Z 37
43

Digitized by Google

40 Z37
43/1858 = 42

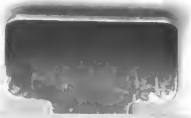

Digitized by Google

<36606388820010

<36606388820010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1858.

Acht und vierzigster Jahrgang.

HANDBIBLIOTHEK DES MINISTERIUM AUSWÄRTIGEN GEBÄUDE
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar, und März 1858 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verz.	Inhalt.	No. d. Stücks.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.		
20. Febr. 1858.	57	Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen: Die Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät betreffend	12	53
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
17. Dez. 1857.	2	Den vereinigten Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee zu Rosenberg betreffend	2	3
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. " "	28	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1858 betreffend	6	23
18. " "	1	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten Dezember 1857: Betreffend den Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 zu 5 und 1 Rthlr.	1	1
29. " "	3	Die Arznei-Taxe pro 1858 betreffend	2	3
29. " "	4	Die Besetzung der erledigten Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises betreffend	2	3
29. " "	5	Die interimistische Verwaltung der Kreis-Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises betreffend	2	3

Digitized by Google

Datum.	Stück.	Inhalt.	Stück.	Seite.
29. Dez. 1857.	9	Festsetzung auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung .	3	7
6. Jan. 1858.	6	Empfehlung einer vergleichenden Tabelle zwischen dem alten und neuen Gewicht betreffend	2	3
13. „ „	8	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der		
	34	Staatsschulden vom 7ten Januar 1858: Betreffend die	3	7
	51	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen	7	29
		vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine .	11	49
13. „ „	18	Neu entstandenes Etablissement Vorwerk Annawalde betr.	4	15
13. „ „	20	Neu entstandene Ausbau: „Reginenhof“ betreffend .	4	16
14. „ „	13	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal 1857 zum Domainen-Veräußerungs Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen	4	14
14. „ „	24	Ertheilung der Leichenpässe und Transport von Leichen	5	19
15. „ „	14	Die Ausstellung ärztlicher Atteste betreffend . .	4	14
15. „ „	15	Betrifft das Verbot des Hausirens an Sonn- u. Festtagen	4	14
15. „ „	16	Mit der Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 9ten Januar 1847: Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betreffend	4	15
16. „ „	19	Empfehlung einer Schrift, betitelt: „Mitgabe für Schulzen in ihr Amt“	4	16
18. „ „	17	Das Verheirathen oder Ansässigmachen der Militairpflichtigen betreffend	4	15
26. „ „	26	Das Verzeichniß der im Jahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere . .	5	21
27. „ „	30	Die Inhaber des Forst-Versorgungsscheins tangirend.	6	24
28. „ „	25	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16ten Januar 1858: Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	20
29. „ „	29	Haus-Kollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	6	24
1. Febr. „	31	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten Juni 1857, erneuert den 23sten Januar 1858: Die Kündigung der noch kursirenden verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.	6	25
5. „ „	32	Mit der Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 19ten November 1857: Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen	6	26

Digitized by Google

Datum.	No. d. Gesetzes.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
5. Febr. 1858.	35	Die Schließung der niedern Jagd betreffend	7	29
10. " "	37	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers betreffend	8	31
12. " "	38	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1858 betreffend	8	32
13. " "	39	Betrifft den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer	8	32
18. " "	42	Verzeichniß der im vorjährigen Herbste geprüften Steuermänner und Seeschiffer betreffend	9	36
22. " "	41	Das Kuratorium der in Neidenburg eingerichteten Kreis-Spar-Kasse betreffend	9	36
22. " "	43	Die Mittheilungen des statistischen Büreaus betreffend	9	38
22. " "	49	Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen betreffend	10	43
27. " "	51	Neu erbautes Vorwerk „Szilluppen" betreffend	10	44
1. März 1858	52	Prämien an Flachsproduzenten betreffend	10	45
2. " "	50	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betreffend	10	43
9. " "	60	Künftighin genügen auch geschriebene Atteste zur Legitimation des in die Städte eingehenden Holzes	12	55
10. " "	55	Mit der Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 25sten Februar 1858: Die Prüfung der jungen Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betreffend	11	50
15. " "	58	Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember 1857: Betreffend die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten	12	53
15. " "	62	Neu entstandenes Etablissement „Drösch" betreffend	12	55
16. " "	63	Neu entstandene Etablissements Freudenfeld, Fichtenhof und Moskau betreffend	12	56
17. " "	59	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9ten März 1858: Eilfte Verloosung der freiwilligen Staats Anleihe vom Jahre 1848 betreffend	12	54
18. " "	61	Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Attesten betreffend	12	55
24. " "	65	Den Pferdemarkt in Königsberg betreffend	13	59

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite
24. März 1858.	66	Die Einverleibung des Grundstücks „Baumkrug" zur Stadt Tapiau betreffend	13	59
27. „ „	67	Den Preis der Blutegel betreffend	13	59
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.		
19. Febr. 1858.	44	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	9.	38
19. „ „	68	Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend	13	59
		Bekanntmachungen des Königl. Ostpreuß. Tribunals.		
18. „ „	47	Die Verwaltung des Stempelfiskalats für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorium betreffend	9	41
22. „ „	45	Mit dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 15ten Februar 1858: Die Detentionskosten der von den Polizei-Behörden verhafteten, demnächst den Gerichts-Behörden überwiesenen Personen betreffend	9	39
22. „ „	46	Das Institut der Schiedsmänner betreffend	9	40
8. März „	56	Das Uebergehen der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Kußfeld an das Kreisgericht zu Mohrungen betreffend	11	51
		Bekanntmachungen anderer Behörden		
14. Nov. 1857.	10	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern in Stettin: Das neue Leuchtfeuer von Swinemünde betreffend und Bekanntmachung die Richtungs- und Winkbaaken des Swinemünder Hafens betreffend	3	8
4. Jan. 1858.	7	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betr.	2	4
7. „ „	21	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit betreffend	4	16
8. „ „	12	Der Provinzial Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Verlegung der Hannoverschen Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Burbis betreffend	3	10

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
13. Jan. 1858.	11	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Einstellung des Salzverkaufs bei dem hiesigen Königl. Haupt-Salz-Amte und die anderweite Debitsstelle desselben betr.	3	9
16. " "	22	Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg: Die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend	4	16
18. " "	23	Königl. Konsistorium der Provinz Posen: Die Besetzung der Hülfspredigerstellen in den Städten Ostrowo und Schildberg betr.	4	16
28. " "	27	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Aufnahmestelle für Reisende auf der Personenpost zwischen Kolbelhude und Creutzburg betr.	5	22
1. Febr. "	33	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Den fortgesetzten Salz-Verkauf in der bisherigen Niederlage, also nicht beim Kaufmann Wiener betr.	6	27
5. " "	36	Der Ober-Post Direktor Pieck: Die Zugangsorte auf der Gutstadt-Allensteiner Personenpost von Spiegelberg bis Braunswalde betreffend	7	29
17. " "	48	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Berichtigung der Haltepunkte für die Gutstadt-Allensteiner-Personenpost betreffend	9	41
25. " "	69	Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau, Geheime Regierungs-Rath Heinrich: Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau	13	60
Febr. "	40	Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn Dr. Hartstein. Die Vorlesungen der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommerhalbjahre 1858 betreffend	8	32
Febr. "	53	Der Direktor der Königl. staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena, Geh. Regierungsrath Dr. C. Baumstark. Den Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1858 betreffend	10	45
4. März "	64	Königl. akademischer Senat: Die für das bevorstehende Sommer-Semester auf hiesiger Universität stattfindende Immatrikulation neu eintretender Studirenden betreffend	12	56
26. " "	70	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Aufhebung des hiesigen Haupt-Salz-Amts betreffend	13	61

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 6. des Amtsblatts vom 10ten Februar 1858: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten Januar 1858. Die Martini-Marktpreise pro 1834/57 betreffend.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 13. des Amtsblatts vom 31sten März 1858: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 15ten März 1858. Die Neuen Telegraphen-Reglements betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bödmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai, und Juni 1858 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.		
22. März 1858.	78	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen:	16	70
	96	Den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend .	19	84
	113		22	103
1. April 1858.	108	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Königsberg; mit dem Gebühren- und Lohn-Tarif für dieselben . .	21	95
1. Juni 1858.	122	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Raumer: Die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen zu Droyßig betreffend . .	24	118
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
16. April 1858.	104	Die hiesige chirurg. u. augenärztliche Universitäts-Klinik betr.	20	91
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. Dez. 1857.	117	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1858 betreffend	23	109
13. Jan. 1858.	79	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der		
	105	Staatsschulden vom 7ten Januar 1858: Betreffend die	16	71
	123	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen	20	91
		vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine .	24	119
22. März 1858.	71	Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Doliken auf den Adl. Antheilsbesitzer Behrendt betreffend	14	63

Digitized by Google

Datum.	No. d. Artikl.	Inhalt.	No. d. Blatts	Seite.
29. März 1858.	73	Betrifft das Verbot der Haltung der innen benannten Arzneiwaaren in den Verkaufslokalen der Nichtapotheker	15	65
29. " "	74	Zu beachtende Vorschriften bei Anlegung von Mühlen betr.	15	65
30. " "	85	Neu entstandenes Etablissement Carlsberg betreffend	16	73
31. " "	72	Die Vereinigung der Ortschaften Spitzhuth, Bernsteinbruch, Königl. Schmelz, Mirtenhoff, Marienhoff und Mühle Rumpischken zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirke unter dem Namen „Schmelz" betreffend	14	63
3. April "	75	Die Anschaffung und Vorlegung von Gesinde-Dienstbüchern Seitens der Dienstboten betreffend	15	66
8. " "	81	Mit dem Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 30. September 1856: Verlängerung des Termins zur Ajustirung mit Löchern am Boden versehener Gewichte betreffend	16	72
9. " "	83	Die Ernennung eines Nordamerikanischen Konsular-Agenten in Königsberg betreffend	16	73
9. " "	84	Empfehlung innenbenannter Schriften betreffend	16	73
12. " "	80	Die allgemeine Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen betreffend	16	72
15. " "	82	Den Vieh- und Pferdemarkt in Mensgut betreffend	16	73
16. " "	89	Die Verwaltung des Kreis-Physikats in Pr. Eylau betr.	17	78
17. " "	90	Die Ausübung der Polizei über die innen benannte Ortschaft betreffend	17	78
20. " "	88	Die Empfehlung der Schrift „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" betreffend	17	78
21. " "	87	Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März 1858: Die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen betreffend	17	77
22. " "	92	Die von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten zu leistenden kirchlichen Abgaben betreffend	18	81
23. " "	94	Jüdische Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande dürfen bei inländischen Meistern als Gesellen arbeiten	18	82
26. " "	93	Das Visa der Päße ausländischer Reisenden nach Frankreich betreffend	18	81
30. " "	97	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1857 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend	19	85
30. " "	99	Neu entstandenes Etablissement „Mathildenhof" betreffend	19	86
1. Mai 1858.	101	Wahlfähige Elementarlehrer betreffend	19	87

Digitized by Google

Datum.	№ d. Beitrg.	Inhalt.	№ d. Beitrg.	Seite.
2. Mai 1858.	98	Die Beschränkung der Viehweide in den Königl. Forsten betr.	19	85
6. " "	106	Die Entwendung des Dienstsiegels des Rentamts Mehlsack betreffend	20	92
7. " "	100	Das Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse im Braunsberger Kreise betreffend	19	86
7. " "	107	Den Wollmarkt in der Stadt Suwalki betreffend	20	92
11. " "	109	Empfehlung des Werkes: „Das Preußische Medizinalwesen vom Geheimen Medizinalrath Dr. Horn	21	98
11. " "	110	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend	21	98
12. " "	124	Polizei-Verordnung für den Uebergang von Lehrlingen aus einem Lehrverhältniß in ein anderes betreffend	24	119
17. " "	114	Die Heibeiführung eines geregelten Schulbesuches in den Elementarschulen betreffend	22	104
17. " "	118	Die Vereinigung der innen näher bezeichneten, zu der Strafanstalt Wartenburg gehörigen Grundstücke zu einem selbstständigen Gutsbezirke betreffend	23	110
7. Juni 1858.	128	Die Entlassung von anstellungsfähigen Jungfrauen als Lehrerinnen oder Gouvernanten aus dem Lehrerinnen-Seminar so wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Dropßig betreffend	25	124
9. " "	127	Die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen an öffentlichen oder Privatschulen betreffend	25	123
10. " "	129	Das Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Gerdauen betreffend	25	124
11. " "	125	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten Mai 1858: Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig betreffend	24	120
19. " "	132	Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Ortelsburg	26	128
19. " "	133	Zur Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragte Personen	26	128
23. " "	131	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni 1858: Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	127
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kolleziums.		
22. März "	86	Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend	16	73

Digitized by Google

Datum.	No. d. Artikl.	Inhalt.	No. d. Stücks.	Seite.
17. April 1858.	102	Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend	19	87
22. Mai 1858.	120	Wahlfähige Elementarlehrer betreffend	23	112
27. " "	119	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	23	111
		Bekanntmachungen des Königl. Ostpreuß. Tribunals.		
17. Juni "	130	Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend	25	124
		Bekanntmachungen anderer Behörden		
7. April "	76	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betr.	15	66
7. " "	77	Der Provinzial Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Chausseegeld-Hebestelle zu Althof auf der Gutstadt-Allensteiner Chaussee betreffend	15	67
17. " "	91	Königl. Direktion der Ostbahn. Die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten auf der Ostbahn betr.	17	78
24 " "	95	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Nickelshagen auf der Kunststraße zwischen Elbing und Osterode betreffend	18	82
29. " "	103	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Einrichtung einer neuen Fähr-Anstalt im Dorfe Langkuppen, Kreises Memel, betreffend; mit dem Allerhöchsten Tarif vom 15. März 1858 nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Minge-Fluß bei Langkuppen, Kreises Memel, Regierungsbezirks Königsberg, zu erheben ist.	19	87
17. Mai "	111	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend	21	99
17. " "	112	Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz	21	100
	115	Preußen: Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe	22	104
	121	betreffend	23	112
26. " "	116	Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath, Voigtel: Die Anmeldung von Tabacks-Pflanzungen betreffend	22	106
27. " "	126	Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brinken: Die Rückgewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende, in Körnern versteuerte Mahlgut betreffend	24	121

Digitized by Google

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Stück.	Seite.
8. Juni 1858.	135	Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen	26	128
15. „ „	134	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Verlegung der Post-Expedition von Laptau nach Schugsten betreffend	26	128
30. „ „	136	Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt zu Breslau: Mit der Mitunterzeichnung der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 17ten Juni 1858: Die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerken betreffend . .	26	134

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 14. des Amtsblatts vom 7ten April 1858. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12ten April 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 18. des Amtsblatts vom 5ten Mai 1858: Bekanntmachung des Geheimen Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken vom 27sten April 1858: Die anderweite Behandlung der über Pillau eingehenden Schiffsladungen, welche in Königsberg zur Entlöschung kommen sollen, betreffend.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 24. des Amtsblatts vom 18ten Juni 1858: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 5ten Juni 1858: Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 1sten Dezember 1857 mit den Unterschriften: Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt. Der Finanzminister v. Bodelschwingh. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1858 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
25. Mai 1858.	137	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Ermäßigung des Preises der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung betreffend. . .	27	137
23. März "	173	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Remonte-Ankauf pro 1858 betr. . . .	34	183
14. August "	181	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach Luxemburg betreffend.	36	191
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. Dez. 1857.	151	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1858 betreffend	31	157
13. Jan. 1858.	141	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der		
	157	Staatsschulden vom 7ten Januar 1858: Betreffend die	28	141
	182	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen	32	167
		vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine .	36	191
8. März "	146	Die Umpfarrungs-Urkunde für die Dorfschaft Langkeningken, Kreises Lablau, betreffend	29	150
17. Juni "	142	Die bei öffentlichen Bauten zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betreffend . .	28	141
23. " "	138	Collation von Stipendien für Studirende . .	27	137
29. " "	143	Die Empfangnahme der Quittungen über die zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend	28	146

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
5. Juli 1858.	144	Betrifft die Uebertragung der Geschäfte des Kreischirurgus des Heilsberger Kreises	28	146
15. „ „	150	Die Stempelpflichtigkeit der Atteste der Kreis-Physiker über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen	30	153
16. „ „	160	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.) Die Regulirung der evangelisch-lutherschen Kirchengemeinen-Verhältnisse der Parochie Memel betreffend Mit der Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische St. Johannis-Gemeine der Stadt Memel und der Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Landgemeine Memel	32	167
17. „ „	147	Die den ausländischen Seeschiffern ausnahmsweise bewilligte Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin bis zum 30ten September c. betreffend	29	150
17. „ „	152	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	31	158
19. „ „	148	Prämie für Entdeckung der Brandstifter innen bezeichneter Waldbrände betreffend	30	154
21. „ „	154	Das Erscheinen des neu umgearbeiteten Kinderfreundes von Preuß und Vetter betreffend	31	159
21. „ „	155	Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in Königsberg pro 1sten Juni 1828,58 betreffend	31	159
22. „ „	149	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19ten Juli 1858: Ausreichung neuer Zins-Coupons für die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 betreffend	30	154
23. „ „	153	Prämien für mehrjährige Gestellung von Remonte-Pferden betreffend	31	158
26. „ „	156	Betreffend das Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütsbrande und die Konsignation der im nächsten Jahre zu bedeckenden Stuten	31	159
29. „ „	170	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.) Die Taxordnung für die Stolgebühren in der evangelischen Kirchengemeine zu Petersdorf betreffend	33	175
3. August	165	Prämie für Entdeckung des Anstifters des Waldbrandes im Forstrevier Drusken	33	174
4. „ „	167	Den Transport von Schlachtvieh betreffend	33	174
5. „ „	159	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	32	167

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
5. Aug. 1858.	169	Die Ernennung des Vice-Consuls Ed. Hay zum Oldenburgischen Consul betreffend	33	175
6. " "	158	Lokal-Veränderung der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse betr.	32	167
11. " "	164	Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend . .	33	173
12. " "	168	Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen betreffend . .	33	174
12. " "	174	Die Ernennung der Kaufleute Frommer und Plaw zu spanischen Vice Consuln in Memel betreffend .	34	184
13. " "	166	Prämie für Entdeckung eines Kindesmordes . .	33	174
13. " "	178	Das neu errichtete Etablissement Lindenberg betreffend	35	187
19. " "	179	Empfehlung des Werkes: Weitere Folge des Handbuchs der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten von Rauer	35	187
20. " "	183	Verordnung zum Schutze des Fahrwassers im frischen und kurischen Haff	36	192
21. " "	175	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.	34	184
31. " "	187	Mit dem Rescript des Ministeriums des Innern vom 13ten August 1858: Den Eintritt zum einjährigen Militairdienst bei der Kavallerie ꝛc. betreffend . .	37	200
4. Sept. "	188	Das Gesetz vom 31ten Mai d. J. die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend	37	200
11. " "	194	Die Prüfung von Schulamtsbewerbern im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend .	38	207
11. " "	200	Die Anmeldung zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes betr.	39	216
17. " "	199	Die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend	39	215
18. " "	193	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten September 1858: Die 4te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1858 betreffend	38	206
23. " "	201	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Staats-Schuldverschreibungen betreffend	39	217
24. " "	197	Die Prüfung von Jungfrauen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privatschulen oder auch in Familien wirksam zu werden wünschen	39	212
24. " "	198	Bekanntmachung in Betreff der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe . . .	39	212

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite
23. Sept. 1858.	196	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17ten September 1858: Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. betreffend	39	211
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.		
16. Juli 1858.	160	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung): Die Regulirung der evangelisch-lutherschen Kirchengemeine-Verhältnisse der Parochie Memel betreffend nebst der Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherschе St. Johannis-Gemeine der Stadt Memel, und der Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherschе Landgemeine Memel	32	167
29. „ „	170	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung): Die Tarordnung für die Stolgebühren in der evangelischen Kirchengemeine zu Petersdorf betreffend .	33	175
		Bekanntmachungen anderer Behörden		
22. Juni „	140	Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg: Die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten auf der Ostbahn betr.	27	136
24. „ „	139	General-Post-Amt zu Berlin: Die auf der dritten deutschen Post-Conferenz zu München getroffenen Vereinbarungen betreffend.	27	137
6. Juli „	145	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten- und Landbriefträgerstellen betreffend.	28	146
26. „ „	171	Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt zu Breslau: Instruktion über das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.	33	177
31. „ „	163	Königl. Preuß Ober-Berg-Amt zu Breslau: Den Wohnsitz des Marktscheiders Schwidtal betreffend.	32	171
1. Aug. „	162	Königl. Hof-Post-Amt: Anstellung von Individuen als Extrapostboten zur Bestellung der Postsendungen betreffend.	32	171

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verzeichn.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
5. Aug. 1858.	161	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verausgabung der II. Serie der Coupons zu den Rentenbriefen betreffend.	32	171
10. „	177	Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel: Die Vergütung der Schlachtsteuer für Fleisch, welches als Schiffsproviant verwendet wird, betreffend.	34	185
11. „	176	Königl. Bank-Comtoir: Betreffend die Geldsendungen an das Königl. Bank Comtoir, die zur Einlösung von Wechseln bestimmt sind.	34	184
August „	172	Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn, Dr. Hartstein: Die Vorlesungen im Winterhalbjahr 1858/59 in der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betreffend.	33	181
„ „	185	Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau, Oekonomie-Rath Settegast: Die Eröffnung der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau bei Königsberg i. Pr. betreffend.	36	196
„ „	186	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, Geh. Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark: Den Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59 betreffend.	36	197
16. „ „	189	Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau, Geh. Regierungs-Rath Heinrich: Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.	37	202
21. „ „	180	Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung der Ober-Regierungs-Rath Voigtel: Die Ausübung der Fährgerechtsame über den Geserich-See nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Geserich-See zwischen Bukowitz und Schwalgendorf, im Kreise Mohrungen, des Regierungsbezirks Königsberg zu entrichten ist, vom 30sten Juni 1858.	35	187
31. „ „	184	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Ausreichung neuer Koupons Serie II. zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen betreffend.	36	192

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
1. Sept. 1858.	191	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität betr.	37	203
3. „ „	190	Der Provinzial-Steuer-Direktor: Verlegung der Steuer-Rezeptur Trempau nach Powunden betr.	37	202
7. „ „	192	Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung, Gruber: Die Entfernungen der Anhaltepunkte auf der Poststraße von Drengfurth nach Rastenburg betreffend.	37	203
15. „ „	195	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Entfernungen der Anhaltepunkte auf der Chaussee zwischen Osterode und Hohenstein betr.	38	208
15. „ „	203	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken: Die Verlegung der Königl. Chaussee-Geld-Hebestelle bei Lautern betr.	39	217
21. „ „	202	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, Natan: Wegen Ausreichung der Zins-Koupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen	39	217

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 36. des Amtsblatts vom 8ten September 1858. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18ten Oktober 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 37. des Amtsblatts vom 15ten September 1858: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13ten September 1858: Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beekflusse zwischen Memel und Cranz betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1858 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Stücks.	Inhalt.	No. d. Stücks.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
29. Nov. 1858	249	Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheim-Rath Eichmann: Die Eröffnung des diesjährigen Provinzial-Landtages betreffend	49	772
10. Dez. "	256	Der Landtags-Marschall, Graf zu Dohna Lauk: Den Termin zur Annahme der Petitionen beim bevorstehenden Provinzial-Landtage betreffend . . .	50	277
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.		
13. Jan. 1858.	204	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der	40	219
	223	Staatsschulden vom 7ten Januar 1858: Betreffend die	44	237
	242	Erfahleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen	48	266
	271	vom Jahre 1833 und Darlehnskassenscheine .	52	287
15. Sept. "	205	Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1sten September 1858: Beaufsichtigung der Schiffsleute betreffend	40	219
23. " "	206	Neu errichtetes Vorwerk „Wilhelmshöhe" betreffend.	40	220
23. " "	208	Neu errichtetes Vorwerk „Waldburg" betreffend .	40	221
27. " "	210	Die Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder betreffend .	40	221
29. " "	207	Den Preis der Blutegel betreffend . . .	40	221
29. " "	209	Die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Ludwigsort nach Zinten, Kreises Heiligenbeil, betreffend	40	221

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfügg.	Inhalt.	No. d. Stücks.	Seite.
29. Sept. 1858.	212	Erläuterung des Inhalts des Gesetzes vom 31sten Mai d. J. betreffend	41	224
30. „ „	215	Extrakt aus der Rechnung des Königl. Ostpreuß. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1857 betreffend	42	228
6. Okt. „	211	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2sten September 1858: Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XIII zu den Staatsschuldscheinen	41	223
8. „ „	214	Die Trockenlegung des Quetzer-Sees betreffend	42	227
9. „ „	217	Neu entstandenes Etablissement „Seeberg“ betreffend	42	231
9. „ „	218	Der Kommissarius für die Regulirung des Alt Passarger Deichverbandes, Regierungs-Assessor Wiedemann: Das spezielle Deichkataster des Alt Passarger Deichverbandes betreffend	42	232
9. „ „	221	Das Siegel des Schulzen-Amts Schlewe betreffend	43	235
11. „ „	216	Die Lehrer-Prüfung in Preuß. Eylau betreffend	42	230
15. „ „	225	Die Uebertragung der Forstkassen-Verwaltung der Oberförsterei Alt-Christburg an den Unter-Rezeptor Venediger in Alt-Christburg betreffend	44	238
16. „ „	222	Die Abänderung der §§. 20. und 34. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 18ten August 1851 betreffend	43	235
20. „ „	230	Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion: Betrifft den Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel für das Jahr 1857.	45	241
20. „ „	231	Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion: Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1857.	45	245
21. „ „	228	Wahlfähige Elementarlehrer betreffend	45	241
25. „ „	224	Die Lehrer-Prüfung in Preuß. Eylau betreffend	44	237
29. „ „	226	Königl. Regierung, Haupt-Kasse: Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend	44	238
2. Nov. „	229	Die Wiederbesetzung der erledigten Kreischirurgenstellen der Kreise Heilsberg, Ortelsburg und Fischhausen betreffend	45	241
3. „ „	232	Die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Heil. Kreuz betreffend	46	253

Digitized by Google

Datum.	No. d. Beilage.	Inhalt.	No. d. Beilage.	Seite.
6. Nov. 1858.	233	Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung betreffend	46	253
12. „ „	256	Die Chausseegeld-Hebestelle bei Drenken auf der Kreis-Chaussee von Maldeuten nach Saalfeld, Kreises Mohrungen, betreffend	47	259
15. „ „	243	Die Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin ist bis zum Schlusse d. J. auch den ausländischen Seeschiffen gestattet	48	266
17. „ „	237	Königl. Regierungs-Haupt-Kasse: Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend	47	259
19. „ „	244	Mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10ten November 1858: Verbot der Zeitung „der Bund" betreffend	48	266
20. „ „	250	Die erfolgte Abtrennung der Hinterhufen bei Königsberg von dem Gemeinde-Bezirke der bisherigen Commune Mittel- und Hinterhufen betreffend	49	272
24. „ „	251	Wahlfähige Elementar-Lehrerinnen betreffend	49	273
26. „ „	252	Die fernerweite Polizei-Verwaltung der ganzen Ortschaft Heiligen Kreutz durch den Domainen-Rentmeister Böhnke zu Fischhausen betreffend	49	273
30. „ „	253	Königl. Regierungs-Haupt-Kasse: Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staats-Schuldverschreibungen betr ffend	49	273
30. „ „	257	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1859	50	277
	270	betreffend	52	286
3. Dez. 1858.	258	Die Entlassung der Kaufleute und Schifferbeder C. Rübke und Wöltmer in Hamburg als Auswanderungs-Agenten betreffend	50	278
4. „ „	261	Mit der Bekanntmachung des Königl. Preuß. Ober-Bergamts zu Breslau vom 17ten November 1858. Den künftigen Geschäftskreis des Königl. Bergamtes zu Waldenburg betreffend	51	281
7. „ „	259	Königl. Regierungs-Haupt-Kasse: Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend	50	279
7. „ „	272	Die Besetzung der Kreischirurgenstelle des Kreises Mohrungen betreffend	52	288
9. „ „	262	Den Privatverkehr mit Schießpulver betreffend	51	281
9. „ „	263	Die Reallasten-Ablösungs-Sache von Vitte, Kreises Memel, betreffend	51	281

Digitized by Google

Datum.	No. d. Bestg.	Inhalt.	No. d. Stücks	Seite
17. Dez. 1858.	264	Eröffnung der Kreis-Chaussee von Preuß. Holland nach Koppeln und Erhebung des Chausseegeldes betreffend	51	282
20. " "	273	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend	52	288
20. " "	275	Neu entstandene Vorwerke „Berthawerth" und „Bettyhoff" betreffend	52	289
21. " "	274	Königl. Regierungs-Hauptkasse: Die Einholung neuer Zins Coupons eingelieferter Staats Schuldverschreibungen betreffend	52	288
22. " "	269	Königl. Regierung. Kassenverwaltung. Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14ten Dezember 1858: Zweite Auslosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 betreffend	52	283
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums.		
15. Nov. 188.	238	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	47	259
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
29. Sept. 1858	234	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin. Mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9ten September 1858: Die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend	46	253
1. Okt. "	213	Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen: Die Nachmärkte zur vollständigen Deckung des diesjährigen Remontebedarfs betreffend	41	223
2. " "	219	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Post-Fußboten und Landbriefträgerstellen betreffend	42	232
10. " "	220	Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung, Gruber: Bezeichnung der Entfernung zwischen Gilgenburg und Jankewitz betr.	42	232
21. " "	217	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken: Die Einrichtung einer Fähranstalt über den Laukne-Fluß bei Schenkendorf im Kreise Lablau betr.	44	238

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
29. Okt. 1858.	239	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig und Königl. Direktion der Ostbahn, Bromberg den 6ten November 1858: Polizei-Verordnung die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel und Nogat betreffend	47	260
2. Nov.	235	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken: Die Einverleibung des Mühlenthor-Kontrol-Gebäudes zu Memel dem engeren Stadtbezirk betr.	46	287
10. "	248	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Tilsiter Kreises betr.	48	269
16. "	253	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Stuhmer Kreis betr.	49	275
81. "	240	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.	47	262
	241			
81. "	245	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen:	47	263
	254	Die Verlosung von Rentenbriefen betreffend	48	267
20. "	246	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brinken: Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche bei dem Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippa einzuhalten sind	49	274
			48	268
24. "	247	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die erfolgte Regulirung der Anhaltepunkte und ihrer Entfernung auf der Allenstein-Guttstadter Poststraße betreffend	48	268
27. "	200	Der Ober-Post-Direktor, Pieck: Die Festsetzung der Anhaltepunkte und ihrer Entfernungen auf der Königsberg-Labiauer Poststraße betr.	50	279
28. "	266	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wiederbesetzung des Physikats des Kreises Insterburg betreffend.	51	282
4. Dez.	265	Der erste Präsident des Königl. Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden: Den Ehrenroth der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal betreffend	51	282
6. "	268	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Einführung beschränkter Güter-Versendungen betr.	51	283

Digitized by Google

Datum.	№ d. Beilage.	Inhalt.	№ d. Stücks.	Seite.
9. Dez. 1858.	267	Königl. Preuß. Ober-Bergamt zu Breslau: Die selbstständige Ausübung von Markscheiderarbeiten im Bezirk des Bergamts zu Waldenberg durch den Königl. Ingenieur-Lieutenant a. D. Wilhelm Wittich betr.	51	282
9. „ „	276	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger-Hospital-Anstalt in Gumbinnen betreffend	52	289

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 41. des Amtsblatts vom 13ten Oktober 1858. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10ten Oktober 1858: Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 44. des Amtsblatts vom 3ten November 1858. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28sten Oktober 1858: Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

Außerordentliche Beilage № 10. zu № 52. des Amtsblatts vom 29sten Dezember 1858: Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23sten Dezember 1858: Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 6ten Januar 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 1. Betreffend den Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 zu 5 und 1 Rthlr.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15842347 Rthlr. in Cirkulation verbleibenden Betrages der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 neue Kassen-Anweisungen und zwar 8000000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7842347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. und 93. hierselbst und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Kommunal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die oben erwähnte Beschreibung diesem Amtsblatte beigefügt.

Königsberg, den 18ten Dezember 1857.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 287., de dato Berlin, den 4ten Dezember 1857.)

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18ten November v. J. ertheilte Patent:

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Uhrwerke,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 290., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1857.)

Dem Maschinenfabrikanten F. W. Thiele & Schmidt in Berlin ist unter dem 3ten Dezember 1857, ein Patent:

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenfabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3ten Dezember 1857 ein Patent:

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Rentmeister Klein in Willenberg ist beauftragt worden den interimistischen Bürgermeister Nau daselbst, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der bisherige zweite Lehrer Johann Friedrich Skoglund bei der Altstädtischen Armen-Schule in Königsberg ist zum ersten Lehrer an der Sackheimer Knaben-Armen-Schule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der seitherige fünfte Lehrer an der Stadtschule zu Fischhausen, Johann Gottfried David, ist zum Lehrer bei der Adlerschen Stiftsschule daselbst vom 1sten Oktober c. ab vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der seitherige vierte Lehrer an der Stadtschule zu Fischhausen, Friedrich Wilhelm Fienbork, ist zum Lehrer bei der Magister Fischerschen Legatenschule daselbst vom 1sten Oktober c. ab vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des interimistischen Försters Meyer mit dem 1sten November c., zur Erledigung gekommene Förstersstelle zu Dzierguncken, Forst-Reviers Ramuck, ist von diesem Zeitpunkte ab dem Förster Mücklisch übertragen worden.

Der Grundbesitzer, Landgeschworener, Schulz Johann Schmidt in Heinrichsdorf, ist als Kreis-Taxator für den Kreis Rössel bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Isidor Lichtenstein ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times“ zu London von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor Friedrich Lyck zu Pr. Eylau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Meyer in Soldau ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Thamm in Guttstadt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1., und eine Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom 15ten Dezember 1856.

Am 30sten Dezember 1857 wurde die Außerordentliche Beilage № 9. zu № 52. des Amtsblattes ausgegeben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 1.

zu Nro. 6. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1857/58 betreffend.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach Maaßgabe der Festsetzungen der resp. Distrikts-Komissarien berechneten Martini-Durchschnitts Marktpreise aus den Jahren 1834/57 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraume von Martini 1857 bis dahin 1858 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 30sten Januar 1858.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1857 bis dahin 1858 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzuwendenden Durchschnitts-Marktpreise.

Digitized by Google

Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
		1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
		tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
Kreis Allenstein.													
Normal-Markt-Ort Allenstein.	1837/38	2	—	—	1	7	8	1	8	7	—	—	—
Kreis Braunsberg.													
Normal-Markt-Ort Braunsberg.		2	5	2	1	12	6	—	—	—	1	16	7
Kreis Pr. Eylau.													
Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		2	7	2	1	13	1	1	15	9	1	17	7
Kreis Fischhausen.													
Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	9	3	1	14	5	1	17	2	1	19	1
Kreis Friedland.													
Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.		2	5	5	1	12	—	1	14	7	1	16	5
Kreis Gerdauen.													
A. Normal-Markt-Ort Gerdauen, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der № 6 B. aufgeführten.		2	6	4	1	12	1	—	—	—	—	—	—
B. Normal-Markt-Ort Nordenburg. hierzu gehören: 1) die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2) die Ortschaften Gionowken, Damerau, Wickerau, Gr. und Kl. Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Treik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen,		2	8	—	1	12	7	1	12	11	1	17	6

Digitized by Google

betragen pro 1834,57 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel. 4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
1	—	8	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
1	2	—	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Kolonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
1	3	10	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	4	10	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	2	11	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	3	5	—	21	—	—	18	1	3	19	6	—	6	7	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis von der Distrikts-Kommission bestimmt.
1	3	1	—	19	6	—	16	3	3	7	4	—	5	3	—	—	—	Wie vor.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
7	Kreis Heiligenbeil. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1857/58	2	4	5	1	11	4	1	13	10	1	15	8
8	Kreis Heilsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlage von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		2	4	5	1	11	4	1	13	10	1	15	8
9	Kreis Pr Holland. Normal-Markt-Ort Elbing.		2	7	6	1	13	6	1	16	11	1	20	10
10	Landkreis Königsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	9	3	1	14	5	1	17	2	1	19	1
11	Kreis Labiau. A. Normal-Markt-Ort Labiau, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	9	9	1	15	9	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Wehlau, hiezu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		2	8	—	1	13	11	1	18	—	1	22	1
	C. Normal-Markt-Ort Königsberg, hiezu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		2	9	3	1	14	5	1	17	2	1	19	1
12	Kreis Memel. Normal-Markt-Ort Memel.		2	12	6	1	17	9	—	—	—	2	2	5

Digitized by Google

betragen pro 1834/37 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel. 4. Gerste. tlr.	sgr.	pf.	5. Hafer. tlr.	sgr.	pf.	6. Heu pro Centner. tlr.	sgr.	pf.	7. Stroh pro Schock. tlr.	sgr.	pf.	8. Butter pro Pfund. tlr.	sgr.	pf.	9. Eier pro Schock. tlr	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	2	5	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 2.
1	2	5	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
1	3	7	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	4	10	—	22	8	—	16	—	3	26	6	—	5	8	—	14	11	Wie ad № 7. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
1	3	5	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	3	8	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	4	10	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	4	9	—	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh (Futterstroh) ist durch einen Normalpreis der Distrikts-Kommission bestimmt.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.		
			ttr.	sgr.	pf.	ttr.	sgr.	pf.	ttr.	sgr.	pf.	ttr.	sgr.	pf.
13	Kreis Mohrungen.													
	Normal-Markt-Ort Mohrungen.	1857/58	2	7	7	1	10	10	1	11	8	1	17	5
14	Kreis Neidenburg.													
	Normal-Markt-Ort Neidenburg.		2	10	6	1	6	8	1	13	8	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg.													
	Normal-Markt-Ort Ortelsburg.		2	7	6	1	9	1	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode.													
	A. Normal-Markt-Ort Osterode, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	5	3	1	10	9	1	15	6	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften: 1) Hohenstein, 2) Waplitz, 3) Seslesen, 4) Kurken.		2	—	8	1	7	11	1	12	4	—	—	—
	C. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		2	1	4	1	8	4	1	12	9	—	—	—
17	Kreis Rastenburg.													
	Normal-Markt-Ort Rastenburg.		2	4	7	1	10	8	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel.													
	Normal-Markt-Ort Rössel.		2	5	5	1	11	7	1	13	6	1	19	10
19	Kreis Wehlau.													
	Normal-Markt-Ort Wehlau.		2	8	—	1	13	11	1	18	—	1	22	1

Königsberg, den 30sten Januar 1858.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

betragen pro 1834/37 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel.						6.			7.			8.			9.			Bemerkungen.
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu. pro Centner.			Stroh pro Schock.			Butter pro Pfund.			Eier. pro Schock.			
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
1	1	9	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	—	8	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
1	3	4	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	2	11	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	—	7	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	—	11	—	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	3	7	—	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	3	7	—	23	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	3	8	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 13ten Januar 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 2. Den vereinigten Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee zu Rosenberg betr.

Nachdem die bisherige Aktien-Gesellschaft zur Erbauung und Unterhaltung der Chaussee von Graudenz nach Altfelde, ihre hierauf erworbenen Rechte, sammt ihren Aktivis und Passivis, laut dem Beschlusse ihrer General-Versammlung vom 18ten Dezember v. J. mit Allerhöchster Genehmigung vom 13ten Mai d. J. an die Kreis-Korporationen des Graudenzer, Rosenberger und Mohrunger Kreises abgetreten, und sich demnächst aufgelöst hat, wird solches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der genanten aufgelösten Gesellschaft, für die genannten drei Kreis-Korporationen, ihrem bereits in Thätigkeit getretenen „vereinigten Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee, zu Rosenberg" fortan obliegen wird.

Königsberg, den 17ten Dezember 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath, Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 3 Die Arznei-Taxe pro 1858 betreffend.

Den Apothekern unseres Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Jahr 1858 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. — Die Taxe tritt vom 1sten Januar 1858 in Kraft.

Königsberg, den 29sten Dezember 1857.

№ 4. Die Besetzung der erledigten Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises betr.

Durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Heinrich ist das Physikat des Kreises Heilsberg erledigt. Die promovirten Aerzte, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben und bei Besetzung der Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 29sten Dezember 1857.

№ 5. Die interimistische Verwaltung der Kreis-Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises betr.

Die interimistische Verwaltung der Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises ist dem Kreis-Physikus Dr. Weise in Bartenstein übertragen worden.

Königsberg, den 29sten Dezember 1857.

№ 6. Empfehlung einer vergleichenden Tabelle zwischen dem alten und neuen Gewicht betr.

Der Kreisgerichts-Kalkulator Ulrich zu Anclam hat eine Tabelle entworfen, worin der Preis von Waaren nach dem vom 1sten Juli d. J. ab gültigen neuen Gewicht im Verhältniß zum alten Gewicht ermittelt, und worin ferner das alte in neues Gewicht um-

Digitized by Google

umgewandelt ist. Das vorliegende Exemplar der Tabelle scheint zum leichteren Verständnisse des Preis- und Gewichts-Verhältnisses recht geeignet, und kann letztere daher allen betheiligten Behörden und dem Publikum empfohlen werden. Die Tabelle ist zu 2 Sgr. pro Exemplar beim Verfasser, auch bei R. Graßmann in Stettin, Schulzenstraße № 17., zu haben.

Königsberg, den 6ten Januar 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 7. Die Besetzung von Post-Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 4ten Januar 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Zur Renovirung resp. Ausschmückung des Innern der Filial-Kirche zu Candien, Kreises Neidenburg, sind von der Kirchengemeinde durch freiwillige Gaben 110 Rthlr. auf-

Digitized by Google

aufgebracht. Namentlich hat der Köllmer Peczkowski zu Sablotschen zur würdigen Ausstattung des Altars und zur Bekleidung der Altarstufen mit rothem Tuche etwa 60 Rthlr. aus eigenen Mitteln hergegeben. Auch ist von dem Maler Nipkow aus Gilgenburg ganz uneigennützig die Verzierung des Altars und der Kanzel bewirkt worden. — Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 297., de dato Berlin, den 16ten Dezember 1857.)

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren bei Aachen ist unter dem 13ten Dezember 1857 ein Patent:

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1858 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Direktor;
2. Professor Dr. Erbkam,
3. „ „ Rathke,
4. „ „ Richelot,
5. „ „ Rosenkranz,
6. „ „ Schubert,
7. Privatdocent „ Herbst,

als Mitglieder.

Der Kreisgerichts-Direktor Feyerabend zu Allenstein ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt.

Der Regierungs-Assessor Sufett, seither in Marienwerder, ist an die hiesige Regierung zurückversetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Hugo Wilhelm Moritz Barnick ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlehrer Cholevius am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg ist zum Professor ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Franz August Clemens Bobrick hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Friedrich Seydler in Heiligenbeil ist zum zweiten Lehrer an der Stadtschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Elementarlehrer Eduard Dombrowski in Saalfeld ist zum fünften Lehrer an der allgemeinen Stadtschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Theobald Lorck hieselbst ist an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Vice-Consuls Heinrich Lorenz Berend Lorck zum Königl. Dänischen Vice-Consul hieselbst, zur Vertretung des hiesigen Königl. Dänischen General-Consulats ernannt und zu dieser Ernennung mit dem gesetzlichen Vorbehalt hinsichts der Erfüllung der Militairpflichten das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Dem bei dem Königl. Domainen-Rentamt zu Memel bisher provisorisch als zweiten Amtsdiener angestellten ehemaligen Gefreiten Christian Balschukat ist diese Stelle unter Vorbehalt der Kündigung nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Büchert zu Ortelsburg ist als Agent der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kirchen-Kassen-Rendant Genske zu Friedland ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Jänike zu Ortelsburg ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Jaruslawski zu Drengfurth ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Thielitz zu Bischofstein ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Voß zu Memel ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 20sten Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 8. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1856 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 9. Festsetzung auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung. 4231/10 I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hierdurch festgesetzt:

1. Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche inclusive Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, so hat der Absender oder Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen, dem betreffenden Kreisbau-Beamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichtes solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen. —

Digitized by Google

2. Die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hat der Absender oder Frachtführer bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen. —

3. Absender oder Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1. dieser Polizeivorschrift vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken, oder vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren rc. einen der angezeigten Belastung entsprechenden Zustand gesetzt sind, dieselben passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen sollte, sich selbst beizumessen, sondern auch alle durch den Uebergang ihres Fuhrwerks an den Brücken oder Fähren etwa entstandenen Beschädigungen zu tragen, und verfallen außerdem jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Rthlr. Königsberg, den 29sten Dezember 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 10. Das neue Leuchtfeuer von Swinemünde betreffend.

Vom 1sten Dezember 1857 ab wird an der östlichen Seite des Hafens von Swinemünde ein neues Leuchtfeuer angezündet werden und das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher Süd per Kompaß 1,05 Seemeilen von dem Hafenfeuer auf dem Ost-Moolenkopf entfernt ist, liegt in — 53° — 54′ — 59″ nördlicher Breite und 14° — 17′ — 38″ östlicher Länge von Greenwich; auf demselben wird ein feststehendes katadioptrisches Licht erster Ordnung in einer Höhe von 205 Preußischen Fuß über dem Meere brennen, welches drei Viertel vom Horizont und zwar von O. z. S. nördlich herum bis S. z. W. beleuchtet.

Dies neue Feuer ist bestimmt, einmal den Hafen von Swinemünde zu bezeichnen, und dann auch um die Vermeidung der Untiefen der Oderbank zu erleichtern.

Es wird vom Verdeck eines mittleren Schiffes in einem Abstande von 20 bis 22 Seemeilen sichtbar sein.

Das Mauerwerk des Thurmes ist aus gelben Backsteinen aufgeführt und wird mit den beiden Baaken auf dem Streckelberge und Kiesberge eine sichere Landmarke bei Tage abgeben. Stettin, den 14ten November 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Richtungs- und Winkbaaken des Swinemünder Hafens betreffend.

Zur besseren Bezeichnung des Einganges zum Swinemünder Hafen für den Fall, daß die Lootsen durch Sturm oder Seegang verhindert sein sollten, den ankommenden Schiffen entgegen zu gehen, sind daselbst bereits im Jahre 1836 zwei Richtungsbaaken und zwar eine auf der östlichen Hafenmoole und eine in der östlichen Düne errichtet worden.

Nachdem die erstere auf der östlichen Moole befindliche Richtungsbaake nunmehr vollständig zu einer Winkbaake eingerichtet worden ist, treten diese Baaken an Stelle derjenigen Signale, welche im §. 2. der Hafen-Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22sten August 1833 angegeben worden, und sind in folgender Art zu benutzen:

1. Wenn

Digitized by Google

1. Wenn es den Lootsen unmöglich ist, in See zu gehen und die ankommenden Schiffe im Fall ihre Führer sich dazu entschließen, in den Hafen einsegeln können, so wird an der Wink- und Richtungsbaake auf der östlichen Hafenmoole eine rothe Flagge geheißt werden.

2. In diesem Falle bringt der ankommende Schiffer den neuen Leuchtthurm in S. z. O. per Kompaß von sich und steuert in dieser Richtung auf denselben zu. Er wird dann in einer Distanze von sehr nahe einer Seemeile vom Ostmoolenkopf die äußerste schwarz und weiß gestrichene Tonne (sogenannte Rhedetonne) zu Gesicht bekommen und bei derselben die in S. S. O.licher Richtung von dieser Tonne auf der Mitte der Ostmoole und auf der östlichen Stranddüne stehenden beiden Baaken sich deckend erblicken.

In der Richtung von S. S. O. und auf diesem Strich die beiden Baaken stets sich deckend, segelt das Schiff in den Hafen bis zur zweiten Löschbrücke der Ostmoole vier Kabellängen oberhalb der Laternenbaake, und stets eine halbe Kabellänge von der Moole abbleibend.

3. An diesem Punkte, bei welchem der Schiffer etwas südlicher abzuhalten hat, erwartet ihn das Lootsenboot, aus welchem ein Lootse an Bord genommen und demgemäß die Fahrt des Schiffes soviel wie möglich rechtzeitig gemindert werden muß.

4. Beim Einsegeln in den Hafen bleiben alle weißen Tonnen auf der Steuerbordseite des Schiffes liegen.

5. Um dem Schiffer das Aussinden der in diesen Anweisungen angegebenen Richtungen zu erleichtern und ihn namentlich dann, wenn die Seetonnen vertrieben, oder wegen später Jahreszeit schon aufgenommen sein sollten, zu dirigiren, werden von der Wink- und Richtungsbaake auf der östlichen Moole mit einer rothen Flagge Signale ertheilt.

6. Diesen Signalen muß er dergestalt folgen, daß er nach derjenigen Seite hinsteuert, nach welcher die Flagge geneigt wird, und seinen Cours unverändert beibehält, wenn sie senkrecht in die Höhe geht.

7. Wenn kein Lootsenboot sich in See befindet und von der Winkbaake keine rothe Flagge weht, so darf der Schiffer nicht einsegeln, sondern muß die See halten.

Stettin, den 14ten November 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 11. **Einstellung des Salzverkaufs bei dem hiesigen Königl. Haupt-Salz-Amte und die anderweite Debitsstelle desselben betreffend.**

Vom 15ten d. Mts. oder von einem der nächsten Tage ab, wird der Salz-Verkauf bei dem hiesigen Königl. Haupt-Salz-Amte eingestellt und an den Sellerei-Unternehmer, Herrn Kaufmann Heinrich Wilhelm Wiener übertragen werden, welcher alle Arten des hier verkäuflichen Speise- und Vieh-Salzes unverpackt nach den bestehenden Bestimmungen, das Sied-Salz bis zu den kleinsten Mengen herab, zum gesetzlichen Preise, und zwar vorläufig in einem einzigen Niederlage-Raume in dem, unter dem Namen „Münchenhof-Speicher" bekannten Königl. Salzmagazin am Millionendamme hierselbst; vom 15ten Februar d. J. an aber auch noch außerdem in seinem Hause, Altstädtische Kirchenstraße № 23., Eingang in der Schmiedestraße,

Digitized by Google

straße, zu verkaufen verpflichtet ist. In jedem Verkaufs-Raume wird ein Salzpreis-Tarif zur Kenntniß des Publikums ausgehängt sein. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Vieh-Salz nur unter Beobachtung der gegebenen, oder künftig noch zu erlassenden Kontrolle-Vorschriften und nur in den zulässigen Mengen verkauft werden wird.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von den Brincken.

№ 12. Die Verlegung der Hannoverschen Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Burbis betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 9ten Januar 1854 erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten Dezember 1853 wird das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1sten d. M. an von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Burbis verlegt worden ist.

Königsberg, den 8ten Januar 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von den Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der vormalige Justiz-Kommissarius und Notar Ernst Bruno Echtermeyer zu Herzberg ist zum Rechts-Anwalte beim Kreisgerichte zu Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saalfeld, ernannt.

Der Lehrer Eduard Wohlfeil ist zum zweiten Lehrer an der Kirchschule in Schlobitten, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung nunmehr definitiv bestätigt worden.

Der seitherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts zu Memel, Regierungs-Militair-Supernumerarius Piske ist mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1sten Juli 1857 ab definitiv als Rentmeister des Amtsbezirks Memel angestellt.

Dem Privat-Sekretair Ludwig Käsler ist die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Liebstadt übertragen worden.

Nachdem die hiesige Haupt-Agentur des Potsdammer Vieh-Versicherungs-Vereins auf den Kaufmann Isidor Lichtenstein übergegangen, ist die Konzession des bisherigen Haupt-Agenten, Kaufmann Louis Lichtenstein erloschen.

Der Maurermeister Craß zu Rössel hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ niedergelegt.

Der Kaufmann Hugo Kutschkow zu Braunsberg ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Eiding daselbst von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 27sten Januar 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten

Die am 26sten November 1857 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4795. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30000 Thalern. Vom 26sten Oktober 1857.

„ 4796. Allerhöchster Erlaß vom 2ten November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28sten April 1843 (Gesetzsammlung für 1843 S. 186).

„ 4797. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbaugesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7ten November 1857.

„ 4798. Allerhöchster Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungs-Bezirk Cöln, Rees im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungs-Bezirk Aachen, sowie Ottweiler Berncastel und Bitburg, im Regierungs-Bezirk Trier.

„ 4799. Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 12ten November 1857.

Die am 30sten November 1857 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4800. Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2ten November 1857.

„ 4801. Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2ten November 1857.

Die am 28sten November 1857 zu Berlin ausgegebene № 62. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4802. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.

№ 4803. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26sten Oktober 1857.

„ 4804. Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27sten November 1857.

Die am 5ten Dezember 1857 zu Berlin ausgegebene № 63. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4805. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126000 Thalern. Vom 26sten Oktober 1857.

„ 4806. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

„ 4807. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossinitz-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirks Bromberg. Vom 9ten November 1857.

„ 4808. Allerhöchster Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

„ 4809. Allerhöchster Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856 an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Die am 21sten Dezember 1857 zu Berlin ausgegebene № 64. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4810. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Die am 31sten Dezember 1857 zu Berlin ausgegebene № 65. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4811. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen Generallandtagen“.

Die am 22sten Dezember 1857 zu Berlin ausgegebene № 66. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4812. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau, im Regierungs-Bezirk Breslau.

„ 4813. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

№

Digitized by Google

№ 4814. Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17ten Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4ten und 5ten Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2ten November 1857.

„ 4815. Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27sten April 1857 zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11ten Dezember 1812, 29sten September 1827 und 21sten Dezember 1842. Vom 27sten November 1857.

„ 4816. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten Dezember 1857.

Die am 31sten Dezember 1857 zu Berlin ausgegebene № 67. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4817. Allerhöchster Erlaß vom 16ten November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1sten Juni 1854 auszufertigenden Kreischausseebau-Obligationen.

„ 4818. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Dezember 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Litte.

„ 4819. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 21sten Dezember 1857.

„ 4820. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28sten Dezember 1857.

Die am 9ten Januar 1858 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4821. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

„ 4822. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7ten Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Die am 9ten Januar 1858 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4823. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80000 Thalern. Vom 30sten November 1857.

„ 4824. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Vom 21sten Dezember 1857.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 13. Die Empfangnahme der beschinigten Quittungen über die im dritten Quartal 1857 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartal 1857 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 14ten Januar 1858.

№ 14. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr. 140/1 I.

Im Auftrage des Königl. Ministerii wird den Medizinal-Beamten unseres Departements, das Rescript vom 20sten Januar 1853 (Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Februar 1853 Seite 25) hiermit in Erinnerung gebracht, nach welchem die Gutachten und Atteste der Medizinal-Beamten enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2., die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken, oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Königsberg, den 15ten Januar 1858.

№ 15. Betrifft das Verbot des Hausirens an Sonn- und Festtagen 1677/1 I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hausirhandels, während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage ist untersagt.

§. 2.

Auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1. ziehen die im §. 340. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen nach sich.

Königsberg, den 15ten Januar 1858.

№ 16. Das Einrollen und Tälen der Leinwand betr. 2046/1 I.

Nachstehende Verordnung:

„Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht, oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum, wie den Kreis- und Orts-Behörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedroheten eigenen Bestrafung, die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königsberg, den 9ten Januar 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.“

647/1. I.

wird hiemit wiederholt zur genauen Beachtung und öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Januar 1858.

№ 17. Das Verheirathen oder Ansässigmachen der Militairpflichtigen betreffend. 787/1 I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten und, sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen, solche aber bei den Akten aufzubewahren, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann.

Königsberg, den 18ten Januar 1858.

№ 18. Neu entstandenes Etablissement „Vorwerk Annawalde“ betreffend.

Dem auf einem Trennstücke des Rittergut Blumenthal, Kreises Gerdauen, entstandenen Gutsgehöfte ist der Name „Vorwerk Annawalde“ beigelegt worden, wodurch indeß in den bisherigen polizeilichen, gutsherrlichen und sonstigen öffentlichen Verhältniffen nichts geändert wird.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

Von

№ 19. Empfehlung einer Schrift betitelt „Mitgabe für Schulzen in ihr Amt“. 2398/12 I.

Von dem Pfarrer Kegel zu Stöckey, Kreises Nordhausen, im Regierungsbezirk Erfurt, ist eine kleine Schrift „Mitgabe für Schulzen in ihr Amt“ verfaßt worden und in dem Verlage der Schulbuchhandlung von Geßler in Langensalza erschienen und ist solche für den Preis von 15 Sgr. im Buchhandel zu haben. Bei Abnahme größerer Partien wird eine Ermäßigung dieses Preises eintreten. Mit Rücksicht auf den löblichen Zweck und den Inhalt der Schrift machen wir hierdurch auf dieselbe aufmerksam und veranlassen wir insbesondere die Herren Landräthe, die Anschaffung derselben den Gemeinden ihres Kreises zu empfehlen.

Königsberg, den 16ten Januar 1858.

№ 20. Neu entstandener Ausbau „Reginenhof“ betreffend.

Dem auf der Feldmark des Fleckens Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, neu entstandenen Ausbau des Besitzers Melk ist der Name „Reginenhof“ beigelegt worden, ohne daß dadurch in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg den 13ten Januar 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 21. Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit betreffend.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit ist vakant geworden. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere zu melden. Zum Wohnorte wird dem Kreis-Thierarzte, wie bisher, das Kirchdorf Kraupischken angewiesen werden.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

№ 22. Die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betr.

Die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts finden in diesem Jahre vor der unterzeichneten Kommission im Januar, Februar, Mai, Juni, in der zweiten Hälfte des Oktobers, im November und Dezember statt.

Königsberg, den 16ten Januar 1858.

Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

№ 23. Die Besetzung der Hülfspredigerstellen für die innen benannten Städte betreffend.

Die neu errichteten evangelischen Hülfspredigerstellen in den Städten Ostrowo und Schildberg, welche mit einem Einkommen von circa 500 Rthlr. incl. Wohnungsentschädigung dotirt sind, sollen jetzt besetzt werden. Unverheirathete Predigtamts-Kandidaten, welche der polnischen Sprache völlig mächtig und geneigt sind, eine dieser Stellen anzunehmen, werden aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungsatteste zu melden. Posen, den 18ten Januar 1858.

Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Neuroßgärtschen Kirche in Königsberg sind von dem Eigenthümer Rudolph Wölk zwei große starke Altar-Lichte und von den Konfirmanden des letztverflossenen Jahres ist derselben Kirche eine rothsammetne, mit goldenen Franzen versehene Altar-Decke geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der

Digitized by Google

Der Kirche in Legitten, Kreises Labiau, ist von dem Rittergutsbesitzer Herrn Vollmeister auf Adl. Wissritten zum letzt vergangenen Weihnachtsfeste ein zwölfarmiger Kronleuchter aus Messing geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Ernst Wilhelm Rudolph Stöckel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Lehrer Johann Friedrich Bolz ist zum zweiten Lehrer und Konrektor bei der Stadtschule in Liebemühl vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige fünfte Lehrer bei der allgemeinen Stadtschule zu Mohrungen Theodor Preuß ist zum dritten Lehrer bei der Elementar-Stadtschule zu Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Stollenz in Allenstein ist die erledigte Kantor und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Bischofsburg von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Im Laufe des vierten Quartals v. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

Angestellt: der Ober-Post-Sekretair Marim. Schütze als Post-Kassen-Kontroleur für den Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion, der Post-Assistent Medem als Post-Sekretair bei dem hiesigen Hof-Post-Amte, der ehemalige Kanzlist Schaumburg und die bisherigen Landbriefträger-Stations-Vorsteher Kerwien und Pukrop als Post-Expediteure in Laukischken, Memonien und Jedwabno, der invalide Unteroffizier Lüders als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Bischofsburg.

Versetzt: der Ober-Post-Sekretair Matthias von hier als Büreaubeamter nach Frankfurt a/O., die Post-Expedienten Herzog von Marienburg nach Güldenboden, Deckmann von Güldenboden nach Ortelsburg, Schniggenberg von Ortelsburg nach Memel und Wachowski von Pr. Holland nach Sensburg, Posthauswächter Ehrenboth von Bartenstein als Packbote nach Braunsberg.

Ausgeschieden: Post-Expediteur Giese in Wartenburg.

Gestorben: Post-Kondukteur Mahler von hier.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind gewählt und bestätigt worden:

in Wormditt: Kaufmann Adolph Eduard Reichel;
in Allenstein: Kaufmann und Stadt-Aeltester Andreas Grunenberg;
in Fischhausen: Apotheker Dr. Herrmann Ihlo;
in Allenburg: Apotheker Eilsberger, Kaufmann Kuhnke, Kaufmann Klein;
in Schippenbeil: Färberei-Besitzer Carl Kossack;
in Tapiau: Buchhalter Machowski.

Die Hebammen-Lehrtochter Helene Schaul geb. Liedtke in Uggehnen, Kreises Königsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der

Der Kaufmann Isidor Lichtenstein ist, wie zur Berichtigung der diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 16ten und 19ten v. M. hiermit bekannt gemacht wird, als Haupt-Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschaden-Vergütung zu Leipzig und ferner als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Times“ zu London nur bezüglich der Versicherung wegen des Zerschlagen von Spiegelglas und anderen Glasarten, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Hahn zu Ortelsburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Koch zu Schlowitten, Kreises Pr. Eylau, ist als stellvertretender Special-Direktor der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 3ten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 24. Ertheilung der Leichenkon- und Transport von Leiche. 4508 12 L.

In Folge Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs wird fortan die Erlaubniß zum Transporte von Leichen Seitens der Kreis-Behörden (Landraths-Aemter, des Polizei-Präsidiums) ertheilt werden. Es sind demnach die diesfälligen (auf einem Stempel von 5 Sgr. abzufassenden) Anträge nunmehr an diese Behörden zu richten, und dabei wie bei dem Transporte selbst, folgende Vorschriften zu beachten:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2. Der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst oder die von einem nichtbeamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (№ 1.) zu Bedenken Anlaß geben.

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sein. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18ten Juli 1853 Bezug genommen.

5. In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren,

fahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

Königsberg, den 14ten Januar 1858.

№ 25. Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab, in den Vormittagsstunden, von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1sten März d. J. ab, an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse lautende Quittung, den Betrag vom 1sten April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496. (1ste Verloosung 1856.) und

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1209. und 1403. (2te Verloosung 1857.)

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar und 15ten September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß die Prämienliste auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-Steuer-, Forst- und städtischen Kämmerei-Kassen, ferner in den Büreaus der Herrn Landräthe und des Herrn Polizei-Präsidenten hieselbst, der Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter und der Königl. Polizei-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden. Königsberg, den 28sten Januar 1858.

Die

Digitized by Google

№ 26. Betrifft die gerichtlich amortisirten Staatspapiere.

Die in der nachstehenden Liste verzeichneten Staats-Papiere sind im Laufe des Jahres 1857 gerichtlich amortisirt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 26sten Januar 1858.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 500 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.	
15371	B.	80239	F.	191127	F.	48860	G.
		81021	"	214895	"	49690	"
à 300 Thlr.		81345	"	215063	"		
3544	D.	84407	"			à 25 Thlr.	
		123446	"	à 50 Thlr.		11233	H.
à 200 Thlr.		133468	"	1538	G.	12624	"
14487	E.	138841	"	13806	"	16160	"
		154419	"	15206	"	20438	"
à 100 Thlr.		154420	"	18681	"	21540	"
23566	F.	154512	"	20635	"	21545	"
44316	"	161907	"	20936	"	21546	"
44318	"	165606	"	22018	"	23049	"
44320	"	171350	"	24260	"	33388	"
44322	"	173796	"	28362	"	39798	"
44323	"	173798	"	34175	"	39799	"
44362	"	180629	"	36765	"	62177	"
57719	"	184533	"	41028	"		

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Litt. A. à 1000 Thlr.	Litt. B. à 500 Thlr.	Litt. G. à 50 Thlr.
№ 1777	№ 204	№ 1819
	" 781	" 1820
	" 1036	" 2717

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. A. à 1000 Thlr.	Litt. C. à 100 Thlr.	Litt. D. à 50 Thlr.	Litt. E. à 20 Thlr.
№ 574	№ 2245	№ 4518	№ 10186
	" 18481	" 16223	
	" 18482	" 16224	
	" 35263		

IV. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr.

№ 12017 17621 17623 43793 43876.

V. Priori-

Digitized by Google

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
Serie II. à 50 Thlr.
№ 20999.

Berlin, den 2ten Januar 1858. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 27. Die Aufnahmestelle für Reisende auf der Personenpost zwischen Kobbelbude und Creuzburg betr.

Als Aufnahmestelle für Reisende, welche der mit dem 1sten Februar d. J. ins Leben tretenden Personenpost zwischen Kobbelbude und Creuzburg-unterwegs zutreten wollen, ist die Ortschaft Globuhnen (Krug) ¾ Meile von Kobbelbude und ¼ Meile von Creuzburg entfernt, festgestellt worden.

Königsberg i. Pr., den 28sten Januar 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der seitherige Hilfslehrer Gustav Hermann Christian Heidler als vierter ordentlicher Lehrer am Königl. Waisenhause und Schullehrer-Seminar zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfslehrer Adolph Wurst ist zum Lehrer an einer der hiesigen städtischen Armen Schulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der erledigten Ober-Inspektor-Stelle bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte in Friedland ist dem bisherigen Steuer-Inspektor Müller übertragen worden.

Der Partikulier v. Helden in Hohenstein ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Gasthofbesitzers Baatz daselbst von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann John in Königsberg ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Roy zu Soldau ist als Agent der Vaterländisch-n Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Konzession des Herrn Jod Friedrich Fabian hieselbst als Agenten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung in Leipzig ist erloschen.

Der Maurermeister Iwanovius zu Ortelsburg hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Rossocha hierselbst hat die Geschäfte eines Haupt-Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 5. und Die Liste der Prämien ausgelooster Staats-Schuld-Verschreibungen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 10ten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 28. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1858 betreffend. 691/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Schmidt vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Halle, genannt v. Liptay vom 3ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr Woike.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Ober-Stabs- und Regimentsarzt Dr. Clebsch vom 1sten Infanterie-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1858, in welchem sich jeder auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst Anspruch machende junge Mann persönlich der qu. Kommission vorstellen muß, haben wir auf Mittwoch den 13ten Januar, den 3ten März, den 7ten Juli und den 1sten September 1858 angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr in unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge unter Beifügung nachstehender Zeugnisse:

1. des Taufscheins;
2. des Einwilligungsscheines des Vaters oder Vormundes zum 1jährigen Militair-Dienst;
3. des Zeugnisses über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung Seitens der Schul-Anstalten, oder, wo der Unterricht auf einem andern Wege gewonnen, Seitens der betreffenden Lehrer;

f 4. des

4. des Moralitäts-Zeugnisses, welches die in Königsberg sich aufhaltenden jungen Leute von dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Studirenden von dem Königl. Universitäts-gerichte, die Auswärtigen von dem Königl. Landraths-Amt, zu welchem ihr Wohnort gehört, zu beschaffen haben;

und der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst zu Königsberg"

zu richten, und, insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Studirenden sind von der Beibringung des ad 3. bezeichneten Ausweises entbunden.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal, am 1sten Oktober, gestattet ist. Königsberg, den 6ten Dezember 1857.

№ 29. Haus-Kollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 1985/1 I.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, wird zu Gunsten der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth eine Haus-Kollekte bei den Evangelischen in der Provinz Preußen während der Monate Januar und folgende durch die Agenten Christian Schäfer, Carl Peick, Heinrich Brinker, Wilhelm Heinrich, August Dallgauer, Johann Krokenberger, Gabriel Spitzer, Herrmann Rhenisch, Wilhelm Horn, und Johann Regelin, abgehalten werden, welche Letztere mit Legitimations-Urkunden versehen sind.

Den betheiligten Bewohnern des Regierungs-Bezirks wird diese Kollekte ihres segensreichen Zweckes wegen angelegentlichst empfohlen.

Königsberg, den 29sten Januar 1858.

№ 30. Die Inhaber des Forst-Versorgungsscheins tangirend. 1213/1 III.

Den im diesseitigen Regierungs-Bezirk vorhandenen Inhabern des Forst-Versorgungsscheins, wird hiemit folgende Bestimmung der Königl. Ministerien des Krieges und der Finanzen bekannt gemacht:

Wenn ein Inhaber des Forst-Versorgungsscheins vom Stande der gemeinen Jäger eine ihm angetragene Königl. Förster- oder Forstaufseher-Stelle ablehnt, und nach Verlauf eines Jahres, von dieser Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forstaufseher-Stelle beharrt, so hat dies

von

Digitized by Google

von jetzt ab zur Folge, daß unter Beifügung der ablehnenden Erklärungen dessen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste bei der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen beantragt wird. Auf die Inhaber des Forst-Versorgungsscheins vom Stande der Feldwebel und Oberjäger findet dies erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung Anwendung.

Königsberg, den 27sten Januar 1858.

№ 31. Die Kündigung der noch kursirenden verzinsbaren Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse betr.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetzsammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungs-Fonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub № 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824. für das Jahr 1857, sich ergebenden Course von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. Js. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. Js. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen.

Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Course von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 23sten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Robiling. Günther.

Diese erneuerte Bekanntmachung wird hiemit veröffentlicht.

Königsberg, den 1sten Februar 1858.

Nach-

Digitized by Google

№ 32.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

4356/1 I.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische

Digitized by Google

kollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

Berlin, den 19ten November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Indem wir die vorstehenden Nachrichten gemäß höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselben sofort in Kraft treten, wogegen die laut Publikandum des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 15ten Januar 1852 bisher in Wirksamkeit gewesenen Bedingungen nunmehr als aufgehoben zu betrachten sind.

Ferner ist die im Jahre 1854 angeordnet gewesene Gestellung der zum Eintritt in die Schulabtheilung sich meldenden Freiwilligen vor die Ersatz-Behörden, behufs Feststellung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Militairdienste, von dem Herrn Kriegs-Minister ebenfalls aufgehoben worden.

Königsberg, den 5ten Februar 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 33. Den fortgesetzten Salz Verkauf in der bisherigen Niederlage, also nicht beim Kaufmann Wiener betr.

Eingetretener Hindernisse wegen wird die nach meiner Bekanntmachung vom 13ten v. Mts. mit dem 15ten d. Mts. in dem Hause des Kaufmanns Wiener hierselbst, Altstädtische Kirchenstraße № 23., einzurichtende Salz-Sellerei-Niederlage nicht eröffnet, vielmehr der Salz-Verkauf bis auf Weiteres nur in der bisherigen Niederlage, im sogenannten Königlichen Münchenhof-Speicher, von dem Sellerei-Unternehmer Wiener bewirkt werden. Königsberg, den 1sten Februar 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Alt Wartenburg, Dekanats Wartenburg und Kreises Allenstein, ist dem früher als Curatus in Gr. Leschienen angestellt gewesenen Geistlichen Valentin Tolsdorf verliehen worden.

Dem

Digitized by Google

Dem bisher provisorisch angestellten Präzentor Ferdinand Minde ist das Präzentorat zu Mehlauken, Kreises Labiau, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Theodor Habicht aus Neuendorf, Kreises Gerdauen, ist zum Organisten und Kirchschullehrer in Laggarben, desselben Kreises, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Schulamts-Bewerber Eduard Kolberg ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten bei der Kirche und Schule in Stolzenhagen, Kreises Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem interimistischen Bürgermeister Kästler in Liebstadt ist auch die interimistische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den dortigen Gerichts-Bezirk übertragen worden.

Der Kaufmann F. Rey zu Soldau ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Julius Sand zu Pillau ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten F. Zimmermann von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1857.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	10	—	6	7
2.	Deime	Tapiau	6	—	3	6
3.	Deime	Labiau	7	1	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	1	6
5	Alle	Allenburg	3	11	2	6
6.	Alle	Schippenbeil unter 0	—	—	—	6
7.	Bootsenhafen	Pillau	9	6	7	2
8.	Dange	Memel	4	3	1	9
9.	Hafen	Memel	3	3	—	11
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	8	2	6
11.	Nemonien	Nemonien	4	—	1	9
12.	Nimber	Piplin	3	10	1	6
13.	Gilge	Gilge	5	5	2	11
14.	Szubel Seckenburger Canal	Mariendruch	3	4	—	11
15.	Frisching	Kobbelbude	1	9	1	3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 6. und die außerordentliche Beilage № 1. enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten Januar 1858, die Martini-Marktpreise pro 1834/57 betreffend.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 17ten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 34. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1835 festgesetzten Präklusiotermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 35. Die Schließung der niedern Jagd betr.

Die niedere Jagd wird im Umfange des ganzen Regierungs-Bezirks mit dem 20sten d. Mts. geschlossen.

Die Befolgung haben sämmtliche Kreis- und Ortspolizei-Behörden zu überwachen.

Königsberg, den 5ten Februar 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 36. Die Zugangsorte auf der Gutstadt-Allensteiner Chaussee von Spiegelberg bis Braunswalde betr.

Nachdem in Folge der Vollendung der Chaussee von Gutstadt bis Spiegelberg die Gutstadt-Allensteiner Personenpost auf diesem Wege und von da über Braunswalde Beförderung erhält, sind als Aufnahmestellen für Reisende, welche der qu. Post unterwegs zugehen wollen, folgende Orte festgesetzt worden:

1.	Althof (1. Bauerwohnung)	½	Meile von Gumbinnen,
2.	Bartation (1. Bauerwohnung)	¾	„ „ „
3.	Unterkapkeim (Krug)	1¼	„ „ „
4.	Pietzkam (Gehöft)	2	„ „ „
5.	Braunswalde	2	„ „ „
	und	1½	„ „ Allenstein.

Königsberg, den 5ten Februar 1838. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Belobung.

Der Herr Amtsrath von Schön auf Kleinhof hat in der Stadt Tapiau zum Unterrichte der, der Kleinkinderbewahr-Anstalt daselbst angehörigen Kinder, so wie zur Unterbringung zweier Lehrerinnen, ein massives Gebäude für pr. ptr. 1000 Rthlr. aus eigenen Mitteln erbauen lassen.

Wir bringen dieses, die Förderung der Jugend-Erziehung thatsächlich bekundenden Sinn des Herrn Amtsrath von Schön gern und belobend zur allgemeinen Kenntniß.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche St. Johann bei Bartenstein sind von einem Gemeinde-Mitgliede zum vergangenen Weihnachtsfeste zwei Kronleuchter von massivem Messing geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Aufkultator Gustav Theodor Bender ist zum Apellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem Dr. Liehau in Fischhausen ist die Verwaltung der Kreischirurgenstelle des Kreises Fischhausen übertragen worden.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Fridolin Ludwig Hermann v. Drygalski ist als ordentlicher Lehrer des hiesigen Kneiphöfschen Gymnasiums vom Patronate berufen und vom Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bestätigt worden.

Das Fräulein Louise Charlotte Ulrice Forsch, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Maatz in Tapiau ist zum Polizei-Anwalt für den dasigen Gerichts-Bezirk ernannt worden.

Der Kaufmann Kischke, früher in Bischofstein, ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ausgeschieden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 24sten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 37. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers betreffend. 1044/2 I.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. aus den Jahren 18$\frac{4}{5}\frac{4}{7}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
2. aus den Jahren 18$\frac{4}{5}\frac{4}{7}$ zur Ermittelung des Geldwerthes der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

Nachweisung

der für das Jahr 1858 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise.

a. aus den Jahren 1844/57 zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821;

b. aus den Jahren 1848/57 zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen: a. pro 18$\frac{4}{5}\frac{4}{7}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.						b. pro 18$\frac{4}{5}\frac{4}{7}$					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	21	7	—	25	11	1	21	10	—	24	11
Elbing	1	23	4	—	26	—	1	24	5	—	25	11
Königsberg	1	24	—	—	27	2	1	25	5	—	28	—
Memel	1	27	1	—	27	10	1	28	11	—	29	—
Neidenburg	1	15	3	—	23	4	1	15	7	—	23	4
Wehlau	1	24	5	—	25	1	2	—	2	—	28	3

Königsberg, den 10ten Februar 1858.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

№ 38.
Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1858 betreffend.
1095/2 L.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau ist für das Jahr 1858 an Beiträgen das volle reglementsmäßige Maximum aufzubringen und soll dieses, so wie die für dasselbe Jahr mit 20000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge, den gefaßten Landtagsbeschlüssen zufolge, nach Maßgabe der pro 1858 veranlagten Klassen- und klassificirten Einkommensteuer als Zuschläge zu denselben berechnet und erhoben werden, dabei jedoch die Erhebung dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des früheren Städtesolls erfolgen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Special-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt „2 Sgr." dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 20sten März d. J. erfolgen kann.

Für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserhebern des platten Landes 4 pCt. an Tantieme bewilligt worden.

Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten, und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Königsberg, den 12ten Februar 1858.

№ 39.
Betrifft den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer.
1013/1 L.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, bei Strafe bis zu 10 Rthlr. verboten.

Die Auswanderungs-Unternehmer und Agenten werden außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung sich auf die Erneuerung ihrer Konzessionen keine Aussicht zu machen haben.

Königsberg, den 13ten Februar 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 40.
Die Vorlesungen der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommerhalbjahre 1858 betr.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau- und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning.

Physik;

Digitized by Google

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landeskultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12ten April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt. Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Jeskendorf, Kreises Mohrungen, ist von dem Kirchenpatron und dessen Gemahlin zum letztvergangenen Weihnachtsfeste eine silberne Altarweinkanne und eine Kelchdecke von echtem Sammet geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 7., de dato Berlin den 9ten Januar 1858.)

Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen ist unterm 6ten Januar 1858 ein Patent:

> auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 13., de dato Berlin den 16ten Januar 1858.)

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13ten August 1856 ertheilte Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 22sten Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Assessor le Prêtre ist die Stelle eines Stempelfiskals bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate übertragen worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Robert Louis Möller ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Wilhelm Theodor Ueberson ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Carl Wilhelm August Heinrich Friedrich Kloht ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Franz Adolph Lieber ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der seitherige Ober-Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, Rechnungs-Rath und Hauptmann a. D. Lackowitz, ist zum Landrentmeister und der bisherige Buchhalter Decker zum Ober-Buchhalter befördert worden.

Der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Graudenz Emil Blümel ist zum ordentlichen Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Hohenstein berufen.

Das Fräulein Agnes Mathilde Elise v. Horn, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch die Versetzung des Försters Mücklisch zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Kallweninken, Forst-Reviers Neu Sternberg, ist dem Förster Meyer übertragen worden.

Der Kaufmann Herrmann Crüger in Königsberg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 3ten März 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten

Die am 5ten Februar 1858 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4825. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14ten September 1857.

„ 4826. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Arzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

„ 4827. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

„ 4828. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mühlheim-Essener Eisenbahngesellschaft. Vom 28sten Dezember 1857.

„ 4829. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Dezember 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8ten Februar 1853 bis zum 1sten Januar 1863.

„ 4830. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Cöln.

„ 4831. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6ten Januar 1858.

„ 4832. Allerhöchster Erlaß vom 16ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Hoyenberg und Gerresheim, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 41. Das Kuratorium der in Neidenburg eingerichteten Kreis-Spar-Kasse betreffend. 4709/1 L.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bildung des Kuratoriums der in Neidenburg eingerichteten Kreis-Spar-Kasse folgende Personen auf den Zeitraum von 3 Jahren gewählt und von uns bestätigt sind, und zwar:

A. zu Mitgliedern:

1. der Landrath von Pegulthen zu Neidenburg;
2. der Gutsbesitzer Nehbel auf Salusken;
3. der Bürgermeister Pahlke zu Neidenburg;

B. zu deren Stellvertretern:

1. der Kreissekretair Moroschewski zu Neidenburg;
2. der Rittergutsbesitzer Kummer auf Gr. Koßlau;
3. der Apotheker Friedrich zu Neidenburg.

Königsberg, den 22sten Februar 1858.

№ 42. Verzeichniß der im vorjährigen Herbste geprüften Steuermänner und Seeschiffer betr. 3047/12 I.

Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten September v. J. № 4079/8 I. wird nachstehend ein weiteres Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund die Befähigung als Seeschiffer und Steuermänner erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund die Befähigung als Steuermänner und Seeschiffer erlangt haben.

A. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

Schiffer 2ter Klasse (mit dem Prädikat gut).

1. Karl Herrmann Reinhold Wulkken aus Frankfurt a/O.
2. Karl Wilhelm Zapp aus Christinenberg.

Steuermänner 1ster Klasse (mit dem Prädikat gut).

3. Paul George Wilhelm Eduard Dannhauer aus Stramehl.
4. August Ferdinand Oldenburg aus Stettin.
5. Julius Adolph Ellmann aus Stettin.
6. Friedrich Wilhelm Binder aus Grabowo.
7. Ludwig Eduard Martin Bruß aus Cammin.
8. Karl Friedrich Wilhelm Krull aus Ziegenort.
9. August Wilhelm Haak aus Köpitz.
10. Johann Friedrich Groth aus Kl. Stepenitz.
11. Johann Wilhelm Friedrich Fischer aus Stepenitz.
12. Wilhelm Christian Heinrich Kell aus Kl. Stepenitz.
13. Karl Friedrich Wilhelm Wienke aus Flaacke.
14. Karl Wilhelm Albert Schultz aus Kl. Stepenitz.
15. Theodor Friedrich Radmann aus Stepenitz.

16. Ernst

Digitized by Google

16. Ernst Gotthilf Heinrich Steinwedell aus Cammin.
17. Franz Wilhelm Theodor Stahl aus Swinemünde.
18. August Wilhelm Ferdinand Wittenhagen aus Swinemünde.
19. Wilhelm Otto Parow aus Wollin.
20. Johann Karl Friedrich Freese aus Ost-Swine.
21. Johann Gottfried Herrmann Emil Buchholz aus Anclam.
22. Wilhelm Friedrich Guhrke aus Ziegenort.
23. August Friedrich Wilhelm Wittenberg aus Uckermünde.
24. Karl Friedrich August Buchholz aus Ziegenort.
25. Karl Rudolph Julius Bartels aus Neuendorf bei Naugard.
26. Johann Karl August Albrech aus Gollnow.
27. Johann Karl Friedrich Rauschütz aus Falkenwalde.
28. Johann Karl Friedrich Pust aus Stargard.
29. Friedrich Joachim Theodor Steffen aus Wolgast.
30. Joachim Neumann aus West-Deep.

B. Im Regierungs-Bezirk Stralsund.

Seeschiffer 3ter Klasse.

1. Johann Niklas Christoph Schluck aus Breege, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner 1ster Klasse.

2. Herrmann Friedrich Struck aus Wolgast, mit dem Prädikat recht gut.
3. Johann Jakob Niklas Borgwardt aus Michaelsdorf, mit dem Prädikat gut.
4. Karl Christian Johann Kröger aus Breege, mit dem Prädikat gut.
5. Wilhelm Friedrich Franz Otto aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
6. Rudolph Joachim Andeers Schillow aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
7. Heinrich Christoph Theodor Wilken aus Zingst, mit dem Prädikat vorzüglich gut.
8. Johann Jakob Martin Thürke aus Grieben am Hiddensee, mit dem Prädikat gut.
9. Gottfried Ernst Bernhard Schiebe aus Greifswalde, mit dem Prädikat gut.
10. Joachim Christoph Schütt aus Zingst, mit dem Prädikat recht gut.
11. Karl Christ. Martin Stolp aus Eldena, mit dem Prädikat gut.
12. Karl Friedrich Ludwig Bruhn aus Prerow, mit dem Prädikat gut.
13. Christian Herrmann Theodor Dörschlag aus Eldena, mit dem Prädikat gut.
14. Karl Ludwig Adolph Droysen aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
15. Karl Herrmann August Düsing aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
16. Heinrich Philipp Karl Schröder aus Gramtitz, mit dem Prädikat gut.
17. Johann Christian Wilhelm Gronow aus Stralsund, mit dem Prädikat recht gut.
18. Joachim Heinrich Theodor Thesenvitz aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
19. Herrmann Gustav Albert Seegers aus Uckermünde, mit dem Prädikat gut.
20. Joachim Heinrich Wilhelm Wothke aus Wyk am Wittow, mit dem Prädikat gut.
21. Georg Friedrich Moritz Halliger aus Putbus, mit dem Prädikat gut.
22. Ernst Theodor Jakob Dohrn aus Barth, mit dem Prädikat gut.
23. Johann Christian Markus Lührs aus Wieck bei Greifswalde, mit dem Prädikat gut.

Digitized by Google

24. Wilhelm David Herrmann Bartels aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
25. Joachim Jakob Christian Holtz aus Wolgast, mit dem Prädikat recht gut.
26. Friedrich Eduard Ewert aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
27. Karl Christian Bernhard Hidde aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
28. Herrmann Jakob Schütt aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
29. Johann Joachim Heinrich Schön aus Breege, mit dem Prädikat gut.
30. Karl Heinrich Scharmberg aus Prerow, mit dem Prädikat gut.
31. Johann Heinrich Niemann aus Pruchten, mit dem Prädikat gut.
32. Heinrich Elias Leewe aus Wyk am Wittow, mit dem Prädikat gut
33. Karl August Ernst Cyrus aus Barth, mit dem Prädikat recht gut.
34. Wilhelm Theodor Gottlieb Lauter aus Greifswald, mit dem Prädikat recht gut.

Königsberg, den 18ten Februar 1858.

№ 43. Die Mittheilungen des statistischen Büreaus betreffend. 2601/2 I.

Bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten März 1849 haben wir auf die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus", welche in monatlichen Heften herausgegeben werden, aufmerksam gemacht.

Da dieselben durch ihren fortdauernd reichhaltigen interessanten und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hilfsmittel für die Verwaltungs-Behörden dienen, außerdem aber auch ihre Verbreitung in anderen Kreisen um so wünschenswerther erscheinen lassen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern, nehmen wir Veranlassung, wiederholt das in Rede stehende Werk den Verwaltungs-Behörden, so wie dem Publiko zur Anschaffung zu empfehlen.

Königsberg, den 22sten Februar 1858.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 44. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Donnerstag den 15ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 19ten Februar 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

№ 44. Die Detentionskosten der von den Polizei-Behörden verhafteten, demnächst den Gerichts-Behörden überwiesenen Personen betr.

Allgemeine Verfügung des Königl. Ostpreuß. Tribunals vom 22sten Februar 1858. Die Detentionskosten der von den Polizei-Behörden verhafteten, demnächst den Gerichts-Behörden überwiesenen Personen betreffend.

Nachstehendes, obigen Gegenstand betreffendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers:

Auf den, über die Verhaftung der Kriminalfonds für die Detentionskosten der von den Polizei-Behörden verhafteten, demnächst den Gerichts-Behörden überwiesenen Personen, unterm 5ten d. M. erstatteten Bericht wird dem Königl. Ostpreuß. Tribunal folgendes eröffnet:

Bei Beantwortung der Frage, von welchem Zeitpunkte ab in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 6ten Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 188) die Haftkosten für einen von der Polizei-Behörde festgenommenen Verdächtigen von dem Kriminalfond zu tragen sind, ist von dem Justiz-Minister, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, stets angenommen worden, daß in dieser Beziehung die Uebernahme des Verhafteten in das gerichtliche Gefängniß entscheidet. — Die bloße Uebersendung der Verhandlungen, so wie die Vorführung des Verhafteten an den Staats-Anwalt enthält noch nicht die körperliche Ueberweisung an die Gerichts-Behörde. Der Staats-Anwalt kann nach Prüfung der Verhältnisse die sofortige Entlassung des Verhafteten verfügen.

Tritt aber der Vorführung vor den Staats-Anwalt die Einlieferung des Verhafteten in das gerichtliche Gefängniß auf Anordnung des Staats-Anwalts hinzu, so hört von diesem Augenblicke die Verpflichtung der Polizei-Behörde, für die Haftkosten aufzukommen, auf, ohne daß es darauf ankommt, zu welcher Zeit das betreffende Gericht demnächst den Beschluß über die Verhaftung erläßt.

Nur für den Fall ist eine Modifikation dieses Grundsatzes angenommen worden, in welchem der polizeilich Festgenommene sich zur Zeit der Ueberweisung an den Staats-Anwalt bereits in einem Gefängnisse befindet, welches von dem kompetenten Gerichte zur Verwahrung seiner Gefangenen benutzt wird, gleichzeitig aber zum Polizeigefängnisse bestimmt ist, wie dies in vielen Städten auf Grund des §. 5. B. des Gesetzes vom 1sten August 1855 der Fall ist. Ordnet in diesem Falle der Staats-Anwalt nicht die sofortige Freilassung des Verhafteten an, so ist der Zeitpunkt der Ueberweisung des letzteren von der Polizei-Behörde an den Staats-Anwalt entscheidend, indem angenommen werden muß, daß die körperliche Uebernahme bereits stattgefunden, und daß von da ab die Thätigkeit der Polizei-Behörde innerhalb ihres Amtsbereichs aufgehört hat.

Wird

Digitized by Google

Wird die Verhaftung von der Polizei-Behörde auf Requisition des Gerichts oder der Staats-Anwaltschaft vorgenommen, so hat der Kriminalfond die Kosten der polizeilichen Haft und des Transports zu tragen.

Berlin, den 15ten Februar 1858. Der Justiz-Minister gez. Simons.

An das Königl. Ostpreußische Tribunal zu Königsberg.

I 571.

wird hiedurch sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements zur sorgfältigen Beachtung bekannt gemacht. Königsberg, den 22sten Februar 1858.

№ 46. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg für das Jahr 1857.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schieds-Aemter.	Verhandelte Streitsachen. Städt.	Land.	Summa	Verglichen mit 1856.	1855.
1	Allenstein	22	283	587	870	735	703
2	Braunsberg	23	571	266	837	846	1038
3	Pr. Eylau	24	183	388	571	523	590
4	Fischhausen	16	145	422	567	415	379
5	Friedland	19	431	132	563	678	604
6	Gerdauen	11	166	269	435	420	417
7	Heiligenbeil	17	219	406	625	541	402
8	Heilsberg	26	236	426	662	767	762
9	Pr. Holland	21	143	385	528	516	444
10	Stadt Königsberg	24	1445	—	1445	1437	1204
11	Landkreis Königsberg . . .	21	—	416	416	340	384
12	Labiau	16	505	1070	1575	1536	1546
13	Memel	19	495	831	1326	1321	1738
14	Mohrungen	22	212	663	875	871	930
15	Neidenburg	22	383	643	1026	883	654
16	Ortelsburg	15	546	1956	2502	1599	1708
17	Osterode	17	386	817	1203	1215	1502
18	Rastenburg	17	430	218	648	709	736
19	Rössel	20	339	307	646	582	608
20	Wehlau	14	213	421	634	628	701
	Summa	386	7331	10623	17954	16582	17050

Bei den im Jahre 1857 im Departement des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg angestellt gewesenen 386 Schiedsmännern sind in diesem Jahre 17954 Streitsachen angebracht

Digitized by Google

angebracht worden, wovon 9177 durch Vergleich beendigt sind und 2157 durch Zurücknahme der Anträge, und 6505 durch Verweisung an den Richter ihre Erledigung gefunden haben. Die übrigen 115 sind als Reste verblieben.

Von den durch Vergleich beendigten Sachen treffen auf die Schiedsmänner in den Städten 3866 und auf die für die ländlichen Bezirke 5311. Im Vergleiche mit dem Jahre 1856 hat sich die Zahl der im Jahre 1857 vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen um 1372 vermehrt.

Eine große Anzahl der Schiedsmänner hat, nach Ausweis ihrer Protokollbücher, noch über 200 Sachen verhandelt. Zu den außerhalb Königsberg angestellten Schiedsmännern, welche am meisten beschäftigt gewesen sind, gehören der Landgeschworene Kroll in Kl. Leschienen mit 259, der Bürger Mrongovius in Passenheim mit 323, der Grundbesitzer Ballnus in Friedrichshoff mit 413 und der pensionirte Steuerrendant Schultz in Willenberg mit 561 Nummern.

In der Stadt Königsberg sind von den dort angestellten 24 Schiedsmännern im ganzen 1445 Sachen, mit Einschluß von 2, welche noch als Rest verblieben, verhandelt, und davon durch Vergleich 508, durch Zurücknahme der Anträge 155 und durch Verweisung an den Richter 780 erledigt worden. Zu den Schiedsmännern, welche hier die meisten Vergleiche zu Stande gebracht haben, gehören der Kaufmann Berdau mit 30, der Apotheker Brettschneider mit 32, der Kaufmann Hofer mit 34, der Töpfermeister Schweiß mit 39, der Kaufmann Brosch mit 46, und der Kaufmann Gehlhaar mit 62 Nummern.

Das Ostpreuß. Tribunal kann nicht umhin, den Eifer und die erfolgreiche Wirksamkeit der in seinem Departement angestellten Schiedsmänner belobend hierdurch anzuerkennen.

Königsberg, den 22sten Februar 1858.

№ 47. Die Verwaltung des Stempelfiskalats für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorium betr.

Nach der, dem unterzeichneten Ostpreuß. Tribunale von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor unterm 12ten Februar c. gemachten Mittheilung wird der Regierungs-Assessor le Pretre, welcher als Stempelfiskal für Ostpreußen kommissarisch angestellt worden, die Stempelrevisionen in dem Bezirke des Ostpreuß. Tribunals, mit Ausnahme der Behörden und der Notare in den Landrathskreisen Memel, Labiau und Wehlau, welche schon früher, und im Landrathskreise Gerdauen, welcher jetzt, dem Stempelfiskal für Litthauen, Regierungs-Rath Danziger zugelegt worden sind, fortan bewirken.

Die Gerichte unseres Departements werden demzufolge angewiesen, hienach den Requisitionen des betreffenden Stempelfiskals Genüge zu leisten.

Königsberg, den 18ten Februar 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Berichtigung.

№ 48. Die Haltepunkte für die Gutstadt-Allensteiner-Personenpost betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 5ten d. Mts., die Haltepunkte für die Gutstadt-Allensteiner Personenpost betreffend, (Regierungs-Amtsblatt № 7. pro 1858) ist die Entfernung des Orts Braunswalde von Gutstadt auf 2 Meilen, statt auf 2 1/2 Meilen angegeben, was hiermit berichtigt wird.

Königsberg, den 17ten Februar 1858. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Schwarz in Fischhausen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Allenstein ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Schulz in Allenstein ist unter Ernennung zum richterlichen Mitgliede des hiesigen Kreisgerichts als Dirigent an die Gerichts-Deputation zu Fischhausen versetzt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl August Hoffmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals Referendarius Johann Friedrich Albert Thomusseit ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Kantor und Kirchschullehrer Bosse zu Gallingen, Kreises Friedland, ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Cumehnen, Inspektion Fischhausen, verliehen worden.

Dem Lehrer Kurz zu Partheinen ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Alt Passarge, Inspektion Heiligenbeil, verliehen worden.

Dem Lehrer Johann Gottlieb Bierfreund zu Memel ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für Knaben im Alter von 6 bis 9 Jahren ertheilt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	8	6	4
2.	Deime	Tapiau	8	4	4	2
3.	Deime	Labiau	7	4	5	4
4	Passarge	Braunsberg	9	—	2	6
5.	Alle	Allenburg	11	3	3	—
6.	Alle	Schippenbeil (Morgens 6′ Mtgs. 3′)	—	—	—	3/4
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	10	6	4
8	Dange	Memel	4	9	2	4
9	Hafen	Memel	3	9	1	—
10.	Nemonien	Timberkrug	4	3	3	1
11.	Nemonien	Nemonien	7	11	2	3
12.	Timber	Piplin	4	4	2	—
13.	Gilge	Gilge	5	1	3	9
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	7	1	9
15.	Frisching	Kobbelbude	7	5	1	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 10ten März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 49. Hauskollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen betr. 1813/2 I.

Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin soll in der nächsten Osterzeit zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen bei den Evangelischen eine Haus-Kollekte abgehalten werden.

Die Förderung dieser Kollekte ist uns dringend empfohlen, weil, wie der Bericht über die letzte Sammlung ergiebt, durch den Ertrag der Kollekte wesentliche Verbesserungen bei der evangelischen Kirche erzielt worden sind.

Die evangelischen Einwohner in unserm Verwaltungs-Bezirke fordern wir hiernach auf, dieser Kollekte, ihres wichtigen Zweckes wegen, eine recht lebhafte Theilnahme zu schenken, damit durch die Sammlung der Kirche zur Abhülfe der noch vorhandenen tiefen dringenden Nothstände ein reicher Ertrag zugewendet wird.

Königsberg, den 22sten Februar 1858.

№ 50. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. 2245/1 III.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung,

„wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kauf- und Erbstands-Gelder für acquirirte Domainen- und Forst-Grundstücke oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien, in Folge Verordnung, wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklarationen, bis zum Betrage von 500 Rthlr., bei den Domainen- und Rentämtern eingezahlt werden durften und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten",

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche, schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200) gründen, wieder hergestellt und ausdrücklich bestimmt:

„daß alle Diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitals-Zahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken, und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen zahlen dürfen, wenn dieses auf

 beson-

besondere und begründete Anträge von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden".

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen sind an die betreffenden Spezial-Kassen einzuzahlen, welche wir nach der durch das Amtsblatt für 1853 Seite 64 bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit der Einziehung und Abführung ausdrücklich und ausnahmsweise, beauftragt haben. Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind die Spezial-Kassen zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt. Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hiebei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Geldsendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß, den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort, die Benennung des Amtsbezirks und des Landraths-Amtes, zu dem derselbe gehört, demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür und worauf die Zahlung erfolgt, bei Ablösungs-Kapitalien die vollständige Bezeichnung des Grundstücks und den Betrag des Geldes mit Zahlen und Buchstaben, endlich die Angabe, ob ein Domainenzins oder eine Rente freiwillig oder in Folge einer Dismembration eines Grundstücks abgelöset wird.

   Abgesondert hievon muß jeder Einzahler

2. gleichzeitig eine Anzeige, worin genau dasselbe anzugeben ist, an die Königl. Regierung einsenden. Es haben daher auch Diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, ebensowohl ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben mit dem Geldbetrage abzugeben ist, als auch eine Anzeige an die Regierung, welche dieser einzureichen ist, mitzubringen. Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen auf anderweit erfolgte Geldsendungen den Absendern die Quittungen werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit die mit Verzögerungen und portopflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 2ten März 1858.

№ 51.

Neu erbautes Vorwerk „Szilluppen" betr.

2676/1 L

Dem, von dem Gutsbesitzer v. Schulze in den Grenzen des Gutes Mißeiken, Kreises Memel, neu erbauten Vorwerk ist der Name „Szilluppen" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen gutsherrlichen, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 27sten Februar 1858.

In

№ 52. Prämien an Flachsproduzenten betr. 1010 2 I.

In Folge des am 25sten, 26sten und 27sten v. M. in Braunsberg abgehaltenen Flachsmarktes sind von einem dazu erwählten Comite folgende Prämien an Flachsproduzenten für vorzügliche erzeugte und zu Markt gebrachte Flachse bewilligt worden:

1. dem Grundbesitzer Knauth aus Schlodien, ½ Dutzend silberne Eßlöffel;
2. dem Grundbesitzer Borchert in Drewenz, ein silbernes Kruzifix (mit gußeisernem Stamm und Fuß);
3. dem Grundbesitzer Thiel aus Lichtenau, ½ Dutzend silberne Eßlöffel;
4. dem Grundbesitzer Joseph Wobbe aus Klenau, eine silberne Tabacksdose;
5. dem Grundbesitzer Hantel aus Bormanshof, eine silberne Tabacksdose;
6. dem Grundbesitzer Wagner aus Albrechtsdorf, eine silberne Tabacksdose;
7. dem Grundbesitzer Gilmeister aus Kalkstein, eine silberne Zuckervase,
8. dem Pfarrer Kähs in Schallmey, eine silberne Zuckervase;
9. dem Grundbesitzer Rosky in Arensdorf, ein Dutzend silberne Theelöffel;
10. dem Grundbesitzer Peter Anhut in Heinrikau, ein silbernes Kruzifix mit Ebenholzstamm;
11. dem Grundbesitzer Andreas Marquardt in Grunenberg, ein Dutzend silberne Theelöffel;
12. dem Grundbesitzer Peter Marquardt ebendaselbst, ein silbernes Salz- und Pfefferfaß;
13. dem Grundbesitzer Schulz in Perwilten, ein silbernes Salz- und Pfefferfaß;
14. dem Grundbesitzer Schrade in Palten, ein silberner Gedenkbecher;
15. dem Grundbesitzer Peter Kluth in Albrechtsdorf, ein silberner Gedenkbecher.

Königsberg, den 1sten März 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 53. Den Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1858 betreffend.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1858.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommer-Semester am 12ten April c. beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Geschichte der Landwirthschaft; 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbau; 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspektor Jühlke. 10. Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 11. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haus-Säugethiere,

 Depar-

Digitized by Google

Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Organische Experimental-Chemie; 15. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 16. Physik vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus; 17. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19. Pflanzengeographie; 20. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 23. Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau, akademischer Baumeister Müller.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf deshallsige Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt werden.

Eldena, im Februar 1858.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 16, de dato Berlin, den 20sten Januar 1858.)

Dem Administrator Scabell zu Menhagen bei Halberstadt ist unter dem 16ten Januar 1858 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 26., de dato Berlin den 31sten Januar 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Januar 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35., de dato Berlin, den 11ten Februar 1858.)

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7ten Februar 1858, ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 32, de dato Berlin den 13ten Februar 1858.)

Der W. Jordan und E. Nätze zu Magdeburg ist unter dem 9ten Februar 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Gichtriemchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 40., de dato Berlin den 17ten Februar 1858.)

Das dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simann zu Berlin unter dem 8ten Juni 1857 ertheilte Patent:

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent Weitschat ist zum Salarienkassen-Kontrolleur, Sportelrevisor, Kalkulator und Registratur-Assistenten beim Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegium hierselbst ernannt.

Der bisherige Kreisschreiber Heinrich Nau ist zum Bürgermeister in Willenberg auf 12 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Rohde zu Zinten ist als solcher auf die Dauer von 12 Jahren für die Stadt Friedland gewählt und bestätigt worden.

Der Salarienkassen-Kontrolleur Sohnke ist zum Kalkulator beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Rudolph Karbe ist die Försterstelle zu Schetriken, Oberförsterei Nemonien, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Pächter Louis Herrmann Keyser in Spannegeln ist als Kreis-Taxator und der Besitzer Ludwig Kraft in Poyecken und der Besitzer Kreis-Schulz Friedrich Perkuhn in Petricken sind als Landgeschworene für den Kreis Labiau bestätigt und vereidigt worden.

Der Partikulier Friedrich Wilhelm Stange in Pr. Holland und der Landgeschworene Johann Muntau in Grossen, Kreises Pr. Holland, sind als Kreisverordnete bestätigt und vereidigt worden.

Dem Barbier Theodor Stresau in Frauenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann C. L. Anderssch in Königsberg ist als Haupt-Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius Hinz in Wartenburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Gerichts-Supernumerarius Hinz in Wartenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Daniel Knisch in Wehlau ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Georg E. Kuhr in Königsberg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Supernumerarius Thielitz in Bischofstein hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 17ten März 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten Februar 1858 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4833. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern. Vom 21sten Dezember 1857.

„ 4834. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberner Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crotorf und Hordorf nach Oschersleben.

„ 4835. Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1sten Februar 1858.

Die am 1sten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4836. Statut für den Muchodyin-Hauland-Marienwalder-Deichverband. Vom 1sten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 54. Betreffend die Einlösung der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, die-

 selben

Digitized by Google

selben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Erfatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 55. Die Prüfung der jungen Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betr.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminar für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Mittwoch den 31sten März d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben.

Königsberg, den 25sten Februar 1858.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiemit veröffentlichen, veranlassen wir die Herrn Schul-Inspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das Seminar treten wollen, auf den angesetzten Termin und auf die Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung beim Seminar-Direktor Dembowski hieselbst mit ihren Zeugnissen zu melden haben.

Königsberg, den 10ten März 1858.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

№ 56. Das Uibergehen der Gerichtsbarkeit über die innen benannten Ortschaften an das Kreisgericht zu Mohrungen betreffend.

Die bisher beim Kreisgerichte zu Elbing geführte Gerichtsbarkeit über die im Pr. Holländer Landraths-Kreise belegenen Ortschaften Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Kußfeld wird zum 1sten April d. J., an das Kreisgericht zu Mohrungen, insbesondere an dessen Deputation zu Pr. Holland, übergehen.

Königsberg, den 8ten März 1858.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Eckersdorf, Kreises Mohrungen, sind von der Kirchen-Gemeinde daselbst, nachdem dieselbe zur Anschaffung einer Orgel und zur Ausführung eines veranschlagten Reparaturbaus die Summe von 1150 Rthlr. hergegeben 80 Rthlr. zum eichenholzartigen Anstrich der Emporen und Becken, sowie von verschiedenen Mitgliedern derselben ein Paar gußeiserne Altarleuchter, ein Paar Altarlichte und zwei Blumen-Vasen als Altarschmuck geschenkt worden.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Lehrer am hiesigen Kneiphöfschen Gymnasium Friedrich Carl August Heinrich Weyl ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Oberlehrer-Titel verliehen.

Die Berufung des Lehrers Otto Benjamin Fabricius am Gymnasium in Rastenburg und des Lehrers Dr. Carl Heinrich Julius Schaper am Gymnasium in Tilsit zu ordentlichen Lehrern beim Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. ist genehmigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Friedrich Wilhelm Carl Canning ist zum Registrator, Sekretair und Inspektor des hiesigen Königl. Großen Löbnichtschen Hospitals gewählt und bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Feierabend ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der Kanzlei-Inspektor Hickisch in Braunsberg hat das Geschäft als außergerichtlicher Auktionator daselbst niedergelegt und ist die betreffende, ihm dazu diesseits ertheilte Konzession erloschen.

Der Kaufmann Salamon Seelig in Memel ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Ausscheiden der Agenten Rosenthal und Thurau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Salamon Seelig zu Memel ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Güter-Agent R. Sydow in Fischhausen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 24sten März 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 57. Die Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20sten Februar 1858.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 58. Betreffend die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten.

10/3 I.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministerii, daß die von Mir mittelst Ordre vom 4ten Oktober 1826 genehmigten in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 27sten Dezember 1826 zusammen gestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten dahin abgeändert werden:

ad A. 1. daß den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten, fosern deren reines Civileinkommen den Normalsatz von 250 Rthlr. jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maaße gekürzt werden soll, als das reine Civileinkommen über jenen Normalsatz hinausgeht und

ad A. 2. daß die vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensiostiare gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension, innerhalb der vorangedeuteten Grenzen, in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder

Digitized by Google

beschäftigten Militair-Pensionaire, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 5ten Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

Prinz von Preußen.

ggez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Abschrift der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember 1857 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten März 1858.

№ 59. Elfte Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. № 5. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere, auf Verlangen schon vom 1sten künftigen Monats ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April c. ab laufenden Zinsen zu 4 ½ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons № 4. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon № 4. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung

meidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15ten September 1857 ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei der Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9ten März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-, Steuer-, Forst- und städtischen Kämmerei-Kassen, ferner in den Büreaus der Herren Landräthe und des Herrn Polizei-Präsidenten hieselbst, der Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter und der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Königsberg, den 17ten März 1858.

№ 60. Künftighin genügen auch geschriebene Atteste zur Legitimation des in die Städte eingehenden Holzes. 1512/1 I.

Aus Veranlassung eines Specialfalles und im Auftrage der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es fernerhin gedruckter Atteste zur Legitimation des in die Städte eingehenden Holzes nicht bedarf, daß vielmehr zu diesem Zwecke auch geschriebene Atteste genügen.

Letztere müssen indeß in beweisender Form ausgestellt sein und zwar in der Art, daß dieselben je nachdem das Holz aus Königl.-, Privat- oder Gemeinde-Forsten entnommen ist, von den Königl. Forst-Beamten mit dem Dienstsiegel, von den mit der Handhabung der Polizei betrauten Dominien und Gutsbesithern mit dem betreffenden Gutssiegel neben der Unterschrift versehen, in allen übrigen Fällen aber von der zuständigen Ortspolizei-Behörde beglaubigt werden.

Dagegen hat es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher die Legitimations-Atteste für das in die Städte einzuführende Wild und die Wildhäute unter allen Umständen gedruckt sein müssen, sein Bewenden.

Königsberg, den 9ten März 1858.

№ 61. Die Ausstellung von Pferde-Legitimations-Atteste betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisschulze Perkuhn in Petricken, Kreises Labiau, mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die zu seinem Dienstbezirke gehörigen Ortschaften beauftragt worden ist.

Königsberg, den 18ten März 1858.

№ 62. Neu entstandenes Etablissement „Drösch" betreffend. 2920/2 I.

Dem in den Grenzen des Vorwerks Heinriettenhof, Kreises Rastenburg, neu entstandenen, dem Adl. Dominium Tolksdorf gehörigen Etablissement ist der Name „Drösch" beigelegt worden, wodurch jedoch in den gutsherrlichen, Polizei- und sonstigen Verhältnissen Nichts geändert wird.

Königsbergs, den 15ten März 1858.

Digitized by Google

№ 63. Neu entstandene Etablissements Freudenfeld, Fichtenhof und Moskau betreffend. 2912/2 I.

Dem in den Grenzen des Adl. Gutes Nagurren, Kreises Wehlau, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Freudenfeld"; dem in den Grenzen des Adl. Gutes Barthen, desselben Kreises, neu errichteten Etablissement ist der Name „Fichtenhof" und dem in den Grenzen der Stadt Allenburg, desselben Kreises, auf den Ländereien des eingegangenen kölmischen Guts Moskau neu entstandenen Etablissement ist der Name „Moskau" beigelegt worden, wodurch indeß in den gutsherrlichen, Polizei- und sonstigen Verhältnissen der betreffenden Etablissements Nichts geändert worden ist.

Königsberg, den 16ten März 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 64. Die für das bevorstehende Sommer-Semester auf hiesiger Universität stattfindende Immatrikulation neu eintretender Studirenden betr.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen

vom 8ten bis incl. 17ten April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

Statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserm Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 4ten März 1858.

Königl. akademischer Senat.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 50., de dato Berlin den 28sten Februar 1858.)

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Herzogthum Braunschweig unterm 11ten Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar;

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Chlorbaritium darzustellen,

und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Gypsgebilde zu härten,

sind aufgehoben.

Das dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz unter dem 11ten Februar 1857 ertheilte Patent:

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen,

ist aufgehoben.

Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 55., de dato Berlin, den 6ten März 1858.)

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroch bei Cöln unter dem 17ten September 1854, auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17ten September 1862 verlängert worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 57., de dato Berlin, den 9ten März 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4ten März 1858 ein Patent:

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4ten März 1858 ein Patent:

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent, Licentiat der Theologie Dr. August Simson Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der hiesigen Universität ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Dr. juris Ottmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Seminar-Lehrer Martin Joseph August Schorn ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Wolfsdorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Ludwig Fischer ist zum Pfarramts-Substituten an der evangelischen Kirche zu Laptau in der Diözese Schaaken ernannt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Kandidat des höheren Schulamts Gustav Rahts als erster wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg definitiv angestellt.

Das

Das Fräulein Marie Lucas, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Hulda Emilie Antonie Neyen von Oberkampff, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Büreau-Assistent Grape ist zum Regierungs-Sekretair befördert worden.

Dem Arbeits-Inspektor Homuth bei dem interimistischen Central-Gefängniß zu Tapiau ist unter Ernennung zum Strafanstalts-Inspektor die durch den Uebertritt des Inspektor Rohde in den Dienst der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg erledigte dritte Inspektorstelle bei der Königl. Strafanstalt in Wartenburg verliehen worden.

Der Bürgermeister Rohde in Friedland ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Gerichts-Kommission ernannt worden.

Der Bürgermeister Reese zu Domnau ist als solcher auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Berner ist zum Stadtkämmerer und Magistrats-Beigeordneten der Stadt Nordenburg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Günther in Wehlau ist als Untereinnehmer der großen Vereinssterbe-Kasse zu Rothenburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker H. Holz in Rastenburg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann George E. Kuhr in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft anstatt des C. R. Naumann, welcher seine Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12. und das Verzeichniß der Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 31sten März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 65. Den Pferdemarkt in Königsberg betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am 31sten Mai und 1sten und 2ten Juni stattfindet.

Königsberg, den 24sten März 1858.

№ 66. Die Einverleibung des Grundstücks „Baumkrug" zur Stadt Tapiau betreffend.

Das in dem Bezirke der Stadt Tapiau belegene Grundstück „der Baumkrug" genannt, ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern auf Grund des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 dem Kommunal-Verbande der vorgedachten Stadt einverleibt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 24sten März 1858.

№ 67. Den Preis der Blutegel betr. 560/3

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Königsberg, den 27sten März 1858.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 68. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminar auf den 8ten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Digitized by Google

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 19ten Februar 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 69. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheimer Reg.-Rath Heinrich.
2. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau;
3. Schafzucht;
   Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, Administrator Wagener.
4. Ueber Abschätzung größerer Landgüter;
5. Ueber Trockenlegung der Felder;
6. Geschichte der Landwirthschaft;
   Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Gerätheкabinet, Lehrer Stengel.
7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen;
8. Krankheiten der Pflanzen;
   Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen;
   Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen, Professor Dr. Heinzel.
9. Organische Chemie;
10. Technologie;
    Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
11. Analytische Chemie, Assistent Hulwa.
12. Landwirthschaftliche Baukunde;
    Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Architekt Engel.
13. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
14. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere;
15. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf akute und ansteckende, Departements-Thierarzt Lüthens
16. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder

Digitized by Google

entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25sten Februar 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath gez. Heinrich.

№ 70. Die Aufhebung des hiesigen Haupt-Salz-Amts betr.

Höherer Bestimmung zufolge wird mit dem 1sten April d. J. das hiesige Haupt-Salz-Amt als solches aufgehoben und es werden dessen Geschäfte von diesem Tage an auf das hiesige Haupt-Steuer-Amt übergehen. Das betheiligte Publikum wird hierdurch von dieser Aenderung in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 26sten März 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 61., de dato Berlin den 13ten März 1858.)

Dem Techniker Julius Böddinghaus zu Elberfeld ist unter dem 10ten März 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 62., de dato Berlin, den 14ten März 1858.)

Dem Ingenieur H. J. Bäffen zu Aachen ist unter dem 11ten März 1858 ein Einführungs-Patent:

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11ten März 1858 ein Patent:

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampfexpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Lehrer Johann Kösling zu Rastenburg ist die erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Paarls, dortigen Kreises, verliehen worden.

Der

Der bisherige Lehrer George Friedrich Wilhelm Kenneweg aus Heide-Waldburg ist zum Organisten und Kirchschullehrer zu Mahnsfeld, Kreises Königsberg, vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer an der Kirchschule zu Überwangen Friedrich Wottrich ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Sarkau, im Kreise Fischhausen, verliehen worden.

Das Fräulein Anna Friederike Antonie Bober, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Antonie Maria Wilhelmine Jankowski, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Liedtke ist als Domainen-Rentmeister in Rossitten definitiv angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Popp zu Ortelsburg ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Bei dem Eichungs-Amte zu Allenstein sind in Stelle der abgetretenen Mitglieder Bürgermeister Rackowski, Kaufmann Flakowski, Glöckner Rydzewski, und Kaufmann Adolph Grunenberg: der Rathmann, Stadtälteste Grünenberg als Dirigent, und als Mitglieder: der Schänker Flakowski, der Kaufmann Kroll, und der Grundbesitzer Adelstein auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Lichtfabrikant Albert Emil Gamm von hier ist zum Assessor des hiesigen großen Löbenichtschen Hospitals gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Karl Bartlewski in Bischofsburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Popp hierselbst hat die Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 13. und die außerordentliche Beilage Nro. 2., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 15ten März 1838: Die neuen Telegraphen-Reglements betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 2.

zu Nro. 13. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Die neuen Telegraphen-Reglements betreffend.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1sten April d. J. das anliegende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1. desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1. Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4. ad b. und c.) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, so fern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auslieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§. 14.) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2. Die Königliche Telegraphen-Direktion soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20.) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind. Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15ten März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Digitized by Google

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.
	§. 1.
Bereich der Wirksamkeit des Reglements. Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.	Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. Inwieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.
	§. 2.
Benutzung der Telegraphen. Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.	Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.
	§. 3.
Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses. Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend.)	Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.
	§. 4.
Aufgabe der Depeschen. Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:	Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b. Sta-

Digitized by Google

a. vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
b. vom 1sten Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.
2. vom 1sten Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) aufgegeben werden:

a. wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen Stationen, fofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;
b. wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereinsstationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Digitized by Google

zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphen-Station nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins weiter befördert werden sollen.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die

Bevor-

Digitized by Google

II. Dienstpeschen.
III. Privatdepeschen.

Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

§. 8.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.
Alinea 2 wie nebenstehend.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.
Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 9.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.
Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.
Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 10.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8. und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Beanstandung der Annahme.

§. 11.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direktion aus.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.
Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren

Zurückweisung.

Digitized by Google

deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staats-Depeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2. (cfr. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind, (§. 5.) die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

1. Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahntelegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

12.

Digitized by Google

wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.

2. Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staats-Telegraphen, oder umgekehrt, von dem Staats-Telegraphen auf einen Eisenbahn-Telegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen.

a. aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabe-Station bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staats-Telegraphen-Station, resp. von der betreffenden letzten Staats-Telegraphen-Station bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

b. aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Findet ad 2 der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahn-Telegraphen und dem Staats-Telegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahn-Telegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2. a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

12 Silbergroschen,
36 kr. österreichisch,
42 kr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone.)

Eine einfache Depesche, ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergl. mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geogr. Meilen die ersten, die folgenden 15 geogr. Meilen die zweite, die folgenden 20 geogr. Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

Zonen.	Entfernung nach Meilen.	Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte. Thlr.	Sgr.	österr. fl.	Kr.	südd. fl.	Kr.	niedl. fl.	cent.	fr. cts.	Zuschlag für jede folgenden 10 Worte. Thlr.	Sgr.	österr. fl.	Kr.	südd. fl.	Kr.	niedl. fl.	cent.	fr. cts.
I.	bis 10	—	12	—	36	—	42	—	70	1 50	—	6	—	18	—	21	—	35	- 75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3 —	—	12	—	36	—	42	—	70	1 50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4 50	—	18	—	54	1	3	1	5	2 25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6 —	—	24	1	12	1	24	1	40	3 —
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7 50	1	—	1	30	1	45	1	75	3 75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9 —	1	6	1	48	2	6	2	10	4 50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10 50	1	12	2	6	2	27	2	45	5 25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12 —	1	18	2	24	2	48	2	80	6 —
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13 50	1	24	2	42	3	9	3	15	6 75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15 —	2	—	3	—	3	30	3	50	7 50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt Dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Orginal der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

   Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

   Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein

ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen.

   Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Digitized by Google

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

§. 17.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung (§. 5.).

§. 18.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen:

a. für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent niederl., für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt.

b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent niederl.

c, für

Digitized by Google

c. für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 Xr. österr. = 1 Fl. 3 Xr. südd. = 1 Fl. 5 Cent niederl.

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cent niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Wie nebenstehend.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

C. 6 Sgr.

Digitized by Google

6 Sgr.
18 Xr. österreichisch
21 Xr. süddeutsch
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für . . . . Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Xr. österr. = 21 Xr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Wie nebenstehend.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Wie nebenstehend.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 Xr. österr. oder von
21 Xr. südd. oder von
35 Cent niederl.

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die

Digitized by Google

die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§. 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Tel-

graphen

graphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Wie nebenstehend.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäfts-Lokal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Wie nebenstehend.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat

Digitized by Google

Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphen-Stationen stattgefunden hat. (§. 24.)

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Wie nebenstehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§. 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

Die für die Benutzung der Eisenbahn Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§. 14.) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt

für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§. 23.)

ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphenstation der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und rekommandirten Briefe übergeben ist, (§. 18.)

endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphenstation an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken, zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.

Digitized by Google

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10ten März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 3.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12ten April 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Geschichte des israelitischen Volkes trägt Prof. Dr Simson 2stündig öffentlich vor.
Die Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung trägt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim vor.
Die Einleitung in die poetischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 2stündig öffentlich.
Die Weissagungen des Jesaias erklärt derselbe 5stündig privatim.
Die Einleitung in's neue Testament giebt Prof. Dr. Weiß 4stündig privatim.
Die Leidensgeschichte Christi nach den 4 Evangelien erklärt derselbe 2stündig öffentlich.
Das Evangelium Johannes erklärt derselbe 5stündig privatim.
Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt derselbe 5stündig privatim vor.
Die preuß. Kirchengeschichte trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6stündig privatim vor.
Den ersten Theil der Dogmatik lehrt derselbe 5stündig privatim.
Die Symbolik trägt Prof. Dr. Sieffert 6stündig privatim vor.
Die Liturgik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.
Ein Conversatorium über Ethik hält Prof Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.
Uebungen in der sprachlichen Auslegung der Bücher des alten Testaments leitet Prof. Dr. Simson 3stündig privatim.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim vor.
Naturrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.
Geschichte des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Muther 5stündig privatim vor.
Institutionen des römischen Rechts (nach v. Scheurl Lehrbuch 3. Ausgabe) trägt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim vor.
Dieselben trägt Prof. Dr. Muther 6stdg. privatim vor.
Die Fortsetzung der Interpretation des 4ten Commentars der Institutionen des Gajus giebt derselbe 1stündig öffentlich.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Den 2ten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht Prof. Dr. Muther 5stündig privatim.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Stobbe 6stündig privatim vor.

Digitized by Google

Den 2ten Theil der civilistischen Literärgeschichte vom Beginne des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart trägt Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich vor.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.
Deutsches und Preuß. Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 2stündig öffentlich.
Eine Interpretation der Carolina giebt Prof. Dr John öffentlich.
Preuß. Landrecht trägt Prof. Dr v. Kaltenborn 5stündig privatim vor.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stündig privatim.
Den Civilprozeß lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Den Criminalprozeß lehrt derselbe 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium des kanonischen Rechts hält Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars führt Prof. Dr. Jacobson fort öffentlich zu leiten.
Die Uebungen der civil-prozessualistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Geschichte der Medizin trägt Dr. Wald 2stündig unentgeltlich vor.
Die Knochen- und Bänderlehre des Menschen trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.
Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3stündig öffentlich.
Die Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des vegetativen Prozesses im menschlichen Körper lehrt Prof Dr. v. Wittich 6stündig privatim.
Den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 3stündig privatim vor.
Auserwählte Abschnitte der Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Die Krankheiten des Gehörorgans behandelt Prof. Dr. Seeria 4stündig öffentlich.
Allgemeine Therapie trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Die Heilquellenlehre trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündig privatim.
Operationslehre mit Operationsübungen an Leichen trägt Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim vor.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.
Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.
Dasselbe Dr. Wald 3stündig privatim.
Histologische Demonstrationen mit Uebungen im Gebrauche des Mikroscops hält Prof. Dr v. Wittich 4stündig öffentlich.
Ein anatomisch-histologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 1stündig öffentlich.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.
Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet Prof. Dr. v. Wittich privatissime.
Die medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Die chirurgisch-augenärztliche Klinik Prof. Dr. Wagner 12stündig privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr Burow täglich 2stündig öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen behandelt Prof. Dr. Hayn täglich 2stündig öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.
Logik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.
Praktische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig privatim.
Ethik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim vor
Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 2stdg. unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Eine Einleitung in die Analysis des Unendlichen giebt Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Auserwählte Kapitel der höheren Analysis behandelt Prof. Dr. Richelot öffentlich.
Variations-Rechnung lehrt derselbe 4stündig privatim.
Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Rosenhain 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Geodäsie lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Theorie der Berechnung der Planeten- und Cometenbahnen lehrt Dr. Wichmann 5stündig privatim.
Praktische Astronomie lehrt Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.
Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.
Naturgeschichte der Wirbelthiere derselbe 5stündig privatim.
Ueber Gliederthiere, vorzüglich Insekten spricht Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich.
Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim vor.
Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim vor.
Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht Prof. Dr. Moser öffentlich.
Meteorologie trägt derselbe privatim vor.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Organische Chemie trägt Prof. Dr. Werther 4stündig privatim vor.
Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig privatim.
Stöchiometrie derselbe 1stündig unentgeltlich.
Die Methode der Analyse organischer Körper lehrt Prof. Dr. Werther 1stündig öffentlich.
Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der Staatswissenschaften trägt Prof. Dr. Glaser 2stündig öffentlich vor.
Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Deutsches und Preuß. Staatsrecht trägt Prof. Dr. Glaser 4stündig privatim vor.
Finanzwissenschaft lehrt derselbe 5stündig privatim.
Ein Conversatorium über Fragen aus den Staatswissenschaften und der Wirthschaftslehre hält derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Die Geschichte der römischen Kaiser trägt Prof. Dr. Giesebrecht 4stündig privatim vor.
Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.
Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt fort Prof. Dr. Giesebrecht 1stündig öffentlich.
Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die Geschichte der neuesten Zeit seit dem Hubertsburger Frieden trägt Prof. Dr. Schubert 3stündig privatim vor.
Die Geschichte Polens von Wladislaw Lokietek bis auf Stefan Bathory lehrt Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeltlich.
Diplomatik lehrt Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich.
Diplomatische Uebungen hält derselbe 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium über Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts hält Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Literaturgeschichte trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.
Römische Literaturgeschichte Prof. Dr. Friedländer 4stündig öffentlich.
Aristophanes Ritter und Frösche erklärt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.
Desselben Schriften über die Republik erklärt Dr. Fischer 3stündig unentgeltlich.
Auserwählte Gedichte Martials erklärt Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Lucrez Gedichte über die Natur der Dinge erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.
Uebungen im Uebersetzen und Erklären lateinischer Schriftsteller und Dichter hält Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Im philologischen Seminar leitet die Uebungen und erklärt Horaz Satiren Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Literaturgeschichte der orientalischen Völker trägt Prof. Dr. Merleker unentgeltlich vor.
Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.

Digitized by Google

Eine grammatische Erklärung des Buchs der Richter giebt Prof. Dr. Messelmann 4stündig privatim.
Hebräische Uebungen hält Prof. Dr. Olshausen 2stündig privatim.
Die Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Messelmann 2stündig öffentlich.
Arabisch lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Die theologischen Gedichte der Minnesinger erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Die Geschichte der englischen Literatur in der neuesten Zeit trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich vor.
Ausgewählte Kapitel aus den Irvings-Sketch-Book erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Französische Grammatik lehrt derselbe 2stündig privatim.
Eine Erklärung des Messéniennes von Delavigne giebt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Italienische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Eine Erklärung von Hartzenbusch Drama „los Amantes de Teruel" giebt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber Erfindung der Schreibekunst und Hieroglyphik spricht Prof. Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich.
Die Grundsätze der antiken Baukunst lehrt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.
Die Geschichte der neuern Bildhauerei trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die Gemälde der Dresdener Gallerie beschreibt derselbe 2stündig öffentlich.
Eine Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums giebt Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.
Archäologie der Kirchenmusik trägt Prof. Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualistische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung des Professor Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Wagner. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Messelmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 7ten April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 71. Die Uebertragung der Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Dollkeim auf den Adl. Antheils-Besitzer Behrendt betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 14ten April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen der Monarchie (G.S. de 1856 Pag. 354) die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Dollkeim, Kreises Fischhausen, in Vertretung des Domainen-Fiskus und des Dominii Kirschnehnen auf den Adl. Antheilsbesitzer Behrendt zu Dollkeim übertragen ist.

Königsberg, den 22sten März 1858.

№ 72. Die Vereinigung der innerhalb genannten Ortschaften zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirke unter dem Namen „Schmelz" betreffend.

Die Ortschaften Spitzhuth, Bernsteinbruch, Königl. Schmelz, Mirtenhoff, Marienhoff und Mühle Rumpischken, im Kreise Memel, sind mit Allerhöchster Genehmigung zu einem selbstständigen Gemeinde-Bezirke unter dem Namen „Schmelz" vereinigt, was auf Grund des die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffenden Gesetzes vom 14ten April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 31sten März 1858.

2791,3 L.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet dem Regierungs-Medizinal-Rathe Dr. Trotta von Treyden hieselbst den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath zu verleihen.

Die bisherigen Kreisrichter Friedrich Julius Sierke in Friedland, Albert Robert Krahmer in Bartenstein und Carl Julius Konschel in Rössel sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Salomo Birnbaum ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Ober-Zoll-Inspektor Steinbart zu Pillau ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Michaelis Olshausen hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Edmund Wilibald Rudolph Schickert, ist die Verwaltung der durch Emeritirung des Pfarrers Wloczka erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kobulten, in der Diözese Ortelsburg, übertragen worden.

Der

Der Kandidat der Theologie Johann Theodor Hugo Rosseck, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Johanne Henriette Christiane Adelheide Eichmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Gorgas, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Reindorf in Wormditt ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Adolph Wilhelm Theodor Holstein, ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Steil ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

An Stelle des bisherigen diesseitigen Kommissarius, Bürgermeisters Rohde in Labiau, wird hiedurch der Rathmann Höppner ebendaselbst zum Regierungs-Kommissarius und Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker in Labiau ernannt.

Der Stadtkämmerer Weissaag in Bartenstein ist als solcher auf anderweite 12 Jahre und zwar vom 1sten Januar 1858 bis dahin 1870 gewählt und bestätigt worden.

Der Magistrats-Beigeordnete Emil Legiehn in Pr. Eylau ist als städtischer Taxator und Landgeschworner für den Kreis Pr. Eylau, der frühere Grundbesitzer Friedrich Neumann in Landsberg als städtischer Taxator und der Antheilsbesitzer Heinrich Dorn in Schönwiese als Landgeschworener für den Landsberger Gerichtsbezirk bestätigt und vereidigt worden.

Die Kanalwärterstelle für die Strecke des oberländischen Kanals von Hoffnungskrug bis Buchwalde ist dem Invaliden, Unteroffizier Pörschke in Hoffnungskrug vom 1. April c. ab interimistisch übertragen.

Der Kaufmann Louis Braun in Ortelsburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. d. S., nachdem der bisherige Agent, Buchdruckereibesitzer J. E. Jänicke in Ortelsburg seine Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungsdiener E. J. Heygster in Braunsberg ist nach dem Ausscheiden des Buchhändlers Beyer als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 14. und die außerordentliche Beilage Nro. 3., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12ten April 1858 zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 14ten April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 73. Betrifft das Verbot der Haltung der innen benannten Arzneiwaaren in den Verkaufslokalen der Nichtapotheker 315,1 I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiemit für den ganzen Umfang unseres Departements, daß die in dem Verzeichniß A. des Reskripts der Königl. Ministerien der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten Juli 1857 (Gesetzsammlung № 45.), den Debit der Arzneiwaaren betreffend, aufgeführten Präparate und Arzneiformen, deren Debit den Apothekern ausschließlich erlaubt ist, überhaupt nicht und die in den Verzeichnissen B. und C. genannten einfachen Stoffe, deren Verkauf den Nichtapothekern unter resp. einem bürgerlichen Pfunde und unter zwei Lothen nicht gestattet ist, nicht in kleinern als in den in dem erwähnten Reskript angegebenen Quantitäten abgefaßt in den Verkaufslokalen der Nichtapotheker gehalten werden dürfen. Jede Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zieht eine Strafe bis zu 5 Rthlr. nach sich.

Königsberg, den 29sten März 1858.

№ 74. Zu beachtende Vorschriften bei Anlegung von Mühlen betreffend. 2551 3 I.

Da uns die Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von Windmühlen sehr häufig ohne die erforderliche Vorbereitung zugehen, so machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß denselben jedesmal ein von der Ortspolizei- resp. der Kreis-Polizei-Behörde hinsichts der Richtigkeit bescheinigter Situationsplan in zwei Exemplaren beigefügt sein muß.

Aus demselben muß zu entnehmen, oder zu demselben bescheinigt sein, in welcher Entfernung

1. von den nächsten Gebäuden,
2. von öffentlichen Wegen,
3. von der nächsten Grenze eines Nachbargrundstücks

die Mühle erbaut werden soll.

Zur Vermeidung abschlägiger Bescheide bemerken wir:

a. daß auf Grundstücken, welche in der Separation begriffen sind, vor Feststellung des Separations-Planes Windmühlen überhaupt nicht errichtet werden dürfen;
b. daß die Entfernung der Windmühlen
   1. von Gebäuden wenigstens 50 Ruthen,
   2. von öffentlichen Wegen in der Regel 20 Ruthen, in dem Ausnahmsfalle aber, wenn die Ortspolizei-Behörde und der Kreis-Landrath

Digitized by Google

über die Zulässigkeit einer geringeren Entfernung einverstanden sind, wenigstens 10 Ruthen

betragen muß;

c. daß die Besitzer benachbarter Grundstücke der Anlage zu widersprechen befugt sind, wenn die Windmühle nicht wenigstens sechs Ruthen von ihrer Grenze entfernt erbaut werden soll.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Errichtung windfangender Gegenstände in der Nähe von Windmühlen, sofern nicht in Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit die oben unter b. 1. angegebene Entfernung von 50 Ruthen eintreten muß, in der Regel alsdann für nachtheilig zu erachten und auf Antrag des Mühlenbesitzers zu untersagen ist, wenn die Entfernung nicht wenigstens dem zwölfmaligen Betrage der kleinern Dimension des zu errichtenden Gegenstandes gleich ist.

Endlich machen wir noch, um bei der hervortretenden Neigung zur Anlegung neuer Windmühlen vor Verlusten zu warnen, darauf aufmerksam, daß erstere gewerblich nur von solchen Personen betrieben werden dürfen, welche ihre Befähigung dazu auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege dargethan haben, und daß der Erlaß dieses Nachweises auf Grund der Behauptung, daß die Müllerei als Nebengewerbe neben der Landwirthschaft getrieben werde, nur bei einem erheblichen Umfange der letzteren sich rechtfertigen läßt. Königsberg, den 29sten März 1858.

№ 75.

Die Anschaffung und Vorlegung von Gesindebücher Seitens der Dienstboten betreffend.

35/2

II. u. I.

Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 13ten August 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 179),

nach welcher jeder Dienstbote der in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern verpflichtet ist, sich mit einem Gesindebuche zu versehen und dasselbe jedesmal vor dem Antritte des Dienstes der Polizei-Behörde des Aufenthalts zur Ausfertigung beziehungsweise zur Bescheinigung vorzulegen,

weisen wir hiermit sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, auf Beschaffung der Gesindebücher Seitens des Gesindes strenge zu halten und die Dienstbücher bei jedem Dienstwechsel sich vorlegen zu lassen, das Visum aber nicht eher zu ertheilen, bis die Quittung über die Abgaben an die Kirchspiels-Armen-Kasse beigebracht worden ist. Königsberg, den 3ten April 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 76.

Die Besetzung von Post-Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten

stimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 7ten April 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 77. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Althof auf der Sutstadt-Allensteiner Chaussee betr.

Nachdem die neue Chaussee zwischen Gutstadt und der Allensteiner Kreis-Grenze dem öffentlichen Verkehre bereits übergeben worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge bei der neu errichteten Empfangsstelle zu Althof vom 20sten April d. J. ab das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarife vom 29sten Februar 1840 für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Königsberg, den 7ten April 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Crüger zu Königsberg ist der Charakter als Kanzleirath, dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Bergius zu Braunsberg der Charakter als Rechnungsrath verliehen, dem Stadtgerichts-Sekretair Rößler und dem Kreisgerichts-Sekretair Jacubzig in Königsberg der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

Der Kantor Wilhelm Leopold Zenke, bisher zu Alt-Passarge, ist zum Organisten und Kirchschullehrer zu Gallingen, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und vom Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der vierte Lehrer bei der Stadtschule in Mühlhausen Ernst Leopold Föllmer ist zum dritten Lehrer bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das

Digitized by Google

Das Fräulein Natalie Schirrmacher, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Civil-Regierungs-Supernumerarius August Schirrmacher ist zum Bürgermeister der Stadt Nordenburg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gasthofsbesitzer J. Gudowius in Rastenburg, ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungsdiener E. J. Heygster in Braunsberg ist nach dem Ausscheiden des Buchhändlers Beyer als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer C. A. Heyne in Braunsberg ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt Pflughöft in Osterode ist, nachdem der Buchbindermeister C. Ed. Salewski die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Steinchen in Braunsberg, ist nach dem Tode seines Vaters des Kaufmann Elias Steinchen, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	6	7	—
2.	Deime	Tapiau	5	—	4	4
3.	Deime	Labiau	6	1	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	4	—
5.	Alle	Allenburg	6	—	4	3
6.	Alle	Schippenbeil	1	4	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	8	7	—
8.	Dange	Memel	3	7	1	11
9.	Hafen	Memel	2	5	—	9
10.	Nemonien	Timberkrug	3	10	3	3
11.	Nemonien	Nemonien	2	11	2	—
12.	Timber	Piplin	3	—	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	5	3	9
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	6	1	9
15.	Frisching	Kobbelbude	4	1	2	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Beirau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 21sten April 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15ten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4837. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

„ 4838. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25sten Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

„ 4839. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen. Vom 15ten Februar 1858.

„ 4840. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

Die am 20sten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4841. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 1sten Februar 1858.

„ 4842. Allerhöchster Erlaß vom 1sten Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

„ 4843. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

„ 4844. Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1sten März 1858.

Die am 27sten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4845. Allerhöchster Erlaß vom 8ten März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

№ 4846. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8ten März 1858.

„ 4847. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8ten März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30sten November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14ten März 1858.

„ 4848. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27sten November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16ten März 1858.

Die am 30sten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4849. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23sten November 1857.

„ 4850. Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15ten März 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 78. Dem Remonte-Ankauf pro 1858 betr. stend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9.	Juni	in Marienburg.		
„	11.	„	in Elbing.		
„	12.	„	in Pr. Holland.		
„	14.	„	in Wormditt.		
„	16.	„	in Braunsberg.		
„	18.	„	in Brandenburg.		
„	21.	„	in Trutenau.		
„	22.	„	in Pobethen.		
„	23.	„	in Neuendorf.		
„	25.	„	in Labiau.		
„	28.	„	in Mehlauken.		
„	1.	Juli	in Tapiau.		
„	3.	„	in Wehlau.		
„	7.	„	in Insterburg.		
„	8.	„	in Seßlacken.		
den	2.	August	in Darkehmen.		
„	30.	„	in Angerburg.		
„	1.	Septbr.	in Barten.		
„	6.	„	in Kinderhof bei Gerdauen.		
„	8.	„	in Friedland.		
„	10.	„	in Pr. Eylau.		
„	11.	„	in Bartenstein.		
„	13.	„	in Rastenburg.		
„	14.	„	in Lötzen.		
„	18.	„	in Marienwerder.		
„	5.	Oktober	in Plaschken.		
„	7.	„	in Prökuls.		
„	9.	„	in Kaukehnen.		
„	12.	„	in Heinrichswalde.		
„	13.	„	in Tilsit.		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von

Digitized by Google

von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 23sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1858.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte Wesen.
gez. v. Schütz. v. Mentzel. v. Begesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 79. Betreffend die Erfolgleistung für die privilegirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Erfahleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfahleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 80. Die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen betreffend. 231 3 I.

Nach dem Jahres-Berichte des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen pro 1856, waren am Schlusse des Jahres 1856 im Preußischen Staate überhaupt noch 62,155 hilfsbedürftige alte Krieger vorhanden, von denen aus den Mitteln der genannten Stiftung 22,175, und zwar baar mit 66601 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. und durch Bespeisung, Anschaffung von Kleidungsstücken Lebensmitteln, Feuerungsmaterial und Bezahlung von Wohnungsmiethen mit . . . . 5158 „ 2 „ 7 „

also mit dem Gesammtbetrage von . . 71759 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. im vorgedachten Jahre unterstützt worden sind.

Hieraus ergiebt sich eine überaus segensreiche Wirksamkeit und ein großes Maaß von Wohlthaten, welche den alten hilfsbedürftigen Veteranen durch die vorbezeichnete Stiftung zu Theil geworden sind.

Da jedoch die Zahl der noch lebenden alten Vaterlands-Vertheidiger, aus den Kriegsjahren bis einschließlich 1815, so groß ist, daß nur eine beschränkte Anzahl derselben nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel mit theils fortlaufenden, theils außerordentlichen Unterstützungen bisher bedacht werden konnte, so erscheint es dringend wünschenswerth, durch lebhaftere Betheiligung die Mittel dieser nicht blos vorübergehend wirksamen, sondern auch für die Zukunft gegründeten Landes-Institution, in dem Maaße zu vermehren, daß dieselbe ihrer Aufgabe: den sorgen- und kummervollen Lebensabend jener Krieger, welche in höchst bedrängter Zeit für König und Vaterland gekämpft und geblutet haben, wenigstens um Etwas zu erleichtern und zu erheitern, in möglichst umfassender Weise genügen kann.

Die hohe patriotische Bedeutung dieser Fürsorge ist so einleuchtend, daß dieselbe der allgemeinsten und wärmsten Theilnahme dringend zu empfehlen, wir für unsere Pflicht halten.

Königsberg, den 12ten April 1858.

№ 81. Verlängerung des Termins zur Justirung mit Löchern am Boden versehener Gewichte betr. 2557/3 I.

Mit Rücksicht auf das unter № 4461. der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 17ten Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Cirkular-Verfügung vom 1sten September v. J., bis auf den 1sten Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle Behufs der Justirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1sten August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichte stück-

Digitized by Google

stücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt. Berlin, den 30sten September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 11628.

Der vorstehende Erlaß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten April 1858.

№ 82. Den Vieh- und Pferdemarkt in Mensgut betr.

Der erste Vieh- und Pferdemarkt in Mensgut, Kreises Ortelsburg, wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 10ten, sondern am 20sten Mai d. J. stattfinden. Königsberg, den 15ten April 1858.

№ 83. Die Ernennung eines Nordamerikanischen Konsular-Agenten in Königsberg betreffend.

Herr Otto Schönenberg hieselbst ist von dem Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika Charles Glantz in Stettin zum Nordamerikanischen Consular-Agenten für den hiesigen Platz an Stelle des bisherigen Konsular-Agenten Berend Lorck bestellt und diese Bestellung von dem Königl. Oberpräsidium hierselbst unter den im Konsulats-Handbuch §. 710. angegebenen Beschränkungen anerkannt worden.

Königsberg, den 9ten April 1858.

№ 84. Empfehlung einiger benannter Schriften betr. 2384,3 I.

Nachbenannte Schriften von Dr. Glager:

„die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren." Preis 7½ Sgr. und

„Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere, als naturgemäße Abwehr von Ungeziefer-Schäden und Mäusefraß". Preis 3 Sgr., 30 Exemplare 2 Rthlr.

besonders letztere auch zur Verbreitung in Landschulen geeignet, werden wegen ihres belehrenden Inhaltes und bei ansprechender Darstellung dem landwirthschaftlichen Publikum zur Kenntnißnahme empfohlen.

Königsberg, den 9ten April 1858.

№ 85. Neu entstandenes Etablissement „Carlsberg" betr. 2884,2 I.

Dem in den Grenzen der Dorfschaft Malga, Kreises Neidenburg, neu entstandenen, dem Gutsbesitzer Mensing aus Malga gehörigen Etablissement ist der Name „Carlsberg" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnißen Nichts geändert wird.

Königsberg, den 30sten März 1858.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 86. Die Prüfung behufs Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem genannten Seminar auf den 1sten und 2ten Juni c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden 18 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;

2. den

Digitized by Google

2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben. Königsberg, den 22sten März 1858.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der evangelisch-lutherischen Stadtgemeinde zu Pillau hat, nachdem dasselbe bei Gelegenheit der Einsegnung der vorjährigen Confirmanden der Kirche daselbst ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Körper verehrt, derselben gegenwärtig ein Paar Altar-Wachslichte zum Geschenk gemacht. In Anerkennung der hiedurch bethätigten kirchlichen Gesinnung bringen wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 70., de dato Berlin den 24sten März 1858.)

Das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1857 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 71., de dato Berlin den 25sten März 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8ten März 1857 ertheilte Patent:

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 74., de dato Berlin, den 28sten März 1858.)

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Johann Reif zu Valandar, im Kreise Koblenz, ist unterm 25sten März 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25sten März 1858, ein Patent:

auf einen Wächter-Kontrol-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 75., de dato Berlin, den 30sten März 1858.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska hierselbst unterm 13ten März 1857 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Regis, bisher bei der Königl. General Kommission in Breslau, ist an das hiesige Regierungs-Kollegium als Dirigent der landwirthschaftlichen Abtheilung versetzt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Korsch ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Gustav Robert Ellendt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat August Samelowitz ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Arnau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Dr. phil. Hans Heinrich Friedrich Wilhelm Ernst von Cölln ist zum vierten Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Memel vom Patronate berufen und als solcher bestätigt worden.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

Angestellt: die ehemaligen Feldwebel Werner und Klauß zu Königsberg i. Pr., und die früheren Post-Expediteure Rothe in Bartenstein und Neuenborn in Bischofsburg, sämmtlich als Expedienten bei den Post-Anstalten der genannten Orte; der frühere Post-Expeditionsgehilfe Schwan als Post-Expediteur in Gilgenburg; der Post-Expediteur-Anwärter Szieße als Post-Expediteur in Allenburg und der Kaufmann A. Schiller als Post-Expediteur in Muldzen; die invaliden Unteroffiziere Boltz und Fischer als Packboten, so wie der invalide Vice-Wachtmeister Bosch als Post-Kondukteur bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und der invalide Postillon Hennig als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Pillau.

Versetzt: der Post-Expedient Kutschkow von Rastenburg nach Neidenburg, der Briefträger und Wagenmeister Jäger von Pillau nach Tapiau und der Post-Expediteur Lilienthal von Muldzen nach Uderwangen.

Beauftragt

Beauftragt: der Post-Sekretair Melhorn mit der kommissarischen Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und der Post-Sekretair Wischhusen mit der kommissarischen Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direktion.

Ausgeschieden: die Post-Expediteure Rahnenführer in Allenburg und Kunze in Uderwangen und die Packboten Schories und Freyer in Königsberg i. Pr.

Gestorben: der Post-Sekretair Kühnast in Königsberg i. Pr. und der Briefträger und Wagenmeister Weinandt in Tapiau.

Des Königs Majestät haben dem pensionirten Kanzlei-Sekretair Friedrich Theodor Untermann den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht.

Der seitherige interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts zu Prökuls, Regierungs-Supernumerar Pichler, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister des Amts-Bezirks Prökuls ernannt.

Der pensionirte Büreau-Assistent, Lieutenant a. D. Korth in Mehlauken, ist beauftragt worden, den Domainen-Rentmeister Knuth daselbst, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt, in Behinderungs-Fällen zu vertreten.

Dem Kreisschreiber Stolz ist die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Fischhausen übertragen worden.

Der Kreis-Taxator Eduard Gäsbeck in Osterode ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Kaufleute Tobias Korn und Meyer Rosenthal (Firma Korn & Rosenthal) in Königsberg sind, nachdem der Kaufmann W. M. Gabriel die Agentur niedergelegt hat, als Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Thadeus Kurzbach in Bischofsburg ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt Pflughöft in Osterode ist, nachdem der Buchbindermeister C. Ed. Salewski die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Steinchen in Braunsberg, ist nach dem Tode seines Vaters des Kaufmann Elias Steinchen, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bähmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 28sten April 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten März 1858 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4851. Allerhöchster Erlaß vom 15ten März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung pfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Die am 8ten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4852. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1sten Februar 1858.

„ 4853. Allerhöchster Erlaß vom 15ten März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn."

„ 4854. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Iserlohner Gas-Aktiengesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25sten März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 87. Die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen betr. 3322/4 I.

Auf Ihren Antrag vom 10ten März d. J. ermächtige Ich Sie, die Vorbereitungen zur Ausführung und demnächst auch die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Königsberg bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen einer besondern Kommission zu übertragen, welche in Königsberg ihren Sitz nehmen und unter der Firma: „Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn" innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 15ten März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn, mit dem Sitze in hiesiger Stadt, unterm 10ten d. Mts. ihre

Digitized by Google

ihre Wirksamkeit begonnen hat, und daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch das Reskript vom 30sten März c. № II. 2119. die Leitung des Bauunternehmens mit dem Vorsitze in der Kommission, dem Regierungs- und Baurath Oppermann und die administrativen Geschäfte, dem Regierungs-Assessor le Juge als zweitem Mitgliede, übertragen hat. Königsberg, den 21sten April 1858.

№ 88. Die Empfehlung der Schrift „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" betreffend. 925/4 I.

Die in den letzteren Jahren in der Land- und Forstwirthschaft mehrfach zum Vorschein gekommenen Ungeziefer-Schäden, haben dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium in Berlin Veranlassung gegeben, von dem Dr. Gloger eine populäre Schrift unter dem Titel: „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ausarbeiten zu lassen, um auch hierdurch die Abwehr fernern Schadens zu versuchen. Wir empfehlen diese nützliche und lehrreiche Schrift dringend und bemerken noch, daß der Ladenpreis eines Exemplars derselben 3 Sgr. beträgt und bei unmittelbarer Bestellung bei dem Verleger (Buchhändler Siegismund Wolff Firma: „Allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin") bis zur Höhe von 30 Exemplaren das Stück 2 Sgr. kostet.

Königsberg, den 20sten April 1858.

№ 89. Die Verwaltung des Kreis-Physikats in Pr. Eylau betr.

Die Verwaltung des Kreisphysikats Pr. Eylau während der Krankheit des Kreisphysikus Dr. Schmidt haben wir dem Kreisphysikus Dr. Weise in Bartenstein übertragen. Königsberg, den 16ten April 1858.

№ 90. Die Ausübung der Polizei über die innen benannte Ortschaft betr.

Die Ausübung der Polizei über denjenigen Theil der Ortschaft Wargienen, Kirchspiels Arnau, Landkreises Königsberg, über welchen dem Dominium Fuchshöfen die ortsobrigkeitliche Gewalt zusteht, haben wir in Stellvertretung und mit Zustimmung des Letztern, der Königl. Polizei-Verwaltung zu Waldau übertragen.

Königsberg, den 17ten April 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 91. Die Versendung chemischer Präparate in kleineren Quantitäten auf der Ostbahn betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Versendung chemischer Präparate in kleineren Quantitäten (§. 43. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 18ten Juli 1853) auf der Ostbahn für die Folge an den nachstehenden Tagen stattfindet.

1. In der Richtung Königsberg-Frankfurt:

von den Stationen Königsberg bis incl. Güldenboden jeden Sonnabend;
von den Stationen Elbing bis incl. Miasteczko jeden Sonntag;
von den Stationen Schneidemühl bis incl. Lebus jeden Montag.

2. In der Richtung Frankfurt-Königsberg:

von den Stationen Frankfurt bis incl. Driesen jeden Donnerstag;
von den Stationen Kreuz bis incl. Pelplin jeden Freitag;
von den Stationen Dirschau bis incl. Kobbelbude jeden Sonnabend.

3. In der Richtung Danzig-Dirschau:
jeden Sonnabend.

4. In der Richtung Dirschau-Danzig:
jeden Montag.

Bromberg, den 17ten April 1858. Königl. Direktion der Ostbahn.
Rach.

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige chirurgische Assessor bei dem Medizinal-Collegium der Provinz Preußen, Professor Dr. Möller hierselbst, ist zum Medizinal-Rath und Mitgliede des Medizinal-Collegiums und der Professor in der medizinischen Facultät der hiesigen Universität Dr. Wagner, zum chirurgischen Assessor bei dem Medizinal-Collegium ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Jacobson ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommision zu Tapiau ernannt.

Der Gerichts-Assessor Passarge ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil, ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schröter zu Passenheim ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Ortelsburg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Passenheim ernannt.

Der Gerichts-Assessor Carl Eduard Güterbock ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Adolph Friedrich Carl Otto Wettke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seitherige Hilfsprediger und Rektor zu Deutsch Eylau, Dr. Julius Friedrich Wilhelm Ehrhart ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Pr. Holland von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Das Fräulein Emma Hermine Wilimzig, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Schirrmacher in Nordenburg ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommision ernannt worden.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1. als Stadtrath:
   in Memel Ober-Postsekretair a. D. Kaufmann;
2. als Beigeordnete:
   in Gerdauen Stadtkämmerer Ferdinand Seltsam,
   in Friedland Stadtkämmerer Krause;
3. als Rathmänner:
   in Pillau: a. Mühlenbesitzer Edwin Schulz,
   b. Konsul Carl Hahn;
   in Mohrungen: Posterpediteur Winkler;
   in Bischofsburg: a. Kaufmann Adolph Freitag,
   b. Hufenbesitzer Anton Ertmann;
   in Liebemühl: a. Lederfabrikant Johann Krupp,
   b. Lederfabrikant Gottfried Wolfram.

Der seitherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Mehlsack, Regierungs-Supernumerar Hennig ist definitiv als Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks angestellt worden.

Der

Der seitherige interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Wormditt, frühere Kreis-Sekretair Taddey, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt.

Der seitherige interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Heiligenbeil, Regierungs-Supernumerar Schirmacher ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Rosenfeld ist definitiv zum Domainen-Rentmeister des Amtsbezirks Pr. Eylau ernannt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Pr. Mark zu Saalfeld, frühere Kreis-Sekretair Albert Heinrich, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts zu Mohrungen, Regierungs-Supernumerar Alexander Bohlmann, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts zu Pr. Holland, frühere Kreis-Sekretair Adolph Romminger, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1858.

No	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	7	6	2
2.	Deime	Tapiau	11	3	4	4
3.	Deime	Labiau	7	3	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	14	—	4	—
5.	Alle	Allenburg	15	—	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	6	1	—	11
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	7	6	4
8.	Dange	Memel	3	9	1	3
9.	Hafen	Memel	2	3	—	3
10.	Nemonien	Timberkrug	4	5	3	2
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	2	—
12.	Timber	Piplin	5	4	1	10
13	Gilge	Gilge	4	11	3	9
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	3	1	5
15.	Frisching	Kobbelbude	7	7	2	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 5ten Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 92. Die von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten zu leistenden kirchlichen Abgaben betreffend. 1037/4 II.

Der oberste Gerichtshof der Monarchie hat entschieden, daß der bloße, auch gerichtlich erklärte Austritt aus einer der anerkannten Kirchen für sich allein den Austretenden von der Verpflichtung zum Fortentrichten der aus dem Kirchenverbande fließenden Abgaben und Lasten nicht befreie.

Diese Ausführung gründet sich vornehmlich auf die Bestimmung sub 2. der dem Allerhöchsten Patent vom 30sten März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 121) beigefügten Zusammenstellung, wonach die von der Kirche ausscheidenden Personen, so lange sie einer andern, vom Staate genehmigten Religions-Gesellschaft nicht beitreten, in rechtlicher Beziehung, soweit besondere Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach wie vor als Angehörige ihrer seitherigen Kirchen-Gemeinschaft anzusehen sind.

Da hier in Betracht zu ziehende besondere Ausnahme-Bestimmungen nur hinsichtlich der den Gerichten übertragenen Konstatirung der Personenstands-Akte bestehen — §. 16. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 125), — so folgt, daß mit Ausschluß der Stolgebühren alle andern kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritt aus der Kirche unverkürzt fort zu entrichten sind.

Nach diesem Grundsatze, mit welchem auch die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern einverstanden sind, werden deshalb sämmtliche Verwaltungs-Behörden unseres Departements hierdurch angewiesen, fortan in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Königsberg, den 22sten April 1858.

№ 93. Das Visa der Pässe ausländischer Reisenden nach Frankreich betreffend. 1807/4 I.

Der Moniteur enthält eine von dem Kaiserlich Französischen Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterm 1sten März d. J., an sämmtliche Präfekten erlassene Circular-Verfügung, welche die Handhabung des Paßwesens zum Gegenstande hat. Es geht aus derselben insbesondere hervor, daß die Pässe ausländischer Reisenden, damit letztere in Frankreich zugelassen werden, nicht nur wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandschaft oder eines französischen Konsuls versehen sein müssen, sondern dieses, früher für die Dauer eines Jahres gültige Visa jetzt für jede Reise nach Frankreich erneuert werden muß. Das reisende Publikum wird auf diese Bestimmung hierdurch aufmersam gemacht.

Königsberg, den 26sten April 1858.

Digitized by Google

№ 94. Jüdische Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande dürfen bei inländischen Meistern als Gesellen arbeiten.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Januar 1839, Amtsblatt de anno 1839 Pag. 37 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten März d. J. zu genehmigen geruht haben, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 — Gesetz-Sammlung de 1838 Seite 503 — festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

Königsberg, den 23sten April 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 95. Die Chausseegeld-Hebestelle zu Nickelsbagen auf der Kunststraße zwischen Elbing und Osterode betr.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße zwischen Elbing und Osterode ist neu regulirt worden und es wird in Folge dessen nach ministerieller Bestimmung das Chausseegeld an der Empfangsstelle zu Nickelsbagen bei Liebemühl, woselbst die Abgabe gegenwärtig für 2 Meilen erhoben wird, vom 1sten Mai d. J. an nach dem Satze für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Das betheiligte Publikum setze ich von dieser Aenderung hierdurch in Kenntniß.

Königsberg, den 24sten April 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Johann Friedrich Sachert zu Spitzen ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten bei der Kirche und Schule zu Hermsdorf, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Liedtke in Saalfeld ist zum Lehrer an der Elementarschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna Auguste Nina Ohlert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

In das Komite der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten sind die nach Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen:

a. das Mitglied: Rittergutsbesitzer, Landschafts-Rath Kunckel auf Groß Maraunen;

b. der Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Baldow auf Preylowo;

und in das Kreisschiedsgericht das durch das Loos ausgeschiedene Mitglied: Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath Eichholz auf Gallitten;

in dieser Eigenschaft aufs Neue gewählt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18. und die außerordentliche Beilage № 3. enthaltend: Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken vom 23sten April 1858: Die anderweite Behandlung der über Pillau eingehenden Schiffsladungen, welche in Königsberg zur Entlöschung kommen sollen, betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 18. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Die anderweite Behandlung der über Pillau eingehenden Schiffsladungen, welche in Königsberg zur Entlöschung kommen sollen, betreffend.

Um für diejenigen über Pillau eingehenden Schiffsladungen, welche in Königsberg zur Entlöschung kommen sollen, die Abgabe vollständiger und richtiger Zoll-Deklarationen, sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Gattung der Waaren (§. 6. e. der Zoll-Ordnung) zu befördern und den Weiterungen zu begegnen, welche sich gesetzlich an die Abgabe unvollständiger oder unrichtiger Zoll-Deklarationen knüpfen, soll nach Anordnung des Herrn Finanz-Ministers der Versuch gemacht werden, die Betheiligung der Königsberger Waaren-Empfänger, von denen anzunehmen ist, daß ihnen genügende Kenntniß von der Beschaffenheit und der Menge der für sie bestimmten Waaren beiwohne, an der Deklaration dadurch herbeizuführen, daß den Schiffsführern, welche die ihnen obliegende Verpflichtung wegen Abgabe der Zoll-Deklaration an das Haupt-Zoll-Amt zu Pillau nicht zu erfüllen vermögen, nachgelassen wird, die Haupt-Eingangs-Deklarationen für die Ladung der nach Königsberg bestimmten Schiffe erst bei dem dortigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte abzugeben.

Die deshalb, sowohl für die Segel-, als für die Dampfschiffe, unter Aenderung einzelner Vorschriften des Regulativs vom 20sten November 1821 und der Bekanntmachung vom 21sten April 1856 erlassenen Bestimmungen werden in nachfolgendem Nachtrage zur Beachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten April 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 20sten November 1821 über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff und zu der darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 21sten April 1836.

§. 1.

Die Führer der nach Königsberg befrachteten Schiffe, welche nach Vorschrift des §. 10. des Regulativs vom 20sten November 1821 sich unmittelbar nach ihrer Ankunft im Hafen zu Pillau auf das dortige Haupt-Zoll-Amt begeben sollen, um ein vollständiges Ladungs-Verzeichniß zu übergeben, haben, sobald sie sich bei dem Haupt-Zoll-Amte melden, zunächst zu Protokoll zu erklären:

ob sie im Stande sind, den bestehenden Vorschriften wegen Abgabe einer vollständigen Deklaration (§. 19. 20. a. a. O.) nachzukommen oder nicht?

Wenn dieselben sich zur Abgabe der Deklaration an das Haupt-Zoll-Amt zu Pillau bereit erklären, so erfolgt die fernere Abfertigung nach Anleitung des Regulativs vom 20sten November 1821 und der zu dessen Ergänzung später erlassenen Bestimmungen. Der Schiffsführer hat demgemäß die Haupt-Eingangs-Deklaration in Pillau in doppelter Ausfertigung innerhalb der angeordneten Frist abzugeben und sich daselbst der vorläufigen Revision der Schiffsräume, des Proviants und der Inventarienstücke zu unterwerfen (§. 28. a. a. O.), worauf das Schiff mit der unter zollamtlichen Verschluß gesetzten Ladung mittelst Begleitscheines nach Königsberg abgelassen wird.

§. 2.

Sollte ungeachtet der Erklärung in Pillau die Deklaration abgeben zu wollen, (§. 1.) demnächst die eingereichte Haupt-Eingangs-Deklaration unvollständig oder sonst den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend befunden werden, und dieser Mangel sich nicht zur Stelle beseitigen lassen, so verliert der Schiffsführer — vorbehaltlich der durch die Umstände etwa gebotenen strengern Maaßregeln — jedenfalls seine Rang-Ordnung in der Abfertigung, das Schiff wird auf seine Kosten besetzt und die weitere Behandlung erfolgt sodann nach den Festsetzungen des Regulativs vom 20sten November 1821.

§. 3.

Erklärt der Schiffsführer bei seiner Vernehmung in Gemäßheit des §. 1.

„daß er außer Stande sei in Pillau eine vorschriftsmäßige vollständige Deklaration seiner Ladung abzugeben"

und wünscht derselbe der hierdurch regulativmäßig bedingten Behandlung sich zu entziehen, so hat er sämmtliche, die Ladung betreffenden Papiere nebst einem von ihm auf-

Digitized by Google

aufgestellten mit der Versicherung der Richtigkeit versehenen und eigenhändig vollzogenen Verzeichnisse dieser Papiere unter Angabe der Zahl der geladenen Colli, dem Haupt-Zoll-Amte zu Pillau zu übergeben.

In dem Verzeichnisse sind die etwa nicht von Connoissementen begleiteten Waaren gleichfalls — und zwar unter einem besonderen Abschnitt — der Stückzahl nach aufzuführen und als Eigengut des Schiffsführers zu bezeichnen.

§. 4.

Das Haupt-Zoll-Amt zu Pillau siegelt die übergebenen Papiere ein und händigt sie, nebst einem über das Schiff ausgefertigten Anfagezettel, den zur Besetzung des Schiffs für die Auffahrt nach Königsberg bestimmten Begleitungs-Beamten, Behufs Ueberlieferung an das Haupt-Steuer-Amt in Königsberg aus. Nachdem letztere das Schiff bestiegen haben, hat der Schiffsführer für die sofortige Weiterfahrt Sorge zu tragen.

Die Besetzung und Begleitung des Schiffes geschieht auf Kosten des Schiffsführers.

§. 5.

Während des Aufenthalts in Pillau und auf der Fahrt nach Königsberg ist, — erweisliche Nothfälle ausgenommen, hinsichts deren die Begleitungs-Beamten mit besonderer Anweisung versehen sind — jeder Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen untersagt.

In Königsberg darf das Schiff nur an den von dem Haupt-Steuer-Amte bezeichneten Landungsstellen anlegen. Auch darf daselbst vor Beendigung der zollamtlichen Vorabfertigung, außer den Beamten Niemand das Schiff besteigen und ebenso wenig mit alleiniger Ausnahme des Schiffsführers, irgend Jemand von der Schiffsmannschaft dasselbe verlassen. Befinden sich auf dem Schiffe Passagiere, so wird für deren schleunige Abfertigung und ihrer Effekten vorzugsweise Sorge getragen.

§. 6.

Unmittelbar nach Ankunft des Schiffs in Königsberg überreicht einer der Begleitungs-Beamten die versiegelt empfangenen Schiffspapiere, nebst dem Anfagezettel dem Haupt-Steuer-Amte daselbst.

An demselben Tage oder spätestens am folgenden Morgen hat der Schiffsführer dem gedachten Amte in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

1. Die Schiffs-Provisionsliste,
2. Die Anmeldung zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben.
3. Die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der etwa vorhandenen geheimen Behältnisse.

Diese Deklaration muß zugleich die Anzeige enthalten:

a. ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Kommunikation mit dem Waarenraum, außer den deklarirten Zugängen, weder durch geheime Vorrichtungen noch sonst ohne Anwendung äußerer Gewalt möglich ist?

Digitized by Google

b. ob in der Cajüte, im Schiffsraume oder sonst irgend wo im Schiffe sich noch geheime bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden?

Sogleich nach Abgabe der zu 1. 2. und 3. erwähnten Papiere erfolgt die Eingangs-Vorabfertigung Seitens der hiezu bestimmten Beamten durch Verschluß der Laderäume, Revision der Inventarienstücke und des Proviants und Durchsuchung der nicht unter Verschluß gesetzten Schiffsräume nach den Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1821.

§. 7.

Binnen 48 Stunden nach der durch die Begleitungs-Beamten in Gemäßheit des §. 6. erfolgten Meldung der Ankunft des Schiffes in Königsberg hat der Schiffsführer dem Haupt-Steuer-Amte daselbst die nach Collizahl, Beschaffenheit und Menge der Waaren für ihn verbindliche Haupt-Eingangs-Deklaration seiner Ladung zu übergeben.

Dem Schiffsführer steht es frei und wird empfohlen, während dieser Frist zur Vermeidung straffälliger Abweichungen von dem späteren Revisionsbefunde, die von ihm abzugebende Deklaration einer vorherigen sorgfältigen Prüfung, Seitens der Waaren-Empfänger zu unterwerfen. Soweit nach den Angaben der letzteren, oder nach den in ihren Händen befindlichen, die Ladung betreffenden Papieren die Angaben in den Connoissementen, bezüglich in der danach bereits aufgestellten Haupt-Deklaration für unrichtig oder unvollständig befunden werden, steht es dem Schiffsführer frei, die Berichtigung und Vervollständigung vor Abgabe der Deklaration an das Haupt-Steuer-Amt zu bewirken, auch nach Umständen diejenigen Posten besonders zu bezeichnen, bei welchen einzelne zur zollordnungsmäßigen Deklaration gehörige Angaben mit voller Zuverläßigkeit nicht geliefert werden können.

Nach Uebergabe der Haupt-Eingangs-Deklaration erfolgt die Aufstellung der Spezial-Deklarationen der Empfänger, die Entlöschung und Revision der Waaren und die Erhebung der Hafen-Abgaben nach den Vorschriften des Regulativs vom 20sten November 1821.

§. 8.

Bis zur Beendigung der im §. 5. erwähnten Vorabfertigung bleibt das Schiff, auf welchem während dieser Zeit die Nationalflagge an der üblichen Stelle aufgehißt sein muß, auch im Hafen zu Königsberg ununterbrochen unter spezieller Bewachung der Begleitungs-Beamten auf Kosten des Schiffsführers.

Aus besonderen Gründen kann vom Haupt-Steuer-Amte eine weitere amtliche Besetzung des Schiffes nöthigenfalls bis zur Beendigung der Entlöschung angeordnet werden, z. B. wenn das Schiff bei der Vorrevision nicht vorschriftsmäßig verschlußfähig befunden worden ist, oder wenn der Schiffsführer die Abgabe der Haupt-Eingangs-Deklaration über die im §. 7. festgesetzte Frist hinaus verzögert.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Für diejenigen Schiffe, welche zum Aufgange nach Königsberg im Hafen zu Pillau einer Leichterung bedürfen, treten folgende Abweichungen von dem vorstehend festgesetzten Verfahren ein.

1. Wenn ein Schiff nur einen Theil seiner Ladung an Leichterfahrzeuge abgiebt und selbst zum Aufgange nach Königsberg bestimmt ist, so kann zwar auch in diesem Falle statt der Abgabe der Haupt-Eingangs-Deklaration in Pillau für sämmtliche Theilladungen das im §. 3. dieses Nachtrages festgesetzte Ansage-Verfahren eintreten, jedoch müssen alsdann — was dem Schiffsführer von dem Haupt-Zoll-Amte zu Pillau jedesmal vorweg zu Protokoll ausdrücklich zu eröffnen ist, — die einzelnen Leichterfahrzeuge in Königsberg unentlöscht unter amtlichen Verschluß und Bewachung auf Kosten des Schiffsführers so lange liegen bleiben bis seinerseits dort die verbindliche Haupt-Eingangs-Deklaration für die ganze Ladung abgegeben ist.

   Verlangt der Schiffsführer ungeachtet dieser Eröffnung die vorgedachte Abfertigungsweise, so werden die einzelnen Leichterfahrzeuge unter zollamtlicher Begleitung und Verschluß, auf besondere Ansagezettel, worauf amtlich vermerkt wird, zu welchem Hauptschiff jede Leichterladung gehört und unter Angabe der übernommenen Collizahl nach Königsberg abgelassen, dort bewacht und nach Angabe der Haupt-Deklaration durch den Führer des Hauptschiffs (§. 7.) in der Reihenfolge ihrer Ankunft entlöscht, sofern nicht Veranlassung vorliegt, sämmtliche Leichterfahrzeuge, Behufs gleichzeitiger Behandlung abzuwarten. In Ansehung aller Abweichungen, welche sich hiebei etwa zwischen der Deklaration und Revision herausstellen, werden die einzelnen Theilladungen als gemeinschaftliches Ganzes angesehen.

2. Ist das Hauptschiff nicht zum Aufgange nach Königsberg bestimmt, so fällt die Wahl des Ansage-Verfahrens für den Schiffsführer überhaupt fort und Deklaration und weiteres Verfahren erfolgt lediglich nach den Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1821.

Sollte der Schiffsführer sich in diesem Falle auch nicht persönlich nach Königsberg begeben wollen, um dort für die Richtigkeit der in Pillau von ihm aufgestellten Haupt-Deklaration haftbar zu werden, so muß die Waaren-Ladung schon in Pillau, bei Entlöschung des Schiffs in die Leichterfahrzeuge, oder sonst, einer Revision in dem Maaße unterworfen werden, wie sie zur Ertheilung eines Begleitscheines I. zollordnungsmäßig erforderlich ist.

§. 10.

Soweit nicht die allgemeinen Vorschriften des Regulativs vom 20sten November 1821 und der Nachträge dazu durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, kommen jene Vorschriften bei der Ein- und Ausgangs-Abfertigung aller Seeschiffe auch ferner in Anwendung.

Da-

Digitized by Google

Dagegen wird das für diejenigen Dampfschiffe, welche regelmäßige Fahrten zwischen Königsberg und dem Auslande unterhalten, erlassene besondere Nachtrags-Regulativ vom 13ten November 1856 hiemit außer Kraft gesetzt und haben die Führer dieser Schiffe fortan gleichfalls die Bestimmungen des gegenwärtigen Nachtrags zu befolgen.

Königsberg, den 23sten April 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor v. d. Brincken

Abdigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 12ten Mai 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält

№ 4855. Allerhöchster Erlaß vom 9ten April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

„ 4856. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10ten April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Die am 13ten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4857. Verordnung zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. Vom 1sten März 1858.

„ 4858. Allerhöchster Erlaß vom 8ten März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beuthener Kreise.

„ 4859. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Aktiengesellschaft. Vom 3ten April 1858.

„ 4860. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 6ten April 1858.

Die am 21sten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Güblitz-Bahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft". Vom 22sten März 1858.

„ 4862. Allerhöchster Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Die am 26sten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlrn. Vom 12ten April 1858.

Digitized by Google

№ 4864. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Rthlrn. Vom 12ten April 1858.

Die am 29sten April 1858 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4865. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 22sten März 1858.

„ 4866. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6ten April 1858.

Die am 1sten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4867. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6ten April 1858.

„ 4868. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18ten April 1858.

„ 4869. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Aktienverein" gebildeten in Görlitz domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18ten April 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 96. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9.	Juni	in Marienburg.		
„	11.	„	in Elbing.		
„	12.	„	in Pr. Holland.		
„	14.	„	in Wormditt.		
„	16.	„	in Braunsberg.		
„	18.	„	in Brandenburg.		
„	21.	„	in Trutenau.		
„	22.	„	in Pobethen.		
„	23.	„	in Neuendorf.		
„	25.	„	in Lablau.		
„	28.	„	in Mehlauken.		
„	1.	Juli	in Tapiau.		
„	3.	„	in Wehlau.		
„	7.	„	in Insterburg.		
„	8.	„	in Seßlacken.		
den	2.	August	in Darkehmen.		
„	30.	„	in Angerburg.		
„	1.	Septbr.	in Barten.		
„	6.	„	in Kinderhof bei Gerdauen.		
„	8.	„	in Friedland.		
„	10.	„	in Pr. Eylau.		
„	11.	„	in Bartenstein.		
„	13.	„	in Rastenburg.		
„	14.	„	in Lötzen.		
„	18.	„	in Mariemverder.		
„	5.	Oktober	in Plaschken.		
„	7.	„	in Prökuls.		
„	9.	„	in Kaukehnen.		
„	12.	„	in Heinrichswalde.		
„	13.	„	in Tilsit.		

Die

Digitized by Google

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 23sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1858.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schütz. v. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 97. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1857 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr. 277/4 III.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1857 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben. Königsberg, den 30sten April 1858.

№ 98. Die Beschränkung der Viehweide in den Königl. Forsten betreffend. 3536/4 III.

Die bekannten Verheerungen eines großen Theils der Forsten unseres Bezirks durch die Nonnenraupe, welche in der Vergangenheit kein Beispiel ähnlichen Umfanges finden, machen es zur Wiederherstellung der Königl. Forsten durchaus unerläßlich, daß die Viehweide in denselben beschränkt werde und daß außer den gewöhnlichen und sehr bald eine größere Ausdehnung gewinnenden eigentlichen Forstkulturflächen auch diejenigen Walddistrikte, von der Viehweide verschont werden, in welchen zwar der Hauptbestand durch den Raupenfraß getödtet worden ist, in welchen aber junge Holzpflanzen theils von frühern Saamenjahren her in einer zur Bestandeserziehung geeigneten Anzahl vorhanden, theils aus dem reichen Rothtannen-Saamenabfall im vorigen Jahre entstanden,

Digitized by Google

ſtanden, wenn auch dem oberflächlichen und ungeübten Blick noch nicht erkennbar ſind und ſo wie endlich diejenigen Flächen demnächſt angeſchont werden müſſen, auf welchen auf die Wiederherſtellung des Holzbeſtandes aus dem Saamenabfall von den verſchiedenen Laubholzarten zu rechnen iſt, die nach allen Anzeichen in dieſem Jahre eine reichliche Saamenerzeugung erwarten laſſen.

Während ſonach das Bedürfniß der Einſchonungen in den von dem Raupenfraß verheerten Königl. Forſten bedeutend geſtiegen iſt, haben ſich ungeachtet der Erhöhung der Einmiethe-Sätze, die Anträge auf Gewährung der miethsweiſen Waldweide nicht vermindert, werden vielmehr wo die Verſagung eintritt äußerſt dringend und geben auf dieſe Weiſe zu erkennen, daß das Unglück des Raupenfraßes bei Weitem nicht in vollem Maaße gewürdigt wird, indem die unberechenbaren Folgen verkannt werden, welche entſtehen würden, wenn die Wälder der Viehweide zum Opfer fielen, während doch jede ſelbſtſtändige Ackernahrung Einrichtungen treffen kann, welche die Waldweide entbehrlich machen, wie ſich an ſolchen Ortſchaften wahrnehmen läßt, welche Wälder in unmittelbarer Nähe nicht haben. Wir finden uns daher veranlaßt, diejenigen, welche in der Nähe der Königl. Forſten mit Ackernahrungen oder größern Gütern angeſeſſen ſind, darauf aufmerkſam zu machen, daß der Waldweidevermiethung ſchon vom nächſten Jahre ab, noch weitere Einſchränkungen bevorſtehen, als bereits zur Anwendung gekommen ſind, und daß es denſelben daher nur empfohlen werden kann, bei ihren wirthſchaftlichen Dispoſitionen hierauf zu rückſichtigen. Es liegt außer der menſchlichen Macht, das Unglück der Waldverheerung durch den Raupenfraß, deſſen große Bedeutung Vielen erſt noch augenfällig werden wird, in ſeinen Folgen zu tilgen; es kommt aber darauf an, dieſe Folgen zu mildern und ein eben ſo nothwendiges als untrügliches Mittel für dieſen Zweck iſt die Einſchränkung der Weide in den verheerten Revieren.

Königsberg, den 2ten Mai 1858.

№ 99.
Neu entſtandenes Etabliſſement „Mathildenhof" betr.

Dem auf der Feldmark der Stadt Braunsberg entſtandenen, dem Grundbeſitzer Alphons Pohl gehörigen Abbau, iſt der Name „Mathildenhof" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den bisherigen Kommunal-, Polizei- und ſonſtigen Verhältniſſen etwas geändert wird.

Königsberg, den 30ſten April 1858.

№ 100.
Das Kuratorium der Kreis-Spar-Kaſſe im Braunsberger Kreiſe betr.
2360/4
I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bildung des Kuratoriums der im Braunsberger Kreiſe eingerichteten Kreis-Spar-Kaſſe folgende Perſonen auf 1 Jahr gewählt und von uns beſtätigt ſind.

A. Zu Mitgliedern:

1. der Rittergutsbeſitzer von Schau auf Böhmenhöfen;
2. der Bürgermeiſter Püſchel zu Braunsberg;
3. der Schulz Marquardt aus Plaswich.

B. Zu deren Stellvertretern:

1. der Rittergutsbeſitzer von Matthy auf Sonnenberg;
2. der Kaufmann Ferdinand Kuckein zu Braunsberg;
3. der Schulz Dittrich aus Heinrikau.

Königsberg, den 7ten Mai 1858.

Bei

№ 101. Wahlfähige Elementarlehrer betr. 1627/4 II.

Bei der am 12ten April c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden.

1. Franz Schulz aus Bludau, Kreises Braunsberg;
2. Franz Keuchel aus Kiwitten, Kreises Heilsberg;
3. Joseph Strohmenger aus Wartenburg, Kreises Allenstein;
4. Adalbert Wittenberg aus Stuhm;
5. Ludwig Mohn aus Neukirch, Kreises Elbing;
6. Karl Jedzink aus Braunsberg;
7. Julius Schönfee aus Lichtenau, Kreises Braunsberg;
8. Karl Palm aus Wormditt.

Königsberg, den 1sten Mai 1858.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 102. Die Prüfung behufs Aufnahme in das Königl. evangelische Schullehrer Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminar auf den 16ten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieser Zweck muß aber auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welche die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Als ganz besonders wünschenswerth müssen wir es hervorheben, daß auch solche junge Leute zur Aufnahme-Prüfung erscheinen, welche der polnischen Sprache kundig sind.

Königsberg, den 17ten April 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 103. Die Einrichtung einer neuen Fähr-Anstalt im Dorf. Langkuppen, Kreises Memel, betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Dorfe Langkuppen, im Kreise Memel, eine neue Fähr-Anstalt eingerichtet und daß daselbst für das Ueberfahren

Digitized by Google

setzen über den Minge-Fluß von den Gutsbesitzer Pohlentschen Eheleuten das Fährgeld nach dem hierunter abgedruckten Allerhöchsten Tarif vom 15ten v. M. erhoben werden wird.

Königsberg, den 29sten April 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Minge-Fluß bei Langkuppen, Kreises Memel, Regierungs-Bezirks Königsberg, zu erheben ist.

Es wird erhoben für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen . — Sgr. 3 Pf.

Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . — Sgr. 6 Pf.
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . — Sgr. 6 Pf.
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — Sgr. 3 Pf.
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . — Sgr. 3 Pf.

Wenn Federvieh, in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken:

a. für ein beladenes . . . . . 2 Sgr. — Pf.
b. für ein unbeladenes . . . . . 1 Sgr. — Pf.
c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren beladen oder unbeladen . . . . . — Sgr. 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe entrichtet, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei der jedesmaligen Benutzung der Fähre und bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten, so lange die Fähre überhaupt in Thätigkeit bleiben kann.

2. Bei Ueberschwemmungen und bei Frost findet ein Uebersetzen und eine Erhebung des Fährgeldes nicht Statt.

3. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Zubehör desselben und Futter für einen Tag, zwei Personen oder Gegenstände die zwei Centner oder mehr wiegen, sich auf demselben befinden.

Befrei-

Digitized by Google

Befreiungen.

Frei vom Fährgeld sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;

2. Kommandirte Militairs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner oder Rekruten; Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren, die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu gestellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Leitpferde, sowohl auf dem Wege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da auf Vorzeigung eines landräthlichen Zeugnisses über die Zahl und Bestimmung der Pferde, mögen die Pferde sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden, oder von den Kreiskommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sein;

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren;

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5. Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 15ten März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

gez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Schuhmachermeister Fr. Prieskorn hieselbst, hat der Kirche des Landarmenhauses zu Tapiau am vergangenen Charfreitage eine zinnerne Weinkanne, in deren Deckel auf der obern Seite die Kreuzigung des Herrn, auf der untern der Sündenfall massiv in Silber geprägt ist, als Geschenk überwiesen.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß, indem sich dadurch der fromme Sinn des Gebers bethätigt hat.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Bestallung vom 22sten April c. ist der seitherige Regierungs-Assessor Ungefug in Neidenburg zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der seitherige Regierungs-Referendarius Riemer ist mittelst Ministerial-Patents vom 30sten April c., zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Emil Wilhelm Louis Maroska ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der

Der bisher im Departement des Königl. Kammer-Gerichts beschäftigt gewesene Auskultator Oscar Siegfried Klebs ist, nach seiner Ernennung zum Referendarius, in das Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals versetzt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Theodor Alexander Fleischer ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Heinrich Otto Hoffmann ist als fünfter ordentlicher Lehrer am hiesigen Königl. Friedrichs-Kollegium angestellt worden.

Dem bisherigen Lehrer Carl August Liedtke in Schönfließ ist die erledigte zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Stadt-Schule zu Allenstein von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der bisherige fünfte Lehrer bei der Stadtschule zu Rastenburg Ferdinand Kalanke ist zum 4ten Lehrer bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Louise Auguste Ernestine Wolter, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, am hiesigen Orte eine Privat-Töchterschule gründen und leiten zu dürfen.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landrathsamte des Kreises Heilsberg beauftragte Regierungs-Civil-Supernumerarius Rudolph Reymer ist als Kreis-Sekretair definitiv angestellt worden.

Dem Königl. Förster Lindemann zu Coßwald, in der Oberförsterei Födersdorf, ist der Charakter als Heegemeister verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Friedrich Wilhelm Höppe ist die Försterstelle zu Sensken, Oberförsterei Taberbrück, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Die Försterstelle zu Permauern, Forstreviers Neu Sternberg, ist dem Förster Frost vom 1sten März c. ab definitiv übertragen.

Die erledigte Försterstelle zu Luckmojen, Forstreviers Neu Sternberg, ist vom 1sten März c. ab dem versorgungsberechtigten Oberjäger Hagen auf Probe verliehen worden.

Der Kaufmann H. A. Klein zu Memel ist, nachdem der Kaufmann W. Meyer die Haupt-Agentur niedergelegt hat, als Haupt-Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Richter in Memel ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 19ten Mai 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 104. Die hiesige chirurgische und augenärztliche Universitäts-Klinik betr.

Nach dem Ausscheiden des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Seerig aus der Direction der hiesigen chirurgischen und augenärztlichen Universitäts-Klinik ist dieselbe auf den Professor Dr. Wagner übergegangen. Die Anstalt wird gern bereit sein, auch fernerhin auswärtige Kranke mit äußeren Schäden oder Augenübeln aufzunehmen und wird in der Regel an Verpflegungs- und Kurkosten für jeden Tag 10 Sgr. berechnen. Dieses von jetzt ab zu berechnende Pauschquantum wird von dem Dirigenten der Anstalt nur ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden können, wenn vollständige Mittellosigkeit eine solche Berücksichtigung nothwendig macht oder Krankheitsformen von hohem wissenschaftlichen Interesse vorliegen.

Um einer möglichen Zurückweisung der Kranken vorzubeugen, ist es erforderlich, daß die Begleitschreiben derselben gleichzeitig über die Verpflichtung zur Kostenzahlung Aufschluß geben.

Auswärtige Kranke, welche eine kostenfreie Aufnahme beanspruchen wollen, haben sich vorher über ihre völlige Mittellosigkeit durch amtlich beglaubigte Atteste unter Einreichung eines ärztlichen Gutachtens beim Dirigenten der Anstalt schriftlich auszuweisen.

Königsberg, den 16ten April 1858.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 105. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den

Digitized by Google

von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Erfatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 106. Die Entwendung des Dienstsiegels des Rent-Amts Mehlsack betr.

In der Nacht vom 25sten zum 26sten v. Mts. ist aus dem Büreau des Rentamts in Mehlsack mittelst Einbruchs ein Dienstsiegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift in lateinischen Lettern „Königl. Preuß. Domainen-Rentamt Mehlsack" entwendet worden. Zur Verhütung eines Mißbrauchs dieses Siegels, wird die Entwendung desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Mai 1858.

№ 107. Den Wollmarkt in der Stadt Suwalki betr. 2153/4 I.

Auf Grund amtlicher Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an den Tagen 28sten bis 30sten Juni alten Styls/10ten bis 12ten Juni neuen Styls d. J. ein Wollmarkt in der Stadt Suwalki im Gouvernement Augustowo des Königreichs Polen abgehalten werden wird.

Königsberg, den 7ten Mai 1858.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Gilge ist von dem dasigen Gutsbesitzer E. Fuchs am vergangenen Charfreitag ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt worden.

Solches wird hierdurch in Anerkennung des dabei bethätigten kirchlichen Sinnes gern zur Kenntniß gebracht.

Der Kirche zu Eckersdorf, Kreises Mohrungen, ist von der Krugbesitzerfrau Kühling daselbst, eine silberne Oblatenbüchse geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 79., de dato Berlin, den 4ten April 1858.)

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben, ist unter dem 31sten März 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 80., de dato Berlin, den 7ten April 1858.)

Dem Louis Merian zu Hollstein, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 3ten April 1858 ein Patent:

auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der sogenannten Treiber und des Zeugbaums, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 81., de dato Berlin, den 8ten April 1858.)

Den A Facilides und Wiede in Plauen, ist unter dem 3ten April 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinnmaschinen um gerissene Garnfäden zu vereinigen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 86., de dato Berlin, den 14ten April 1858.)

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt, ist unter dem 10ten April 1858 ein Patent:

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 91., de dato Berlin den 20sten April 1858.)

Dem Chemiker Louis Unger zu Dölnitz bei Halle an der Saale, ist unter dem 16ten April 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Theerschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 94., de dato Berlin, den 23sten April 1858.)

Dem Inspektor Zobel zu Elmen, im Kreise Calbe, Regierungsbezirks Magdeburg, ist unter dem 20sten April 1858 ein Patent:

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiederersatzen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 101., de dato Berlin den 2ten Mai 1858.)

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28sten April 1858 ein Patent:

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 104. de dato Berlin, den 6ten Mai 1858.

Das dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18ten April 1857 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landraths-Amts-Verweser, Appellations-Gerichts-Referendarius Jachmann ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 27sten April c., zum Landrath des Landkreises Königsberg ernannt worden.

Dem Sekretair bei dem Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst, Lisiewski, ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Herrmann Rohn zu Heilsberg, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Verwalter der Dirigentenstelle des interimistischen Central-Gefängnisses zu Tapiau, Hauptmann a. D. Lambeck, ist zum Domainen-Rentmeister in Braunsberg ernannt worden.

Der Bürgermeister Marquardt zu Schippenbeil ist als solcher auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem interimistischen Bürgermeister Stolz in Fischhausen, sind die Polizei-Anwalts-Geschäfte für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation dortselbst übertragen worden.

Dem Kreissteuer-Einnehmer Marczynowski in Osterode ist die Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Königsberg verliehen worden.

Der Post-Expediteur Rudolph Pfeiffer in Liebemühl ist dortselbst zum Stadtkämmerer und Magistrats-Beigeordneten auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 26sten Mai 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 108. Betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Königsberg.

Verordnung

betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Königsberg.

Auf Grund der §§. 51. bis 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, werden in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebes der Fruchtmesser in der Stadt Königsberg, unter Aufhebung der bisher geltend gewesenen bezüglichen Bestimmungen nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Das gewerbsmäßige Messen des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Malzes und der Saaten darf nur von den vorschriftsmäßig dazu bestellten Personen §. 2. betrieben werden. Es findet jedoch ein Zwang, das Getreide ꝛc. messen zu lassen nicht statt. Ueberhaupt tritt eine Verpflichtung, sich der bestellten Messer zu bedienen nur ein, wenn nach dem Willen der Jatereſſenten selbst gemessen werden soll und dieselben die Vermessung nicht durch ihre eigenen Dienstleute bewirken lassen wollen. Bei Messungen des eigenen Gutes zur Kenntnißnahme oder zum Zweck des Ueberschlages ist die Wahl der damit zu beschäftigenden Arbeiter unbeschränkt.

§. 2.

Die Messer (Kornmeister, Kornmesser) und der Scheffelmeister bilden das Scheffel-Amt, sie werden nach Bedürfniß von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft auf Kündigung angestellt und von dem Königl. Polizei-Präsidium vereidigt. Das Vorsteher-Amt hat sich zuvor von der Zuverlässigkeit der Anzustellenden Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3.

Zur Beaufsichtigung des Scheffel-Amtes ernennt das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft jährlich einen Kommissarius, welchem die sämmtlichen beim Scheffel-Amte angestellten Personen untergeordnet sind.

§. 4.

Der Scheffelmeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Kornmeister und Kornmesser.

§. 5.

Die beim Scheffel-Amte angestellten Personen müssen sich anständig, nüchtern und gegen das Publikum willfährig betragen, die festgesetzten Dienststunden pünktlich innehalten, ihre Dienstgeschäfte genau nach der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft

Digitized by Google

gegebenen Anweisung und nach der Zeit, wie sie von ihnen verlangt werden, ohne Bevorzugung irgend Jemandes verrichten, auch den Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen. In dringenden Fällen müssen sie auch außerhalb der Dienststunden Aufträge ausführen. Außer den im Tarif festgesetzten Gebühren dürfen sie für ihre dienstlichen Verrichtungen nichts fordern, auch Geschenke weder selbst, noch durch Andere annehmen, noch sich von Denjenigen, mit denen sie dienstlich zu thun haben, bewirthen lassen. Sie dürfen ferner weder selbst noch durch Andere eine Schank- oder Gastwirthschaft oder Hökerei, noch Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere nicht Getreide kaufen, verkaufen oder vertauschen.

§. 6.

Zum Messen darf nur der geeichte Berliner Scheffel (§. 11. der Anweisung zur Anfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16ten Mai 1816, Gesetzsammlung Seite 149) gebraucht werden.

§. 7.

Der Scheffelmeister hat alle Aufträge zum Messen entgegen zu nehmen, für deren unverzögerte Ausführung zu sorgen, die Einziehung und Vertheilung der Meßgebühren unter die Betheiligten zu veranlassen, so wie sämmtliche zu den Vermessungen der vereideten Messer bestimmten Scheffel und Streichhölzer fortdauernd genau zu revidiren und jährlich mindestens einmal im Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt der Eichungs-Kommission zur Revision und Berichtigung vorzulegen (§. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816), auch schadhaft gewordene Stücke sofort außer Gebrauch zu setzen.

§. 8.

Die Messer dürfen ohne Anweisung des Scheffelmeisters keine Vermessungen vornehmen und ohne seine Zustimmung die ihnen ertheilten Aufträge zum Messen nicht durch Andere ausführen lassen.

§. 9.

Das Messen ist in der Regel von zwei Messern zu verrichten, wenn jedoch aus Säcken zu messen ist und beide Theile damit einverstanden sind, kann auch nur durch einen Messer vermessen werden.

§. 10.

Hält sich ein Interessent bei der Messung für beeinträchtigt, so kann er entweder vom Scheffelmeister andere Messer und ein anderes Scheffelmaaß zur Fortsetzung des Messens oder ein nochmaliges Uebermessen im Beisein des Scheffelmeisters durch andere Messer verlangen.

§. 11.

Beim Nachmessen von Gerste und Hafer bleibt eine Differenz von $\frac{1}{2}$ Scheffel, beim Nachmessen von anderem Getreide, Hülsenfrüchten und Saaten eine Differenz von $\frac{1}{4}$ Scheffel auf 60 Scheffel unberücksichtigt. Findet sich eine größere Differenz, so wird die erste Messung für unrichtig erklärt.

Für

Digitized by Google

§. 12.

Für die Verrichtungen des Scheffelmeisters und der Messer und für den Gebrauch der Meßgeräthschaften sind die in dem beigefügten Tarife festgesetzten Gebühren und Vergütungen zu entrichten. Die Vergütungen für den Gebrauch der Meßgeräthschaften hat der Scheffelmeister nach Anweisung des Kommissarius des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zur Unterhaltung der Meßgeräthschaften und der Meßanstalt überhaupt zu verwenden.

§. 13.

Ist bei einer Nachmessung die erste Messung für unrichtig erklärt worden (§. 11.), so haben die Interessenten nur den Lohn für das Nachmessen zu zahlen, den Messern, welche die unrichtige Messung verrichtet haben, steht ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht zu. Wenn dagegen beim Nachmessen keine zu berücksichtigende Differenz gefunden wird, so trägt den Meßlohn für die Nachmessung derjenige, welcher sie beantragt hat.

§. 14.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl, die Anstellung und die dienstlichen Obliegenheiten des Scheffelmeisters und der Messer, über deren Stellvertretung so wie darüber, wie die Vermessungsgeschäfte unter die Messer zu vertheilen sind, und über das Verfahren beim Messen bleiben einer von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Regierung zu erlassenden Instruktion für das Scheffel-Amt vorbehalten.

§. 15.

Messer, welche den Anweisungen des Scheffelmeisters nicht Folge leisten, oder sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind von demselben vorläufig aus dem Dienst zu setzen. Der Scheffelmeister muß jedoch hiervon dem Kommissarius bei dem Scheffel-Amte sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige machen.

§. 16.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft ist, sofern es nicht von der vorbehaltenen Kündigung Gebrauch macht, befugt, gegen die beim Scheffel-Amte Angestellten, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Rthlr. oder vorübergehende Entfernung aus dem Dienste für die Dauer von 8 Tagen bis zu 3 Monaten festzusetzen.

Berlin, den 1sten April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. v. d. Heydt.

IV. 3227.

Gebühren- und Lohn-Tarif
für
die Fruchtmesser zu Königsberg.

Es ist zu entrichten:

A. für den Gebrauch der Meßgeräthschaften von je 30 gemessenen Scheffeln und weniger . . . . . — Sgr. 1 Pf.
bei Nachmessungen nichts

B. an

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

B. an Gebühren:

I. dem Scheffelmeister:

1.	von je 60 durch die Messer gemessenen Scheffeln	— Sgr.	4 Pf.
2.	für den Anweisezettel zum Messen	2 „	— „
3.	für die Ausstellung von Attesten über die Ladung eines Kahns oder Schiffes, (Fahrzeuge, welche ein Schiff als Leichter begleiten, ausgenommen)	2 „	— „
4.	für jedes amtliche Attest, außer den Fällen zu 2. und 3. .	15 „	— „

II. den Messern:

1.	für das Messen von je 60 Scheffeln	4 „	6 „
2.	für das Ausschütten des Scheffels in die Säcke für je 60 Scheffel	2 „	— „

Berlin, den 1sten April 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 109. Empfehlung des Werkes: „das Preußische Medizinalwesen vom Geheimen Medizinal-Rath Dr. Horn."

Das von dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, Geheimen Medizinalrath Dr. Horn unter dem Titel: „das Preußische Medizinalwesen" herausgegebene Werk, welches auf amtlichen Quellen beruht, und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der nach Materien geordneten sehr zweckmäßigen und übersichtlichen Zusammenstellung zum praktischen Gebrauch für Medizinal-Beamte vorzüglich geeignet ist, wird hiernach den Medizinal-Beamten zur Anschaffung empfohlen. Königsberg, den 11ten Mai 1858.

№ 110. Die Lehrer-Prüfung in Pr Eylau betreffend. 650/4 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der durch die Regulative vorgeschriebenen Wiederholungs-Prüfung von uns zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 18ten und 19ten August d. J. und zwar an beiden Tagen, von 8 Uhr Morgens ab, im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungs-Zeugniß noch nicht besitzen, sind bis zum 1sten Juli c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. den Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6. ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Die

Die in einem Seminar gebildeten und zum Zwecke der Wiederholungs-Prüfung erscheinenden Lehrer haben statt der unter № 2. und 4. bezeichneten Atteste:

1. das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungs-Zeugniß und
2. ein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung beizubringen.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren spätestens bis zum 15ten Juli c. direkt an den Seminar-Direktor Stuymer nach Pr. Eylau zu senden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 11ten Mai 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 111. Die Vernichtung ausgelooßter und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg, den 17ten Mai 1858, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vierzehnten Auslosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooßten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	à	1000	Rthlr.	10	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons
2.	„	B.	à	500	Rthlr.	5	„	„ „ „
3.	„	C.	à	100	Rthlr.	20	„	„ „ „
4.	„	D.	à	25	Rthlr.	10	„	„ „ „
5.	„	E.	à	10	Rthlr.	137	„	„ „ „
					in Summa	182	Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, 1. des Herrn Geheimen Commerzien-Raths Bittrich von hier, 2. des Herrn General-Landschafts-Raths Sackse-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Königl. Justiz-Raths und Notars Herrn von Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sackse. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

In

№ 112. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 52. 344. 378. 1710. 1782. 2311. 2431. 2489. 3009. 3013. 3131. 3254. 3465. 3802.

„ B. zu 500 Rthlr. № 507. 645. 980. 995.

„ C. zu 100 Rthlr. № 524. 761. 863. 1092. 1120. 1194. 1721. 1913. 2173. 2175. 2582. 2798. 3270. 3286. 3580. 3982. 4134. 4621.

„ D. zu 25 Rthlr. № 102. 417. 471. 612. 1316. 1467. 1602. 1630. 1648. 1743. 1760. 2151. 2320. 2332. 2346. 2815. 2906.

„ E. zu 10 Rthlr. № 8. 9. 33. 86. 105. 119. 143. 170. 177. 198. 226. 236. 242. 246. 249. 254. 263. 264. 281. 295. 323. 324. 364. 418. 437. 458. 463. 478. 486. 493. 560. 582. 597. 599. 621. 626. 645. 649. 655. 664. 667. 680. 699. 717. 724. 727. 731. 739. 783. 828. 839. 856. 876. 877. 898. 921. 933. 936. 937. 942. 949. 956. 1031. 1037. 1053. 1057. 1064. 1069. 1093. 1112. 1116. 1140. 1142. 1188. 1224. 1241. 1252. 1262. 1266. 1271. 1288. 1295. 1304. 1324. 1326. 1332. 1345. 1348. 1356. 1360. 1405. 1428. 1433. 1454. 1456. 1464. 1466. 1467. 1500. 1524. 1531. 1555. 1558. 1578. 1582. 1589. 1595. 1599. 1604. 1628. 1651. 1662. 1669. 1683. 1705. 1719. 1743. 1760. 1775. 1783. 1793. 1817. 1854. 1865. 1880. 1885. 1910. 1923. 1926. 1932. 1940. 1949. 1987. 1992. 2010. 2051. 2068. 2069. 2102. 2117. 2119. 2124. 2148. 2157. 2175. 2228. 2231. 2253. 2262. 2298. 2301. 2310. 2326. 2341. 2348. 2349. 2356. 2387. 2392. 2396. 2399. 2408. 2424. 2474. 2509. 2512. 2523. 2560. 2566. 2592. 2625. 2626. 2704. 2726. 2731. 2738. 2763. 2770. 2813. 2833. 2837. 2858. 2861. 2865. 2903. 2926. 2927. 2941. 2951. 2955. 2976. 2991. 2994. 3018. 3019. 3030. 3036. 3045. 3046. 3055. 3060. 3062. 3071. 3087. 3096. 3103. 3118. 3122. 3130. 3147. 3151. 3197. 3231. 3233. 3269. 3300. 3312. 3335. 3336. 3338. 3359. 3397. 3427. 3431. 3448. 3459. 3474. 3489. 3493. 3496. 3499. 3511. 3524. 3551. 3645. 3674. 3690. 3695. 3709. 3711. 3716. 3724. 3728. 3734. 3741. 3753. 3754. 3780. 3782. 3783.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen. Die

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1852:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 481. 538.

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1853:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 983.

c. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1853:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 291. 903. 1333.

d. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1854:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 766.
„ C. über 100 Rthlr. № 979. 1083. 1129.
„ D. über 25 Rthlr. № 147. 466. 1105. 1487.

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1854:
Littr. C. über 100 Rthlr. № 1739.
„ D. über 25 Rthlr. № 37. 157. 691. 932.
„ E. über 10 Rthlr. № 1258. 2170.

f. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1855:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 1870.
„ B. über 500 Rthlr. № 408.
„ C. über 100 Rthlr. № 1078. 1205. 1364.
„ D. über 25 Rthlr. № 85. 735. 1053.
„ E. über 10 Rthlr. № 705. 858. 994.

g. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1855:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 1087.
„ C. über 100 Rthlr. № 1481. 2880.
„ D. über 25 Rthlr. № 559. 690. 926. 1421. 1697. 2135.
„ E. über 10 Rthlr. № 1051. 1151. 1186. 1646. 1816. 1886. 1900. 2417. 2765.

h. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1856:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 13.
„ C. über 100 Rthlr. № 107. 677. 1200. 1833. 3137. 3247. 3624. 3936.
„ D. über 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 1791.
„ E. über 10 Rthlr. № 633. 677. 1706. 2072.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 17ten Mai 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, Hauptmann a. D. Jany ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 10ten d. M. der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Den Domainen-Pächtern Negenborn zu Liesken bei Bartenstein und Kurella zu Voigtshof bei Seeburg, ist der Charakter als „Königl. Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Organisten und Kantor Herrmann Pätzold an der Königl. Schloßkirche zu Königsberg ist das Prädikat „Musikdirektor" von dem Königl. Ministerium für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen worden.

Der Rektor Ludwig Friedrich Wilhelm Tackmann ist als erster Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau definitiv angestellt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	10	4	7	7
2.	Deime	Tapiau	11	10	5	6
3.	Deime	Labiau	8	5	6	7
4.	Passarge	Braunsberg	8	3	2	—
5.	Alle	Allenburg	13	6	3	9
6.	Alle	Schippenbeil	3	3	—	1
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	6	7	8
8.	Dange	Memel	4	6	2	9
9.	Hafen	Memel	3	7	1	7
10.	Nemonien	Timberkrug	6	1	4	5
11.	Nemonien	Nemonien	5	3	3	6
12	Aimber	Piplin	5	9	4	4
13.	Gilge	Gilge	6	7	5	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	5	4	—
15.	Frisching	Kobbelbude	7	—	2	4

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 2ten Juni 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 113. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9. Juni	in Marienburg.	
„	11. „	in Elbing.	
„	12. „	in Pr. Holland.	
„	14. „	in Wormditt.	
„	16. „	in Braunsberg.	
„	18. „	in Brandenburg.	
„	21. „	in Trutenau.	
„	22. „	in Pobethen.	
„	23. „	in Neuendorf.	
„	25. „	in Labiau.	
„	28. „	in Mehlauken.	
„	1. Juli	in Tapiau.	
„	3. „	in Wehlau.	
„	7. „	in Insterburg.	
„	8. „	in Seßlacken.	
den	2. August	in Darkehmen.	
„	30. „	in Angerburg.	
„	1. Septbr.	in Barten.	
„	6. „	in Kinderhof bei Gerdauen.	
„	8. „	in Friedland.	
„	10. „	in Pr. Eylau.	
„	11. „	in Bartenstein.	
„	13. „	in Rastenburg.	
„	14. „	in Lötzen.	
„	18. „	in Marienwerder.	
„	5. Oktober	in Plaschken.	
„	7. „	in Prökuls.	
„	9. „	in Kaukehnen.	
„	12. „	in Heinrichswalde.	
„	13. „	in Tilsit.	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 23sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben.

Digitized by Google

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15ten Juli d J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten Oktober 1858 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 25sten Oktober 1858 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 15ten Oktober 1858 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 27sten Mai 1858.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 120. Wahlfähige Elementarlehrer betreffend. 395·4 II.

Bei der am 19ten März c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Friedrich August Cämmerer aus Gumbinnen;
2. Carl August Herrmann aus Königsberg;
3. Gottfried Albert Zimmermann aus Neuhausen, Kreises Königsberg;
4. Gotthelf Theodor Link aus Tharau, Kreises Pr. Eylau;
5. Johann August Laudien aus Zinten, Kreises Heiligenbeil;
6. Carl Ludwig Wendt aus Jäglack, Kreises Rastenburg;
7. Friedrich Herrmann Ewert aus Conradswalde, Kreises Königsberg;
8. Emil Adolph Bobeth aus Korkehnen, Kreises Fischhausen;
9. Adolph Eduard Maaß aus Serappen, Kreises Königsberg;
10. Friedrich Julius Reinhardt aus Neuendorf, Kreises Königsberg;
11. Albert Friedrich Schramm aus Karmitten, Kreises Königsberg;
12. Hugo Albert Teike aus Fürstenwalde, Kreises Königsberg;
13. Friedrich Otto Kötzing aus Hafestrom, Kreises Königsberg.

Königsberg, den 22sten Mai 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 121. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Rthlr. № 52. 344. 378. 1710. 1782. 2311. 2431. 2489. 3009. 3013. 3131. 3254. 3465. 3802.
„ B. zu 500 Rthlr. № 507. 645. 980. 995.
„ C. zu 100 Rthlr. № 524. 761. 863. 1092. 1120. 1194. 1721. 1913. 2173. 2175. 2582. 2798. 3270. 3286. 3580. 3982. 4134. 4621.

Litr.

Digitized by Google

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 102. 417. 471. 612. 1316. 1467. 1603. 1630. 1648. 1743. 1760. 2151. 2320. 2332. 2346. 2815. 2906.

„ E. zu 10 Rthlr. № 8. 9. 33. 86. 105. 119. 143. 170. 177. 198. 226. 236. 242. 246. 249. 254. 263. 264. 281. 295. 323. 324. 364. 418. 437. 458. 463. 478. 486. 493. 560. 582. 597. 599. 621. 626. 645. 649. 655. 664. 667. 680. 699. 717. 724. 727. 731. 739. 783. 828. 839. 856. 876. 877. 898. 921. 933. 936. 937. 942. 949. 956. 1031. 1037. 1053. 1057. 1064. 1069. 1093. 1112. 1116. 1140. 1142. 1188. 1224. 1241. 1252. 1262. 1266. 1271. 1288. 1295. 1304. 1324. 1326. 1332. 1345. 1348. 1356. 1360. 1405. 1428. 1433. 1454. 1456. 1464. 1466. 1467. 1500. 1524. 1531. 1555. 1558. 1578. 1582. 1589. 1595. 1599. 1604. 1628. 1651. 1662. 1669. 1683. 1705. 1719. 1743. 1760. 1775. 1783. 1793. 1817. 1854. 1865. 1880. 1885. 1910. 1923. 1926. 1932. 1940. 1949. 1987. 1992. 2010. 2051. 2068. 2069. 2102. 2117. 2119. 2124. 2148. 2157. 2175. 2228. 2231. 2253. 2262. 2298. 2301. 2310. 2326. 2341. 2348. 2349. 2356. 2387. 2392. 2396. 2399. 2408. 2424. 2474. 2509. 2512. 2523. 2560. 2566. 2592. 2625. 2626. 2704. 2726. 2731. 2738. 2763. 2770. 2813. 2833. 2837. 2858. 2861. 2865. 2903. 2926. 2927. 2941. 2951. 2955. 2976. 2991. 2994. 3018. 3019. 3030. 3036. 3045. 3046. 3055. 3060. 3062. 3071. 3087. 3096. 3103. 3118. 3122. 3130. 3147. 3151. 3197. 3231. 3233. 3269. 3300. 3312. 3335. 3336. 3338. 3359. 3397. 3427. 3431. 3448. 3459. 3474. 3489. 3493. 3496. 3499. 3511. 3524. 3551. 3645. 3674. 3690. 3695. 3709. 3711. 3716. 3724. 3728. 3734. 3741. 3753. 3754. 3780. 3782. 3783.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1852:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 481. 538.

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1853:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 983.

c. aus

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1853:
Littr. E. über 10 Rthlr. № 291. 903. 1333.

d. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1854:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 766.
„ C. über 100 Rthlr. № 979. 1083. 1129.
„ D. über 25 Rthlr. № 147. 466. 1105. 1487.

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1854:
Littr. C. über 100 Rthlr. № 1739.
„ D. über 25 Rthlr. № 37. 157. 691. 932.
„ E. über 10 Rthlr. № 1258. 2170.

f. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1855:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 1870.
„ B. über 500 Rthlr. № 408.
„ C. über 100 Rthlr. № 1078. 1205. 1364.
„ D. über 25 Rthlr. № 85. 735. 1053.
„ E. über 10 Rthlr. № 705. 858. 994.

g. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1855:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 1087.
„ C. über 100 Rthlr. № 1481. 2880.
„ D. über 25 Rthlr. № 559. 690. 926. 1421. 1697. 2135.
„ E. über 10 Rthlr. № 1051. 1151. 1186. 1646. 1816. 1886. 1900. 2417. 2765.

h. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1856:
Littr. A. über 1000 Rthlr. № 13.
„ C. über 100 Rthlr. № 107. 677. 1200. 1833. 3137. 3247. 3624. 3936.
„ D. über 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 1791.
„ E. über 10 Rthlr. № 633. 677. 1706. 2072.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 17ten Mai 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Tapiau, Kreises Wehlau, sind von mehreren Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinde eine schwarztuchene Altarbekleidung, von einer Jungfrau aus der Stadt eine mit Spitzen besetzte schwarzsammetne Kelchdecke, und von einer Konfirmandin

mandin aus dem Dorfe Zopen zwei Vasen mit gemachten Blumen zur Ausschmückung des Altars geschenkt worden.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 118., de dato Berlin, den 23sten Mai 1858.)

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde, im Kreise Dortmund, ist unter dem 20sten Mai 1858 ein Patent:

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 120. de dato Berlin, den 27sten Mai 1858.)

Dem Pianoforte-Fabrikanten E. Malitz in Berlin ist unter dem 22sten Mai 1858 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktavkoppelung für Klaviere, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 121., de dato Berlin, den 28sten Mai 1858.)

Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf, im Mansfelder Seekreise, ist unter dem 22sten Mai 1858 ein Patent:

auf eine Streuvorrichtung an Sämaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 30sten Mai 1858.)

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig, sind unter dem 27sten Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

das andere:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Ober-Amtmann Weinberger zu Heiligenwalde ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 10ten d. M. der Charakter als „Amtsrath" verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Moormeister zu Mohrungen ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Heinrich Rudolf Glede in Heilsberg ist höheren Orts die Physikatsstelle des Kreises Heilsberg verliehen worden.

Der Lehrer der 5ten Klasse bei der Stadtschule zu Friedland, Gustav Reiter, im Jahre 1857 vom Patronate berufen, ist nunmehr von der Königl. Regierung definitiv angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Kuß zu Rastenburg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Heilsberg ernannt.

Der Königl. Domainen-Rentmeister Taddey in Wormditt ist beauftragt worden, den Bürgermeister Reindorf daselbst, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt, in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Büreau-Assistent Schulz zu Braunsberg ist zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Heilsberg ernannt.

Der Büreau-Assistent Scheffler zu Wormditt ist zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Pottien ist zum Kanzlisten beim Königl. Ostpreußischen Tribunal ernannt.

Der Civil-Supernumerarius v. Chaumontet ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Hensel ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Labiau bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Der Kanzlist Mattern ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Braunsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Schröter ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Braunsberg ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Grübkowsky ist die Förstersstelle zu Aglacken, Oberförsterei Drusken, nach Ablauf der Probe-Dienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Kupfer ist die Forst-Aufseherstelle zu Cronau, in der Oberförsterei Sadlowo, vom 1sten Mai c. ab auf Probe verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 16ten Juni 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6ten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4870. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6ten April 1858.

Die am 12ten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

„ 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3ten Mai 1858.

Die am 15ten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3ten Mai 1858.

„ 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien im Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11ten November 1857 vereinbarten Deklaration. Vom 4ten Mai 1858.

Die am 21sten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4875. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

„ 4876. Allerhöchster Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837.

„ 4877. Allerhöchster Erlaß vom 19ten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel in Regierungsbezirk Trier.

Die am 22sten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4878. Uebersetzung Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25sten Juni 1857; ratifizirt am 31sten März 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 122. Die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhere Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungs-Bezirke Merseburg, beginnt im Herbst d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königl. Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19ten Juni 1856 und 26sten Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Kursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17ten Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Rthlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9ten bis zum 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1sten Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. v. Raumer.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123. Betreffend die Erfatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Erfatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 124. Polizei-Verordnung für den Uebergang von Lehrlingen aus einem Lehrverhältniß in ein anderes betr.

Um den Uebergang von Lehrlingen aus einem Lehrverhältnisse in ein anderes zu regeln, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, Ges. Samml. pag. 265 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen.

§. 1.

Bei Auflösung eines Lehrverhältnisses zwischen Meister und Lehrling, bevor Letzterer ausgelernt hat, ist Ersterer verpflichtet, dem Lehrlinge einen Entlassungsschein auszustellen, welcher den Grund der Auflösung angiebt.

Weigert er sich dessen, oder entstehen überhaupt über die Entlassung eines Lehrlings Streitigkeiten, so sind dieselben nach Maaßgabe der §§. 137. resp 153. der Allgemeinen-Gewerbe-Ordnung zur Entscheidung zu bringen.

§. 2.

Lehrlinge, welche bereits in einem Lehrverhältnisse gestanden haben, dürfen von einem andern Meister nicht in die Lehre genommen werden, sofern sie nicht einen Entlassungsschein von ihrem frühern Lehrherrn beibringen oder nachweisen, daß ihnen durch Entscheidung der in §§. 137. oder 153. l. c. gedachten Behörden gestattet worden ist, ihr früheres Lehrverhältniß zu verlassen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Ist die Entlassung aus dem früheren Lehrverhältnisse nur deshalb erfolgt, weil der Lehrling angeblich zu einem andern Berufe oder Gewerbe übergehen wollte (§. 154. der Gewerbe-Ordnung), so darf derselbe zur Fortsetzung der Lehre in demselben Gewerbe erst nach Verlauf eines Jahres seit dem Ausscheiden aus dem frühern Lehrverhältnisse, oder innerhalb dieser Frist nur mit Zustimmung des frühern Lehrherrn von einem andern Meister angenommen werden.

§. 4.

Handwerksmeister, die den Vorschriften in §. 2. oder 3. dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, haben eine Strafe bis zu zehn Thalern zu gewärtigen und sind auf Anordnung der Polizei-Behörde verpflichtet, den ungerechtfertigter Weise angenommenen Lehrling sofort wieder zu entlassen. Königsberg, den 12ten Mai 1858.

№ 125. Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Regierungs-Bezirke Merseburg, können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 (Staats-Anzeiger № 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Rthlr., freie ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Kursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1sten Juli bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Berlin, den 29sten Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

gez. v. Raumer.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten v. Mts. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt № 24. pro 1853 Seite 112 bis 115) enthalten.

Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens zum 1sten Juli c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 14ten Juli c., Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski zu melden haben.

Königsberg, den 11ten Juni 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 126. Die Rückgewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende, in Körnern versteuerte Mahlgut betreffend

In Folge des Gesetzes vom 17ten Mai 1856, betreffend die Einführung des Zoll-Gewichts als allgemeines Landesgewicht, sind die in den Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativen der Städte Königsberg, Pillau und Memel festgesetzten Rückgewichtssätze für das aus den Mühlen zurückkommende, in Körnern versteuerte Mahlgut neu regulirt und werden nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es gelten vom 1sten Juli d. J. ab folgende Sätze:

1. In Königsberg.

a. Bei der Rückverwiegung für das auf städtischen Mühlen bereitete Mahlgut.

Von Einem Centner Weizen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 85 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie und 2 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 86 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie und 2 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Gerste geschrootet 98 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie und 3 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Hafer geschrootet 98 Pfd. Schroot.

b. Bei der Rückverwiegung für das auf außerhalb der Stadt Königsberg belegenen Mühlen bereitete Mahlgut.

Von Einem Centner Weizen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie und 3 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie und 3 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Gerste geschrootet 98 Pfd. Schrot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie und 3 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Hafer geschrootet 98 Pfd. Schroot.

2. In Pillau.

Die vorstehend sub 1. b. aufgeführten Sätze mit der alleinigen Ausnahme, daß von Einem Centner Gerste nicht 98 sondern 99 Pfd. Schroot zu rechnen sind.

3. In

3. In Memel.

Von Einem Centner Weizen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie und 2 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie und 2 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Gerste geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie und 2 Pfd. Stein- und Staubmehl.

Von Einem Centner Hafer geschrootet 98 Pfd. Schroot.

Königsberg, den 27sten Mai 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Wilhelm Herrmann Stobbe hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts zu Fischhausen, Regierungs-Supernumerarius Böhnke, ist als Domainen-Rentmeister des Domainen-Rentamtsbezirks Fischhausen definitiv angestellt.

Der seitherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts zu Labiau, ehemalige Bürgermeister Orlowski, ist als Domainen-Rentmeister für den Rentamts-Bezirk Labiau definitiv angestellt.

Der Besitzer des Etablissements Alkwalde, Kreises Fischhausen, Oekonomie-Kommissarius Carl Louis Herrmann Nitschmann ist als Kreisverordneter bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebamme Dorothea Lehmann in Mohrungen hat wegen ihres vorgerückten Alters das Hebammen-Geschäft aufgegeben und ihre Konzession zurückgereicht.

Der köllmische Guts- und Mühlenbesitzer Carl Leopold Thomaschke in Moterau bei Tapiau ist nach dem Ausscheiden des Guts-Administrators Avenarius in Pomedien als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier und Lieutenant a. D. Eduard Möller zu Tapiau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier und Lieutenant a. D. Eduard Möller zu Tapiau ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 5.

zu Nro. 24. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Allgemeines Feldmesser-Reglement.

Vom 1sten Dezember 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29sten April 1813, wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und

b) der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des General-Direktors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 41) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welcher im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

Digitized by Google

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 in Anwendung gebracht werden. Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegegeben werden.

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Inweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die

Art

Digitized by Google

Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

 §. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $\frac{1}{1500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{3000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $\frac{1}{1500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen andern Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig koupirtem Terrain $\frac{3}{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und koupirtem Terrain $\frac{4}{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Quadratruthen,
von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ Quadratruthe,
über 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{4}$ Quadratruthen;

c) bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5	Linien,	
„	50	„	„	0,474	„	„	5,7	„	
„	100	„	„	0,671	„	„	8,0	„	
„	500	„	„	1,005	„	„	1	Zoll	6,0 Linien,
„	1000	„	„	2,121	„	„	2	„	1,5 „
„	1500	„	„	2,598	„	„	2	„	7,2 „
„	2000	„	„	3,000	„	„	3	„	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34.

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36.

Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden

Digitized by Google

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52.)

§. 37.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in koupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37. bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42.

Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für jedes Hundertheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von $\frac{1}{2500}$	der natürlichen Größe	. . .	1	Rthlr.	10	Sgr.,
" $\frac{1}{5000}$	"	"	"	. . .	1	"	15	"
" $\frac{1}{10000}$	"	"	"	. . .	1	"	20	"
" $\frac{1}{30000}$	"	"	"	. . .	2	"	—	"

Kopien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43.

Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 46.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 47.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48.

Digitized by Google

§. 48.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49.

Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diätensatz.

§. 50.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 51.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen funfzehn Silbergroschen;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§. 52.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $\frac{1}{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder

ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54.

Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1sten Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

Vorstehendes Feldmesser-Reglement (Gesetz-Sammlung pro 1858 № 21. Seite 234 bis 245) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Juni 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 23sten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 127. Die Prüfung der Lehrerinnen und Erzieherinnen an öffentlichen oder Privatschulen betr. 695.5 II.

Diejenigen Jungfrauen, welche im diesseitigen Regierungs-Bezirk als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privatschulen oder auch in Familien wirksam zu werden wünschen, machen wir darauf aufmerksam, daß wir ihnen fortan die hiezu nöthigen Erlaubnißscheine, um für diese in Betreff der wissenschaftlichen Erfordernisse eine zuverläßigere und gleichmäßigere Grundlage zu gewinnen, in der Regel nur nach besonders abgelegter Prüfung vor einer der zu diesem Zweck von uns sowohl hier, wie in Memel und Braunsberg eingerichteten Prüfungs-Kommissionen ertheilen werden.

Der uns einzureichenden Meldung zu dieser Prüfung ist beizufügen:

1. ein kurzer, von den zu Prüfenden selbst verfaßter Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
2. der Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß;
3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das kirchliche Verhalten;
4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die Unbescholtenheit des Wandels;
5. ein Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwählten Beruf.

Ausgenommen sind hiervon nur diejenigen Jungfrauen, die in dem mit der hiesigen französischen Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar vorgebildet worden, da diese ohnehin eine unter dem Vorsitz eines unserer Schulräthe abzuhaltende Entlassungs-Prüfung zu bestehen haben.

Was die in der Prüfung an die künftigen Lehrerinnen zu machenden Anforderungen betrifft, so muß bezüglich der Kenntnisse in der Religion, der deutschen Sprache und in den Realien das für die Ausbildung der Elementarlehrer bestimmte, — bei Lehrerinnen evangelischer Konfession also das in dem Regulativ vom 1sten Oktober 1854 geforderte — Minimum, nach einem hierauf bezüglichen Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auch hier maaßgebend sein.

Die Wahl des Ortes, an welchem die künftigen Lehrerinnen geprüft werden wollen, bleibt den Letzteren überlassen und haben sich dieselben daher bei ihrer Meldung hierüber zu erklären; wir bemerken jedoch, daß die Prüfungs-Kommissionen in Königsberg und Memel vorzugsweise für Lehrerinnen evangelischer, die Prüfungs-Kommission in Braunsberg dagegen vorzugsweise für Lehrerinnen katholischer Konfession bestimmt sind.

Sobald sich eine angemessene Zahl von zu Prüfenden gemeldet haben wird, werden wir die Prüfungs-Termine für jede der drei bezeichneten Städte durch die Amtsblätter bekannt machen.

Königsberg, den 9ten Juni 1858.

Digitized by Google

№ 128. Die Entlassung von anstellungsfähigen Jungfrauen als Lehrerinnen oder Gouvernanten aus dem Lehrerinnen-Seminar so wie aus dem Gouvernanten-Institut zu Dreyßig betr.

Im Monat August d. J. wird aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut in Dreyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernannten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden. Die zur Berufung von Lehrerinnen berechtigten Magistrate und Schul-Patrone, so wie Privaten, welche Gouvernanten anzunehmen beabsichtigen, werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sie sich im Falle eines Bedürfnisses an solchen evangelischen Schulamts-Kandidatinnen wegen Ueberweisung derselben zeitig mit dem Seminar-Direktor Kritzinger in Dreyßig bei Zeitz in Verbindung setzen mögen.

Königsberg, den 7ten Juni 1858.

№ 129. Das Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse des Gerdauer Kreises betreffend. 2829/5 I.

In das Kuratorium der Kreis-Spar-Kasse des Gerdauer Kreises sind für das Jahr 1859 gewählt und von uns bestätigt worden:

a. als Direktor:

der Rittergutsbesitzer Winkler auf Popowken;

b. als Beisitzer:

1. der Mälzenbräuer Brandtner,
2. der Kaufmann und Ackerbürger Passarige, Beide aus Nordenburg;

c. als Stellvertreter:

1. der Gutsbesitzer Kreutzberger in Hochlindenberg,
2. der Gutspächter Läuther in Gr. Peutlack, und
3. der Gutspächter Friedel in Werder.

In Gemäßheit des §. 5. des Statuts der erwähnten Spar-Kasse wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Juni 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ostpreuß. Tribunals.

№ 130. Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Gerichtsferien in dem Departement des unterzeichneten Ostpreußischen Tribunals in diesem Jahre 1) für die Gerichte erster Instanz mit dem 20sten Juli c., 2) für das Kollegium des Ostpreußischen Tribunals mit dem 21sten Juli c.,

beginnen und für beide mit dem 31sten August c. endigen werden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Gesuche und Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die betreffenden Gerichte werden jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 17ten Juni 1858.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Mit Hilfe freiwilliger Beiträge mehrerer Mitglieder der Kirchengemeinde Crottingen, Inspektion Memel, ist im Laufe des verflossenen Jahres eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von einigen weiblichen Gemeindemitgliedern angefertigt und die Kanzeldecke, so wie die Decke zu den heiligen Gefäßen bei der Communion von einer jungen Christin mit einer feinen Stickerei geziert worden. Ferner sind der genannten Kirche am Weihnachtsfeste 1857 zwei Paar Blumenvasen mit künstlichen Blumen, und am Charfreitage d. J. ein drittes Paar Vasen mit künstlichen Blumen, und von zwei Wirthen der Gemeinde ein werthvoller Kronleuchter zum Geschenk gemacht worden.

In Anerkennung der hiedurch von den Gebern an den Tag gelegten kirchlichen Gesinnung bringen wir Vorstehendes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Herrmann Robert Petzelt ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Isidor Lichtenstein in Königsberg ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Der Lehrer Johann Platz ist zum Organisten und Kirchschullehrer bei der Kirche und Schule in Schönfließ, Kreises Rastenburg, vom Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Friedrichsfelde zu Friedrichshoff, frühere Vermessungs-Revisor Wischhusen, ist definitiv zum Domainen-Rentmeister dieses Amts-Bezirks ernannt worden.

Der Bürgermeister Schrempf in Zinten ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission ernannt worden.

Dem interimistischen Bürgermeister Gronwald in Creuzburg sind die Polizei-Anwaltsgeschäfte für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission dortselbst übertragen worden.

Der Stadtkämmerer Eduard Anton Loffau aus Seeburg ist zum Bürgermeister dortselbst auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Thierarzt Hartmann in Liebstadt ist nach dem Tode des bisherigen Agenten, Kantor Tobien, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt Hartmann in Liebstadt ist nach dem Tode des bisherigen Agenten, Kantor Tobien, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier J. Jedosch in Bartenstein ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Post-Expediteur Rudolph Pfeiffer in Liebemühl ist, nachdem der Ziegeleibesitzer Heinrich Voß daselbst die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Rudolph Pfeiffer in Liebemühl ist, nachdem der Ziegelei-Besitzer Heinrich Voß daselbst die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Rodatis zu Tapiau ist, nachdem der Apotheker Ohlert daselbst die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gustav Sarowy in Königsberg ist, nachdem Gustav Markwald die General-Agentur niedergelegt hat, als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent C. F. Schmidt zu Domnau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	—	7	2
2.	Deime	Tapiau	5	10	4	2
3.	Deime	Labiau	6	6	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	2	6	2	—
5.	Alle	Allenburg	4	—	2	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	1	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	1	7	1
8.	Dange	Memel	3	11	2	—
9.	Hafen	Memel	2	9	—	11
10.	Nemonien	Timberkrug	4	8	3	2
11.	Nemonien	Nemonien	3	11	2	—
12.	Aimber	Piplin	4	2	2	—
13.	Gilge	Gilge	4	10	3	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	10	1	10
15.	Frisching	Kobbelbude	2	4	2	1

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 30sten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 131. Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Litr. A. № 1,016. bis 1,020., 3,991. bis 3,995., 4,261. bis 4,265., 5,051. bis 5,055., 6,251. bis 6,255.	25	Stück à	1000 Rthlr.	über 25,000 Rthlr.
„ B. № 2,661. bis 2,670., 5,717. bis 5,726., 8,097. bis 8,106.	30	„ „	500 „ „	15,000 „
„ C. № 4,762. bis 4,786., 6,962. bis 6,986.	50	„ „	200 „ „	10,000 „
„ D. № 10,002. bis 10,051. 15,963. bis 15,971.	59	„ „	100 „ „	5,900 „
Zusammen	164	Stück		über 55,900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. № 7. und 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1sten Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. № 6. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten bis 31sten Dezember d. J. eingereicht, so ist der am 2ten Januar k. J. fällige Coupon № 6. davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

cc Der

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß solche auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen, städtischen Kämmereien, ferner in den Büreaus der Herren Landräthe, des hiesigen Herrn Polizei-Präsidenten, der Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter und der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Quittungs-Formulare verabreichen alle Königl. Kreis-Steuer-Kassen.

Königsberg, den 23sten Juni 1858.

№ 132. Einrichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Ortelsburg.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Ortelsburg genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das gedachte Amt seine Wirksamkeit mit dem 1sten Juli c. beginnen wird.

Königsberg, den 19ten Juni 1858.

№ 133. Zur Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragte Personen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Wirths Mulack der Wirth Pahlke aus Dietrichsdorff mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaft Dietrichsdorff beauftragt worden ist.

Königsberg, den 19ten Juni 1858.

№ 134. Die Verlegung der Post-Expedition von Laptau nach Schugsten betreffend.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Post-Expedition 2ter Klasse in Laptau ist vom 15ten Juni d. J. ab aufgehoben und dagegen eine solche in Schugsten eingerichtet worden.

Königsberg i. Pr., den 15ten Juni 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 135. Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen u. den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen.

Nachdem die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen nothwendig, und ein solches von der Königl. Regierung zu Sigmaringen unterm 6ten v. Mts. veröffentlicht worden ist, so wird dasselbe unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 25sten Juni und 8ten Dezember 1857 dem betheiligten Publikum nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung in etwa vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt:

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen			Bemerkungen.
		a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten.		
			Staat.	Ort.	
1	Von Fischingen nach Sulz .	Fischingen	K. Würtemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Mühlheim .	„	„	Mühlheim	
2	„ Glatt nach Sulz . .	Glatt	„	Sulz	
	„ „ „ Dürrenmettstetten	„	„	Dürrenmettstetten	
	„ „ „ Leinstetten .	„	„	Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern	„	Vöhringen	
	„ „ „ Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ „ „ Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	„ „ „ Vöhringen .	„	„	Vöhringen	
	„ „ „ Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Imnau nach Mühringen .	Imnau	„	Mühringen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein. Nur für Bier-Ein- und Ausfuhren.
6	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	„ „ „ Wachendorf	„	„	Wachendorf	
7	„ Dettingen nach Horb .	Dettingen	„	Horb	
8	„ Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
9	„ Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	
	„ „ „ Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen			Bemerkungen.
	a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten.		
		Staat.	Ort.	
Von Hausen nach Onstmettingen	Hausen i. K.	K. Würtemberg	Onstmettingen	Für Ein- und Ausführen.
„ Steinhofen nach Engstlatt .	Steinhofen	„	Engstlatt	
„ Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	„	Onstmettingen	
„ Owingen nach Binsdorf .	Owingen	„	Binsdorf	
„ „ „ Ostdorf .	„	„	Ostdorf	
„ „ „ Engstlatt .	„	„	Engstlatt	
„ Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	„	Hirrlingen	
Hohenzollernsche Exklave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	
Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	„	Großengstingen	
„ „ „ Wilsingen	„	„	Wilsingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
„ „ „ Hausen	„	„	Hausen	
„ „ „ Mägerkingen	„	„	Mägerkingen	
„ Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	„	Thalheim	
„ Melchingen nach Thalheim	Melchingen	„	Thalheim	
„ „ „ Willmadingen	„	„	Willmadingen	
„ Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	„	Wilsingen	
„ Straßberg nach Ebingen	Straßberg	„	Ebingen	
„ „ „ Winterlingen	„	„	Winterlingen	
„ Benzingen nach Winterlingen	Benzingen	„	Winterlingen	
„ Harthausen a. Sch. nach Winterlingen . . .	Harthausen a. Sch.	„	Winterlingen	
„ Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	„	Ebingen	
„ Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	„	Mägerkingen	
„ „ „ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
„ Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„	Ittenhausen	
„ „ „ Egelfingen	„	„	Egelfingen	
„ Harthausen b. F. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	„	Wilsingen	
„ Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	„	Wilsingen	
„ „ „ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
„ Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Nusplingen	
„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	

Laufende

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
29	Von Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	Großh. Baden	Stetten a. k. M.	
30	„ Bilsingen nach Engelswies .	Bilsingen	„	Engelwies	
	„ „ „ Guttenstein .	„	„	Gutenstein	
31	„ Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße .	Laiz	„	Gutenstein	
32	„ der Hohenzollernschen Erclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein . . .	Thiergarten	„	Gutenstein	
	„ Thiergarten nach Langenhart	„	„	Langenhart	
	„ „ „ Neidingen	„	„	Neidingen	
	„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
33	„ Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	„	Nusplingen	
34	„ Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	„	Göggingen	
35	„ Ablach nach Göggingen .	Ablach	„	Göggingen	
36	„ Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„	Göggingen	
37	„ Hansen am Andelsbach nach Schwäblishausen . .	Hausen a. A.	„	Schwäblishausen	
	„ Hausen am Andelsbach nach Zell	„	„	Zell	
38	„ Mottschieß und Schwäblishausen nach Pfullendorf .	Mottschieß	„	Schwäblishausen	
			„	Pfullendorf	
39	„ Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen	K. Würtemberg	Heiligkreuzthal	
	Langenenslingen und Wilflingen		„	Wilflingen	
	„ „ nach Andelfingen	„	„	Andelfingen	
40	„ Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	„	Egelfingen	
41	„ Hitzkofen nach Wilflingen .	Hitzkofen	„	Wilflingen	
	„ „ Scheer .	„	„	Scheer	
42	„ Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	„	Scheer	
43	„ Ruelfingen nach Mengen .	Ruelfingen	„	Mengen	
44	„ Rosna nach Mengen .	Rosna	„	Mengen	

Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen			Bemerkungen.
	a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten.		
		Staat.	Ort.	
Hohenzollernsche Exklave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K. Baiern	Lindau	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
		K. Würtemberg	Wangen	
Von Ostrach nach Hoßkirch .	Ostrach	"	Hoßkirch	
" " " Laubach .	"	"	Laubach	
" " " Jettkofen .	"	"	Jettkofen	
" " " Pfullendorf .	"	Großh. Baden	Pfullendorf	
" " " Wangen .	"	"	Wangen	
Hohenzollernsche Exklave Condominat Burgau bei Riedlingen .	Burgau	K. Würtemberg	Andelfingen	
		"	Wilflingen	
Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	"	Friedrichberg	
" " " Bollstern	"	"	Bollstern	
" Spöck nach Denkingen .	Spöck	Großh. Baden	Denkingen	
Hohenzollernsche Exklave im oberen Donauthal				
Von Beuron nach Friedingen .	Beuron	K. Würtemberg	Friedingen	
" " " Leibertingen .	"	Großh. Baden	Leibertingen	
" " " Hausen im Thal	"	"	Hausen i. Th.	
" Berenthal nach Friedingen .	Berenthal	K. Würtemberg	Friedingen	
" " " Nusplingen	"	Großh. Baden	Nusplingen	
" " " Schwenningen	"	"	Schwenningen	
" der Exklave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
" Igelswies nach Menningen .	"	"	Menningen	
" der Exklave Thalheim n. Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch	
" Thalheim nach Buchheim .	"	"	Buchheim	
" " " Leibertingen	"	"	Leibertingen	

Laufende

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
	Von Thalheim nach Heudorf .	Thalheim	Großh. Baden	Heudorf	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Altheim .	„	„	Altheim	
54	„ Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
55	„ Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	„	Meßkirch	
56	„ Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	„	Meßkirch	
	„ „ „ Göggingen	„	„	Göggingen	
57	„ Ringenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	„ „ „ Menningen	„	„	Menningen	
	„ „ „ Göggingen	„	„	Göggingen	
58	„ Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald	„	Aach	
	„ Wald nach Sentenhart .	„	„	Sentenhart	
	„ „ „ Rast .	„	„	Rast	
	„ „ „ Saulborf .	„	„	Saulborf	
59	„ Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ „ „ Roth .	„	„	Roth	
	„ „ „ Zoznegg .	„	„	Zoznegg	
	„ „ „ Stockach .	„	„	Stockach	
60	„ Kalkofen nach Mahlspüren .	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	„ „ „ Selfingen .	„	„	Selfingen	
61	„ Waldsteig nach Herdwang .	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ „ „ Selfingen .	„	„	Selfingen	
	„ „ „ Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ „ „ Billafingen .	„	„	Billafingen	
	„ „ „ Owingen .	„	„	Owingen	
62	„ Gaisweiler nach Aach .	Gaisweiler	„	Aach	
	„ „ „ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	„ „ „ Aftholderberg	„	„	Aftholderberg	

Königsberg, den 8ten Juni 1858.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Bekannt-

Digitized by Google

№ 136.

Die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der B.rg-Behörden stehenden Bergwerken betr.

Bekanntmachung

die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerken betreffend.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 (G. S. S. 245) und §. 2. des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglements vom 30sten September 1852, (J. M. Bl. S. 343) (M. Bl. f. d. i. H. S. 259) ist durch Circular-Verfügung der Herren Minister für Handel ꝛc., der Justiz und des Innern vom 8ten August 1857 die Befugniß zur vorläufigen Strafffestsetzung wegen Uebertretungen der Verordnungen:

1. Zum Schutze der Personen und des Eigenthums gegen Gefahren, welche durch den Betrieb der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten entstehen können;
2. Zur Verhütung von Raubbau und von Gruben, Halden und anderen Bränden, so wie gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche;
3. In Betreff der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Arbeitsdauer und der Arbeitszeit;
4. Wegen Erhaltung der Markscheiderstuffen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
5. Zur Ausführung der sonst im Interesse der Werke, der Unternehmer, der Beamten und Arbeiter erlassenen allgemeinen polizeilichen Verordnungen

den Berggeschwornen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Bergwerken, welche für Rechnung des Staates betrieben werden, den für diese Bergwerke bestellten Berg-Inspectoren übertragen und bestimmt worden, daß dabei das Reglement vom 30sten September 1852 insoweit maaßgebend sein soll, als die Anwendung nicht durch besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Gegen die Straf-Verfügung der Berggeschwornen beziehungsweise des Berg-Inspektors, kann die Berufung nicht bei dem, demselben vorgesetzten Berg-Amte, sondern nur bei dem zuständigen Polizei-Anwalte, oder Polizei-Richter erfolgen, diese Berufung aber nur bei dem Berg-Polizei-Verwalter zu Protokoll erklärt, oder schriftlich angebracht werden.

Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zu vorläufiger Strafffestsetzung, wird in Bezug auf Berggeschworene und Berg-Inspekteoren von dem Berg-Amte ausgeübt, welches zur periodischen Prüfung der Strafkisten und Strafbogen angewiesen ist.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ist anzuführen, daß unter den obgedachten Straf-Vorschriften, außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen, nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen sind, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) von der Bezirks-Regierung und dem Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich erlassen oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7ten Januar 1845 (J. M. B. S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind, wogegen die

von

von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften haben, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingültigkeit, sondern nur auf dem Verhältniß der disciplinarischen Unterordnung beruht, in welchem die Arbeiter und Werks-Beamten zu den Berg-Behörden wegen der Knappschafts-Einrichtungen stehen, weshalb die Anwendung dieser Strafe Vorschriften nicht den Regeln des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 und des Reglements vom 30sten September 1852 folgt, sondern für dieselben das bisher übliche Verfahren in Anwendung bleibt.

Breslau, den 30sten April 1858.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Königsberg, den 17ten Juni 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Böttchersdorf, Kreises Friedland, hat unter vorzugsweiser Betheiligung der zu derselben gehörenden bäuerlichen Besitzer durch freiwillige Beiträge ein schönes Orgelwerk mit Pedal und 10 klingenden Stimmen angeschafft, und dadurch einen lobenswerthen kirchlichen Sinn bethätigt.

Der Patron der Kirche zu Buchholz, Herr Baron v. Esebeck, hat für den Altartisch und das Altar-Pulpet in der genannten Kirche eine neue Bekleidung von scharlachrothem Tuche gewährt, was wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 131. de dato Berlin, den 9ten Juni 1858.)

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6ten Juni 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Franz Fuuge ist zum Oberlehrer am Gymnasium in Braunsberg befördert und der Lehrer am Gymnasium zu Conitz, Joseph Tietz, in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Braunsberg versetzt worden.

Der bisherige Kassenschreiber Borchert ist zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Der bisher beim Landraths-Amte zu Memel beschäftigte Kreis-Sekretair Walther ist zum Sekretair bei dem hiesigen Regierungs-Collegium ernannt worden.

Der Regierungs-Büreau-Assistent Stecher ist zum Regierungs-Sekretair befördert worden.

Digitized by Google

Der Regierungs-Militair-Supernumerarius Karl Ferdinand Julius Buzello ist zum etatsmäßigen Kassengehülfen bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Der bisherige Kassenschreiber Luka ist zum Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Der Regierungs-Militair-Supernumerarius Karl August Julius Laudien ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Sekretair Pezenburg ist an die Kreisgerichts-Kommission zu Hohenstein und der Sekretair Sieroka an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt, auch der Büreau-Assistent Hein zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der Büreau-Assistent Dultz zu Pr. Eylau ist zum Sekretair des Kreisgerichts zu Rössel bei der Gerichts-Deputation zu Rastenburg ernannt.

Der Büreau-Assistent Karpa ist zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Gehrmann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Kuhnert ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Louis Weinert ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts Bartenstein bei der Gerichts-Kommission zu Pr. Eylau ernannt.

Bei dem Eichungs-Amte zu Allenstein ist in Stelle des abgetretenen Kupferschmiedemeisters Laue, der Schlossermeister Friedrich Wilhelm Carl zu Allenstein als Sachverständiger gewählt und bestätigt worden.

Der Domainen Rentmeister Böhnke in Fischhausen ist beauftragt worden, den dortigen interimistischen Bürgermeister Stolz, in dessen Geschäften als Polizei-Anwalt, in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Carl Friedrich Wilhelm Thiele ist die Försterstelle zu Wystemp, Oberförsterei Friedrichsfelde, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann J. Democh in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent C. F. Schmidt zu Domnau ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 7ten Juli 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 137. Die Ermäßigung des Preises der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung betreffend.

Der jährliche Preis der Gesetzsammlung, sowohl der Deutschen als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1sten Januar d. J. ab auf Einen Rthlr. pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1. für die Jahrgänge 1810/45 à 7½ Sgr. auf 9 Rthlr.
2. „ „ „ 1846/55 à 15 Sgr. auf 5 Rthlr.
3. „ „ „ 1856/57 à 1 Rthlr. auf 2 Rthlr.

festgestellt. Berlin, den 25sten Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, gez. von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 138. Collation von Stipendien für Studirende. 919/5 I.

Sämmtliche Behörden und Privat-Personen, die zur Collation von Stipendien und andern Benefizien für Studirende befugt sind, werden hierdurch aufgefordert, dem Königl. akademischen Senat der betreffenden Universität die den Studirenden bewilligten Unterstützungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, damit bei der Vertheilung der akademischen Benefizien die Lage und das Bedürfniß der Studirenden gehörig beurtheilt werden kann.

Die durch das Amtsblatt erlassene Verfügung vom 13ten Januar 1820 wird hierdurch aufgehoben. Königsberg, den 23sten Juni 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 139. Die auf der 3ten deutschen Post-Conferenz zu München getroffenen Vereinbarungen betreffend. Fahrpost. Portoberechnung.

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26sten Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1sten Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten Dezember 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 3.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

ee Artikel 4.

Digitized by Google

Artikel 4.

Fahrpostarif. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 Deutsche Meilen $\frac{1}{7}$ Sgr. (= 2 Pf.)

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr.
über 8 bis 16 Meilen 3 Sgr.
über 16 bis 24 Meilen 4 Sgr.
über 24 bis 32 Meilen 5 Sgr.
über 32 bis 40 Meilen 6 Sgr.
über 40 Meilen 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto. Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Rthlr.	über 40 bis 80 Rthlr.	f. jede weit. 80 Rthlr.
bis einschließlich 12 Meilen	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 bis 48 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr.
über 48 Meilen	2 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.

Bezüglich der Sendungen über 500 Rthlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen. Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Rthlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Rthlr. — 1 Sgr.

Artikel 9.

Digitized by Google

Artikel 9.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen. Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, am 26sten Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1. „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeclaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 Fl.““

2. „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.“

Berlin, den 24sten Juni 1858.

General-Post-Amt.

№ 140.

Die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten auf der Ostbahn betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Versendung chemischer Präparate in kleinern Quantitäten (§. 48. des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 18ten Juli 1853) auf der Ostbahn für die Folge an den nachstehenden Tagen stattfindet:

1. In der Richtung Königsberg-Frankfurt:
   von den Stationen Königsberg bis incl. Simonsdorf jeden Sonnabend,
   „ „ „ Dirschau bis incl. Filehne jeden Sonntag,
   „ „ „ Kreuz bis incl. Lebus jeden Montag.
2. In der Richtung Frankfurt-Königsberg:
   von den Stationen Frankfurt bis incl. Driesen jeden Donnerstag,
   „ „ „ Kreuz bis incl. Pelplin jeden Freitag,
   „ „ „ Dirschau bis incl. Kobbelbude jeden Sonnabend.
3. In der Richtung Danzig-Dirschau jeden Freitag.
4. In der Richtung Dirschau-Danzig jeden Sonntag.

Bromberg, den 22sten Juni 1858.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 131. de dato Berlin, den 29ten Juni 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1858 ein Einführungs-Patent:

auf

Digitized by Google

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Referendarius v. Gottberg auf Gr. Klitten, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 5ten Juni c. zum Landrathe des Kreises Friedland ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notarius Harbarth zu Wormditt ist in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats für das Departement des Ostpreuß. Tribunals, an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Der Kreisrichter Kirchhoff in Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Mielke, seither in Cöslin, ist an das hiesige Regierungs-Collegium zurück versetzt worden.

Der Referendarius Franz Mühlradt ist auf 12 Jahre als Bürgermeister der Stadt Gilgenburg gewählt und bestätigt worden.

Das Fräulein Therese Auguste Wichtermann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heinrich August Stark ist die Försterstelle zu Eichwerder, Oberförsterei Napiwodda, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Link ist die Forstaufseher-Stelle zu Neuendorf, Oberförsterei Greiben, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Bauführer Baumgarth zu Pr. Holland ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Otto Schüttka zu Passenheim ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Otto Schüttka in Passenheim ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Tiedtke zu Wehlau ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 14ten Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 141. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 142. Die bei öffentlichen Bauten zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betr.

I.

Bei allen Verdingen über öffentliche Bauten, sowie über die Lieferung von Baumaterialien sollen, um übereinstimmende Formen zu erhalten und die Arbeit zu vereinfachen, künftig an Stelle der unter dem 22sten Januar 1824, Amtsblatt vom Jahre 1824 Pag. 32 mitgetheilten Bedingungen, folgende allgemeine Bedingungen zum Grunde gelegt werden.

1. Der Unternehmer übernimmt die Ausführung des Baues oder der Lieferung nach den genehmigten ihm zur Einsicht vorgelegten Kostenanschlägen und Zeichnungen und verspricht, die Lieferungen und Arbeiten innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

ff 2. Eine

Digitized by Google

2. Eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Frist hat der Unternehmer nur dann zu erwarten, wenn unvorhergesehene erhebliche Mehrarbeiten sich ergeben, wie sie namentlich bei Reparaturarbeiten mitunter vorkommen, der Antrag auf diese Fristverlängerung zeitig eingeht und die übrigen Verhältnisse des Baues eine solche Verlängerung ohne Nachtheil gestatten.

3. Der Unternehmer verpflichtet sich, von den Vorschriften des Anschlages und der Zeichnung ohne Zustimmung des betreffenden, den Bau leitenden, Beamten nicht abzuweichen und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Da dergleichen Abweichungen von dem Baubeamten nur insofern gestattet werden dürfen, als die dadurch verursachten Mehrkosten den Betrag von 50 Rthlr. nicht übersteigen; so hat sich der Unternehmer bei kostspieligeren Abweichungen vorher Gewißheit zu verschaffen, daß dieselben die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, da er andernfalls auf Ersatz nicht zu rechnen hat.

4. Finden mit Genehmigung des gedachten Beamten Aenderungen bei der Ausführung Statt, wird danach mehr oder weniger angeliefert oder angefertigt, als veranschlagt war, so werden die Kosten nach den Anschlagspreisen und wenn der Anschlag Gegenstände dieser Art nicht enthält, nach vom Kreisbaubeamten in Uebereinstimmung mit diesen festzusetzenden Preisen, — mit welchen sich der Unternehmer hierdurch einverstanden erklärt, — berechnet, und im Verhältniß des im Verdinge angegebenen Anschlagsbetrages zur Kontraktssumme erhöht oder vermindert. Zur Bestreitung der Kosten für solche Mehrarbeiten ist zunächst der Betrag des Anschlagstitels „Insgemein" bestimmt; läßt sich aber übersehen, daß derselbe dazu nicht ausreicht, so müssen zeitig Nachanschläge aufgestellt und zur Genehmigung der höhern Behörde eingereicht werden. Die in dem Titel „Insgemein" ausgeworfenen Beträge für unvorhergesehene Fälle müssen ebenso wie überhaupt Anschlagssätze zum speziellen Nachweise bei der Abnahme des Baues noch besonders ausgewiesen werden, wogegen die nicht justifizirten derartigen Beträge und Anschlagssätze von der Entreprise-Summe in Abzug zu bringen sind.

5. Wenn der Unternehmer nach der Beurtheilung des Kreisbaubeamten oder des Bauraths der Regierung das Bauwerk oder die Materialien-Lieferung anschlagswidrig ausführt, oder so säumig betreibt, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Beendigung nicht stattfinden kann, so wird die Verbesserung oder Vollendung nach Wahl der Behörde auf Gefahr und Kosten des Unternehmers entweder anderweitig verdungen oder auf Rechnung ausgeführt werden, und trägt er außerdem jeden Schaden, welcher der Behörde durch die spätere Vollendung des Baues oder der Lieferung erwächst. Der festgestellte, von dem Unternehmer zu erstattende Mehrbetrag für die anderweitige Ausführung des Baues oder der Lieferung wird, unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, durch administrative Exekution, welcher der Unternehmer sich ausdrücklich unterwirft, eingezogen.

6. Wenn das Bauholz nicht von dem Unternehmer selbst geliefert, sondern anderweit beschafft wird, macht jener sich verbindlich, die Annahme schlechten Holzes zu verweigern, widrigenfalls er für allen aus der schlechten Beschaffenheit des Holzes ent-

Digitized by Google

entstehenden Schaden haftet. Im Falle ihm solches verabfolgt werden soll, hat er dem, den Bau leitenden Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, da dieser bei der Revision nur Arbeiten annehmen darf, welche mit guten Materialien ausgeführt sind, und verbunden ist, alle aus mangelhaftem Holze gefertigten Gegenstände zu verwerfen, das Holz mag dazu vom Unternehmer geliefert oder demselben übergeben sein.

7. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört oder Jemand gefährdet, und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; ebenso ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien oder sonstige Baugegenstände auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung bewirkt werden wird.

8. Unternehmer muß den Bau so leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte oder die zur Aufsicht erwählten Personen der Baumaterialien, die Beschaffenheit des Baugrundes an jeder Stelle des Bauplatzes und die Tiefe und Stärke der Fundamente beurtheilen können; sollte das Fortschreiten des Baues ein Erkennen dieser Gegenstände nicht mehr gestatten, so hat er vorher davon dem Baubeamten Anzeige zu machen, wenn diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

9. Der Unternehmer hat bis zur erfolgten Bauabnahme das Bauwerk und die vorräthigen Materialien auf seine Kosten vor Entwendungen und vor Beschädigungen aller Art, namentlich vor nachtheiligen Einflüssen der Witterung gehörig zu schützen und auch in dieser Beziehung den Anordnungen des Baubeamten Folge zu leisten.

10. Unternehmer ist ferner verpflichtet, nur nüchterne, zuverläßige und geschickte Arbeiter anzustellen, in deren Ermangelung der leitende Baubeamte befugt ist, qualifizirte Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen, und diejenigen zurückzuweisen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen. Zugleich wird Unternehmer auf die zu beachtenden Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnung vom 26sten Juli 1857 Pag. 203 verwiesen.

11. Wenn in Folge verzögerter Bauausführung der Baubeamte Behufs der Abnahme zu wiederholten Reisen, oder durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird, und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt, so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten. Dazu gehören insbesondere die Diäten und Reisekosten für den Baubeamten, wie er solche in Privatangelegenheiten zu fordern berechtigt ist. Die Entscheidung hierüber, sowie die Festsetzung der Kosten behält sich für streitige Fälle die Regierung vor.

12. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kostenanschläge gut und solide geleistet werden. Insbesondere ist dahin zu sehen, daß

a. das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde. Wenn nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann eine Waldkante nachgesehen werden, die jedoch nur in einer unvollständigen Ecke bestehen darf, welche nach Abschälung der Borke und des Splintes, — die sich überhaupt in keinem Holzstücke mehr finden dürfen —

 nur

nur höchstens $\frac{1}{4}$ der Breite oder Höhe beträgt. Alles Holz muß überdies gesund und ohne schädliche Aeste mittelst genau schließender Zapfen nach den besten Konstruktions-Methoden mit einander verbunden, und das zur Tischlerarbeit zu verwendende Holz trocken und geradfaserig sein;

b. die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein und keine Beimischung von Kalk und Steinen enthalten;

c. es dürfen nur diejenigen Farbestoffe verwendet werden, welche, mit Rücksicht auf den Anschlag, der Baubeamte vorschreibt und der Unternehmer muß auf Verlangen desselben die Farben unter Aufsicht zubereiten;

d. das Gewicht der verwendeten Metalle ist durch glaubhafte Waagescheine nachzuweisen;

e. die veranschlagte Mauerspeise muß besonders in einem guten Mischungs-Verhältnisse angewendet werden.

13. Von Ziegel und Dachsteinen, Fensterrahmen, Thüren und ihren Beschlägen und Schlössern, vom Glase, vom Anstriche ꝛc. sind auf Verlangen Probestücke zu liefern, und nach deren Guterkennung ist die Ausführung der betreffenden Theile des Baues danach zu bewirken.

14. Wenn in den Kosten-Anschlägen die Lehr- und Steige-Gerüste und sonstige Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt sind, so muß der Unternehmer dieselben auf seine Kosten liefern und im Stande halten, ohne dafür einen Ersatz fordern zu können.

15. Nach Vollendung und Abnahme des Baues haftet der Unternehmer noch, wie es in den §§. 968. — 970. Tit. 11. Th. I. des Allg. Landrechts für den Baumeister vorgeschrieben ist, mit der Maaßgabe, daß für die Fälle des §. 968., wenn im Kontrakte nichts anderes bestimmt ist, die Haft noch sechs Jahre lang währt. Dadurch, daß Fehler der Ausführung und schlechte Beschaffenheit der Materialien bei der Bauabnahme schon ersichtlich waren, aber ungerügt geblieben sind, wird seine Vertretungs-Verbindlichkeit nicht geändert.

16. Differenzen zwischen dem Unternehmer und dem den Bau leitenden Beamten über die Ausführung des übernommenen Baues oder der Lieferung, werden unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg, von der Königl. Regierung entschieden.

17. Die Auswahl unter den Lizitanten und der Zuschlag überhaupt, so wie die zur Gültigkeit des geschlossenen Entreprise-Kontrakts erforderliche Genehmigung bleibt der Königl. Regierung vorbehalten. Jeder Lizitant ist bis zur Kontraktschließung an sein Gebot gebunden.

18. Wird von dem Unternehmer eine ihrer Höhe nach besonders zu bestimmende Kaution gefordert, so muß dieselbe nach der Wahl des Verdingers entweder in baarem Gelde oder in inländischen coursfähigen Werthspapieren nach dem zeitigen Course berechnet niedergelegt oder durch Bürgschaft einer im diesseitigen Bezirke ansäßigen, hinlänglich sicheren Person, welche sich als Selbstschuldner verpflichtet, gestellt werden. Diese Sicherheitsleistung bleibt bis zur Abnahme des Baues in Kraft, sofern nicht durch die speziellen Bedingungen des Kontraktes etwas anderes bestimmt ist. Die baar niedergelegte Kaution wird nicht verzinst.

19. Die

Digitized by Google

19. Die Bekanntmachungskosten des Verdinges und die gesetzlichen Stempelgebühren, welche letztere:

a. bei einem mit einer Behörde oder einer Korporation oder einem Institute, welche die Stempelfreiheit genießen, geschlossenen Vertrage für das Haupt-Exemplar die Hälfte des Kontrakts-Stempels mit 10 Sgr. und außerdem noch $\frac{1}{4}$ Prozent des Werths der zu liefernden Baumaterialien, für das Neben-Exemplar aber für den Fall, daß zu dem Haupt-Exemplare ein Vertrags-Stempel von 10 Sgr. zu verwenden ist, ebenfalls nur 10 Sgr., in allen anderen Fällen aber, wenn zum Haupt-Exemplare 15 Sgr. oder mehr erforderlich ist, 15 Sgr. betragen;

b. bei allen anderen Entreprise-Kontrakten für jedes der beiden Kontrakts-Exemplare 15 Sgr. und für das Haupt-Exemplar außerdem $\frac{1}{4}$ Prozent des Preises der zu liefernden Materialien betragen, so wie die Kosten des etwa erforderlichen gerichtlichen oder notariellen Abschlusses und etwaige Portokosten, hat der Unternehmer zu tragen, und sich auch auf seine eigene Kosten eine Abschrift des Anschlages und der Vorbedingungen des Verdinges, so wie eine Copie der Zeichnung zu verschaffen, welche sich auf der Baustelle vorfinden müssen. Die Originale bleiben in den Händen des Baubeamten.

20. Bei anschlagsmäßiger Ausführung des Baues soll dem Unternehmer die Kontraktsumme in der Regel bei Bauten bis zu Hundert Thalern in zwei Terminen, bis zu ein Tausend Thalern in drei Terminen, über ein Tausend Thaler aber in vier Terminen, die letzte Rate aber für den Fall, daß keine Kaution bestellt ist, immer erst dann ausgezahlt werden, wenn das Abnahme-Attest des Kreisbaubeamten bei der Revision zu keinen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat, oder die gemachten Erinnerungen vollständig erledigt worden sind.

21. Unternehmer entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht, ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe, nicht binde, auch begiebt sich derselbe aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktsumme den Bau nicht habe ausführen können.

Diesen allgemeinen Bedingungen, welche den Unternehmern bei jedem Verdinge, oder bei der Abschließung eines jeden Vertrages über Bau-Ausführungen vorgelegt werden müssen, und auf welche in der aufzunehmenden Verhandlung mit der ausdrücklichen Erklärung Bezug zu nehmen ist, daß der Unternehmer an dieselben ebenso gebunden sein wolle, als ob sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wären, sind noch diejenigen speziellen Bedingungen zuzufügen, welche aus den besondern Verhältnissen eines jeden Baues hervorgehen. Dahin gehören außer den technischen namentlich die Bestimmungen wegen der Kautionsleistung, wegen der Zahlungs-Termine, wegen der Beendigungsfrist und wegen der Dauer der Gewährleistung für die gute Ausführung des Baues.

Königsberg, den 17ten Juni 1858.

Die

Digitized by Google

№ 143. Die Empfangnahme der Quittungen über die zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. zur Ablösung von Dominial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezialkassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 29sten Juni 1858.

№ 144. Betrifft die Uebertragung der Geschäfte des Kreischirurgus des Heilsberger Kreises.

Wir haben die Geschäfte des Kreischirurgus des Heilsberger Kreises dem Dr. Burchardt in Heilsberg übertragen.

Königsberg, den 5ten Juli 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 145 Die Besetzung von Post-Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 6ten Juli 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 133., de dato Berlin, den 11ten Juni 1858.)

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8ten Juni 1858 ein Patent:

auf ein Instrument zur empivischen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Rektor und Hilfsprediger zu Saalfeld, August Leopold Emil Brunkow, ist zum Pfarrer und 1sten Prediger der evangelischen Kirche zu Gerdauen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Herrmann Dyck ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl August Hermann Siemering ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultatur Heinrich Jacob Emanuel Gemmel ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

Angestellt: Der Post-Inspektor Gruber als Postrath und der Post-Kassen-Kontroleur Rabe als Post-Inspektor bei der hiesigen Ober-Post-Direktion; die Post-Assistenten König und Peters als Post-Sekretaire bei dem hiesigen Hof-Post-Amte; der Post-Expeditions-Gehilfe Behrendt als Post-Expediteur in Nordenburg; der Post-Expeditions-Gehilfe Lingnau als Post-Expediteur in Germau; der Post-Expedienten-Anwärter Nitzler als Post-Expedient bei der hiesigen Ober-Post-Direktion; der pensionirte Förster Gusovius als Post-Expediteur in Goldbach; der Post-Expeditions-Gehilfe Breitfeld als Post-Expediteur in Schugsten; der invalide Postillon Preuschhoff als Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Braunsberg und der Packbote Grenz hierselbst als Konbukteur.

Versetzt: Der Post-Sekretair Dencks von Berlin an das hiesige Hof-Post-Amt und der Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe Ulrich von Braunsberg nach Tapiau.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Wachowski in Nordenburg, Christiani in Germau, Ernst in Goldbach, Arndt in Laptau und der Konbukteur Bosch von hier.

Pensionirt: Der Ober-Post-Sekretair Römer hierselbst.

Gestorben: Der Ober-Post-Sekretair Leo hierselbst und der Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe Jäger in Tapiau.

Der Bürgermeister Schulz zu Mohrungen ist zum Polizei-Anwalt für den engern Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts ernannt worden.

Der

Der Regierungs-Referendarius Klein ist zum Domainen-Rentmeister des Amtsbezirks Wehlau ernannt.

Der Privat-Sekretair Ludwig Käsler ist zum Bürgermeister in Liebstadt auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Büreau-Assistent Urban zu Tapiau ist zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der Vermessungs-Revisor Julius Bernhard Bischof in Braunsberg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Braunsberg bestätigt und vereidigt worden.

Dem invaliden Sergeanten Leopold Papendick ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem hiesigen Königl. Landrathsamte verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Louise Bartsch geb. Schmerberg zu Creuzburg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Emilie Gronau geb. Delegrand in Königsberg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Inspektor der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Albert Borschke in Königsberg ist, nach dem Tode des bisherigen General-Agenten Herrmann Ruhde, als interimistischer General-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Otto Schüttka zu Passenheim ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Consul und Stadtrath A. Strauß in Memel ist als Haupt-Agent der Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin für die Stadt Memel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungsdiener Louis Rosettenstein in Wehlau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Lange in Pr. Holland ist, nachdem der bisherige Agent A. Stantien die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Lange in Pr. Holland ist, nachdem der bisherige Agent A. Stantien die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der König'. Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Aktuarius Lange in Pr. Holland ist, nachdem der bisherige Agent A. Stantien die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. d. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 21sten Juli 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Mai 1858 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4879. Allerhöchster Erlaß vom 6ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

„ 4880. Allerhöchster Erlaß vom 19ten April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

„ 4881. Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26sten April 1858.

„ 4882. Allerhöchster Erlaß vom 26sten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

„ 4883. Allerhöchster Erlaß vom 26sten April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen.

„ 4884. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

„ 4885. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt betreffend. Vom 6ten Mai 1858.

„ 4886. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10ten Mai 1858.

„ 4887. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10ten Mai 1858.

„ 4888. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Digitized by Google

Die am 11ten Juni 1858 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4889. Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26sten April 1858.

„ 4890. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856 an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg.

„ 4891. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16ten Februar 1858.

„ 4892. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1sten September 1858 an. Vom 31sten Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 146. Die Umpfarrungs-Urkunde für die Dorfschaft Langkeningken, Kreises Labiau, betr. 2743/2 II.

Auf Grund des Beschlusses der Betheiligten sind sämmtliche zur Gemeinde Langkeningken gehörenden auf dem linken Ufer des Parwe-Flusses liegenden Grundstücke zum Kirchspiele Popelken, Kreises Labiau; sämmtliche zu der genannten Gemeinde gehörigen auf dem rechten Ufer der Parwe gelegenen Grundstücke, dagegen zum Kirchspiele Skaisgirren, Kreises Heinrichswalde, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 1sten Januar c. ab eingepfarrt, und ist die diesfällige Umpfarrungs-Urkunde im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Gumbinnen unterm 23sten Dezember v. J. und 8ten Februar c. bestätigt worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten März 1858.

№ 147. Die den ausländischen Seeschiffern ausnahmsweise bewilligte Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin bis zum 30sten September c. betreffend.

Bei dem fühlbar gewordenen Mangel an inländischen und vereinsländischen Küstenfahrzeugen und um den daraus für den Handel entstehenden Verlegenheiten und Stockungen abzuhelfen, wird hierdurch auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Juni 1822 ausnahmsweise und zwar vorläufig bis zum 30sten September d. J. einschließlich gestattet, daß die Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffern betrieben werden darf.

Königsberg, den 17ten Juli 1858.

Nachrichten.

Verdienstliche Handlung.

Bei dem in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. in dem Wohnhause des Gutsbesitzers Gädicke zu Jungferndorf stattgefundenen Brande hat sich namentlich der Gutsbesitzer

Digitized by Google

besitzer Hermann Fligge aus Jungferndorf durch seine entschlossene und schleunige Hilfeleistung, wodurch dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan und großes Unglück vermieden wurde, ausgezeichnet, was wir hiemit lobend veröffentlichen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 133., de dato Berlin, den 11ten Juni 1858.)

Den Fabrikanten Näter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8ten Juni 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 140, de dato Berlin, den 19ten Juni 1858.)

Den Fabrikanten Kur und Weber zu Halberstadt ist unterm 15ten Juni 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15ten Juni 1858 ein Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 141., de dato Berlin den 20sten Juni 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2ten Juni 1857 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

An Stelle des Administrators der zu einer landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt bestimmten Domaine Waldau, Amtmann Wagner, welcher in Folge seiner Versetzung nach Proskau aus dem Amte eines Kurators der v. Kowalskischen Stiftung und der damit verbundenen Ackerbauschule auf dem Gute Spitzings geschieden, ist der Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau, Oekonomie-Rath Settegast von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zum Kurator der gedachten Stiftung ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl Rudolph Adalbert Nachstädt ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Otto Heinrich Rosenkranz ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Rudolph Bahr in Braunsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Als Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1. als Beigeordnete:

in Landsberg: Kaufmann Ohlenschläger;

in Liebstadt: Kaufmann Worms;

in Willenberg: Regierungs-Feldmesser Otto Link;

2. als Rathmänner:

in Rastenburg: Gasthofbesitzer Gudowius, Grundbesitzer und Besitzer des Kämmerei-Guts Kl. Bürgersdorf, Lieutenant Scholten;

in Rössel: Kaufmann Friedrich Dannappel;

in Willenberg: Kaufmann Carl Drewinski, Fleischer Adam Rimmeck, Doktor Görig;

in Friedland: Kaufmann Rudolph Kaminski, Färbermeister Heinrich Woytag;

in Pr. Holland: Schmiedemeister Jakob Braun;

in Liebstadt: Färbermeister Schröter, Grundbesitzer Rudolph Tresp, Grundbesitzer Rohsner, Gastwirth Gnuschke;

in Landsberg: Färbermeister Gruhn;

in Soldau: Kaufmann Fischer;

in Saalfeld: Eduard Schmidt, Grundbesitzer und Posthalter Otto Dörck;

in Mohrungen: Rechtsanwalt Heinrich, Grundbesitzer Carl Neubert.

Der bisherige französische Konsular-Agent Charles Dahsé in Memel ist zum französischen Vice-Konsul in Königsberg ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden.

Der Vermessungs-Revisor A. W. Cornitius in Neidenburg ist, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Eduard Glaß, daselbst, die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. W. Gauer in Rastenburg ist, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann W. Adam, die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Öffentliche Anzeiger № 29.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 28sten Juli 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten Juni 1858 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4893. Allerhöchster Erlaß vom 1sten März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3ten März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3ten Januar 1688.

„ 4894. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60000 Thalern, II. Emission. Vom 3ten Mai 1858.

„ 4895. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, sowie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

„ 4896. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

„ 4897. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1sten Jerichowschen Kreise projektirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

„ 4898. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1sten Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166000 Rthlrn. Vom 17ten Mai 1858.

„ 4899. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

№ 4900. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Errleben über Uhrsleben, Hakenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

„ 4901. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

„ 4902. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Aktiengesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 15ten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 148. Prämie für Entdeckung der Anstifter innen bereichneter Waldbrände betreffend. 2606 7 III.

In den Königl. Forstrevieren Drusken und Alt-Sternberg sind in der letzten Zeit mehrfach Waldbrände von größerem und geringerem Umfange vorgekommen. In allen Fällen ist anscheinend das Feuer durch ruchlose Hand angelegt worden.

Die bedeutendsten dieser Brände haben die Jagen 21., 32. und 41. der Beläufe Loibkoyen und Rosenberg, des Reviers Drusken, woselbst durch das am 22sten Juni c. entstandene und fast 8 Tage andauernde Feuer eine Waldfläche von etwa 300 Morgen vernichtet ist, und die Jagen 106., 121., 122., 132., 133., 143. und 144. der Beläufe Stumbragirren und Domschin des Reviers Alt-Sternberg, in welchen am 12ten d. M. ein Brand das auf einer Fläche von circa 450 Morgen stehende Holz getödtet hat, — betroffen.

Wir sichern Demjenigen eine Belohnung von

Fünfzig Thalern

hiermit zu, welcher den oder die Anstifter des vorgedachten Brandes im Revier Drusken dergestalt zur Anzeige bringt, daß die Verurtheilung und gesetzliche Bestrafung des oder der Thäter erfolgen kann. Ebenso verheißen wir eine gleiche Belohnung von

Fünfzig Thalern

Demjenigen, welcher den oder die Anstifter des vorbezeichneten Waldbrandes im Revier Alt-Sternberg mit gleichem Erfolge anzeigt.

Die Nahmhaftmachung des Anzeigers kann unter Umständen unterbleiben, sofern die zu führende Untersuchung und die Sicherung der Verurtheilung und Bestrafung der Brandstifter es gestattet.

Königsberg, den 19ten Juli 1858.

№ 149. Ausreichung neuer Zinskoupons für die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. vom 2ten k. M. ab, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der 3 letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., ausgereicht werden.

Zu

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk: „Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1854 zur Befügung neuer Koupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden und werden sie mit den Koupons portofrei durch dieselbe zurück erhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Koupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Koupons in einen Schriftwechsel einlassen und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19ten Juli 1858.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Nobiling. Günther.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden die im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Besitzer von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von den Jahren 1850 und 1854 aufgefordert, solche ohne Koupons mit einem Verzeichniß, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Jahrgängen, Littern und Nummern einzuschreiben und mit dem Kapital-Betrage aufzurechnen sind, und welches demnächst von dem Besitzer mit deutlicher Namens-Unterschrift nebst Stand und Wohnort zu versehen ist,

schon jetzt an die Regierungs-Haupt-Kasse hiefelbst einzusenden. Die nöthigen Formulare zu den Verzeichnissen werden bei allen Königl. Kreissteuer-Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Verzeichnisse, welche die obigen Angaben nicht enthalten, erfolgen mit den Schuldverschreibungen portopflichtig zurück, auch würde den Einsendern das Porto zur Last fallen, wenn sie unterlassen sollten auf dem Couvert die obige portofreie Bemerkung zu machen, oder wenn die Sendung bis nach dem 1sten Mai k. J. verzögert ist.

Es steht den Interessenten aber auch frei, die gedachten Schuldverschreibungen durch Bevollmächtigte bei dem Abnahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin präsentiren zu lassen. Königsberg, den 22sten Juli 1858.

№ 150. Die Stempelpflichtigkeit der Atteste der Kreis-Physiker über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Die Atteste der Kreis-Physiker über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen in Apotheken ihres Amtsbezirks sind amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten, erfordern mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822 den Stempel von 15 Sgr., da eine Ausnahme-Bestimmung, durch welche die Befreiung von der Stempel-Abgabe für dergleichen Atteste begründet werden konnte, nicht besteht. Königsberg, den 15ten Juli 1858.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Loffau zu Seeburg ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Seeburg ernannt worden.

Der Bürgermeister Mühlradt zu Gilgenburg ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Gilgenburg ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Creuzburg, Theodor Walter, ist die Stelle eines interimistischen Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten zu Schmoditten, Kreises Pr. Eylau, ohne das Recht der Nachfolge, von der Königl. Regierung im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Der Particulier E. Höhl in Rastenburg ist, nachdem der bisherige Agent Buchdruckerei-Besitzer Haberland die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier E. Höhl zu Rastenburg ist, nachdem der bisherige Agent Buchdruckerei-Besitzer Haberland daselbst die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der pensionirte Steuer-Aufseher Oppanowski in Domnau ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der pensionirte Steuer-Aufseher Oppanowski zu Domnau ist nach dem Tode des bisherigen Agenten, Gastwirth Fische daselbst, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der emeritirte Pfarrer Bruno in Wehlau ist, nachdem der bisherige Agent G. König die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der emeritirte Pfarrer Bruno in Wehlau ist, nachdem der bisherige Agent G. König die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rohrbäch in Mohrungen ist als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Lobach in Königsberg ist nachdem der bisherige Haupt-Agent Louis Touffaint die Haupt-Agentur niedergelegt hat, als Haupt-Agent der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 4ten August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 151. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1858 betreffend. 691/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Schmidt vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Halle, genannt v. Liptay vom 3ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Waikr.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Ober-Stabs- und Regimentsarzt Dr. Clebsch vom 1sten Infanterie-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1858, in welchem sich jeder auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst Anspruch machende junge Mann persönlich der qu. Kommission vorstellen muß, haben wir auf Mittwoch den 13ten Januar, den 17ten März, den 7ten Juli und den 1sten September 1858 angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr in unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge unter Beifügung nachstehender Zeugnisse:

1. des Taufscheins;
2. des Einwilligungsscheines des Vaters oder Vormundes zum 1jährigen Militair-Dienst;
3. des Zeugnisses über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung Seitens der Schul-Anstalten, oder, wo der Unterricht auf einem andern Wege gewonnen, Seitens der betreffenden Lehrer;

4. des Moralitäts-Zeugnisses, welches die in Königsberg sich aufhaltenden jungen Leute von dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Studirenden von dem Königl. Universitätsgerichte, die Auswärtigen von dem Königl. Landraths-Amt, zu welchem ihr Wohnort gehört, zu beschaffen haben;

und der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst zu Königsberg"

zu richten, und, insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Studirenden sind von der Beibringung des ad 3. bezeichneten Ausweises entbunden.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal, am 1sten Oktober, gestattet ist.

Königsberg, den 6ten Dezember 1857.

№ 152. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen. 1883/7 I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 (Amtsblatt Außerordentliche Beilage № 4. zu № 40.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Heilsberg: 1) der Schulz Bendt in Großendorff für die Ortschaften Großendorff, Jegothen, Konnegen, Neuendorff, Retsch und Widdrichs; 2) der Schulz Buchholz in Lawden für die Ortschaften Bevernigk, Langwiese, Lawden, Neuhof und Wossseden; 3) der Schulz Buchholz in Rehaagen für die Ortschaften Heiligenfelde, Knipstein, Markeim, Medien, Rehaagen und Abl. Schweden mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt sind.

Königsberg, den 17ten Juli 1858.

№ 153. Prämien für mehrjährige Gestellung von Remonte-Pferden betreffend. 3966/7 I.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen sind an Prämien im Jahre 1858: 1) dem bäuerlichen Besitzer Rehnke zu Huntenberg, Kreises Braunsberg, 10 Rthlr.; 2) dem köllmischen Besitzer Meitz in Perwitten, Kreises Heiligenbeil, 10 Rthlr.; 3) dem köllmischen Besitzer Schmidt in Popelken, Kreises Labiau, 40 Rthlr., für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbstaufgezogener Remonte-Pferde zuerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Juli 1858.

Nachdem

Digitized by Google

№ 154. Das Erscheinen des neu umgearbeiteten Kinderfreundes von Preuß und Vetter betr. 360/6 II.

Nachdem der Preuß. Kinderfreund von Preuß und Vetter in seiner eben erschienenen umgearbeiteten Ausgabe, der neuen Ausgabe zweite Auflage, Königsberg, Verlag von Bon 1858, diejenigen Veränderungen erhalten hat, welche das hiesige Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen der Provinz für nothwendig erachtet, auch der Herr Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten die Beibehaltung dieses umgearbeiteten Kinderfreundes für die evangelischen Elementarschulen unserer Provinz als Lesebuch genehmigt hat, machen wir sämmtliche Herren Kreisschul-Inspektoren und Stadtschul-Deputationen auf dieses in seiner gegenwärtigen Gestalt auch für den häuslichen und Privat-Unterricht zweckmäßige Schul-Lesebuch mit dem Veranlassen aufmerksam, für die allmählige Einführung desselben zum Gebrauch in sämmtlichen evangelischen Elementar-Schulen zu sorgen. Königsberg, den 21sten Juli 1858.

№ 155 Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in Königsberg pro 1sten Juni 1828/58 betreffend.

Wegen der auf mehreren ehemaligen Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung

sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Juli 1857 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1851 bis dahin 1858

für den Scheffel Roggen 1 Rthlr. 15 Sgr. 1 Pf.,
für den Scheffel Gerste 1 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.,

betragen hat, und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1828 bis dahin 1858 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
für den Scheffel Gerste auf 1 Rthlr. 3 Sgr.,

festgestellt worden ist. Königsberg, den 21sten Juli 1858.

№ 156. Betreffend das Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütsbrande und die Konsignation der im nächsten Jahre zu bedeckenden Stuten. 3119/7 I.

Zum Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütsbrande, sowie zur Konsignation der im nächsten Jahre zu bedeckenden Stuten im Bezirke des Königl. Litthauischen Landgestüts sind folgende Termine anberaumt:

Im Bezirk des Landgestüts Trakehnen:

1.	Szirgupönen	den 9.	August	Vormittag,
2.	Puspern	„ 10.	„	„
3.	Trakehnen	„ 11.	„	„
4.	Kattenau	„ 12.	„	„
5.	Göritten	„ 13.	„	„
6.	Brakupönen	„ 14.	„	„
7.	Disselwethen	„ 16.	„	„
8.	Krißullen	„ 17.	„	„
9.	Dangkehmen	„ 18.	„	„
10.	Stanneitschen	„ 19.	„	„

Digitized by Google

11.	Purpeſſeln	den 20.	Auguſt	Vormittag,
12.	Degeeſen	„ 21.	„	„
13.	Kußen	„ 23.	„	„
14.	Mallwiſchken	„ 24.	„	„
15.	Meſchken	„ 25.	„	„
16.	Grauden	„ 26.	„	„
17.	Tuſſainen	„ 27.	„	„
18.	Sommerau	„ 28.	„	„
19.	Laugallen	„ 30.	„	„
20.	Kirchdorf Skaisgirren	„ 31.	„	„
21.	Raukotienen	„ 1.	September	„
22.	Kutzen	„ 2.	„	„
23.	Jägenberg	„ 2.	„	Nachmittag,
24.	Gritſchken	„ 3.	„	Vormittag,
25.	Neukirch	„ 4.	„	„
26.	Kuckerneeſe	„ 6.	„	„
27.	Rauſeeden	„ 7.	„	„
28.	Reatiſchken	„ 8.	„	„
29.	Schillgallen	„ 9.	„	„
30.	Kl. Tauerlaucken	„ 11.	„	„
31.	Stragna	„ 13.	„	„
32.	Baubeln	„ 15.	„	„
33.	Willkiſchken	„ 16.	„	„
34.	Schreitlaucken	„ 17.	„	„
35.	Wiſchwill	„ 18.	„	„
36.	Lenken	„ 18.	„	Nachmittag,
37.	Lasdehnen	„ 20.	„	Vormittag,
38.	Rucken	„ 21.	„	„
39.	Doriſthal	„ 22.	„	„
40.	Dwariſchken	„ 22.	„	Nachmittag,
41.	Lindicken	„ 23.	„	Vormittag,
42.	Sodargen	„ 24.	„	„
43.	Grumkowkeiten	„ 25.	„	„
44.	Szameitkehmen	„ 27.	„	„
45.	Löbgallen	„ 28.	„	„
46.	Juckſtein	„ 29.	„	„
47.	Groß Skaisgirren	„ 30.	„	„

Im Bezirk des Landgeſtüts Gudwallen:

1.	Grünweitſchen	den 6.	Auguſt	Vormittag,
2.	Plicken	„ 7.	„	„
3.	Kinderhof	„ 10.	„	„

4. Kort-

Digitized by Google

4.	Kortmedien	den 11.	August	Vormittag,
5.	Groß Wohnsdorf	„ 11.	„	Nachmittag,
6.	Kl. Mauen	„ 12.	„	Vormittag,
7.	Hochlindenberg	„ 13.	„	„
8.	Sudwallen	„ 16.	„	„
9.	Kiauten	„ 17.	„	„
10.	Tollmingkehmen	„ 18.	„	„
11.	Cassuben	„ 19.	„	„
12.	Buylen	„ 20.	„	„
13.	Nemmersdorf	„ 21.	„	„
14.	Ballethen	„ 23.	„	„
15.	Launingken	„ 24.	„	„
16.	Bengheim	„ 25.	„	„
17.	Trempen für die Station Lenkimmen	„ 26.	„	„
18.	Angerapp	„ 27.	„	„
19.	Gaweiten	„ 28.	„	„
20.	Reußen	„ 31.	„	„
21.	Groß Blauflein	„ 1.	September	„
22.	Kotittlack	„ 2.	„	„
23.	Wangotten	„ 3.	„	„
24.	Teiftimmen	„ 4.	„	„
25.	Potritten	„ 6.	„	„
26.	Groß Schwansfeld	„ 7.	„	„
27.	Dönhofftädt	„ 8.	„	„
28.	Birkenfeld	„ 9.	„	„
29.	Grünwalde	„ 11.	„	„
30.	Röseningken	„ 13.	„	„
31.	Pogrimmen	„ 14.	„	„
32.	Dzingellen	„ 21.	„	„
33.	Seedranken	„ 22.	„	„
34.	Czymochen	„ 23.	„	„
35.	Leegen	„ 24.	„	„
36.	Kopycken	„ 25.	„	„
37.	Baitkowen	„ 27.	„	„
38.	Drygallen	„ 28.	„	„
39.	Lupken	„ 29.	„	„
40.	Neuhoff	„ 30.	„	„
41.	Strabaunen	„ 1.	Oktober	„
42.	Polommen	„ 2.	„	„
43.	Siewken	„ 6.	„	„

Digitized by Google

44.	Pierkunowen	den	7.	Oktober	Vormittag,
45.	Lawken	„	8.	„	„

Im Bezirk des Landgestüts Insterburg:

1.	Popelken	den	9.	August	Nachmittag,
2.	Laukischken	„	10.	„	„
3.	Gründen	„	11.	„	Vormittag,
4.	Droosten	„	11.	„	Nachmittag,
5.	Grünhoff	„	13.	„	„
6.	Kobbelbude	„	14.	„	„
7.	Graventhin	„	16.	„	„
8.	Juditten	„	17.	„	„
9.	Groß Saalau	„	18.	„	Vormittag,
10.	Sanditten	„	19.	„	„
11.	Saalau	„	20.	„	„
12.	Nettienen	„	21.	„	„
13.	Althof Insterburg	„	21.	„	Nachmittag,
14.	Gaudischkehmen	„	23.	„	Vormittag,
15.	Guttawutschken	„	24.	„	„
16.	Insterburg	„	25.	„	„
17.	Pelleninken	„	26.	„	„
18.	Kurreiten	„	27.	„	„
19.	Ostwethen	„	28.	„	„
20.	Kuglacken	„	1.	September	Nachmittag,
21.	Kleinhof Tapiau	„	2.	„	Vormittag,
22.	Zechern	„	4.	„	Nachmittag,
23.	Ponarien	„	6.	„	„
24.	Quitainen	„	7.	„	„
25.	Maldeuten	„	8.	„	„
26.	Steffenswalde	„	9.	„	„
27.	Groß Schläfken	„	10.	„	„
28.	Prökelwitz	„	13.	„	Vormittag,
29.	Kußfeld	„	14.	„	„
30.	Weeskenhof	„	15.	„	„
31.	Schlobitten	„	16.	„	„
32.	Schlodien	„	17.	„	„
33.	Wernershöhe	„	18.	„	„
34.	Auhoff	„	20.	„	„
35.	Rodelshöfen	„	20.	„	Nachmittag,
36.	Carben	„	21.	„	Vormittag,
37.	Brandenburg	„	22.	„	„
38.	Sollnicken	„	23.	„	„

Die

Digitized by Google

Die Königl. Landraths-Aemter werden veranlaßt, diese Termine auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Königsberg, den 26sten Juli 1858.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 154. de dato Berlin, den 6ten Juli 1858.)

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Bäther zu Aachen ist unter dem 30sten Juni 1858 ein Patent:

auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Kontrol-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Ferdinand Adolph Hermann Elgnowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Heinrich Robert Perwo ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Pfarr-Administrator Eduard Klawitter in Bialuten, Kreises Neidenburg, ist als Pfarrer daselbst canonisch instituirt worden.

Der bisherige zweite Lehrer Carl August Richelmann bei der Sackheimer Knaben-Armenschule zu Königsberg ist zum ersten Lehrer an derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Hilfslehrer Otto Herrmann ist zum Lehrer an einer der hiesigen städtischen Armenschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna Mathilde Bertha Ankermann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Hassenstein, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Elise Wirths, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Stoppa in Ortelsburg ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in gleicher Eigenschaft auf weitere 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

An

An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Bürgermeisters Prill ist von der Königl. Regierung der Bürgermeister Kallweit in Pr. Eylau zum Vorsitzenden der Königl. Prüfungs-Kommission für Zimmerleute, Maurer, Schiefer- und Ziegeldecker und Brunnenbauer daselbst ernannt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Hermann Engelbert Kamm ist die Försterstelle zu Domschien, Oberförsterei Alt-Sternberg, definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ernst August Schoor ist die Forstaufseherstelle zu Stolzenberg, Oberförsterei Pr. Eylau, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Schulemann ist die Forstaufseherstelle zu Födersdorff, Oberförsterei gleichen Namens, nach Ablauf der Probezeit definitiv verliehen worden.

Der Lohnschulzengutsbesitzer Gottlieb Scherwinski in Ilmsdorf ist als Kreis-Taxator für das Kirchspiel Muldßen, Kreises Gerdauen, bestätigt und vereidigt worden.

Die durch die Versetzung des Amtsdieners Poschmann erledigte Amtsdienerstelle zu Seeburg ist vom 1sten August c. dem invaliden Unteroffizier Heinrich Henf interimistisch verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	3	6	10
2.	Deime	Tapiau	4	7	3	6
3.	Deime	Labiau	6	—	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	2	4	1	6
5.	Alle	Allenburg	3	—	2	2
6.	Alle	Schippenbeil	—	—	—	—
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	7	—
8.	Dange	Memel	2	9	1	9
9.	Hafen	Memel	1	6	—	7
10.	Nemonien	Timberkrug	3	4	2	7
11.	Nemonien	Nemonien	2	8	1	10
12.	Timber	Piplin	3	—	1	8
13.	Gilge	Gilge	4	3	3	4
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	4	1	5
15.	Frisching	Kobbelbude	2	2	1	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. | Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 11ten August 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten Juni 1858 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4903. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31sten Mai 1858.

4904. Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes wahlen zu lassen. Vom 31sten Mai 1858.

Die am 2ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4905. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen v. Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

4906. Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen v. Preußen vom 26sten Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Die am 2ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4907. Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7ten Mai 1858.

4908. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17ten Juni 1858.

4909. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4/9ten Dezember 1841 betreffend. Vom 23sten Juni 1858.

Die am 7ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4910. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalver-

Digitized by Google

sammlung vom 23sten März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

№ 4911. Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7ten Mai 1825 (Gesetzsammlung für 1825 S. 137). Vom 7ten Juni 1858.

„ 4912. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500000 Rthlr. Vom 7ten Juni 1858.

Die am 9ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4913. Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31sten Mai 1858.

Die am 13ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4914. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11ten Juni 1858.

Die am 13ten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4915. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Greffenich nach Schevenhütte im Kreise Düren.

„ 4916. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

„ 4917. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

„ 4918. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

„ 4919. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mühlheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21sten Juni 1858.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Special-Kassen Behufs der Erfahleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfahleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 158. Lokal-Veränderung der hiesigen Kreis-Steuer-Kasse betreffend.

Die hiesige Kreis-Steuer-Kasse ist aus dem bisherigen Lokal des innern Schloßplatzes in die Wohnung des Kreiskassen-Rendanten Marczinowski, Steindamm rechte Straße № 173, verlegt worden.

Königsberg, den 6ten August 1858.

№ 159. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen 4896/7 I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 (Amtsblatt Außerordentliche Beilage № 4. zu № 46.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bereits verstorbenen Schulzen Thimm aus Königl. Hohenfeld der Schulz Matheus Hohmann aus Abl. Hohenfeld mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für das Kirchspiel Elditten, Kreises Heilsberg, beauftragt worden ist. Königsberg, den 5ten August 1858.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

№ 160. Die Regulirung der evangelisch-lutherschen Kirchengemeine-Verhältnisse der Parochie Memel betreffend.

Auf Antrag der bevollmächtigten Repräsentanten der beiden evangelisch-lutherschen Kirchen-Gemeinen zu Memel und mit der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilten Genehmigung wird hierdurch festgesetzt:

ff. 1. daß

Digitized by Google

1. daß die seither nach Sprachen als Deutsche und als Littauische unterschiedene evangelisch-lutherische Kirchengemeine Memel in zwei örtlich völlig gesonderte Gemeinen getheilt wird, dergestalt, daß
   a. der Sprengel der seitherigen deutschen (St. Johannis) Kirche von jetzt ab alle Einwohner der Stadt Memel evangelisch-lutherschen Bekenntnisses, mit vorläufig 2 Geistlichen und
   b. der Sprengel der seitherigen Littauschen Kirche von jetzt ab die Einwohner evangelisch-lutherschen Bekenntnisses in sämmtlichen ländlichen Ortschaften der Memelschen Parochie mit drei Geistlichen, so lange sie in ihrem jetzigen Umfange bestehen bleibt, umfaß;
2. daß jede von den beiden Kirchen alle und jede aus der Parochialverbindung fließenden Abgaben, Leistungen und Lasten nur von den ihr zugewiesenen Parochianen und auf dem ihr zugewiesenen Sprengel zu fordern und zu erheben hat, wie solches in den Dotationsplänen, in den Kirchen-Kassen-Etats und in den nachfolgenden Stolgebühren-Taxen sowohl für die Stadtgemeine, als auch für die Landgemeine besonders festgestellt worden ist;
3. daß die Stadtkirche neben dem bisherigen Realdezem von allen zur Stadt gehörigen Grundstücken, welche solchen bisher an die deutsche oder an die littausche Kirche zu zahlen hatten, von allen ihren Eingepfarrten einen Personal-Dezem nach normirten Sätzen, — die Landkirche dagegen von allen ihren Eingepfarrten eine die zweimonatliche Klassen- resp. Einkommen-Steuer gleichkommende Kirchen-Abgabe, bei welcher den Besitzern dezempflichtiger Grundstücke der nach wie vor zu zahlende Realdezem angerechnet wird, zu ihrer Kirchenkasse jährlich zu erheben hat. Die Bewohner nicht klassensteuerpflichtiger Orte werden Behufs Veranlagung der von ihnen zu entrichtenden Kirchen-Abgaben nach den bei Einschätzung zur Klassen- resp. Einkommen-Steuer geltenden Grundsätzen besonders eingeschätzt;
4. daß sowohl die Stadtgemeine als die Landgemeine ihre dermaligen und künftigen Vermögens- resp. Schuld-Verhältnisse für sich selber und ohne Zutritt der anderen zu ordnen und zu verwalten hat; und
5. die Aufstellung neuer Kirchenkassen-Etats für beide Kirchengemeinen nach den von den Repräsentanten gebilligten und von uns genehmigten Materialien und einzelnen Positionen im geordneten Wege erfolgen wird und nebst der Feststellung der Dotation der geistlichen Stellen vorbehalten bleibt.

Indem wir dies Allen, welche es angeht, bekannt machen, bemerken wir noch, daß im Betreff der veränderten gottesdienstlichen Ordnung anderweit das Erforderliche zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden soll.

Königsberg, den 16ten Juli 1858.

Königl. Konsistorium.
Eichmann.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Krosse.

Stol-

Digitized by Google

Stolgebühren-Taxe

für die evangelisch-lutherische St. Johannis-Gemeine der Stadt Memel.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in vier Klassen unterschieden.

Die erste Klasse umfaßt: Größere Kaufleute, Schiffsrheder, Rentiers, Aerzte, Apotheker und höhere Beamte;

die zweite Klasse: Kleinere Kaufleute, Handwerksmeister, die mit größeren Grundstücken angesessen sind, oder mit mehren Gehilfen (Gesellen und Burschen) arbeiten, so wie diesen gleichzustellende Gewerbtreibende, Schiffskapitaine, Rendanten, Buchhalter, Sekretaire und dgl.;

die dritte Klasse: Kleinere Handwerker und andere Gewerbtreibende, Gesellen, Steuer- und Fischerleute, Schneidemüller, Stauer, Seelootsen und andere niedere Beamte;

die vierte Klasse: Arbeitsleute, Matrosen, Dienstboten und dgl.

	Es ist zu entrichten für	an	1ste Klasse. Rt. Sgr. A.	2te Klasse. Rt. Sgr. A.	3te Klasse. Rt. Sgr. A.	4te Klasse. Rt. Sgr. A.	Bemerkungen.
1	eine Taufe in der Kirche	den Geistlichen	2 — —	1 — —	20 — —	15 — —	für eine Hausttaufe
		„ Glöckner	— 10 —	— 6 —	— 5 —	— 4 —	das Doppelte.
		die Kirchenkasse	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	w. d. silberne Taufschaale verlangt wird.
2	ein dreimaliges Aufgebot	den Geistlichen	3 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
3	eine Trauung in der Kirche	den Geistlichen	3 — —	2 — —	1 20 —	1 10 —	wenn Orgelspiel verlangt wird, so sind noch 5 Sgr. an den Balgentreter zu zahlen.
		„ Glöckner	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
		„ Kirchendiener	— 15 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
		die Kirchenkasse	1 — —	1 — —	— 20 —	— 10 —	
		„ Lehrerkasse	1 10 —	1 10 —	1 — —	— 20 —	
4	eine Haustrauung	den Geistlichen	6 — —	durchgängig.			
		„ Glöckner	— 20 —				
		„ Kirchendiener	— 15 —				
		die Kirchenkasse	1 15 —				
		„ Lehrerkasse	2 — —				
5	eine Beerdigung	beide Geistliche	1 — —	20 — —	15 — —	10 — —	für todtgeborene Kinder nur 10 Sgr. an die Kirchenkasse, sonst nichts.
		den Glöckner	— 8 4	8 4 —	8 4 —	8 4 —	
		die Kirchenkasse	1 1 8	1 1 8	1 1 8	21 8	
		„ Lehrerkasse	1 — —	20 — —	15 — —	10 — —	
6	das Begräbnißgeläute oder Verscheidestunde	die Kirchenkasse	1 — —	durchgängig.			
		den Kirchendiener und die Läuter	2 — —				
7	eine Leichenrede im Sterbehause oder am Grabe	den Geistlichen	3 — —	2 — —	1 15 —	1 15 —	
8	eine Fürbitte oder Danksagung	den Geistlichen	1 — —	10 — —	10 — —	5 —	
9	den Katechumenen-Unterricht	„ „	1 — —	10 — —	10 — —	10 — —	bei der Annahme.
	und die Konfirmation	„ „	3 — —	2 — —	1 — —	20 — —	bei der Einsegnung.
10	Kommunion in der Kirche oder auf dem Krankenbette		wie bisher freie Gabe nach Vermögen.				
11	ein Tauf-, Todten-, Proklamations-, oder Kopulations-Attest		— 12 —	durchgängig, wenn nur ein Fall bescheinigt wird, für mehre Fälle in einem Attest das Doppelte.			

Anmerkung:

Digitized by Google

Anmerkung: Die Beiträge zum Ostpreuß. Hebammen-Institut und zur Kirchspiels-Schulkasse von Taufen und Trauungen, resp. von Trauungen und Konfirmanden sind in obigen Sätzen nicht mit enthalten, sondern außerdem zu entrichten.

Königsberg, den 16ten Juli 1858.

Königl. Konsistorium. Eichmann.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Krossa.

Stolgebühren-Taxe

für die evangelisch-lutherische Landgemeine Memel.

Die Eingepfarrten sind nach Stand und Vermögen in vier Klassen unterschieden. Es gehören:

zur ersten Klasse: sämmtliche Gutsbesitzer, Rentiers und in ähnlichen Verhältnissen lebende Einwohner;

zur zweiten Klasse: alle Gespann haltende Ackerwirthe, größere Gewerbtreibende und Handwerksmeister;

zur dritten Klasse: die Eigenkäthner, Häusler und kleinen Handwerker;

zur vierten Klasse: die Arbeits- und Losleute, Instleute oder Gärtner und Dienstboten.

	Amtshandlung.	1ste Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	2te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	3te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	4te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	Von jeder Taufe in der Kirche	2 — —	20 — —	15 — —	12 — —	außer dem Pathengelde mit 1 sgr. 6 pf. von jedem.
	dem Glöckner	— 5 —	2 — —	1 — —	1 — —	
2	Für dreimaliges Aufgebot	2 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	das Proklamations-Attest	— 15 —	10 — —	— 10 —	10 —	
3	Für eine Trauung	3 — —	3 — —	2 — —	1 10 —	
	dem Glöckner	— 10 —	5 — —	2 6 —	2 —	
4	Von jedem Konfirmanden					
	a. bei der Annahme	1 — —	10 — —	5 — —	5 —	
	b. bei der Einsegnung	3 — —	1 5 —	— 20 —	15 —	
5	Von jedem Kommunikanten	mindestens einen Silbergroschen.				
6	Für eine Privat- oder Kranken-Kommunion	1 — —	1 — —	— 15 —	10 —	
7	Für Beerdigung: a. einer kleinen Leiche	1 — —	— 15 —	— 12 6	10 —	
	und zur Kirchenkasse	— 1 —	1 — —	— 1 —	1 —	
	b. einer großen Leiche	2 — —	1 — —	— 25 —	20 —	
	und zur Kirchenkasse	— 2 —	2 — —	— 2 —	2 —	
8	Wenn Geläute stattfindet: a. dem Glöckner	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —	auf eine Stunde werden 4 Pulse gerechnet.
	pro Puls b. der Kirchenkasse	— 5 —	5 —	— 5 —	— 5 —	
9	Für eine Grab- oder Standrede	3 — —	2 — —	1 15 —	1 — —	
10	Für eine Fürbitte oder Danksagung	1 — —	— 10 —	— 10 —	— 5 —	
11	Für ein Kirchenzeugniß	— 12 —	— 10 —	— 6 —	— 6 —	

Der doppelte und dreifache Satz, wenn zwei oder drei Fälle zusammen bescheinigt werden; für den 4ten und jeden folgenden Fall in demselben Zeugnisse nur der halbe Gebührensatz.

Anmerkung:

Digitized by Google

Anmerkung: 1. Für Taufen und Trauungen im Privathause sind die vorstehenden Gebührensätze zu verdoppeln.

2. Die Beiträge zum Ostpreuß. Hebammen-Institut und zur Kirchspiels-Schulkasse sind besonders zu entrichten, ebenso 2½ Sgr. an den Superintendenten von jedem Konfirmanden bei der Kirchen-Visitation.

Königsberg, den 16ten Juli 1858.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung,
Eichmann. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Krossa.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 161. Die Verausgabung der II. Serie der Coupons zu den Rentenbriefen betreffend.

Die Verausgabung der 2ten Serie der Coupons zu den von uns ausgefertigten Rentenbriefen wird in der 2ten Hälfte des Monats Oktober d. J. beginnen, und die hierauf bezügliche Bekanntmachung im nächsten Monat durch die öffentlichen Blätter erfolgen.

Jede frühere Einsendung der Rentenbriefe wird auf Gefahr und Kosten des Einsenders zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 5ten August 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 162. Anstellung von Individuen als Extrapostboten zur Bestellung der Postsendungen betr.

Zu den nach dem diesseitigen Landbriefbestellbezirke durch expresse Boten abzutragenden Postsendungen mangelt es an geeigneten Individuen. Für derartige Bestellungen werden nach §. 21. des Reglements zum Postgesetze vom 27sten Mai 1856 nachstehende Sätze vergütet:

1. für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung;
2. für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Diese Sendungen müssen sogleich nach der Ankunft, gleichviel ob bei Tage oder Nacht, bestellt werden.

Diejenigen Individuen, welche bereit sind gegen die obigen Vergütungssätze die bezeichneten Dienstleistungen zu übernehmen, wollen sich während der gewöhnlichen Dienststunden im Büreau des unterzeichneten Amts melden.

Königsberg, den 1sten August 1858. Königl. Hof-Post-Amt.

№ 163. Den Wohnsitz des Markscheiders Schwidtal betr.

Dem konzessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist ausnahmsweise gestattet worden, seinen Wohnsitz von Grüneberg nach Bromberg zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg zu verrichten.

Breslau, den 31sten Juli 1858.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 170., de dato Berlin den 24sten Juli 1858.)

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1858 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Erhebers der Forstkasse Liebemühl, Namens Elsner, ist der Bürgermeister Sakolonski zu Liebemühl getreten und demselben die Verwaltung der Unterrezeptur übertragen worden.

Das Fräulein Ida Emma Bertha Meitzen, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Buchhalter H. Wiesenberg in Pillau ist von der Königl. Regierung als Frachtbestätiger für die Binnenschifffahrt daselbst bestellt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Mariane Behrendt geb. Rautenberg in Sonnwalde, Kreises Braunsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Bertha Kraschinski geb. Heymann in Langwalde, Kreises Braunsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer August Weiß zu Neidenburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 18ten August 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4920. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4ten Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21sten Juni 1858.

„ 4921. Statut der Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30sten Juni 1858.

Die am 31sten Juli 1858 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4922. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

„ 4923. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

„ 4924. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

„ 4925. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin rc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30sten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164. Die Eröffnung der niedern Jagd betreff.

Da mit Rücksicht auf die im Allgemeinen nahe bevorstehende Beendigung der Ernte in diesem Jahre ein Grund nicht vorliegt, den gesetzlich auf den 24sten August c. festgestellten Termin zur Eröffnung der niedern Jagd weiter hinauszurücken, so verbleibt es in diesem Jahre bei dem vorgedachten Eröffnungstermin.

Königsberg, den 11ten August 1858.

Digitized by Google

№ 165. Prämie für Entdeckung des Anstifters des Waldbrandes im Forstrevier Druskea.

In dem Königl. Forstrevier Druskea ist am 19ten Juli d. J. wiederum ein bedeutender Waldbrand vorgekommen und anscheinend durch ruchlose Hand verursacht. Die Jagen 81., 90. und 100. des Belaufes Eichenberg sind von demselben betroffen und das auf einer Fläche von circa 200 Morgen stehende grüne Holz nebst einer bedeutenden Menge Klafter-Holz vernichtet. Wir sichern demjenigen eine Belohnung von

Fünfzig Thalern

hiermit zu, welcher den oder die Anstifter des vorgedachten Brandes dergestalt zur Anzeige bringt, daß deren Verurtheilung und gesetzliche Bestrafung erfolgen kann.

Königsberg, den 3ten August 1858.

Fünfzig Thaler Belohnung.

№ 166. Prämie für Entdeckung eines Kindesmordes.

Am 9ten Mai d. J. ist in dem Allefluß bei Allenstein unterhalb der Eckertschen Mühle und zwar in der Nähe des Jablonskischen Gartens, ein neugebornes Kind männlichen Geschlechts todt aufgefunden.

Da hier das im §. 180. des Straf-Gesetzbuches vorgesehene Verbrechen des Kindesmordes vorzuliegen scheint, so wird eine Prämie von 50 Rthlr. demjenigen zugesichert, welcher den Verbrecher dergestalt einer Königl. Polizei-Behörde oder der Königl. Staats-Anwaltschaft in Heilsberg anzeigt, daß er zur Haft gebracht und der That überführt werden kann.

Königsberg, den 13ten August 1858.

№ 167. Den Transport von Schlachtvieh betreffend.

Auf Grund des §. 11. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 bestimmen wir für den Umfang unseres Departements hiemit wie folgt.

§. 1.

Der Transport von Kälbern, Schaafen und anderem Schlachtvieh, auf Pferden ist verboten, der Transport auf Fuhrwerken in der Art, daß die Köpfe von dem Fuhrwerke herabhängen, ist ebenfalls untersagt.

§. 2.

Jede Kontravention gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zieht eine Strafe bis zu 10 Rthlr. nach sich, welche den Transportführer sowohl als auch den Eigenthümer des Viehes, den Letztern aber nur dann trifft, wenn derselbe die verbotene Art des Transports angeordnet, oder wissentlich begünstigt hat.

Königsberg, den 4ten August 1858.

№ 168. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar d. J. (Gesetzsammlung Seite 42 № 4839) betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Kassen, für den hiesigen Regierungs-Bezirk die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und sämmtliche Königl. Kreis-Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind.

Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden.

Die

Digitized by Google

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter 20 Rthlr., bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter 5 Rthlr. betragen.

Königsberg, den 12ten August 1858.

№ 169. Die Ernennung des Vice-Consuls Ed. Hay zum Oldenburgischen Consul betreffend.

Der bisherige Belgische Vice-Consul Eduard Hay in Pillau, ist zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul für Pillau, Fischhausen, Braunberg und Elbing ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden. Das Publikum und die öffentlichen Behörden setzen wir hievon mit der Weisung in Kenntniß, den Eduard Hay in dieser seiner Eigenschaft anzuerkennen und in der Ausübung seiner consularischen Funktionen zu schützen.

Königsberg, den 5ten August 1858.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

№ 170. Die Taxordnung für die Stolgebühren in der evangelischen Kirchengemeine zu Petersdorf betr.

Da die evangelische Gemeine zu Petersdorf im Kreise Wehlau bisher einer ordnungsmäßig festgestellten Stolgebühren-Taxe entbehrt hat, so ist solche mit möglichster Berücksichtigung der bisher üblich gewesenen Sätze entworfen, und wird den Betheiligten unter Hinweisung auf §. 423. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts bekannt gemacht, nachdem sie von dem Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Königsberg, den 29sten Juli 1858.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung,
Oesterreich. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Krossa.

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Gemeine zu Petersdorf im Kreise Wehlau.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden, und

zur ersten Klasse gerechnet: Köllmer, Kaufleute, Gasthaus- und Mühlenbesitzer, Posthalter;

zur zweiten Klasse: Gespannhaltende Wirthe, Krüger, Kahnschiffer, Handwerksmeister, die mit Gehilfen arbeiten, Förster, Buhnenmeister, Wirthschafts-Inspektoren, Sekretaire und ähnliche Beamte;

zur dritten Klasse: Eigenkäthner, Schänker und ähnliche Gewerbtreibende, kleine Handwerker, Schiffer, Gärtner, Ziegler, Brenner, Schäfer, Jäger und Unterbediente;

zur vierten Klasse: Einlieger, Inst- und Arbeitsleute, Postillone, Knechte und dergleichen.

Gutsbesitzer, Domainen- und Gutspächter, höhere Beamte und Rentiers zahlen für Taufen, Trauungen, Konfirmationen und Atteste die doppelten Gebühren der 1sten Klasse, im Uebrigen wie die erste Klasse.

Es

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten.	an	1ste Klasse. Rt. Sgr. Pf.	2te Klasse. Rt. Sgr. Pf.	3te Klasse. Rt. Sgr. Pf.	4te Klasse. Rt. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	Für eine Taufe in der Kirche .	den Pfarrer	— 25 —	— 16 —	— 12 —	— 10 —	für eine Haustaufe 3 Rthlr.
		„ Glöckner	— 5 —	— 4 —	— 2 —	— 2 —	
		„ Organisten		die Pathenopfer			oder 1 Rthlr. bei einer Haustaufe.
2	Für dreimaliges Aufgebot . .	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	Für ein Proklamations-Attest .	„ „	— 15 —	— 10 —	— 6 —	— 6 —	
3	a. Für eine Trauung in der Kirche	„ „	1 15 —	1 — —	— 20 —	— 20 —	für eine Haustrauung 5 Rthlr.
		„ Organisten	— 15 —	— 12 —	— 10 —	— 10 —	noch 5 Sgr. mehr, wenn die Brautleute die Lieder selbst wählen.
		„ Balgentreter	— 5 —	— 3 —	— 2 —	— 2 —	
		„ Glöckner	— 5 —	— 5 —	— 4 —	— 4 —	
	b. wenn Altarlichte angezündet werden	„ „	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
	dito	die Kirchenkasse	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —	
4	Von Konfirmanten						
	a. bei der Annahme . . .	den Pfarrer	— 15 —	— 10 —	— 6 —	— 6 —	
	b. bei der Einsegnung . .	„ „	1 — —	— 20 —	— 15 —	— 10 —	
		„ Glöckner	— 1 —	— 1 —	— 1 —	— 1 —	
5	a. Für jede Beerdigung einer Leiche	„ Pfarrer	— 15 —	— 12 —	— 10 —	— 10 —	
		„ Organisten	— 5 —	— 5 —	— 4 —	— 4 —	
		„ Glöckner	— 3 —	— 3 —	— 2 —	— 2 —	
	Erbgeld	die Kirchenkasse	— 3 4	— 3 4	— 3 4	— 3 4	für eine große Leiche.
	„ „		— 1 8	— 1 8	— 1 8	— 1 8	für eine kleine Leiche.
	b. wenn nur Kollekte und Segen am Grabe gesprochen und die Leiche am Kirchhof besungen wird	den Pfarrer	— 10 —	— 7 6	— 5 —	— 5 —	
		„ Organisten	— 5 —	— 2 6	— 2 —	— 2 —	
	c. wenn die Leiche vom Sterbehause in Peters-orf bis auf den Kirchhof begleitet wird . .	„ Pfarrer	— 20 —	— 15 —	— 10 —	— 10 —	außerhalb des Kirchdorfs durchweg 1 Rl.
		„ Organisten	— 7 —	— 7 —	— —	— 6 —	
	d. für eine Rede im Sterbehause oder Grabe	„ Pfarrer	1 — —	durchweg.			
		„ Organisten	— 10 —	durchweg.			
	e. desgleichen in der Kirche . .	„ Pfarrer	2 — —	durchweg.			
		„ Organisten und Kalkanten	1 — —	durchweg.			
	f. Geläute, Verschiedestunde pro Puls	die Kirchenkasse	— 6 —	durchweg.			die im Kirchdorfe Gestorbenen haben einen Puls ganz frei.
	„ bei Beerdigung .	den Glöckner	— 2 —	durchweg.			
		die Kirchenkasse	— 3 —	durchweg.			
		den Glöckner	— 1 —	durchweg.			

Für die Beerdigung eines todtgeborenen Kindes ist nur 2 Sgr. an den Pfarrer für die Registrirung und 1 Sgr. 8 Pf. Erbgeld an die Kirchenkasse zu entrichten.

Es

	Es ist zu entrichten.	an	1ste Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	2te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	3te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	4te Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
6	Von jedem Kommunikanten in der Kirche	den Pfarrer	wenigstens einen Silbergroschen.				
	auf dem Krankenbette .	" "	1 — —	15 —	10 —	6 —	außer der Fuhre.
7	Für eine Fürbitte oder Danksagung	" "	— 7 6	5 —	2 6	2 —	
8	Für jedes Attest aus den Kirchenbüchern	" "	— 6 —	6 —	6 —	6 —	
9	Wenn Instrumental-Musik stattfindet bei Trauungen oder Beerdigungen	" "	1 — —	durchweg.			
		" Organisten	— 15 —	durchweg.			

Anmerkung 1. Die Beiträge zum Ostpreuß. Hebammen-Institut von Taufen und Trauungen, und zur Kirchspiels-Schulkasse von Trauungen und Konfirmanden sind in vorstehenden Sätzen nicht enthalten, und daher besonders zu zahlen, ebenso die Abgabe von jedem Konfirmanden an den Kreis-Superintendenten.

Anmerkung 2. Wenn die im Kirchdorfe wohnenden Eingepfarrten bei Beerdigungen, Taufen und Trauungen mit der kleinen Kirchenglocke das Zeichen zur Versammlung geben, so haben sie dafür so nach, wie vor, nichts zu entrichten.

Königsberg, den 29sten Juli 1858.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung,
Oesterreich. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Krossa.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Instruktion
über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

№ 171. Instruktion über das Verfahren bei der Frei-erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

Für das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes wird den Berg-Aemtern mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die nachfolgende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Wird dem Bergamte angezeigt, daß auf einem Bergwerke vier Wochen lang nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. 16 §. 201. von dem Bergamte Frist erhalten hat, so ist der Berggeschworne mit der Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebszustandes nach Vorschrift des §. 12. der Instruktion für die Berggeschwornen vom 6ten Juli 1858 zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich in ordnungs-

Digitized by Google

ordnungsmäßigen Betriebe befindet, so ist wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurück zu weisen, und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2.

Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berggeschwornen, daß die Grube seit vier Wochen außer Betrieb ist (Cap. VII. §. 2. der Schlesischen Berg-Ordnung) so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks bei Zustertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist.

Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben. Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3.

Eine Abscheift dieser Verfügung ist jedem, der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, so wie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungs-Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Den Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungs-Termine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berggeschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präklusivfrist zu benachrichtigen mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablauf der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 12. der Instruktion vom 6ten Juli 1858 zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191. ff. A. L. R. II. 16. gehörig belegt ist.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Berichtet der Berggeschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerksbesitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen, die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls zurück zu weisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Cap. VII. §. 1. der Schlesischen Bergordnung und §. 201. A. L. R. II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berggeschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen. Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt, für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Fristgesuch noch vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7.

Im Fall der Berggeschworne die Befahrungs-Protokolle nicht vorher dem Bergamte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungs-Termine dem Kommissarius des Bergamts vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protokoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen so wie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protokolle widerlegt werden soll, zu vernehmen. Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen erfolgt ist.

§. 8.

Nach Eingang des Protokolls über den Freifahrungs-Termin und der Befahrungs-Protokolle entscheidet das Bergamt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine erschienen sind und der Frei-Erklärung widersprochen haben, erhalten blos Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Bergamt und gegen die Entscheidung des Ober-Bergamts an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen

vom

Digitized by Google

vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Bergamte einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist, falls die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Akten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift, dem Ober-Bergamte zur Abfassung des Rekurs-Bescheids einzureichen. Ueber die Insinuation dieses Rekurs-Bescheids und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerke des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungs-Termine, sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigenen Kosten zu assistiren und ihrerseits Berufung gegen die Frei-Erklärung einzulegen. Diejenigen Gewerke, welche in dem Freifahrungs-Termine erscheinen und Anträge stellen, werden gleich den erschienenen Real-Interessenten behandelt. Wird die Frei-Erklärung auf die Berufung eines Gewerken, Real-Interessenten, oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Rekursbescheides dem Rekurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die ertheilte Frist, gemäß §. 202, 204. A. L. R. II. 16. aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebsplan einzureichen. Geht der Betriebsplan nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebs-Plans der Betrieb nicht innerhalb vier Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift der §§. 2—8. einzuleiten.

§. 12.

Wenn der auf Frei-Erklärung lautende Beschluß durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamts-Hause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypotheken-Akten des Bergwerks zu bringen mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollen-Orts oder der Frei-Erklärung eines ganzen Erbstollens Anwendung (Allg. Landr. II. 16. §. 244—249.)

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200. 204. 244. und 249. dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Frei-Erklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird. Ist keine neue Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz, wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2.) durch Dekret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypothekengläubigers oder Realberechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von denselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15.

Die Instruktion vom 31sten März 1823 wird aufgehoben.

Breslau, den 26sten Juli 1858.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 172. Die Vorlesungen im Winterhalbjahr 1858/59 in der Königl. höheren landwirthschaftlich. Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1858/59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere; Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen am 15ten Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt Dr. Hartstein.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Constantin August Fridolin Robert Weber ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Dawillen Herrmann Leopold Friedrich Hahn ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Popelken in der Diözese Labiau, als Adjunkt mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte daselbst, verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Heinrich Schnell in Pillau, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der frühere Tribunals-Referendarius Edwin Emil Kallweit, ist in der Stadt Pr. Eylau auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Adam zu Rastenburg hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant August Ernst zu Wormditt, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Orgelbauer Rohr seine Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann George König zu Allenburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann George König zu Allenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer- und Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Agent G. A. Riemenschneider in Barten ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Adolph Schielin in Königsberg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 25sten August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 173. Den Remonte-Ankauf pro 1858 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9. Juni	in Marienburg	den	2. August	in Darkehmen.
„	11. „	in Elbing.	„	30. „	in Angerburg.
„	12. „	in Pr. Holland.	„	1. Septbr.	in Barten.
„	14. „	in Wormditt.	„	6. „	in Kinderhof bei Gerdauen.
„	16. „	in Braunsberg.	„	8. „	in Friedland.
„	18. „	in Brandenburg.	„	10. „	in Pr. Eylau.
„	21. „	in Trutenau.	„	11. „	in Bartenstein.
„	22. „	in Pobethen.	„	13. „	in Rastenburg.
„	23. „	in Neuendorf.	„	14. „	in Lötzen.
„	25. „	in Labiau.	„	18. „	in Marienwerder.
„	28. „	in Mehlauken.	„	5. Oktober	in Plaschken.
„	1. Juli	in Tapiau.	„	7. „	in Prökuls.
„	3. „	in Wehlau.	„	9. „	in Kaukehmen.
„	7. „	in Insterburg.	„	12. „	in Heinrichswalde.
„	8. „	in Seßlacken.	„	13. „	in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 23sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Digitized by Google

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1858.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schütz. v. Mentzel. v. Wegesack.

№ 174. Die Ernennung der Kaufleute Frommer und Plaw zu spanischen Vice-Consuln betr. 4009/8 I.

Daß von der Königl. Spanischen Regierung die beiden Kaufleute Johann Rudolph Frommer in Königsberg und H. W. Plaw zu Memel zu Spanischen Vice-Consuln ernannt und für dieselben in dieser Eigenschaft das Exequatur Preußischer Seits ertheilt worden, wird hierdurch dem Handel- und Schiffahrt treibenden Publikum, so wie den bezüglichen Behörden, letzteren mit der Weisung bekannt gemacht, die genannten Personen, als Spanische Vice-Consuln anzuerkennen, sie zu den ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Geschäften zuzulassen, auch selbige in ihren darauf bezüglichen Rechten zu schützen. Königsberg, den 12ten August 1858.

№ 175. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betreffend.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere Empfangsbescheinigungen bis einschließlich der Nummern 33. und 27. einlösen können.

Wir fordern demnach die betreffenden Inhaber auf, diese Empfangsbescheinigungen, nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Schuldverschreibungen, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post überfandt werden soll.

Königsberg, den 21sten August 1858. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 176. Betreffend die Geldsendungen an das Königl. Bank-Comtoir, die zur Einlösung von Wechseln bestimmt sind.

Den Geldsendungen an das Königl. Bank-Comtoir, die zur Einlösung von Wechseln bestimmt sind, muß eine genaue Bezeichnung der betreffenden Wechsel beigefügt sein, damit das Bank-Comtoir ihre Identität feststellen kann. Zur Bezeichnung gehört:

1. die Angabe der Wechselsumme,
2. „ „ des Verfalltages,
3. „ „ des Acceptanten.

Fehlen diese Angaben, oder sind sie unrichtig gemacht, so hat der Einsender des Geldes es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Wechsel, dessen Einlösung beabsichtigt war, dennoch zum Protest geht und ihm dessen Kosten zur Last fallen.

Königsberg, den 11ten August 1858. Königl. Bank-Comtoir.

Die

Digitized by Google

№ 177. Die Vergütung der Schlachtsteuer für Fleisch, welches als Schiffsproviant verwendet wird betreffend.

Die in Folge des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 eingetretene Gewichtsveränderung macht eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Vergütigung der Schlachtsteuer für Fleisch, welcher als Schiffsproviant verwendet wird, erforderlich.

Die im §. 5. des Regulativs vom 1sten April 1844 (Amtsblatt Seite 91) aufgeführten Durchschnittssätze sind demgemäß durch das Finanz-Ministerial-Reskript vom 31sten v. M. III. 14948, und zwar:

a. für den Centner ungesalzenes Rind- und Schweinefleisch auf 17 Sgr. Schlachtsteuer, und

b. für den Centner gesalzenes derartiges Fleisch auf 17 Sgr. Schlachtsteuer und außerdem für den Salzpreis auf 12 Sgr. 2 Pf., also überhaupt auf 29 Sgr. 2 Pf. ermäßigt worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 10ten August 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch freiwillige Resignation ihres bisherigen Inhabers erledigte katholische Pfarrstelle in Gr. Purden, Dekanats Wartenburg und Kreises Allenstein, ist dem zeitherigen ersten Kaplan in Allenstein, Joseph Osinski, verliehen worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Heinrich Gustav Raabe ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Regierungs-Büreau-Assistent Weskandt ist zum Regierungs-Sekretair befördert worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Friedrich August Lehrmann ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der frühere Kreisschreiber Ferdinand Stolz ist von der Stadtverordneten Versammlung zu Fischhausen zum Bürgermeister daselbst auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Rathmann Mühlenbesitzer Schulz in Pillau ist beauftragt worden, den Bürgermeister Bürger daselbst, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Strafanstalts-Inspektor Premier-Lieutenant a. D. von Kirchbach ist die 1ste und dem vormaligen Bezirksfeldwebel und Regierungs-Supernumerarius Johann Friedrich August Wagishauser die 3te Inspektor-Stelle bei der Strafanstalt zu Wartenburg definitiv verliehen worden.

Die Verwaltung der durch Versetzung des Oberförsters Heym vakant gewordenen Oberförsterstelle in Neu Sternberg ist dem Feldjäger-Lieutenant von Etzel vom 1sten Juli c. ab übertragen worden.

Die

Die Försterstelle zu Löbkojen, Forstreviers Druskeu, ist vom 1sten Mai c. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Heinrich Herrmann Hielscher auf Probe übertragen.

Die Hebammen-Lehrtochter Christine Tennig geb. Marquardt in Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Magdalena Wien in Schönbrück, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wittwe Regine Wohlgethan geb. Scheppke aus Heimsdorf, Kreises Heiligenbeil, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann J. Flatow zu Rastenburg ist für den Kreis Rastenburg als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorläufig und unter Vorbehalt einer definitiven Entscheidung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. S. Laaserstein zu Pr. Holland ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorläufig und unter Vorbehalt definitiver Entscheidung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Thurau zu Memel ist als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins, nachdem die Kaufleute Rosenthal u. Thurau ihre Agentur niedergelegt haben, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1858.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	9	7	2
2.	Deime	Tapiau	6	—	3	10
3.	Deime	Labiau	5	4	3	8
4.	Passarge	Braunsberg	2	7	1	7
5.	Alle	Allenburg	2	2	1	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	?	—	?
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	4	7	4
8.	Dange	Memel	4	—	2	2
9.	Hafen	Memel	3	—	1	1
10.	Nemonien	Timberkrug	2	8	2	5
11.	Nemonien	Nemonien	2	9	2	—
12.	Timber	Piplin	2	11	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	4	3	4
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	1	10	1	4
15.	Frisching	Kobbelbude	1	5	1	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bömmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 1sten September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 178. Das neu errichtete Etablissement „Lindenberg" betr.

Dem von dem Grundbesitzer Joseph Lingenau in den Grenzen des Dorfs Robawen neu errichteten Etablissement ist der Name „Lindenberg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 13ten August 1858.

№ 179. Empfehlung des innen benannten Werkes betr. 2593/7 I.

Im Anschluß an das im Jahre 1845 unter Benutzung amtlicher Quellen erschienene, im Jahre 1852 durch eine neue Folge fortgesetzte Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preußischen Staaten von Rauer wird von demselben Verfasser eine „weitere Folge" dieses Werks herausgegeben werden.

Es gewährt dieses von dem Herrn Minister des Innern besonders empfohlene Werk ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten und seiner praktischen Nützlichkeit wegen für amtliche und ständische Zwecke nehmen wir Veranlassung, das Erscheinen dieses Werks, dessen Subscriptionspreis $1\frac{1}{2}$ Rthlr. beträgt, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, die Kreislandräthe und Magistrate zur Entgegennahme von Subscriptionen auf dasselbe ermächtigt sind.

Königsberg, den 19ten August 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 180. Die Ausübung der Fährgerechtsame über den Geserich-See nebst Tarif betr.

Dem Besitzer des Gutes Bukowitz, im Kreise Mohrungen, ist die Ausübung der Fährgerechtsame über den Geserich-See zwischen Bukowitz und Schwalgendorf pachtweise übertragen worden und hat derselbe das Fährgeld nach den Sätzen des unten folgenden, am 30sten Juni d. J. Allerhöchst vollzogenen Tarifes, welcher in der Nähe der Fährstelle aufgestellt werden wird, zu erheben.

Königsberg, den 21sten August 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung. Der Ober Regierungs-Rath, Voigtel.

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über den Geſerich-See zwiſchen Bukowitz und Schwalgendorf, im Kreiſe Mohrungen, des Regierungsbezirks Königsberg zu entrichten iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen:

I. Von Perſonen, einſchließlich deſſen was ſie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird für jede Perſon . . . . . — Sgr. 2 Pf.

b. für eine beſondere unverzügliche Ueberfahrt mittelſt eines Kahnes, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überzuſetzenden Perſonen zuſammen wenigſtens . . . . 1 Sgr. 6 Pf. entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von dem Einzelnen erhoben mehr beträgt.

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, iſt frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder Maulesel . . . . . — Sgr. 6 Pf.

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . — Sgr. 6 Pf.

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — Sgr. 3 Pf.

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . — Sgr. 3 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergeſetzt wird, ſo wird dafür keine beſondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Geſpann zu II:

a. für ein beladenes . . . . . 2 Sgr. — Pf.

b. für ein unbeladenes . . . . . 1 Sgr. — Pf.

Anmerkung zu a. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens drei Tage an anderen Gegenſtänden mehr als zwei Centner ſich auf demſelben befinden, oder wenn zwei oder mehr Perſonen außer dem Fuhrmann zu demſelben gehören.

c. für einen Handwagen, Handſchlitten, Handkarren beladen oder unbeladen . . . . . — Sgr. 2 Pf.

Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe entrichtet, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.

Zuſätz.

Digitized by Google

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königl. Gestüten angehören;

2. Kommandirte Militairs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner und Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee, oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren, die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu stellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung eines landräthlichen Zeugnisses über die Zahl und Bestimmung der Pferde, mögen sich die Pferde im Eigenthum von Privatpersonen befinden, oder von den Kreis-Kommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sein;

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform;

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5. Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

(gez.) Prinz von Preußen.

gegez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pfarrer Johann Wilhelm Warschutzki zu Pr. Eylau, ist durch Allerhöchste Ordre vom 17ten Juli c., zum Superintendenten der Diözese Pr. Eylau ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Herrmann Nereschko ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Philipp Friedrich Giere in Königsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem

Dem Organisten und Kirchschullehrer Ernst Gajewski zu Skottau, ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle zu Heinrichsdorf, Kreises Neidenburg, von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Carl Gustav Leopold Vigourour ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Privatlehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Louise Stolcke, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Ludwig Korallus ist die Försterstelle zu Ulonsk, Oberförsterei Corpellen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Bürgermeister Eduard Arendt zu Frauenburg ist dortselbst in gleicher Eigenschaft auf weitere 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Louis Herbst zu Allenstein, der Gutsbesitzer August Wölki auf Sophienhoff und der Rathmann Johann Tilliß in Wartenburg sind als Kreistaratoren für den Kreis Allenstein bestätigt und vereidigt worden.

Dem Barbier Emil Kegel in Allenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Chirurgen-Gehülfen Wittschick in Liebstadt ist die Erlaubniß zum Zahnausziehen ertheilt worden.

Der Gutspächter Trusch zu Linken ist als 2ter Special-Director der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Landkreis Königsberg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Inspektor der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Albert Borschke ist als General-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt nunmehr definitiv von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Gettwart zu Osterode ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. A. Wunderlich zu Gerdauen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorläufig und mit Vorbehalt einer definitiven Entscheidung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Schnetka in Passenheim, nicht Schüttka wie № 27. Pag. 140 und № 28. Pag. 148 des Amtsblatts gesagt ist, ist als Agent:

1. der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck,
2. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt,
3. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau

von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 8ten September 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 181. Die Uebergangs-Abgabe von Branntwein nach Luxemburg betreffend.

Mit der Königl. Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch

2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe, tritt mit dem 1sten Oktober d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14ten Auguff 1858.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 182. Betreffend die Erfatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präkusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit dasselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den

Digitized by Google

von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 183. Verordnung zum Schutze des Fahrwassers im frischen und kurischen Haff. 4556/7 I.

Zum Schutze des Fahrwassers im frischen und kurischen Haff, desgleichen in den schiffbaren Strömen und Kanälen unseres Departements, erlassen wir in Ausführung des §. 1. der allgemeinen Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14ten April 1806 auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 nachfolgende Polizei-Verordnung.

§. 1.

Weder von Dampfschiffen, noch von anderen Fahrzeugen dürfen während der Fahrt auf dem frischen und kurischen Haff, und auf den schiffbaren Strömen und Kanälen unseres Departements, ebenso wenig an Landungsplätze, Steine, Schutt, Sand, Ballast, Schlamm, Asche, Schlacken, Kohlenreste oder andere auf den Grund sinkende Massen, ins Wasser geschüttet werden.

§. 2.

Die Führer der Dampfschiffe und anderer Fahrzeuge sind dafür verantwortlich, daß vorstehendem Verbote nicht zuwider gehandelt wird, widrigenfalls sie für jede einzelne Uebertretung eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben. Königsberg, den 20sten August 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 184. Die Ausreichung neuer Koupons Ser. II. zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen betr.

Am 1sten Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zins-Koupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Zins-Koupons Serie II. № 1. bis 16. zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18ten Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Koupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten.

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Koupons muß in dem Zeitraume vom 18ten Oktober 1858 bis 30sten März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Koupons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2. Die

Digitized by Google

2. Die Rentenbriefe sind ohne Koupons einzusenden, da auch der letzte Koupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Koupons ist nicht erforderlich.

4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Koupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:

„Hierin . . . Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Koupons",

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit",

b. wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße № 15., an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 1sten Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (A.), vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. (mit Buchstaben) mit den Koupons Serie II. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Koupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung (B.) in zwei Exemplaren vorzulegen,

von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangs-Bescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendanten Reyländer und Buchhalter Grode, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangs-Bescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Königsberg, den 31. August 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über .... Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Koupons Serie II.

Eingereicht von . . . . . zu . . . . . (in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1.	533	A.	1000	
2.	748	A.	1000	
3.	1659	A.	1000	3000
4.	147	B.	500	
5.	698	B.	500	
6.	804	B.	500	1500
7.	617	C.	100	100
8.	187	D.	25	
9.	1296	D.	25	50
10.	35	E.	10	
11.	2642	E.	10	
12.	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Koupons Serie II. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

N. N\ . . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers).

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über . . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Koupons Serie II.

Eingereicht von . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende №	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1.	270	A.	1000	
2.	540	A.	1000	2000
3.	7875	B	500	
4.	9647	B.	500	1000
5.	749	C.	.	100
6.	17	E.	.	10
			Summa	3110

. . . . . den . . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . . hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Koupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den . . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den

Digitized by Google

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thaler, mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Koupons Serie II. № 1. bis 16. bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 1858.

№ 185. Die Eröffnung der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau bei Königsberg in Pr. betreffend.

Waldau.

Die Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr. wird am 9ten Oktober c. eröffnet werden.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und praktische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Schuchardt: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Pferdezucht; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Landwirthschaftliche Baukunde.

Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classifiziren und Zutheilen der Schaafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaaf-Classifizirens und Wollsortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Studirenden ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für 2 Jahre 100 Rthlr. An Wohnungsmiethe für ein möblirtes Zimmer sind 10 Rthlr. pro Semester zu entrichten. — Die Kostreichung erfolgt durch den Speisemeister des Instituts. — Mit Lehrhülfsmitteln ist die Anstalt aufs reichlichste ausgestattet. Die Gutswirthschaft umfaßt ein Areal von c. 1900 Morgen. Rindviehzucht, Schaafzucht und Schweinezucht werden im Großen getrieben. Der Betrieb einer Stammschäferei von Negretti-Merinos unterstützt die Vorträge über Schaafzucht und Wollkunde.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem dienen als Hülfsmittel des Unterrichts:

Das Versuchsfeld. — Die Baumschulen. — Die Instituts-Gärtnerei mit dem ökonomisch-botanischen Garten. — Die Bibliothek nebst Lesezimmer. — Die naturhistorische Sammlung. — Das physiologische Laboratorium. — Der physikalische Apparat. — Das chemische Laboratorium.

Auf Anfragen über diese und andere Verhältnisse der Lehranstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig Auskunft.

Waldau bei Königsberg, im August 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthsch. Lehranstalt. Oekonomie-Rath Settegast.

№ 186. Der Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59 betreffend.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Winter-Semester am 15ten Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre 2ter Theil, (Wirthschaftspolizei); 3. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preuß. Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftliche Statistik; 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6. Landwirthschaftliche Buchführung; 7. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr Segnitz. 8. Rindviehzucht und Schaafzucht; 9. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Zarnack. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13. Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst praktische Demonstrationen in der Fabrik; 16. Unorganische Experimental-Chemie; 17. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Professor Dr. Trommer. 18. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jeffen. 21. Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude, akademischer Baumeister Müller. 22. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 24. Encyklopädisch Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt werden.

Eldena, im August 1858.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Gutsbesitzer Richter zu Neu-Bolitten, Kirchspiels Herzogswalde, Kreises Mohrungen, und dessen Ehegattin haben aus Veranlassung ihrer goldenen Hochzeitsfeier einen werthvollen vergoldeten Abendmahl-Kelch der Kirche Herzogswalde zum Geschenke gemacht, was wir hiemit gern zur Oeffentlichkeit bringen.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 178. de dato Berlin, den 3ten August 1858.)

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30sten Juli 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Wehlauer Kreises, Pfeiffer die nachgesuchte Amts-Entlassung zu bewilligen und ihm zugleich den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruhet.

Die Verwaltung der dadurch erledigten Landraths-Stelle ist dem Regierungs-Referendarius Fritze interimistisch übertragen.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich Adalbert Theodor Lau ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Leopold Friedrich Goltz in Königsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Neu-Sternberg ist dem, von dem Herrn Finanz-Minister zum Oberförster ernannten, bisherigen reitenden Feldjäger-Lieutenant v. Etzel vom 1sten September d. J. ab, definitiv verliehen.

Der Stadtverordneten-Vorsteher, Posthalter Schenk in Gilgenburg, ist zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts, Bürgermeister Mühlradt, ernannt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter:

1. Ernestine Piephaus aus Kl. Samrodt;
2. Caroline Mattern aus Gr. Wilmsdorf;
3. Anna Rosalie Heinrich aus Sonnenborn,

Kreises Mohrungen, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36. und die außerordentliche Beilage № 6., enthaltend: Das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr vom 18ten Oktober 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 6.

zu Nro. 36. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18ten Oktober 1858 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim vor.

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des alten Testaments trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vor.

Die Psalmen erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Genesis mit Berücksichtigung der übrigen Bücher des Pentateuch erklärt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Vorträge über hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments hält derselbe 3stündig privatim.

Die Briefe Petri erklärt Prof. Dr. Weiß 2stündig öffentlich.

Derselbe erklärt die Briefe an die Korinther 5stünd. privatim.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Dr. Erdmann 4stündig privatim.

Ein dogmatisch-exegetisches Conversatorium über biblische Eschatologie stellt Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich an.

Die heiligen Alterthümer des alten Testaments behandelt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim.

Israelitische Geschichte trägt Prof. Dr. Simson 2stünd. öffentlich vor.

Das Leben Jesu stellt Prof. Dr. Weiß 3stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim vor.

Den dritten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdkam 5stündig privatim vor.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Preußen seit der Reformation lehrt Prof. Dr. Erdmann 2stünd. öffentlich.

Die Dogmengeschichte von der Zeit der Reformation ab liest Prof. Dr. Erdkam 2stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt derselbe 5stündig privatim vor.

Die Homiletik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. John 5stündig privatim.

Geschichte des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Institutionen des römischen Rechts trägt derselbe 6stündig privatim vor.

Pandekten des römischen Rechts (I. Theil) trägt Prof. Dr. Muther 10stündig privatim vor.

Ciceros Rede für Quinctius erklärt derselbe 2stündig öffentlich.

Europäisches Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.

Digitized by Google

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte liest Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Dasselbe liest Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts liest Prof. Dr. Stobbe 8stündig privatim.
Deutsches und Preuß. Staatsrecht liest derselbe 4stündig privatim.
Preußisches Privatrecht liest Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.
Die Interpretation des Sachsenspiegels setzt Prof. Dr. Stobbe 1stündig öffentlich fort.
Die Lehre von den Sakramenten, besonders das Eherecht trägt Prof. Dr. Jacobson öffentlich vor.
Derselbe das Kirchenrecht 6stündig privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Den gemeinen und preußischen Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Dasselbe Prof. Dr. Muther 6stündig privatim.
Strafrecht lehrt Prof. Dr. John 6stündig privatim.
Ein Repetitorium des Kriminalrechts hält derselbe öffentlich.
Ein Repetitorium über deutsches Privatrecht hält Prof. Dr. v. Kaltenborn öffentlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson öffentlich fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Anatomische Präparirübungen hält Prof. Dr. Burdach privatissime.
Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers lehrt derselbe 4stündig privatim.
Die Lehre von den Eingeweiden des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der experimentellen Physiologie (Lehre von den animalischen Prozessen) trägt Professor Dr. v. Wittich 4stündig privatim vor.
Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.
Allgemeine Pathologie lehrt derselbe 4stündig privatim.
Demonstrationen pathologisch-anatomischer Präparate veranstaltet derselbe 2stündig öffentlich.
Den 2ten Theil der speziellen Pathologie und Therapie lehrt Prof. Dr. Möller 4stündig öffentlich.
Stethoskopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.
Receptirkunst derselbe 2stündig öffentlich.
Specielle Chirurgie lehrt Prof. Dr. Wagner 4stündig privatim.
Die Krankheiten der Harnorgane und männlichen Geschlechtstheile behandelt derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber Fracturen und Luxationen spricht Prof. Dr. Seeriq 4stündig öffentlich.
Ueber Augenkrankheiten Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.
Ueber die geburtshilflichen Operationen Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt derselbe 6stündig privatim.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.
Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.
Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 3stündig privatim.
Geschichte der Medizin derselbe 2stündig unentgeltlich
Die medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig privatim.
Die chirurgische und augenärztliche Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner täglich 2stündig privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Prof. Dr. Hayn täglich 2stündig privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.
Metaphysik und Naturphilosophie derselbe 4stündig privatim.
Naturphilosophie mit besonderer Rücksicht auf Humboldts Kosmos Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Poetik nach historischer Methode erläutert derselbe 4stündig privatim.
Pädagogische Unterhaltungen veranstaltet Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Differential- und Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Rosenhain 4stündig privatim.
Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung derselbe 2stündig öffentlich.
Dynamik Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Theoretische Astronomie Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Theorie der Planeten- und Cometenbahnen derselbe 4stündig privatim.
Theorie der Berechnung der Finsternisse Dr. Wichmann 3stündig privatim.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.
Auserlesene Kapitel der Mathematik behandelt in Verbindung mit den Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.
Ueber ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie und Physiologie spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.
Allgemeine Botanik Prof. Dr. Meyer 4stündig privatim.
Litteargeschichte der Botanik derselbe 2stündig öffentlich.
Theoretische Physik Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physikalische Theorie der Sinnesorgane derselbe 2stündig öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Der analytischen Chemie qualitativen Theil derselbe 2stündig öffentlich.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe 5stündig privatim.
Dasselbe Dr. Spirgatis privatim.
Gerichtliche Chemie lehrt derselbe 4stündig privatim.
Pharmacie derselbe 4stündig privatim.
Stöchiometrie derselbe 1stündig unentgeltlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie liest Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.
Staatslehre Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.
Völkerrecht und Diplomatie derselbe 4stündig privatim (vgl. Jurisprudenz).
Geschichte der Staatswissenschaften seit Anfang des 18ten Jahrhunderts derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte liest Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Griechische Geschichte Prof. Dr. Giesebrecht 5stündig privatim.
Die Erklärung der Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters setzt derselbe 2stündig öffentlich fort.
Geschichte der neueren Zeit seit Karl V. trägt Prof. Dr. Voigt 3stündig öffentlich vor.
Geschichte der Deutschen derselbe privatim.
Neueste Geschichte seit 1795 setzt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündig öffentlich.
Diplomatische Uebungen zu leiten und die Anwendung der Diplomatik auf die Geschichtswissenschaft zu lehren fährt Professor Dr. Voigt 1stündig öffentlich fort.
Geschichte der Geographie lehrt Prof. Dr. Merlecker unentgeltlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.
Griechische Mythologie mit Benutzung der Kunstdenkmäler Prof. Dr. Friedländer 4stündig privatim.
Thucydides erklärt Prof. Dr. Lehrs im philologischen Seminar öffentlich.
Die übrigen Uebungen des philologischen Seminars leitet derselbe öffentlich.
Ciceros Rede für Quinctius erklärt Prof. Dr. Muther 2stündig öffentlich.
Auserwählte Satiren Juvenals Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Uebungen im Lateinschreiben leitet derselbe 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Hebräische Grammatik lehrt Prof. Dr. Olshausen 3stündig privatim.
Hebräische Archäologie lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.
Ausgewählte Kapitel des Mosaischen Rechts behandelt derselbe unentgeltlich.
Arabisch fährt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich fort zu lehren.
Sanskrit lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

c) Abendländische Sprachen:

Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.
Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Gedichte von Lamartine erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte erzählt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Shakespeares Hamlet erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Goldonis Drama Il Mollere derselbe 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst lehrt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.
Die Werke der gothischen Baukunst beschreibt derselbe 2stündig öffentlich.
Die Gemälde Rafael Sanzios nach G. Vasari derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualistische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung des Professor Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Wagner. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Messelmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 15ten September 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6ten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4926. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

„ 4927. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

„ 4928. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 24sten Juli 1858.

„ 4929. Bekanntmachung über die unterm 9ten Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 28sten Juli 1858.

Die am 9ten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4930. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Aktiengesellschaft „Gelria". Vom 5ten Juli 1858.

Die am 11ten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4931. Privilegium wegen Emission von 1200000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 5ten Juli 1858.

Die am 21sten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4932. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2ten August 1858.

„ 4933. Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15ten August 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 187. Den Eintritt zum ei jährigen Militairdienst bei der Kavallerie ꝛc. betr. 872/8 I.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges, haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1sten Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, imgleichen daß die wegen der Berittmachung dieser einjährig Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eignes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte ½ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Rthlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Rthlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, Letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres, stattfindenden Aufrangirung von Pferden ebensoviel zurückgehalten werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten.

Die Königl. General-Kommandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der Endtermin nur bis längstens den 1sten April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1sten Oktober d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1sten April zu gestatten. Berlin, den 13ten August 1858.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Sulzer.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg.

I. M. J. 1001. Cirkulare.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten August 1858.

№ 188. Das Gesetz vom 31sten Mai d. J. die Regulirung des Abdeckereiwesens betr. 9205/9 I.

Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31sten Mai d. J. bestimmt.

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen, oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle

Digitized by Google

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird.

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1. unter № I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

1. dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zugestanden hat, oder
2. von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem frühern Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen, er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den frühern Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

 Die

Digitized by Google

Die bei diesen Bestimmungen des Gesetzes Betheiligten werden hierdurch auf dieselben zur rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Interessen noch besonders aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 4ten September 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 189. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre, Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
3. Wollkunde;
4. Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schaafe und Sortiren der Wolle, Administrator Wagener.
5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht;
6. Geräthekunde, Lehrer Stengel.
7. Oryktognosie und Geognosie;
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Heinzel.
10. Organische Chemie;
11. Physik;
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
13. Analytische Chemie, Assistent Hulwa.
14. Mathematik, insbesondere Maschinenkunde;
15. Landwirthschaftliche Baukunde, Architekt Engel.
16. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.
17. Forsttaration und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.
18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere;
19. Pferde- und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens.
20. Gemüse- und Hopfenbau, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 16ten August 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath gez. Heinrich.

№ 190. Verlegung der Steuer-Rezeptur Trömpau nach Powunden betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung die Königliche Steuer-Rezeptur und Salzfaktorei zu Trömpau am 1sten Oktober d. J. nach dem Kirchdorfe Powunden verlegt werden wird.

Königsberg, den 3ten September 1858. Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Für

№ 191. Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität betreffend.

Für das bevorstehende Winter-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen:

vom 12ten bis incl. 20sten Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behufe an den gedachten Tagen in unserm Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität;
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die wissenschaftliche Vorbildung.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1sten September 1858.

Königl. akademischer Senat.

№ 192. Die Entfernungen der Anhaltepunkte auf der Poststraße von Drengfurth nach Rastenburg betreffend.

In Folge einer amtlichen Vermessung der Poststraße von Drengfurth nach Rastenburg sind die Entfernungen der auf der gedachten Tour belegenen Anhaltepunkte anderweitig und zwar wie folgt festgesetzt worden.

Von	Drengfurth	nach	Salzbach	¼	Meile;
„	Salzbach	„	Kl. Blaustein	¼	„
„	Kl. Blaustein	„	Gr. Blaustein	¼	„
„	Gr. Blaustein	„	Grieslack	¼	„
„	Grieslack	„	Neu Rosenthal	¼	„
„	Neu Rosenthal	„	Alt Rosenthal	¼	„
„	Alt Rosenthal	„	Rastenburg	¾	„
			Summa	3	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 7ten September 1858.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Gruber.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 200., de dato Berlin, den 28sten August 1858.)

Dem Zuckerfabrikanten Fr. Krüger zu Subenburg bei Magdeburg ist unter dem 25sten August 1858 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johann Carl Leopold Götz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Albrechtsdorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Berthold Löffler in Braunsberg ist zum Kreiswundarzt des Kreises Braunsberg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Gustav Marks in Königsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Oberlehrer Ludwig Moritz Albert Lehnerdt aus Guben ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als vierter Oberlehrer an das Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. berufen und angestellt worden.

Dem Lehrer David Lappat ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Adjunktenstelle in Lauknen, Kreises Labiau, mit dem Rechte der Amtsnachfolge verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Kreisbaumeisters Cochius erledigte Kreisbaumeister-Stelle in Pr. Eylau ist dem Kreisbaumeister Ewermann aus Liebenwerda verliehen worden. Die Uebernahme der Kreisbau-Geschäfte ist von Ewermann bereits erfolgt.

Der Stadtkämmerer Rudnick in Seeburg ist beauftragt worden, den Bürgermeister Loffau daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Civil-Supernumerarius Schröder ist zum Deposital-Kassen-Assistenten beim Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Der bisherige interimistische Seehilfslootse Carl Albert Romeycke ist als Seehilfslootse für den Hafen zu Memel definitiv angestellt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Mathilde Hanke geb. Bergmann aus Heilsberg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Gettwart zu Osterode ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Louis Hille in Pr. Eylau ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ludwig Jorbandt zu Pr. Holland ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdrucker.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 7.

zu Nro. 37. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Mittwoch den 15ten September 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beckflusse zwischen Memel und Cranz betr.

Mit Bezugnahme auf das Regulativ über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem frischen und kurischen Haffe und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen vom 18ten April 1844 (Amtsblatt Seite 103. ff.) wird zur Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beeck-Flusse zwischen Memel und Cranz auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 folgendes verordnet.

§. 1. Von dem Anlegeplatze in Memel und dem Hafenbassin in dem Beeck-Flusse bei Cranz dürfen die Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer halben Stunde abgehen. (§. 3. des Regulativs vom 18ten April 1844).

§. 2. Auf dem Beeck-Flusse darf von den Dampfschiffen mit keiner größern Geschwindigkeit, als 6 Fuß pro Secunde gefahren werden.

§. 3. Gelangen mehrere Dampfschiffe gleichzeitig vor die Mündung des Beeck-Flusses, so haben sie in der Reihenfolge in dieselbe (nach Cranz hin) einzulaufen, in welcher sie von Memel abgefahren sind.

§. 4. In dem Beeck-Flusse dürfen die Dampfschiffe nur in einer Entfernung von 500 Schritten hintereinander fahren.

§. 5. Das zuerst in dem Hafenbassin bei Cranz angelangte Dampfschiff darf von dort nicht eher wieder in Fahrt gehen, als bis die übrigen auf der Fahrt im Beeck-Flusse befindlichen Dampfschiffe in dem Hafenbassin angelegt haben.

§. 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden, vorbehaltlich des von dem Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatzes, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern bestraft, sofern die Uebertretung nicht ein Vergehen in sich begreift, welches der Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

Außerdem aber wird gegen den schuldigen Schiffsführer die Entziehung des ihm ertheilten Befähigungs-Zeugnisses als Schiffsführer veranlaßt werden.

Königsberg, den 13ten September 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

K

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 22sten September 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4934. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Rthlrn. Vom 2ten August 1858.

„ 4935. Allerhöchster Erlaß vom 2ten August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15ten Februar 1858 (Gesetz-Sammlung S. 38) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43., 45., 48., 49. und 50. Th. I. des Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25sten Juni 1851.

Die am 31sten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält

№ 4936. Bekanntmachung der am 3ten September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Akte zur Weserschifffahrts-Akte vom 10ten September 1823. Vom 22sten August 1858.

Die am 31sten August 1858 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4937. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30sten Juni 1858.

„ 4938. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße.

„ 4939. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

„ 4940. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Cöln.

Digitized by Google

№ 4941. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen, im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

„ 4942. Allerhöchster Erlaß vom 2ten August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg.

Die am 4ten September 1858 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4943. Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9ten August 1858.

„ 4944. Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1sten September 1858.

Die am 8ten September 1858 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4945. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

„ 4946. Statut des Jürtsch-Lamersdorfer Deichverbandes. Vom 9ten August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 193. Die 4te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

№ 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. und 1495.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. I. № 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. und 1209.

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924. noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar, 15ten September 1856 und 16ten Januar 1858. zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß solche auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen, städtischen Kämmereien, ferner in den Büreaus der Herren Landräthe, des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, der Magistrate, Domainen-, Domainen-Rent-Aemter und der Königl. Polizei-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Quittungs-Formulare verabreichen alle Königl. Kreis-Steuer-Kassen.

Königsberg, den 18ten September 1858.

№194. **Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.** **1501/9 II.**

Am 26sten und 27sten Oktober d. J. wird im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamtsbewerbern gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, imgleichen die katholischen Schulamtsbewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 25sten Oktober c. im Seminar zu Braunsberg zu melden. Vorher aber ist von denselben:

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbildung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte; und

Digitized by Google

5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militairdienstpflicht oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben bis zum 1sten Oktober c. an die Herren Erzpriester, in deren Dekanate sie sich aufhalten, einzureichen.

Die Herren Erzpriester wiederum haben diese Papiere bis spätestens zum 10ten Oktober c. an uns einzusenden.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich auf denselben zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens schließlich in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamtsbewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung melden, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 11ten September 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 195. Die Entfernungen der auf der neu eröffneten Chaussee zwischen Osterode und Hohenstein festgesetzten Anhaltepunkte sind in nachstehender Weise bestimmt worden:

Die Entfernungen der Anhaltepunkte auf der Chaussee zwischen Osterode und Hohenstein betreffend.

Von Osterode nach Gr. Gröben	1	Meile
„ Gr. Gröben nach Schildeck	½	„
„ Schildeck nach Reichenau	½	„
„ Reichenau nach Barriere Schwenteinen	1½	„
„ Schwenteinen nach Hohenstein	½	„
zusammen	4	Meilen

Königsberg i. Pr., den 15ten September 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Belobungen.

Bei dem am 6ten Juli d. J. im Dorfe Posselau, Kreises Fischhausen, stattgehabten Brande haben sich:

1. der Gutsbesitzer Frölich in St. Lorenz;
2. der Wirthschafter Rettig in Obrotten;
3. die Gebrüder Brigat in Norticken;
4. der Gutsbesitzer Lakowitz in Kolkkauken;
5. der Gutsbesitzer Fischer in Schlakalken;
6. der Schulz Fligge in Norticken;

durch Umsicht und Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, was hiermit lobend anerkannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 4ten September 1858.

Königl. Regierung, Feuersozietäts-Direktion.

Der

Digitized by Google

Der Steuer-Rezeptor Maaß im Flecken Brandenburg hat sich bei den daselbst am 14ten Mai und 18ten August c. stattgehabten Feuersbrünsten durch Thätigkeit und Umsicht bei Leitung der Feuerlöschanstalten rühmlichst ausgezeichnet, was wir hiemit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 13ten September 1858.

Geschenke an Kirchen.

Der evangelischen Kirche in Allenstein sind verschiedene Geschenke gemacht worden und zwar hat:

1. Der Kreis-Gerichts-Aktuarius Eduard Lämmer, seit 25 Jahren Mitglied des Kirchenvorstandes, am 6ten August c., als an dem Tage, an welchem er vor 25 Jahren als Kirchen-Vorsteher eingeführt und vereidigt wurde, der Kirche, einen mit reichen Verzierungen schön gearbeiteten achtarmigen Glas-Kronleuchter geschenkt.
2. Ein anderes Mitglied des Kirchen-Vorstandes hat schon früher der Kirche einen messingenen dreiarmigen Kronleuchter, so wie eine schön eingebundene Bibel dargebracht.
3. Eine Familie der Gemeinde hat einen werthvollen Altar-Behang von rothem Damast, mit einer von den Töchtern des Hauses sorgsam gefertigten Stickerei, Glaube, Liebe und Hoffnung darstellend, geschenkt.
4. Eine andere Familie der Gemeinde besorgt schon seit einer Reihe von Jahren die Franzen zum Kanzelpult.
5. Die gesammte Kirchengemeinde hat durch freiwillige Beiträge eine Glocke angeschafft, die mit den Neben-Ausgaben etwa 120 Rthlr. kostet.
6. Der am 27sten Mai 1856 in Allenstein verstorbene Apotheker Gottlob Engert, hat zu einer Glocke für die Kirche, ein nach 8 Jahren zahlbares Kapital von 150 Rthlrn., und ein solches von 1000 Rthlrn. zur Begründung eines Hospitals für zwei arme Wittwen der Gemeinde, vermacht.
7. Außerdem sind seit einer Reihe von Jahren, Wachskerzen zu Altar-Lichten so reichlich verehrt worden, daß zu diesem Behuf nur höchst selten, ein geringer Zuschuß aus der Kirchen-Kasse, erforderlich gewesen ist.

Alle diese Liebesgaben bekunden einen schönen kirchlichen Sinn in der kleinen evangelischen Gemeinde Allenstein, daher wir solches gern anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats Anzeiger № 202. de dato Berlin, den 31sten August 1858.)

Dem Fabrikanten Uhlhorn in Grevenbroich ist unter dem 25sten August 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Gerichts Assessor Dr. juris Moßner ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt, ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Rohsner ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pr. Holland, ernannt.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Franz Haagen ist die Försterstelle zu Lucknojen, Oberförsterei Neu-Sternberg, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv verliehen worden.

Der Lehrer L. Bury zu Liebemühl ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1858.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	2	6	10
2.	Deime	Tapiau	5	5	3	6
3.	Deime	Labiau	5	9	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	2	8	1	1
5.	Alle	Allenburg	2	9	2	4
6.	Alle	Schippenbeil	—	—	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	4	7	—
8.	Dange	Memel	3	—	1	9
9.	Hafen	Memel	2	—	—	8
10.	Nemonien	Timberkrug	3	6	2	8
11.	Nemonien	Nemonien	3	2	1	9
12.	Timber	Piplin	3	6	1	9
13.	Gilge	Gilge	4	7	3	1
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	4	1	1
15.	Frisching	Kobbelbude	1	5	1	1

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38. und die am Mittwoch den 15ten September 1858 ausgegebene Außerordentliche Beilage № 7. zu № 37. des Amtsblatts, enthaltend: Regelung der Dampfschifffahrt auf dem kurischen Haffe und dem Beckfluße zwischen Memel und Cranz.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 29sten September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 196. Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. betr.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1850 1852 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848 1850 1852 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat September 1857 ausgelooft und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

In Betreff der am 9ten März d. J. ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und andern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 17ten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, (gez.) Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-Steuer-, Forst- und städtischen Kommunal-Kassen, ferner in den Büreaus der Herren Landräthe und des Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst, der Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter und der Königl. Domainen-Polizei-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Königsberg, den 25sten September 1858.

№ 197.

Die Prüfung von Jungfrauen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privatschulen oder auch in Familien wirksam zu werden wünschen.

556/9 II.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Juni c. № 695/5. II. (Amtsblatt pro 1858 № 25.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir zur Prüfung von Jungfrauen, welche im diesseitigen Bezirk als Lehrerinnen oder Erzieherinnen an öffentlichen oder Privat-Schulen oder auch in Familien wirksam zu werden wünschen, zum 10ten November d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, im Lokale der hiesigen französisch-reformirten Töchter-Schule Termin anberaumt haben.

Wer daran Theil zu nehmen beabsichtigt, hat, falls es noch nicht geschehen, sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis spätestens den 1sten November d. J., uns einzureichen und dem Gesuche die, schon unterm 9ten Juni c. von uns genannten Atteste, nämlich:

1. einen kurzen von der zu Prüfenden selbst verfaßten Lebenslauf, der zugleich als Probe der Handschrift gilt;
2. den Taufschein, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß;
3. ein Zeugniß des Seelsorgers über das kirchliche Verhalten;
4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die Unbescholtenheit des Wandels und
5. einen Nachweis der bisherigen Vorbildung für den erwählten Beruf;

beizufügen, auch haben sich die zu Prüfenden bereits Tages vorher, den 9ten November c., in den Nachmittags-Stunden zwischen 2 u. 6 Uhr bei dem Herrn Prediger Roquette hieselbst zu melden, um Näheres in Betreff der Prüfung zu erfahren.

Königsberg, den 24sten September 1858.

№ 198.

Bekanntmachung in Betreff der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe.

3303/9 I.

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9ten Juli 1853 den Preußischen Seeschiffern diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihnen geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen zu vermeiden, ist von anderen seefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe angenommen worden.

Um

Digitized by Google

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Bestimmungen maßgebend war, sicher zu stellen, ist es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Preußischen Seeschiffe dieselben Grundsätze angenommen werden, welche hierin von anderen seefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß bestimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9ten Juli 1853 vom 1sten Oktober d. J. ab außer Wirksamkeit zu treten hat. Von demselben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachung die nachstehenden Bestimmungen, nach welchen sich alle Preußischen Seeschiffer zu achten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer, oder die mit dem offenen Meere in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder darin vor Anker gehen — insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle See-Dampfschiffe sollen, so lange sie unter Dampf sind zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:
   ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
   ein rothes Licht auf der Backbordseite.
2. Das Toplicht soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunkeln Nacht bei klarer Atmosphäre auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen gesehen werden kann, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Strich auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu zwei Strich achter dwars ab an jeder Seite.
3. Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, und so angebracht sein, daß das Licht von recht — vorne bis zu zwei Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweise auf Backbordseite fällt.
4. Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach Vorne hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.
5. Dampfschiffe, wenn sie nur unter Segel sind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß, und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.
2. Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.
3. Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffs für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn, und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

IV. Lootsenfahrzeuge.

Auf, die Preußischen Lootsenfahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden, wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

Berlin, den 9ten September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) von der Heydt.

Indem

Digitized by Google

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung vom 9ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, daß die Bestimmungen derselben vom 1sten Oktober d. J. ab auf allen Rheden, in allen Seehäfen und Binnengewässern des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl von den Preußischen, als den die genannten Gewässer besuchenden ausländischen Seeschiffen genau zu befolgen sind.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird an dem betreffenden Schiffsführer mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Königsberg, den 24sten September 1858.

№ 199. Die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend. 1644 6 III.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 18ten November 1857, die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, sind von dem Königl. Finanz-Ministerium folgende Anordnungen getroffen, welche zur Kenntnißnahme und genauen Befolgung unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Dezember v. J. den Betheiligten hiedurch mitgetheilt werden.

Zu §. 1. des gedachten Gesetzes.

1. Neben der Anmeldung des Gewerbebetriebes der Gesellschaften auf Grund des §. 4. des Gesetzes bei uns, ist von den Vertretern derselben, wie bisher die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 19. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 beziehungsweise des §. 22. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 auch bei der Kommunal-Behörde des Ortes des Gewerbebetriebes zu bewirken.

Auch von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbsbetriebes ist, neben der im §. 4. zu c. des Gesetzes vorgeschriebenen Abmeldung der Kommunalbehörde des Orts die im §. 19. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Zu §. 3.

2. Da die Vorschriften unter b. und c. des §. 3. den Zweck haben, zu verhüten, daß Gesellschaften, welche eins der daselbst bezeichneten Gewerbe betreiben, durch die Besteuerung nach dem Gesetz vom 18ten November 1857 im Vergleich zu demjenigen, was sie nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 zu entrichten haben würden, begünstigt werden, so sollen, um zu ermitteln und festzustellen, nach welchem der beiden Gesetze eine höhere Steuer zu veranlagen ist, diejenigen Gesellschaften, welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleihergewerbe betreiben, nach wie vor gehalten sein, über die für die Besteuerung ihres Gewerbes nach dem Gesetz vom 30sten Mai 1820 maßgebenden Thatsachen, den Ortsbehörden Anzeige machen.

3. In Betreff der Wirkungen, welche bei dem Müllergewerbe, dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder bei dem Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen in den

Digitized by Google

den Betriebsmitteln auf die Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer auszuüben, soll es auch für die Aktiengesellschaften bei den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bewenden. Es können bei denselben daher Veränderungen in dem Steuersatze im Laufe des Jahres auch nach erfolgter Festsetzung des Betrages, jedoch nur mit der Maaßgabe eintreten, daß jede Gesellschaft stets mindestens soviel an Steuer entrichtet, als nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 von ihr zu entrichten sein würde.

Zu §. 4. und 5.

4. Die Anmeldungen zum Gewerbsbetriebe müssen genau und vollständig gemacht werden; auch ist es ebenso nothwendig, als unerläßlich, daß neue Emissionen von Aktien oder ähnlichen Antheilen jederzeit sofort zur Anzeige kommen, etwanige Nachträge zu den Statuten ebenfalls ohne Verzug uns eingereicht und die Beträge der für das zuletzt verflossene Kalenderjahr zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden spätestens bis zum 20sten Juni jeden Jahres zu unserer Kenntniß gebracht werden.

5. Von den Vertretern (§. 4. zu a.) ausländischer Gesellschaften, wenn diese auf Grund der Bestimmung im §. 2. darauf Anspruch machen, nur nach Maaßgabe des inländischen Gewerbsbetriebes zur Steuer herangezogen zu werden, ist in solchen Fällen uns anzugeben:

a) wie viel Zinsen und Dividenden für das betreffende Jahr überhaupt von der Gesellschaft vertheilt worden,
b) welcher Theil hievon auf den Ertrag der Geschäfte in den diesseitigen Landen kommt,
c) welcher Theil des Aktien-Kapitals hienach dem Verhältniß des Umfanges des Geschäfts in den diesseitigen Landen zu dem Gesammtumfange des Gewerbsbetriebes der Gesellschaft entspricht und
d) welcher Betrag der Zinsen und Dividenden demgemäß bei Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen sei.

6. Etwanige Reklamationen gegen den von uns festgesetzten Steuer-Betrag sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 innerhalb drei Monaten nach dem Empfange der Ausschreibung von Gesellschaften in den Städten der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen bei den Magistraten, in den zur vierten Abtheilung gehörenden Städten und auf dem platten Lande bei den betreffenden Königl. Landraths-Aemtern anzubringen. Königsberg, den 17ten September 1858.

№ 200. Die Anmeldung zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes betr. 1386/7 III.

Nach dem durch die diesjährige Gesetzsammlung Seite 333 publizirten, die Regulirung des Abdeckerei-Wesens betreffenden Gesetz vom 31sten Mai c. (§. 1. zu II.) ist das Abdeckerei-Gewerbe nunmehr der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.

Wir machen die das Abdeckerei-Gewerbe treibenden Personen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Anmeldung nach §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bei der Kommunal-Behörde des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, erfolgen muß und die Unterlassung der Anzeige die im §. 39. h. l. c. festgesetzte Strafe zur Folge haben wird. Königsberg, den 11ten September 1858.

Unsere

Digitized by Google

№ 201. Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 84. incl.
von der Anleihe de 1854 bis zur Nummer 69. incl.

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangsbescheinigungen nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll.

Königsberg, den 23sten September 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 202. Wegen Ausreichung d. Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859 bis zum 31sten Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 4ten Oktober d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurück erhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan.

№ 203. Die Verlegung der Königl. Chaussee-Geld-Hebestelle bei Lautern betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird die bei dem Dorfe Lautern gelegene Königliche Chausseegeld-Hebestelle in das im Dorfe Lautern selbst gelegene, dem Chausseegeld-Pächter Sillgitt gehörige Wohnhaus verlegt werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 15ten September 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 202, de dato Berlin, den 31sten August 1858.)

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln am Rhein ist unter dem 27sten August 1858 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung mechanischer Mittel, ein Grubenwasser zu fördern und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 207., de dato Berlin, den 5ten September 1858.)

Dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ist unter dem 1sten September 1858 ein Patent:

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Universitäts-Sekretair Lorkowski den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Friedrich Leopold Raue ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Osterode ist dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Preismeyer und die durch dessen Abgang erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Ortelsburg dem bisherigen Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Henfel aus Neidenburg verliehen worden.

Die durch den Tod des Amtsdieners Holzhausen vakant gewordene Amtsdienerstelle in Pr. Holland ist dem Invaliden Gottfried Biegel interimistisch verliehen worden.

Der Gutsbesitzer von Berken zu Thegenwalde ist als Spezial-Direktor der Marienwerderschen Mobilar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich Friederici zu Pr. Eylau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der Conditor Lyck die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 39. und das Verzeichniß der bei der stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1850 1852 1854 und 1855 A. gezogenen Nummern.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 6ten Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 204. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 205. Beaufsichtigung der Schiffsleute betreffend. 1792/9 I.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte Verordnung, vom 4ten Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und daffelbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vor-

Digitized by Google

vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten, als genügender persönlicher Ausweis. Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden und aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des letzteren, an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt, und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besondere Polizeibehörden bestehen, von der mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setze, ordne ich zugleich an, daß die vorstehenden Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1sten Oktober d. J. in Anwendung zu bringen sind.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach das Weitere an die untergebenen Behörden zu verfügen und den Inhalt dieses Erlasses durch die Amts- und Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1sten September 1858.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.

II. 8390. Circulare.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten September 1858.

M 206. Neu errichtetes Vorwerk „Wilhelmshöhe" betreffend.

Dem auf den früheren Waldländereien des Vorwerks Seegertswalde, zum Rittergute Maldeuten, Kreises Mohrungen, gehörig, neu errichteten Vorwerk ist der Name „Wilhelmshöhe" beigelegt worden, wodurch jedoch in den gutsherrlichen, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird.

2705/8 L

Königsberg, den 23sten September 1858.

Dem

№ 207. Den Preis der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März 1859 auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Königsberg, den 29sten September 1858.

№ 208. Neu errichtetes Vorwerk „Waldburg" betreffend.

Dem in den Grenzen des Adl. Guts Podewitten, Kreises Wehlau, in Stelle des frühern Waldhauses errichteten Vorwerk ist der Name „Waldburg" beigelegt worden, wodurch indeß in den gutsherrlichen, Polizei- und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert worden ist. Königsberg, den 23sten September 1858.

№ 209. Die Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Ludwigsort nach Zinten, Kreises Heiligenbeil, betreffend.

Die Kreis-Chaussee von Ludwigsort nach Zinten, Kreises Heiligenbeil, wird bis zum 1sten Oktober c. vollständig fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben, weshalb die Chausseegeld-Erhebung für zwei Meilen an der Hebestelle bei Gr. Klingbeck vom Anfange des Oktober c. ab, nach Maaßgabe des Allerhöchst genehmigten Tarifs vom 29sten Februar 1840 und der dazu gehörigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten wird.

Dies wird dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß auf dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Vollziehung zu bringen sind. Königsberg, den 29sten September 1858.

№ 210. Die Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 27sten September 1858.

Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Schullehrer Klein zu Salzbach, Kreises Rastenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor, Licentiat Thiel, ist von des Königs Majestät zum ordentlichen Professor ernannt und ihm die dritte theologische Professur bei dem Liceum Hosianum in Braunsberg verliehen worden.

Der Kreisrichter Tiessen zu Memel ist an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt und der Gerichts-Assessor Hagen zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Gerichts-Assessor Alscher ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission Mühlhausen ernannt.

Der Gerichts-Assessor Rauschning ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte Mohrungen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Liebstadt ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Winckler ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Friedrich Wilhelm Heinrich Hassenstein ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Otto Wilhelm Leonardi ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Predigtamts-Kandidat und Lehrer Karl Freher ist zum Rektor bei der Stadtschule in Orengfurth vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Püschel zu Braunsberg ist daselbst in gleicher Eigenschaft auf die nächsten 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Eisengarten in Mühlhausen ist beauftragt worden, den Bürgermeister Fritsch daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der bisherige Lehrer Carl Rudenick aus Seeburg ist dortselbst als Stadtkämmerer auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Bei dem Eichungs-Amte zu Wehlau sind die Kaufleute Herrmann Daugehl und Wilhelm August Winkel als Beisitzer auf 3 Jahre gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer und Kondukteur Hannemann zu Reißdorf, Kreises Labiau, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder für den Kreis Labiau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. J. Jacubzig in Pr. Eylau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Apotheker Hille daselbst die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. J. Jacubzig zu Pr. Eylau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Apotheker Hille daselbst die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Steuer-Rendant Norgarb zu Heiligenbeil ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorläufig und unter Vorbehalt definitiver Entscheidung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Off zu Wartenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Stannius zu Labiau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vorläufig und mit Vorbehalt definitiver Entscheidung von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 13ten Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 211. Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859 bis zum 31sten Dezember 1863 umfassenden Zins-Coupons Ser. XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., vom 4ten Oktober d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind, und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten September 1858.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Natan.

In Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung ist unsere Hauptkasse angewiesen worden, die Staatsschuldscheine Behufs der Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XIII. über die Zinsen für die vier Jahre 1859 bis einschließlich 1862 vom 1sten d. M. ab täglich in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mit Ausnahme des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats und der Sonn- und Festtage anzunehmen und weiter zu befördern.

Wir fordern daher sämmtliche in unserm Verwaltungs-Bezirke wohnende Besitzer von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, solche unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons an unsere Hauptkasse mittelst zweier gleichlautender Verzeichnisse einzusenden, von denen ihnen das eine mit der Empfangsbescheinigung der Kasse versehen, zurückgegeben werden wird.

Digitized by Google

Die Verzeichnisse müssen die Nummern, Littern und den Kapitalsbetrag des Staatsschuldscheins nach Appoints nämlich à 1000 Rthlr., à 500 Rthlr. ꝛc. und der Reihenfolge der Nummern geordnet, und mit den Kapitalsbeträgen aufsummirt enthalten, und von dem Einsender unter Angabe seines Wohnortes und Standes sowie des Datums eigenhändig durch deutliche Namensunterschrift vollzogen werden. Zur Erleichterung des Publikums werden gedruckte Formulare zu diesen Verzeichnissen jedem Inhaber von Staatsschuldscheinen hier am Orte von der Regierungs-Hauptkasse, den Auswärtigen aber auf Verlangen von den Kreissteuer-Kassen, Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern und den Unter-Steuer-Aemtern kostenfrei verabreicht werden, weshalb jeder Betheiligte sich an die ihm zunächst gelegene betreffende Kasse wenden kann. Bei der künftigen Rückgabe der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheine haben die Einsender das Zurückempfangene von der Hauptkasse quittirte Duplikat des Verzeichnisses der Hauptkasse wieder einzusenden, nachdem sie vorher unter demselben den Rückempfang der Stückzahl und des gesammten Kapitalwerthes der Staatsschuldscheine eigenhändig bescheinigt haben. Die Regierungs-Hauptkasse wird die Nummern der zurückzusendenden quittirten Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt, die Zeitungen und Kreisblätter öffentlich bekannt machen.

Die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Hauptkasse erfolgen unter dem Rubrum:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

portofrei. Ebenso wird auch die Rücksendung der Scheine mit den beigefügten Coupons unter dem Rubrum: „Staatsschuldscheine mit beigefügten neuen Zins-Coupons" portofrei erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die von der unterzeichneten Regierung nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Koupons den Instituten und Kassen direkt zusenden wird.

Königsberg, den 6ten Oktober 1858.

№ 212. Erläuterung des Inhalts des Gesetzes vom 31sten Mai d. J. betr. 2432.9 L.

Um einem vielfach laut gewordenen Mißverständnisse des Publikums über den Inhalt des Gesetzes vom 31sten Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens, zu begegnen, bringen wir hierdurch noch zur besondern Kenntnißnahme, daß das gedachte Gesetz bestimmt:

§. 1.

Aufgehoben werden:

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), so wie das Recht, anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1. dem

Digitized by Google

1. dem Fiskus, oder
2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3. von einem dieser zu 1 und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

In allen andern im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§. 10. — 23.) abgelöst werden.

woraus folgt, daß die im §. 1. IV. genannten Zwangs- und Bannrechte und ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, bei welchen die sub 1. — 4. erwähnten Umstände nicht zutreffen, nicht aufgehoben sind, sondern so lange fortdauern, bis sie auf den Antrag der Pflichtigen in rechtsgültiger Form zur Ablösung gebracht sind.

Königsberg, den 29sten September 1858.

Die in Belfaß angefertigten Asphalt-Dachfilze betreffend.

Auf die in der Patent-Filz-Fabrik von Gruber & Comp. in Belfaß angefertigten Asphalt-Dachfilze, deren alleinigen Debit für Deutschland nach dem vom Preußischen Vice-Consulat in Belfaß beglaubigten Atteste der Fabrikanten, dem Kaufmann W. Wolfheim in Stettin, Louisenstraße № 27., übertragen ist, wird das betheiligte Publikum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese Dachfilze durch die Königl. Regierung zu Stettin einer Prüfung durch Sachverständige hinsichtlich ihrer Feuersicherheit unterworfen worden sind und dabei sich herausgestellt hat, daß die mit jenem Asphalt-Filz gedeckten Dächer, in Bezug auf Feuersicherheit den gewöhnlichen Ziegeldächern gleich zu achten sind.

Der □Fuß Dachdeckung excl. Lattung oder Dachschaalung stellt sich etwa auf 1 Sgr. 8 Pf. oder auf 7 Rthlr. 20 Sgr. pro □Ruthe heraus, während bei einem Preise von 6 Rthlr. pro Schock Deckstroh, der □Fuß Strohdach 1 Sgr. 4⅔ Pf. oder die □Ruthe excl. Lattung auf 6 Rthlr. 20 Sgr. zu stehen kommt und ein einfaches Bieberschwanz-Schloßdach ebenfalls 7 Rthlr. 20 Sgr. pro □Ruthe, ein verschaaltes Dachpfannendach aber 12 Rthlr. pro □Ruthe kostet.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 213. Die Nachmärkte zur endlichen Deckung des diesjährigen Remontebedarfs betreffend.

Um den diesjährigen Remonte-Bedarf vollständig zu decken, sollen am 19ten Oktober c., Morgens um 8 Uhr, in Brakupönen, am 25sten Oktober c., Morgens 8 Uhr, in Sperling, am 28sten Oktober c., Morgens 8 Uhr, in Jurgaitschen Nachmärkte abgehalten werden.

Ragnit, den 1sten Oktober 1858.

Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

gez. v. Dassel. Arent II. v. Ohlen-Adlerskron.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 213. de dato Berlin, den 12ten September 1858.)

Dem Büchsenmacher Burkhardt zu Naumburg a. d. Saale, ist unter dem 9ten September 1858 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung an Zündnadelgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 220., de dato Berlin, den 21sten September 1858.)

Dem Maschinenfabrikanten E. Drewitz in Thorn ist unter dem 16ten September 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Ferdinand Julius Nakszinski ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Louis Emil Theodor Camillo Rudies ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Joseph Julius Adalbert Sadrozinski ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Dr. der Medizin und Chirurgie Carl Friedrich Markull in Königsberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Ewert ist zum vierten Lehrer bei der Stadtschule zu Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer Christian Adebahr in Bartenstein ist die erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Quednau, Kreises Königsberg, verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Reimer geb. Pörschke aus Launenburg, Kreises Rastenburg, ist als Hebamme konzessionirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 8.

zu Nro. 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ausgegeben: Mittwoch den 13ten Oktober 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in № 237. des „Staats-Anzeigers" publizirte Allerhöchste Verordnung vom 9ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 20sten d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße № 55.) am 18ten und 19ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 20sten in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10ten Oktober 1858.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage gez. v. Flottwell.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bötzel'schen Buchdruckerei.

2

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 20sten Oktober 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten September 1858 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4947. Allerhöchster Erlaß vom 16ten August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

„ 4948. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300000 Rthlr. Vom 16ten August 1858.

„ 4949. Allerhöchster Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

„ 4950. Allerhöchster Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Die am 24sten September 1858 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4951. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50000 Rthlr. Vom 2ten August 1858.

„ 4952. Allerhöchster Erlaß vom 15ten September 1858, betreffend den neuen Kreditverein für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 214. Die Trockenlegung des Quetzer-Sees betreffend. 1050/9 I.

Nachdem auf Antrag der Besitzer des Quetzer Sees, im Kreise Heilsberg, Behufs der Trockenlegung dieses Sees das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Ges. S. pro 1846 Seite 26) angeordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen worden, ist eine Ausfertigung des Letzteren in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Oktober 1858.

rr Extrakt

Digitized by Google

№ 215. Extrakt aus der Rechnung des Königl. Ostpreuß. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1857 betreffend. 1017/10 I.

Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Ostpreuß. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1857.

	Landarmen, Ortsarme und Vagabonden.	
	Männer.	Weib.
A.		
Am Ende des Jahres 1856 waren im Institut vorhanden	293	129
Es sind im Laufe des Jahres 1857 eingeliefert	640	234
in Summa	933	363
Davon sind:		
gestorben	26	23
entlassen	676	243
Summa Abgang	702	266
Es sind also am letzten Dezember 1857 im Institut verblieben	231	97
Summa	328	

B.

Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht worden sind, verblieben am Schlusse des Jahres 1857, 122.

C.

Gebrechliche und Irre, die auf Kosten des Landarmen-Fonds im großen Löbenichtschen Hospital, theils in Litthauen und sonst in Pflege untergebracht worden sind, sind am Schlusse des Jahres 1857 verblieben, 106.

Es werden also am Schlusse des Jahres 1857 aus dem Landarmen Fonds unterhalten, ausschließlich der in der Taubstummen-Anstalt Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a Conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen, 556.

In

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahmen und Ausgaben.

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus dem vorigen Jahre, (Nichts)	—	—	—
2	An zurückerstatteten Vorschüssen	20	19	—
3	An zurückerstatteten Transportkosten	160	6	5
4	An zurückerstatteten Verpflegungs- und sonstigen Kosten	33	14	11
5	An Defekten	24	11	2
6	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	117	2	1
7	An Resten, bestehend aus früheren Landarmen-Beiträgen	215	24	9
8	Tit. I. An Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 16ten November bis incl. 31sten Dezember 1857	591	13	10
9	Tit. II. An zurückerstatteten Verpflegungskosten von dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	2418	27	2
10	Tit. III. Aus der Nutzung der zum Institut gehörigen Ländereien	7	24	4
11	Tit. IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen	59093	24	11
12	Tit. V. Insgemein: 1059 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. und zwar:			
	a) Vom Entrepreneur zu zahlende Gratifikationen für fleißige Häuslinge	87	15	—
	b) Aus dem Verkauf abgenutzter Utensilien	2	—	6
	c) An Erbschaften von verstorbenen oder verschollenen Häuslingen	19	4	4
	d) An Strafgeldern	1	5	—
	e) An sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen	949	7	4
	f An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien bei der Bank	—	—	—
	Summa der Einnahme	64642	20	9

Ausgabe.

1	An Vorschüssen aus dem Jahre 1856 übernommen	11532	26	11
2	An zu gut gebenden Defekten	34	—	—
3	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	—	—	—
4	An Resten	335	7	2
5	Tit. I. An Besoldungen	5629	29	—
6	Tit. II. An Pensionen	519	—	—
7	Tit. III. An Rezeptur-Gebühren	2070	5	8
8	Tit. IV. Zur Unterhaltung der Oekonomie	16699	19	5
	Latus	36820	28	2

№	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	36820	28	2
9	Tit. V. Zur Unterhaltung der Feuer-Löschgeräthe und Lagerstellen	20	15	3
10	Tit. VI. Zu Bauten und Reparaturen	4605	3	2
11	Tit. VII. An Abgaben für die zur Anstalt gehörigen Ländereien	—	—	—
12	Tit. VIII. Für Schreibmaterialien	512	29	9
13	Tit. IX. Zu Zwecken der Bibliothek	25	—	—
14	Tit. X. An Transportkosten	2110	9	—
15	Tit. XI. An Beerdigungskosten	162	20	8
16	Tit. XII. An Gratifikationen für fleißige Häuslinge	110	23	6
17	Tit. XIII. An Bekleidungskosten für entlassene Häuslinge	9	9	10
18	Tit. XIV. An Reisegelder für entlassene Häuslinge	116	24	3
19	Tit. XV. An Unterhaltungskosten für auswärtige Arme incl. für die Taubstummen-Anstalt in Angerburg	6049	28	10
20	Tit. XVI. An Kur- und Verpflegungskosten	10182	8	4
21	Tit. XVII. An Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Feuer-Sozietäts-Beiträge, Schornsteinfegerlohn, sowie Diäten und Fuhrkosten gehören, sowie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	4058	27	9
22	Tit. XVIII. Zur Verstärkung des Lehrer-Pensions-Fonds der Taubstummen-Schule zu Angerburg	25	—	—
23	Tit. XIX. An die Irren-Anstalt Allenberg	20000	—	—
	Summa der Ausgabe	84810	18	6
	Die Einnahme beträgt	64642	20	9
	Bleibt Vorschuß	20167	27	9

Königsberg, den 30sten September 1858.

№ 216. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 582/10 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, denen die Ablegung der Wiederholungs-Prüfung zur Bedingung ihrer definitiven Anstellung gemacht worden, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 2ten und 3ten Dezember d. J. und zwar an beiden Tagen von 8 Uhr Morgens ab, im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von

Von den Theilnehmern der Prüfung, welche ein Prüfungs-Zeugniß noch nicht besitzen, sind bis zum 18ten November d. J. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1) ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2) der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich aufhalten, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5) der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6) ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Die in einem Seminar vollständig vorgebildeten und geprüften Lehrer, haben statt der unter № 2. und 4. bezeichneten Atteste

1) das bei ihrer Entlassung aus dem Seminar bereits erhaltene Prüfungs-Zeugniß und
2) ein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die Erfolge ihres bisherigen amtlichen Wirkens, wie über ihr sonstiges amtliches und außeramtliches Verhalten, namentlich in sittlicher und kirchlicher Beziehung, beizubringen.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schulinspektoren spätestens bis zum 25sten November c. unmittelbar an den Seminar-Direktor Stuymer nach Pr. Eylau zu senden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 11ten Oktober 1858.

№ 217. Neu entstandenes Etablissement „Seeberg" betr.

Dem in den Grenzen der Stadt Passenheim, Kreises Ortelsburg, neu entstandenen, dem Gutsbesitzer Laskawi gehörigen Etablissement ist der Name „Seeberg" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird.

3073 9 I.

Königsberg, den 9ten Oktober 1858.

№ 218. Das spezielle Deichkataster des Alt Passarger Deichverbandes betr.

Nachdem das spezielle Deichkataster, nach welchem die Deichkassenbeiträge des Alt Passarger Deichverbandes auf die betheiligten Grundbesitzer vertheilt werden sollen, ausgearbeitet worden, wird nunmehr auf Grund des §. 3. des Statuts für den Alt Passarger Deichverband vom 19ten März 1856 (Gesetzsammlung pro 1856 S. 179) bekannt gemacht, daß binnen der vierwöchentlichen Frist vom 1sten bis zum 28sten November d. J. das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen und dem unterzeichneten Kommissarius sowie bei dem Deichamte eingesehen und Beschwerde dagegen

Digitized by Google

dagegen bei mir erhoben werden kann. Es bleibt jedoch den Betheiligten überlassen, ihre diesfälligen Eingaben und Anträge auch dem Deichamte oder dem Königl. Domainen-Rentamte zu Heiligenbeil einzureichen, von wo sie demnächst an mich gelangen werden.

Königsberg, den 9ten Oktober 1858.

Der Kommissarius für die Regulirung des Alt Passarger Deichverbandes.
Regierungs-Assessor Wiedemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 219. Die Besetzung von Post-Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von einer Post-Anstalt zur andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek, auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverlässigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg i. Pr., den 2ten Oktober 1858.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 220. Bezeichnung der Entfernung zwischen Gilgenburg und Jankewitz betreffend.

Die Entfernung des auf der Gilgenburg-Neidenburger Poststraße belegenen, zum Anhaltepunkte bestimmten Ortes Jankewitz beträgt von Gilgenburg 1¼ Meile.

Königsberg i. Pr., den 10ten Oktober 1858.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung, Gruber.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 221., de dato Berlin, den 22sten September 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16ten September 1858 ein Einführungs-Patent:

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 228., de dato Berlin, den 30sten September 1858.)

Dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ist unter dem 27sten September d. J. ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 234. de dato Berlin, den 7ten Oktober 1858.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22sten September 1857 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Drewello ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Edwin Robert Aßmann ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Das Fräulein Ida Mathilde Antonie Podschadly, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin, für Kinder bis zum 10ten Lebensjahre, in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

Angestellt: Der Post-Kassen-Kontrolleur Köhler unter Ernennung zum Post-Direktor als Vorsteher des hiesigen Hof-Post-Amts; die Post-Sekretaire Melborn und Wischhusen unter Ernennung zu Ober-Post-Sekretairen, der Erstere als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Hof-Post-Amte, der Andere als Büreau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion; die Post-Expedienten-Anwärter Schneevoigt und Wolter

als

als Post-Expedienten resp. bei der Post-Expedition 1ster Klasse in Osterode und dem hiesigen Hof-Post-Amte; der Oekonom Röscher, der frühere Fortifikations-Schreiber Salomon, die früheren Bürgermeister Klein und Stockfisch als Post-Expediteure resp. in Cumehnen, Creutzburg, Wartenburg und Nordenburg; die invaliden Sergeanten Kämmer und Schultz, der invalide Unteroffizier Neumann und die invaliden Gefreiten Broscheit und Heinrich als Packboten beim hiesigen Hof-Post-Amte; der pensionirte Gendarm Sabutzki als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Ortelsburg.

Versetzt: Der Post-Sekretair Doblin von Guben an das hiesige Hof-Post-Amt; der Post-Expedient Klauß von Königsberg i. Pr. nach Ortelsburg; der Post-Expedient Rothe von Bartenstein an das hiesige Pof-Post-Amt; der Post-Expediteur Behrendt von Nordenburg nach Prökuls.

Pensionirt: Der Ober-Post-Sekretair Kowalski in Königsberg i. Pr.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Blohm in Cumehnen, Meier in Creutzburg und Ignée in Ludwigsort.

Entlassen: Der Briefträger und Wagenmeister Seidler in Ortelsburg und der Posthausdiener Fröse in Königsberg in Pr.

Der Bürgermeister Kuhn zu Bischofsburg ist daselbst in gleicher Eigenschaft auf die nächsten 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Als unbesoldete Magistrats-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1. als Beigeordneter: in Seeburg: der Stadtkämmerer Carl Rudenick;

2. als Rathmänner: in Nordenburg: der Kaufmann Gustav Passarge, der Mälzenbräuer August Wormuth, der Kirchen-Vorsteher Wolff; in Rastenburg: der Partikulier Bertram; in Osterode: der Bäckermeister Kielich; in Domnau: der Kaufmann Leopold Treß.

Der Grundbesitzer Wilhelm Laskawy in Abbau Passenheim ist als Kreis-Taxator für den städtischen Bezirk Passenheim für Gegenstände unter 500 Rthlr. bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann H. W. Nitze in Rössel ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der dortige Kaufmann Dannappel die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Schiller zu Schippenbeil ist als Agent der deutschen Phönix-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurth am Main von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 42.)

Nachträglich wurde am Mittwoch den 13ten Oktober 1858 die Außerordentliche Beilage № 8. zu № 41. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 27sten Oktober 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten September 1858 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4953. Allerhöchster Erlaß vom 23sten August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der Braunschweigischen Grenze gegen Versfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur Hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg.

„ 4954. Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6ten September 1858.

Die am 11ten Oktober 1858 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4955. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Oktober 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

„ 4956. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9ten Oktober 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

„ 4957. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9ten Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 221

Das Siegel des Schulzen-Amts Schliewe betr.

Das mit der Umschrift „Ortspolizei Schliewe“ versehene Siegel des Schulzen-Amts Schliewe, im Kreise Mohrungen, ist verloren gegangen und wird mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß das neue, in Stelle des verlorenen angeschaffte Siegel nicht die Umschrift „Ortspolizei“ sondern „Schulzen-Amt“ führen wird.

Königsberg, den 9ten Oktober 1858.

№ 222.

Die Abänderung der §§. 20. und 34. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und Waisen vom 18ten August 1851 betreffend.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Reskripts vom 19ten August c. auf unsern Antrag genehmigt, daß die §§. 20. und 34. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und Waisen im hiesigen Regierungs-Bezirk vom 18ten August 1851 wie hiermit geschieht, dahin abgeändert werden, daß künftighin:

yy 1. von

1. von jeder ersten städtischen Elementarlehrerstelle ein Beitrag von 1 Rthlr.;
2. von jeder zweiten städtischen Elementarlehrerstelle ein Beitrag von 15 Sgr.;
3. von jeder ersten Elementarlehrerstelle auf dem Lande ein Beitrag von 15 Sgr.;
4. von jeder zweiten Elementarlehrerstelle auf dem Lande ein Beitrag von 10 Sgr. jährlich erhoben werde; und
5. die Zahlung der Unterstützungs-Portionen in halbjährigen Raten am 16ten Januar und 16ten Juli jeden Jahres an die Unterstützungs-Berechtigten erfolge.

Indem wir die Betheiligten hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die bezeichneten Aenderungen vom Jahre 1859 ab eintreten werden.

Königsberg, den 16ten Oktober 1858.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Burchard, bisher in Gumbinnen, ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Kaufmann H. W. Nitze zu Rössel ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Kaufmann F. Dannapel die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1858.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	5	7	—
2.	Deime	Taplau	4	10	3	5
3.	Deime	Labiau	5	8	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	2	6	1	8
5.	Alle	Allenburg	2	6	1	1
6.	Alle	Schippenbeil	—	?	—	?
7.	Lootzenhafen	Pillau	8	2	7	2
8.	Dange	Memel	3	—	2	2
9.	Hafen	Memel	1	9	1	1
10.	Nemonien	Timberkrug	3	6	2	6
11.	Nemonien	Nemonien	2	11	2	2
12.	Timber	Piplin	3	10	2	—
13.	Gilge	Gilge	3	11	3	3
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	2	1	6
15.	Frisching	Kobbelbude	1	7	1	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 3ten November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 223. Betreffend die Erfatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Erfatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 224. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 686/10 II.

Bei der am 8ten Oktober c. in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamts an einer Elementarschule entlassen worden:

1. Friedrich Adam Myckert aus Willenberg, Kreises Ortelsburg;
2. Friedrich Wilhelm Krüger aus Zallenfelde, Kreises Pr. Holland;
3. Carl Julius Friese aus Landsberg, Kreises Pr. Eylau;
4. Leopold Schwenzfeier aus Brünneckshof, Kreises Pr. Holland;
5. Heinrich Päslack aus Marienthal, Kreises Rastenburg;
6. Friedrich Wilhelm Heinrich aus Borchersdorf, Kreises Pr. Holland;

Digitized by Google

7. Carl Gustav Bartsch aus Adl. Blumenau, Kreises Pr. Holland;
8. Johann Motzkus aus Jodeglin, Kreises Gerdauen;
9. Friedrich Wilhelm Strikel aus Grützau, Kreises Rastenburg;
10. Carl Friedrich Rathke aus Seefeld, Kreises Fischhausen;
11. Friedrich Julius Swillus aus Offeninken, Kreises Niederung;
12. August Rudolph Schadwell aus Neplecken, Kreises Fischhausen;
13. Friedrich Leopold Törschke aus Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau;
14. Ferdinand Rudolph Nath aus Sonnenborn, Kreises Mohrungen;
15. Ernst Wilhelm Ewert aus Augam, Kreises Pr. Eylau;
16. Friedrich Böhnke aus Nickelshagen, Kreises Mohrungen;
17. August Heinrich Boldt aus Klein Sausgarten, Kreises Pr. Eylau.

Königsberg, den 25sten Oktober 1858.

№ 225. Die Abtrennung der Forstkassen-Verwaltung von der Oberförsterei Alt Christburg vom Domainen-Rentamte zu Saalfeld betreffend.

Die bisher mit dem Domainen-Rentamte zu Saalfeld verbundene Forstkassen-Verwaltung von der Oberförsterei Alt Christburg ist von dem Ersteren abgetrennt und dem bisherigen Unter-Rezeptor Benediger in Alt Christburg interimistisch übertragen worden.

Königsberg, den 15ten Oktober 1858.

№ 226. Die Einlösung der Zins-Coupons eingelieferter Staats-Schuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einlösung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 168. incl.,
von der Anleihe de 1854 bis zur Nummer 112. incl.,
von den Staatsschuldscheinen de 1842 bis zur Nummer 111. incl.

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangsbescheinigungen nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll.

Königsberg, den 29sten Oktober 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 227. Die Einrichtung einer Fähranstalt über den Laukne Fluß bei Schenkendorf im Kreise Labiau betreffend.

Mit dem nächsten Jahre wird eine Fähranstalt über den Laukne-Fluß bei Schenkendorf, im Kreise Labiau eingerichtet und das Fährgeld nach dem untenfolgenden, Allerhöchsten Fährgeld-Tarif vom 20sten September d. J. erhoben werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß laut ministerieller Bestimmung außer den im Tarife erwähnten Befreiungen auch den Kirchengängern auf dem Wege zu, oder von den in Laukne abzuhaltenden öffentlichen Gottesdiensten, ferner zu und von den daselbst stattfindenden kirchlichen Trauungen und Taufen, desgleichen den, den Religions-Unterricht in Laukne besuchenden Kindern auf dem Hin- und Rückwege die Befreiung vom Fährgelde zu gewähren ist.

Königsberg, den 21sten Oktober 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Laukne-Fluß bei Schenkendorf im Kreise Labiau, des Regierungsbezirks Königsberg, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich dessen was sie tragen . . — Sgr. 4 Pf.

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches Fährgeld gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . 1 Sgr. — Pf.

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 Sgr. — Pf.

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein, oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — Sgr. 6 Pf.

III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere betreffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Anmerkung.

Für die Fuhrwerke wird keine besondere Abgabe außer der Abgabe zu II. für die Zugthiere oder die dieselben etwa außerdem begleitenden Thiere erhoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Während der Zeit, in welcher die Fährbahn durch Aufeisen des Flusses offen gehalten werden muß, wird das Doppelte der vorgeschriebenen Sätze entrichtet.

Bei vorhandener Eisbahn wird für die Passage keine Abgabe entrichtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören,

2. Kommandirte Militairs, zu den Uebungen einberufene Landwehrmänner und Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegslieferungsfuhren, die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu stellenden Pferde und die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Wege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung eines landräthlichen Zeugnisses über die Zahl und Bestimmung der Pferde, mögen die Pferde sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden oder von den Kreis-Kommunen zu dem fraglichen Zwecke angekauft sein.

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren.

4. Trans-

Digitized by Google

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5. Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 20sten September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Ernst Alexander August Georg Wichert ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl Samuel Gottlieb Fetschrien ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem seitherigen Pfarrverweser zu Memel, Prediger Friedrich Wilhelm Habrucker ist die erledigte Pfarr- und 1ste Predigerstelle an der evangelischen St. Johanniskirche zu Memel nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Lichtwardt in Gilgenburg ist beauftragt worden, den Bürgermeister Mühlradt daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Heinrich August Kupfer ist die Forstaufseher-Stelle zu Cronau, Oberförsterei Sadlowo, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Emma Adomeit geb. Hoppe in Prökuls, Kreises Memel, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Otto Heinrich Barendt zu Königsberg ist als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin für den Stadt- und Landkreis Königsberg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker C. G. S. Rehefeld zu Pr. Holland ist als Agent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent, Oekonom Saro, die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Rudolph Richter zu Allenburg ist als Agent der „Concordia“, Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44. und die außerordentliche Beilage № 9. zu № 44. des Amtsblatts, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28sten Oktober 1838: „Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.“)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 9.

zu Nro. 44. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Wahlen für die zweite Kammer betr.

Nachdem die vierte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten abgelaufen, ist die Neuwahl derselben bestimmt worden, welche auf Grund der Artikel 72. und 115. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahlen der gedachten Abgeordneten (Gesetzsammlung pro 1849 № 19.) und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31sten Mai desselben Jahres auszuführen ist.

Auf ergangene Anordnung bringe ich,

a) in der Beilage I. die vorgedachte Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849,
b) in der Beilage II. das dazu erlassene Wahlreglement,
c) in der Beilage III. die Nachweisung der für die Wahl der Abgeordneten von der Königl. Regierung gebildeten Wahlbezirke, der für dieselben bestimmten Wahlorte, wie auch der ernannten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter,

zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß

am Freitag den 12ten November d. J. die Wahlmänner und
am Dienstag den 23sten November d. J. die Abgeordneten

gewählt werden.

Nachdem die Wahlmänner von den Urwählern werden gewählt sein, wollen die Wahlvorsteher die darüber aufgenommenen Protokolle nebst Abtheilungs-Listen ohne Verzug den Wahl-Kommissarien einreichen.

Königsberg, den 28sten Oktober 1858.

Der Regierungs-Vice-Präsident v. Kotze.

I. Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese

Digitized by Google

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben

M-

Digitized by Google

geben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahl.

Siehe §§. 4 und 5 am Anfange des Gesetzes.

Digitized by Google

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen nähern Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

II. Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe, oder im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Angabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13. des Reglements).

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung, oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und ie Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

III. Nachweisung
der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahl-Kommissarien für die im Jahre 1858 stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

	Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise.	Einwohner-Zahl der Kreise.	Einwohner-Zahl der Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.	Stellvertreter
1	Kreis Memel „ Heidekrug	49654 31471	81125	2	Prökuls	Regier.-Rath Dreßler in Königsberg	Landrath Dieckmann in Memel.
2	Stadtkreis Königsberg Landkreis Königsberg Kreis Fischhausen	77748 42391 39163	159502	3	Königsberg	Poliz.-Präs. Maurach in Königsberg	Landrath Kuhn in Fischhausen.
3	Kreis Labiau „ Wehlau	42521 43584	86105	2	Tapiau	Landrath v. Negelein in Labiau.	Landraths-Amtsverweser Reg.-Referendarius Fritze in Wehlau.
4	Kreis Friedland „ Gerdauen „ Rastenburg	38207 33293 37187	108687	2	Gerdauen.	Landrath, Baron v. Wrangell i. Nordenburg	Landrath v. Queiß i. Rastenburg.
5	Kreis Pr. Eylau „ Heiligenbeil	48641 39552	88193	2	Zinten.	Landrath v. St. Paul in Zinten.	Landraths-Amtsverweser u. Kreisdeputirte Landschafts-Rath v. Deutsch in Pr. Eylau.
6	Kreis Pr. Holland „ Mohrungen	39484 47832	87316	2	Mohrungen	Landrath, Baron v. Schrötter i. Pr. Holland	Landraths-Amtsverweser Hauptm. a. D. v. Spieß in Mohrungen.
7	Kreis Neidenburg „ Osterode	37969 49448	87417	2	Hohenstein.	Landrath v. Peguilhen in Neidenburg.	Landrath, Baron v. Hülsessem in Osterode.

Digitized by Google

	Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise.	Einwohner-Zahl der Kreise.	Einwohner-Zahl der Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.	Stellvertreter
8	Kreis Allenstein	42884				Landrath	Landrath
	„ Ortelsburg	48782				v. Röbel in	Martens
			91666	2	Passenheim.	Ortelsburg.	in Allenstein.
9	Kreis Braunsberg	45922					
	„ Heilsberg	47743				Ober-Regie-	Hendrath,
	„ Rössel	40296				rungs-Rath	Baron
			133961	2	Heilsberg.	v. Kamptzin	v. Budden-
						Königsberg.	brock in
							Heilsberg.

Königsberg, den 28sten Oktober 1858,

Der Regierungs-Vice-Präsident (gez.) v. Kotze.

Revidirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 10ten November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 228. Wahlfähige Elementarlehrer betreffend. 407 8 II.

Bei der am 20sten August c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Friedrich Brumbey aus Gerdauen;
2. Johann Lange aus Waplitz, Kreises Osterode;
3. Gustav Lange aus Hohenstein, Kreises Osterode;
4. Friedrich Lux aus Burdungen, Kreises Neidenburg;
5. Wilhelm Malonnek aus Hohenstein, Kreises Osterode;
6. Gottlieb Senff aus Prussowborek, Kreises Ortelsburg;
7. Ludwig Wißkowski aus Sansgarben, Kreises Rastenburg.

Königsberg, den 21sten Oktober 1858.

№ 229. Die Wiederbesetzung der erledigten Kreischirurgenstellen der Kreise Heilsberg, Ortelsburg und Fischhausen betr.

Die erledigten Kreischirurgenstellen der Kreise Heilsberg, Ortelsburg und Fischhausen, sollen wieder besetzt werden. Wir fordern daher die pro physicata geprüften promovirten Aerzte und die als forensische Wundärzte geprüften Wundärzte erster Klasse, welche bei der Wiederbesetzung der genannten Stellen berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und Angabe des Kreises, um dessen Kreischirurgenstelle sie sich bewerben, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Königsberg, den 2ten November 1858.

№ 230. Betrifft den Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds mit Ausschluß der Städte Königsberg u. Memel für das Jahr 1857.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1857 von der Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß von Königsberg und Memel, wird in den beiliegenden Nachweisungen auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Associirten gebracht.

Königsberg, den 20sten Oktober 1858.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Digitized by Google

Extrakt
aus der Rechnung des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1857.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
4146	23	8	—	—	—	—	—	—	4146	23	8	A. An Bestand aus dem Jahre 1856 .	4146	23	8	—	—	—
15038	23	11	—	15	—	312	16	10	14726	22	1	B. An Resten	14554	3	10	172	18	3
												B. Currente Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. An Aktiv-Kapitalien der Sozietät .	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. II. An ausstehenden Forderungen .	—	—	—	—	—	—
45234	11	3	653	25	2	60	17	9	45824	18	8	Tit. III. An ordentlichen Feuerkassen-Beiträgen pro 1857 bei einem Versicherungswerthe von 10006510 rl. und zwar von:						
												405640 rl. Versicherungswerth zur I. Klasse 681 rl. 2 sgr. — pf.						
												3904190 „ Versicherungswerth zur II. Klasse 9819 „ 9 „ 11 „						
												4357080 „ Versicherungswerth zur III. Klasse 21827 „ 13 „ 9 „						
												1336600 „ Versicherungswerth zur IV. Klasse 13466 „ 23 „ — „						
												10006510 „ Versicherungswerth 45824 „ 18 „ 8 „	45774	20	11	49	27	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IV. An außerordentlichen Beiträgen .	—	—	—	—	—	—
10	—	—	1	11	8	—	—	—	11	11	8	Tit. V. An Pensions-Beiträgen .	11	11	8	—	—	—
—	—	—	9730	—	—	—	—	—	9730	—	—	Tit. VI. An wieder eingezogenen Kapitalien .	9730	—	—	—	—	—
2585	—	—	644	27	6	—	—	—	3229	27	6	Tit. VII. An Zinsen von belegten Kapitalien	3229	27	6	—	—	—
—	—	—	10000	—	—	—	—	—	10000	—	—	Tit. VIII. An zu erstattenden Vorschüssen .	—	—	—	10000	—	—
—	—	—	35	—	—	8	—	—	27	—	—	Tit. IX. An extraordinairen Einnahmen .	27	—	—	—	—	—
67011	23	10	21055	19	4	381	4	7	87696	13	7	Summa der Einnahme .	77443	27	7	10222	16	—

Soll.

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
6494	3	3	6568	21	—	—	—	—	13062	24	3	B. An Resten	11104	26	5	1957	27	10
												B. Currente Verwaltung.						
950	—	—	—	—	—	—	—	—	950	—	—	Tit. I. An Besoldungen	950	—	—	—	—	—
112	15	—	—	—	—	—	—	—	112	15	—	Tit. II. An Pensionen	112	15	—	—	—	—
—	—	—	15702	11	10	—	—	—	15702	11	10	Tit. III. An Brandschaden-Vergütung pro 1857 bei einem Versicherungswerth von 31640 rl. und zwar von: 6500 rl. Versicherungswerth zur II. Klasse 1749 rl. 10 sgr. 2 pf. 20520 " Versicherungswerth zur III. Klasse 10122 " 6 " 8 " 4620 " Versicherungswerth zur IV. Klasse 3830 " 25 " — " 31640 " Versicherungswerth 15702 " 11 " 10 " (laut anliegender specieller Nachweisung)	10143	19	5	5558	22	5
1395	—	—	18369	2	6	—	—	—	19764	2	6	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien	17519	5	—	2244	27	6
100	—	—	—	—	—	59	27	6	40	24	6	Tit. V. An Kosten für Taxen und Revisionen	40	2	6	—	—	—
50	—	—	—	—	—	15	—	—	35	—	—	Tit. VI. An Prämien u. außerordentl. Belohnungen ꝛc.	35	—	—	—	—	—
—	—	—	263	27	6	—	—	—	263	27	6	Tit. VII. An Vergütungen für Zäune, öffentliche Löschgeräthe, und sonstige Beschädigungen	263	27	6	—	—	—
414	10	—	19	10	5	54	13	8	409	6	9	Tit. VIII. Zur Bestreitung der Büreau-Bedürfnisse und auf Remunerationen	399	6	9	10	—	—
150	—	—	—	—	—	9	26	10	140	3	2	Tit. IX. Insgemein	140	3	2	—	—	—
9695	28	[illegible]	7[illegible]923	13	3	139	8	—	80480	3	6	Summa der Ausgabe	7[illegible]708	15	9	9[illegible]71	17	9

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	77473 Rthlr.	27 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgabe beträgt	70708 "	15 "	9 "
bleibt baarer Bestand	6765 Rthlr.	11 Sgr.	10 Pf.
Hiezu der vorhandene Bestand in Staatspapieren . .	25000 "	— "	— "
überhaupt Bestand	31765 Rthlr.	11 Sgr.	10 Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	31765 Rthlr.	11 Sgr.	10 Pf.
2. Einnahme Reste	10222 "	16 "	— "
zusammen	41987 Rthlr.	27 Sgr.	10 Pf.

Passiva.

Die Ausgabe-Reste betragen	9771 "	17 "	9 "
mithin pro 1837 Ueberschuß	32216 Rthlr.	10 Sgr.	1 Pf.

III. Reserve-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät beträgt am Schlusse des Jahres 1837	75044 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.

welches nachgewiesen wird:

a) in Ostpreuß. Pfandbriefen mit	21000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) in Preuß. Rentenbriefen mit	42000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
c) in Hypotheken-Kapitalien mit	9800 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
d) in baarem Bestande mit . .	2244 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.
wie vor	75044 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.

Nach-

Nachweisung

über die beim Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1857 zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung.

Laufende №	Benennung der Städte.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl. sgr. pf	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl. sgr. pf.	3ten Klasse. Rtl. sgr. pf.	4ten Klasse. Rtl. sgr. pf.
1	Creuzburg	257 15 —	180 — —	77 15 —	— — —
2	Friedland	4993 22 11	— — —	4863 22 11	130 — —
3	Pr. Holland	400 — —	— — —	— — —	400 — —
4	Labiau	3954 15 —	518 20 —	1025 — —	2410 25 —
5	Landsberg	311 25 11	— — —	14 25 11	300 — —
6	Mohrungen	330 — —	— — —	— — —	330 — —
7	Mühlhausen	1171 22 8	10 15 —	1161 7 8	— — —
8	Neidenburg	200 — —	— — —	— — —	200 — —
9	Nordenburg	328 26 4	328 26 4	— — —	— — —
10	Passenheim	60 — —	— — —	— — —	60 — —
11	Rastenburg	5 11 6	— — —	5 11 6	— — —
12	Wormditt	3685 22 6	711 8 10	2974 13 8	— — —
	Summa	15702 11 10	1749 10 2	10122 6 8	3830 25 —

№ 231.

Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunaer landschaftlichen Departements gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder für das Jahr 1858.

In den beifolgenden Nachweisungen wird der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer für das Jahr 1857 in Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Derselbe liefert das günstige Resultat, daß nicht nur die ordentlichen Beiträge zur Deckung aller Bedürfnisse ausgereicht haben, sondern daß noch außerdem bereits auf 93939 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf. angewachsenen Reserve-Fonds ein Ueberschuß von 76349 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. verblieben ist.

Königsberg, den 20sten Oktober 1858.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt

Extrakt

aus der Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1857.

Soll.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
192	19	7							192	19	7	A. An Bestand	192	19	7	—	—	—
465	29	11	14	23	5	2	2	6	478	20	10	B. An Resten	329	4	9	150	16	1
												B. Currente Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. An Aktiv-Kapitalien der Sozietät	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. II. An ausstehenden Forderungen .	—	—	—	—	—	—
69610	19	6	1476	12	—	249	3	9	70837	27	9	Tit III. An ordentlichen Feuerkassen-Beiträgen pro 1857 von 13833300 rtl. Versicherungssumme	70830	22	5	18	5	6
879	—	—	881	29	—	—	11	—	1760	18	—	Tit. IV. An Fundations-Beiträgen .	1758	12	—	2	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. V. An außerordentlichen Feuerkassen-Beiträgen	—	—	—	—	—	—
20	—	—	2	23	4	—	—	—	22	23	4	Tit VI. An Pensions-Beiträgen von Besoldungen	21	23	4	—	—	—
—	—	—	70547	15	—	—	—	—	70547	15	—	Tit VII. An wieder eingezogenen Kapitalien	70547	15	—	—	—	—
7824	15	—	383	5	7	—	—	—	8207	20	7	Tit VIII. An Zinsen von belegten Kapitalien	8130	23	1	76	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IX An zu restituirenden Vorschüssen .	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1178	8	11	1068	1	—	10720	17	11	Tit. X. An extraordinairen Einnahmen .	10720	7	11	—	10	—
79992	24	—	74095	7	5	1320	16	5	177788	15	—	Summa der Einnahme .	171534	12	11	254	—	1

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr.	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe thlr.	sgr.	pf.	Bleibe Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
22000	—	—	10000	—	—	—	—	—	32000	—	—	A. An Vorschüssen	22000	—	—	10000	—	—
27049	14	3	1258	29	6	783	15	—	27524	28	9	B. An Resten	17283	17	6	10241	11	3
												B. Currente Verwaltung.						
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—	Tit. I. An Besoldungen	1900	—	—	—	—	—
252	—	4	—	—	—	—	—	—	252	—	4	Tit. II. An Pensionen	252	—	4	—	—	—
—	—	—	43576	21	11	—	—	—	43576	21	11	Tit. III. An Brandschaden-Vergütung pro 1857 laut anliegender spezieller Nachweisung von 45660 rt. Versicherungswerth	31531	3	8	12045	18	3
4902	24	4	93696	28	11	—	—	—	98599	23	3	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva aus Anlegung neuer Kapitalien	93200	24	6	5308	28	9
78	16	3	1988	21	11	—	—	—	2067	8	2	Tit. V. a. Die nach §. 81. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 der Direktion zur Disposition gestellten 2% Hebegebühren	1738	3	5	329	4	9
—	—	—	17	—	—	—	—	—	17	—	—	Tit. V. b. Kosten für Taxen und Revisionen	17	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. VI. Prämien und außerordentliche Belohnungen für ausgezeichnete Dienstleistungen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	12	9	6	—	—	—	12	9	6	Tit. VII. An Verwaltungen für Feuerlöschgeräthe und sonstige Beschädigungen	12	9	6	—	—	—
—	—	—	723	17	6	—	—	—	723	17	6	Tit. VIII. An Diäten der Bezirks-Kommissarien	723	17	6	—	—	—
822	20	—	17	13	—	40	29	2	799	3	10	Tit. IX. Zur Bestreitung der Büreau-Bedürfnisse und auf Remunerationen	784	3	10	15	—	—
390	—	—	387	17	8	—	—	—	687	17	8	Tit. X. Extraordinaire Ausgaben	687	17	8	—	—	—
37305	15	2	461679	9	11	824	14	2	208.60	11	11	Summa der Ausgabe	470130	7	11	38050	3	—

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	171534 Rthlr.	12 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	170130 "	7 "	11 "
bleibt baarer Bestand	1404 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
Hiezu der vorhandene Bestand in Staatspapieren	112800 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
überhaupt Bestand	114204 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	114204 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
2. Einnahme-Reste nach Abzug der zum Vermögens-Fonds gehörigen Reste an Fundations-Beiträgen und Zinsen	175 "	1 "	7 "
zusammen	114379 Rthlr.	6 Sgr.	7 Pf.

Passiva.

3. Ausgabe Reste	38030 Rthlr.	3 Sgr.	— Pf.
mithin pro 1857 Ueberschuß	76349 Rthlr.	3 Sgr.	7 Pf.

III. Vermögens-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät beträgt am Jahresschlusse 1857	93939 Rthlr.	6 Sgr.	2 Pf.

welches nachgewiesen wird:

a) in Ostpreuß. Pfandbriefen	7100 Rtl.	— Sg.	— Pf.
b) in Preuß. Rentenbriefen	6500 "	— "	— "
c) in Hypotheken-Kapitalien	74940 "	7 "	5 "
d) in baarem Bestande	5398 "	29 "	9 "
wie vor	93939 Rthlr.	6 Sgr.	2 Pf.

Nachweisung
über die beim ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1857 zur Zahlung gekommene Brandschaden-Vergütung.

No.	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein	Ottendorf	—	—	—	400	—	—
2	Braunsberg	Dyen	—	—	—	100	—	—
3	Pr. Eylau	Abschwangen	385	5	4			
		Bergshuben	500	—	—			
		Zharau	320	—	—	1205	5	4
		Latus	—	—	—	1705	5	4

Digitized by Google

№	Benennung des Kreises.	der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa, Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	1705	5	4
4	Fischhausen	Pr. Battau	1000	—	—			
		Mülsen	200	—	—			
		Nautzwinkel	100	—	—			
		Ihlnicken	600	—	—			
		Michelau	2850	—	—			
		Litthausdorf	150	—	—			
		Woytnicken	270	—	—			
		Cumehnen	73	14	10	5243	14	10
5	Friedland	Kl. Schönau	120	—	—			
		Schwönau	1300	—	—			
		Spergeln	300	—	—	1720	—	—
6	Gerdauen	Kl. Bajohren	1750	—	—			
		Transau	200	—	—	1950	—	—
7	Heiligenbeil	Stomdorf	200	—	—			
		Bladiau	50	—	—	250	—	—
8	Heilsberg	Wossseden	20	—	—			
		Freymarkt	400	—	—	420	—	—
9	Königsberg	Berchertsdorf	700	—	—			
		Steinort	600	—	—			
		Plößwöhnen	1181	20	—			
		Heyde Waldburg	170	—	—			
		Jungferndorf	300	—	—			
		Steinbeck	300	—	—			
		Powunden	200	—	—			
		Postnicken	200	—	—	3651	20	—
10	Labiau	Alt Püsllauken	400	—	—			
		Perdollen	200	—	—			
		Patilschen	150	—	—			
		Kl. Wanneggen	80	—	—			
		Gr. Reikeninken	600	—	—			
		Pronitten	127	6	11			
		Schaltischledimmen	430	—	—			
		Kelladen	200	—	—			
		Gr. Friedrichsgraben	50	—	—			
		Blöcken	100	—	—			
		Langkeninken	120	—	—			
		Szanzell	700	—	—			
		Kirschnabeck	250	—	—			
		Eßerninken	560	—	—			
		Bittkallen	100	—	—			
		Latus	4007	6	11	14940	10	2

№	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	4007	6	11	14940	10	2
	Noch Labiau	Kl. Elrnuröhnen	130	—	—			
		Popelken	450	—	—			
		Mauschern	400	—	—			
		Paschwentschen	100	—	—	5087	6	11
11	Memel	Bandhufen Gerge	977	7	6			
		Schudbareden	150	—	—			
		Dimßen-Peter	50	—	—			
		Zeipen-Gerge	446	2	4			
		Draußen-Gerge	136	—	—			
		Stanßen-Gerge	100	—	—			
		Aßpurwen	50	—	—			
		Sudmanten Marienburger Urban	200	—	—			
		Schäferei	600	—	—			
		Rumpischken	2330	—	—			
		Grammen	370	—	—			
		Szarde	700	—	—			
		Cassareggen Nicklau	200	—	—			
		Bommelsvitte	140	—	—			
		Gibischken	570	20	—	7019	29	10
12	Mohrungen	Nickelshagen	1133	1	—			
		Schwalgendorf	150	—	—			
		Klogehnen	600	—	—	1883	1	—
13	Neidenburg	Schuttschen	50	—	—			
		Poln. Sackrau	860	—	—			
		Heinrichsdorf	30	—	—			
		Kraschewo	80	—	—			
		Priom	100	—	—			
		Wienzkowen	80	—	—			
		Narthen	130	—	—			
		Sablotschen	200	—	—			
		Chorap	60	—	—			
		Bartoschken	50	—	—			
		Waschulken	621	5	—			
		Schönwiese	200	—	—			
		Warschallen	55	—	—			
		Lahna-Mühle	100	—	—			
		Neuschwerder	200	—	—			
		Seeben	150	—	—	2966	5	—
		Latu	—	—	—	31896	22	11

Digitized by Google

No.	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Die Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	31896	2	11
14	Ortelsburg	Alt Marrösen	750	—	—			
		Nowagowicz	360	—	—			
		Schedensee	30	—	—			
		Friedrichshof	160	—	—			
		Kl. Przedzenk	100	—	—			
		Schwentainen	200	—	—			
		Willamowen	500	—	—			
		Kohulten	100	—	—			
		Kl. Leschienen	150	—	—	2350	—	—
15	Osterode	Lichteinen	100	—	—			
		Thierau	250	—	—			
		Seelesen	450	—	—			
		Rauschken	50	—	—			
		Kernsdorf	293	15	—			
		Röschken	1050	—	—			
		Marienfelde	185	25	—			
		Hirschberg	40	14	—			
		Mörken	550	—	—			
		Spogahnen	79	5	—			
		Lautens	200	—	—			
		Wapliz	200	—	—	3359	29	—
16	Rastenburg	Alt Rosenthal	330	—	—			
		Widrinnen	150	—	—	480	—	—
17	Rössel	Sauerbaum	100	—	—			
		Stanislewo	100	—	—			
		Santerpen	300	—	—	500	—	—
18	Rosenberg	Augustenhof	1000	—	—			
		Langenau	300	—	—			
		Gr. Schönforst	100	—	—	1400	—	
19	Wehlau	Dettmitten	600	—	—			—
		Stobingen	100	—	—			
		Petersdorf	300	—	—			
		Hanswalde	2590	—	—	3590	—	—
		Summa	—	—	—	43576	31	11

Nach

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die zu Soldau verstorbene verwittwete Mühlenbesitzer Gottliebe Böhm gebo-rene Rosocha hat testamentarisch ein Legat von 50 Rthlr. zur Anschaffung zweier Altarleuchter für die evangelische Kirche zu Soldau ausgesetzt.

In Anerkennung des hierdurch bewiesenen kirchlichen Sinnes bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Freudenberg, Dekanats Seeburg und Kreises Rössel, ist dem Pfarrer Ludwig Marquardt aus Wern:gitten, Kreises Heilsberg, verliehen.

Der Kandidat der Theologie Gustav Rebbein, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regie-rungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Der Bürgermeister Pahlke zu Neidenburg ist in gleicher Eigenschaft auf ander-weite 12 Jahre daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Kiy ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Kommerzien-Rath, Kaufmann C. F. Gubba in Memel ist zum Fran-zösischen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits an-erkannt worden.

Der Kaufmann Otto Heinrich Barendt zu Königsberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Stadt- und Landkreis Königs-berg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Tabackshändler A. T. W. Boden zu Königsberg ist als Agent der Leip-ziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 17ten November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 232. Die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Heil. Kreuz betr. 1480 8 l.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausübung der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 14ten April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetzsammlung de 1856, S. 354) die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft Heil. Kreuz, Kreises Fischhausen, in Vertretung des Domainenfiskus und des Dominii Palmnicken, dem Königl. Domainen-Rentmeister Bucher in Pobethen, übertragen ist.

Königsberg, den 3ten November 1858.

№ 233. Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung betr. 4227 10 l.

Im Dezember d. J. hat wiederum eine Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie Statt zu finden.

Diese Volkszählung soll überall Freitag den 3ten Dezember c., in Orten, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, am 4ten Dezember c. beginnen, und möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Den Ortspolizei-Behörden ist die Ausführung der Zählung aufgegeben und die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäft, bei welchem dieselben nach den Umständen sich besonderer Zähler bedienen werden, unter Hinweisung auf dessen Wichtigkeit in finanzieller und statistischer Hinsicht zur Pflicht gemacht; insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfindet.

Indem wir das Publikum auf diese Zählung aufmerksam machen, nehmen wir gleichzeitig die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständigen Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in Anspruch.

Königsberg, den 6ten November 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 234 Die Beleuchtung der Segel- und Dampfschiffe betr.

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9ten Juli 1853 den Preuß. Seeschiffern diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihnen geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen

ſtoßen mit andern Schiffen zu vermeiden, iſt von andern ſeefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche Syſtem der nächtlichen Beleuchtung und Signaliſirung der Seeſchiffe angenommen worden.

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Beſtimmungen maßgebend war, ſicher zu ſtellen, iſt es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signaliſirung der Preuß. Seeſchiffe dieſelben Grundſätze angenommen werden, welche hierin von andern ſeefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß beſtimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9ten Juli 1853 vom 1ſten Oktober d. J. ab außer Wirkſamkeit zu treten hat. Von demſelben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachung die nachſtehenden Beſtimmungen, nach welchen ſich alle Preuß. Seeſchiffer zu achten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer, oder die mit dem offenen Meere in Zuſammenhang ſtehenden Buchten oder Binnengewäſſer befahren oder darin vor Anker gehen — in ſo fern nicht für den Ort, an welchem ſie ſich befinden, abweichende geſetzliche oder polizeiliche Beſtimmungen beſtehen.

I. Dampfſchiffe.

A. Nachtſignale.

1. Alle See-Dampfſchiffe ſollen, ſo lange ſie unter Dampf ſind, zwiſchen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmaſtes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordſeite,
ein rothes Licht auf der Backbordſeite.

2. Das Toplicht ſoll ſo eingerichtet ſein, daß es in einer dunkeln Nacht bei klarer Atmoſphäre auf eine Entfernung von wenigſtens 5 Seemeilen geſehen werden kann, und ſoll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßſtrichen werfen. Es iſt ſo anzubringen, daß das Licht 10 Strich auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu 2 Strich achter dwars ab an jeder Seite.

3. Das grüne Licht auf der Steuerbordſeite und das rothe Licht auf der Backbordſeite müſſen ſo eingerichtet ſein, daß ſie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigſtens 2 Seemeilen geſehen werden können; ſie müſſen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßſtrichen werfen und ſo angebracht ſein, daß das Licht von recht — vorne bis zu 2 Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweiſe auf Backbordſeite fällt.

4. Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenigſtens 3 Fuß vom Licht nach vorne hinauslänft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengeſetzten Bug geſehen werden können.

5. Dampfſchiffe, wenn ſie nur unter Segel ſind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebel-

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß, und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.

2. Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

3. Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffes für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn, und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

Digitized by Google

IV. Lootsenfahrzeuge.

Auf die Preuß. Lootsenfahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden, wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

Berlin, den 9ten September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir zur Ausführung derselben auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 13ten April 1854 (Amtsblatt pro 1854, S. 131 seq.) Folgendes:

1. Der Verpflichtung, die in obiger Bekanntmachung sub I., II., III. vorgeschriebenen Nacht- und Nebelsignale zu führen und in Anwendung zu bringen, unterliegen gleichmäßig alle preußische und nichtpreußische Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten, resp. beim Ankern auf den zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Stettin belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern der Swine, Peene und Dievenow, dem großen und kleinen Haff, dem Dammschen See und der Oder mit ihren Nebenarmen.

Die sub III. der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. an Ufer oder auf den für größere Schiffe unbefahrbaren Untiefen vor Anker liegen.

2. Von den vorstehend sub I. bezeichneten, auf die Bestimmungen sub I. II. III. der Bekanntmachung gegründeten Verpflichtungen bleiben vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischerfahrzeuge befreit, mit welchen die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

3. In der Oder oder deren Nebenarmen, sowie im Dammschen See vom Dammansch aufwärts in einem Umkreis von ca. 1¼ Meile Entfernung von der Hafenstadt Stettin ist die unter I. B. obiger Bekanntmachung als Nebelsignal vorgeschriebene Dampfpfeife mit Rücksicht auf das bereits unterm 5ten September 1851 (Amtsblatt pro 1851, Seite 282) erlassene Verbot des Signalisirens mit der Dampfpfeife in der Nähe der Eisenbahnen nicht zur Anwendung zu bringen.

Auf dem vorbezeichneten Revier müssen vielmehr Dampfschiffe, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, ein Nebelhorn und eine Glocke gleichzeitig gebrauchen und müssen die Signale wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

Dampf-

Digitized by Google

Dampfschiffe dagegen, welche nicht geleitet haben und nur unter Segel im Gange sind, müssen sich abwechselnd eines Nebelhorns und einer Glocke zum Signalisiren bedienen und die Signale, wie unter II B. obiger Bekanntmachung vorgeschrieben, abgeben.

4. Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung, sowie das Signalisiren bei nebliger Witterung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen auf jedem der vorerwähnten Verpflichtung unterliegenden Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge zweckmäßig eingerichtete Laternen, Glocke und Nebelhorn stets am Bord geführt werden.

5. Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

6. Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schifffahrts- und Hafen-Polizei-Behörden, dem Lootsen-Personal und den Fischereibeamten zu überwachen.

Stettin, den 29sten September 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 235. Die Einverleibung des Mühlenthor-Kontrolgebäudes zu Memel dem engern Stadtbezirke betr.

Das bisher zur klassensteuerpflichtigen Ortschaft „Friedrichsrhede" gehörig gewesene Mühlenthor-Kontrolgebäude in Memel ist mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27sten Oktober c. III. 24132. dem in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer engeren Stadtbezirke einverleibt worden; es wird daher fortan die Grenze gegen diesen Bezirk durch die südliche Einfriedigung des erwähnten Thorkontrolgrundstückes und deren Verlängerung nach Westen bis zum kurischen Haff, gebildet.

Das Publikum wird von dieser Abänderung des Orts-Regulativs von Memel vom 31sten März 1827 hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 2ten November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, v. d. Brincken.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Maria Adalbert Chales ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Benno Heinrich Woldemar Kiepke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Wilhelm Löffler ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl August Eduard Löffke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Tribunals-Referendarius Hugo Ludwig Otto Ernst Patzig ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Gustav Immanuel Singelmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Albert Eduard Richard Göritz I. ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Die durch Versetzung des Pfarrers Marquardt nach Freudenberg erledigte Pfarrstelle in Wernegitten, Dekanats und Kreises Heilsberg, ist dem Kaplan Andreas Dittrich aus Seeburg verliehen worden.

Bei dem Eichungs-Amte zu Braunsberg ist in Stelle des abgetretenen Schlossermeisters Harmuth der Gelbgießermeister Kolberg zu Braunsberg als Sachverständiger bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie Schönfeld geb. Törner aus Geidlauken, Kreises Labiau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Maurermeister Eduard Julius Collis in Osterode ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Korn die Agentur niedergelegt hat.

Der Lehrer Döpner in Saalfeld ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Heinrich Fritz zu Stapornen, Kreises Fischhausen, ist als Agent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten, Lieutenant Dorn in Kirschappen, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 24sten November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 236. Die Chausseegeld-Hebestelle bei Drenken auf der Kreischaussee von Maldeuten nach Saalfeld, Kreises Mohrungen, betreffend.

Die Kreis-Chaussee von Maldeuten nach Saalfeld wird nach vollständiger Beendigung am 15ten November c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, alsdann auch gleichzeitig mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen an der unsern des Guts Drenken errichteten Hebestelle nach Maaßgabe des allgemeinen Tarifs vom 29sten Februar 1840 und den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen eintreten.

Dies wird dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß in Bezug auf die Eingangs genannte Chausseestrecke alle diejenigen Verordnungen und Strafbestimmungen gelten, welche für die Staats-Chausseen erlassen sind, oder künftig noch erlassen werden.

3643/11 I.

Königsberg, den 12ten November 1858.

№ 237. Die Einholung neuer Zins-Coupons der abgelieferten St. atsSchuldverschreibungen betr.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 168 incl.
" " " " 1854 " " 112 incl.
von den Staatsschuldscheinen de 1842 bis zur Nummer 203 incl.

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangs-Bescheinigungen, nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll. Königsberg, den 17ten November 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 238. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;

Digitized by Google

3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann; und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar 1859 bei uns eingehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten April 1859 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 9ten Mai 1859 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 28sten April 1859 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 15ten November 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 239. Die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel u. Nogat betr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg für den gewöhnlichen Verkehr nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Wer über die Brücke fährt, reitet oder Vieh treibt, hat die ihm zur rechten Hand liegende Brückenfahrbahn einzuhalten und deshalb die nach dieser Seite der Brücke führende Straße einzuschlagen.

Fußgänger müssen ebenfalls den rechts liegenden Fußweg innerhalb oder außerhalb der Brücke passiren.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Der Uebergang über die Brücke ist verboten:

1. für Fuhrwerke, deren Ladung die gesetzlich zulässige Breite von neun Fuß überschreitet;
2. für unbespannte Wagen oder Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind;
3. für den Transport von Langholz, Pflügen, Eggen, oder anderen schleppenden Gegenständen ohne Wagen oder Karren;
4. für Schlitten oder Schleifen, wenn nicht Schlittbahn ist;
5. für Fuhrwerk und Vieh, welches nach der Ansicht des Brückenwärters nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§. 3.

Fuhrwerke, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren.

§. 4.

Das Treiben von Viehheerden über die Brücke ist nur während der, von der Königl. Direktion der Ostbahn bekannt zu machenden Stunden erlaubt. Außer diesen Stunden darf unangespanntes Vieh über die Brücke nur getragen, gefahren, oder zu zweien geführt werden.

Im Angespann dürfen nebeneinander nicht mehr als zwei Thiere über die Brücke gehen.

§. 5.

Karrner und Lastträger haben die für das Fuhrwerk bestimmte Fahrbahn einzuhalten.

§. 6.

Niemand darf das vor ihm gehende Fuhrwerk, Vieh u. s. w. überholen.

§. 7.

Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klapperstöcke u. s. w. ist untersagt. Wer über die Brücke Vieh treibt oder führt, muß stets in unmittelbarer Nähe des Viehes bleiben und dasselbe fortwährend unter Aufsicht behalten.

§. 8.

Die Beschädigung der Brücke, der Eisen- und Fahrbahnen nebst Zubehör, das Oeffnen der Thorwege und Barrieren, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche der Uebergang über die Brücke gefährdet oder gehindert werden kann, ist untersagt.

§. 9.

Von vorkommenden Hindernissen auf der Fahrbahn oder auf dem Fußwege ist dem Brückenwärter sogleich Anzeige zu machen

§. 10.

Ein Jeder hat den Anweisungen des Brückenwärters ungesäumt Folge zu leisten. Beschwerden über seine Anordnungen sind bei dem Brückenmeister, oder in dessen Abwesenheit bei dem Stations-Vorsteher anzubringen.

Digitized by Google

§. 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vorbehaltlich des Schadens-Ersatzes mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283. 294 — 298. und 301. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

§. 12.

Neben dieser Verordnung bleiben die einschlagenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Ostbahn vom 28sten April 1852 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig pro 1852 Seite 120 — 123) und der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) auch für den Verkehr auf den Brücken in Kraft.

Danzig, den 29sten Oktober 1858. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 6ten November 1858. Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 240. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg, den 18ten November 1858, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünfzehnten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Litt.	A.	à 1000	Rthlr.	21	Stück	Rentenbriefe und Coupons
2.	„	B.	à 500	Rthlr.	8	„	„ „ „
3.	„	C.	à 100	Rthlr.	31	„	„ „ „
4.	„	D.	à 25	Rthlr.	30	„	„ „ „
5.	„	E.	à 10	Rthlr.	243	„	„ „ „

in Summa 333 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, 1) des Herrn Geheimen Commerzien-Raths Bittrich von hier, 2) des Herrn General-Landschafts-Raths Sackſen-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Königl. Justiz-Raths und Notars Herrn von Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sackſen. v. Hippel.

a. u. s.

Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

In

№ 241. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 30sten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 43. 203. 611. 672. 1092. 2842. 2938. 2993. 3055. 3213. 3417. 3827.

„ B. zu 500 Rthlr. № 356. 860. 1175.

„ C. zu 100 Rthlr. № 225. 527. 541. 935. 1040. 1070. 1093. 1177. 1861. 2807. 3001. 3459. 3764. 3872. 4610. 4651. 4688.

„ D. zu 25 Rthlr. № 60. 203. 331. 653. 665. 868. 1007. 1678. 2084. 2148. 2462. 2644.

„ E. zu 10 Rthlr. № 3. 63. 85. 104. 115. 135. 145. 175. 180. 184. 217. 230. 235. 252. 276. 292. 300. 304. 308. 311. 349. 350. 359. 380. 382. 408. 412. 423. 446. 498. 500. 554. 557. 563. 589. 592. 598. 636. 661. 683. 688. 785. 787. 832. 846. 872. 859. 926. 943. 955. 971. 984. 989. 1024. 1033. 1077. 1086. 1139. 1167. 1180. 1205. 1212. 1227. 1231. 1267. 1289. 1292. 1313. 1316. 1339. 1342. 1343. 1363. 1369. 1385. 1420. 1422. 1432. 1438. 1441. 1447. 1449. 1453. 1460. 1480. 1496. 1503. 1510. 1536. 1545. 1551. 1559. 1567. 1576. 1608. 1638. 1645. 1653. 1656. 1673. 1718. 1736. 1737. 1747. 1751. 1773. 1785. 1786. 1788. 1810. 1848. 1887. 1937. 1939. 1943. 1955. 1963. 1984. 1994. 2028. 2030. 2050. 2058. 2074. 2084. 2088. 2123. 2133. 2143. 2185. 2194. 2196. 2215. 2221. 2226. 2276. 2277. 2323. 2333. 2335. 2342. 2374. 2381. 2421. 2438. 2446. 2447. 2459. 2519. 2528. 2532. 2535. 2580. 2593. 2598. 2606. 2614. 2622 2629. 2631. 2633. 2642. 2660. 2679. 2721. 2729. 2754. 2780. 2784. 2817. 2821. 2868. 2901. 2905. 2908. 2987. 2992. 3027. 3070. 3088. 3115. 3117. 3123. 3125. 3131. 3142. 3159. 3165. 3167. 3169. 3177. 3182. 3184. 3196. 3222. 3232. 3242. 3249. 3250. 3273. 3289. 3295. 3306. 3326. 3328. 3340. 3344. 3347. 3362. 3364. 3368. 3372. 3374. 3387. 3390. 3401. 3413 3418. 3423. 3439. 3446. 3447 3467. 3478. 3481. 3482. 3512. 3522. 3523. 3526. 3528. 3533. 3547. 3574. 3578. 3596. 3631. 3642. 3648. 3652. 3661. 3673. 3692. 3701. 3710. 3719. 3722. 3723. 3739. 3743. 3755. 3756. 3767. 3815.

Die

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 15, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Gustav Steiner ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Wiercioch ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seitherige Taubstummen-Lehrer und Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Zimmermann ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als zweiter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Waisenhause und dem damit verbundenen Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angestellt worden.

Der Lehrer Gottfried Scheffler in Lemp, Kreises Pr. Holland, ist zum Lehrer an der Landschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Maria Weinlig, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige interimistische Verwalter des Domainen-Rentamts Soldau, Friedrich Dembecki, ist zum Domainen-Rentmeister dieses Amtsbezirks ernannt worden.

Dem Barbier Christian Falcke in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 1sten Dezember 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Oktober 1858 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4958. Allerhöchster Erlaß vom 12ten September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

„ 4959. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerks-Gesellschaft um 300000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 9ten Juni 1856. Vom 27sten September 1858.

„ 4960. Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6ten Oktober 1858.

Die am 3ten November 1858 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4961. Allerhöchster Erlaß vom 26sten September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst.

„ 4962. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40000 Rthlrn. Vom 20sten September 1858.

„ 4963. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13., 16. und 18. ihrer unterm 16ten März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

„ 4964. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Bennecken-stein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 242.
Betreffend die Erfatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1836 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug für unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Erfatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Erfatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 243.
Die Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin ist bis zum Schlusse d. J. auch den ausländischen Seeschiffen gestattet.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17ten Juli d. J. № 32/7 I. (Amtsblatt Seite 150. № 147.) und aus den darin angeführten Gründen wird hierdurch im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Stettin auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Juni 1822, ferner ausnahmsweise und zwar bis zum Schlusse dieses Jahres gestattet, daß die Küstenfrachtfahrt von Königsberg nach Stettin nicht allein von in und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffen betrieben werden darf.

Königsberg, den 15ten November 1858.

№ 244.
Verbot der Zeitung „der Bund.“ 1830/11 I.

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund“ bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 10ten November 1858.

Der Minister des Innern. gez. Flottwell.

ad № II. 11715.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten November 1858.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 245. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 43. 203. 611. 672. 1092. 2842. 2938. 2993. 3055. 3213. 3417. 3827.

„ B. zu 500 Rthlr. № 356. 860. 1175.

„ C. zu 100 Rthlr. № 225. 527. 541. 935. 1040. 1070. 1093. 1177. 1861. 2807. 3001. 3459. 3764. 3872. 4610. 4651. 4688.

„ D. zu 25 Rthlr. № 60. 203. 331. 653. 665. 868. 1007. 1678. 2084. 2148. 2462. 2644.

„ E. zu 10 Rthlr. № 3. 63. 85. 104. 115. 135. 145. 175. 180. 184. 217. 230. 235. 252. 276. 292. 300. 304. 308. 311. 349. 350. 359. 380. 382. 408. 412. 423. 446. 498. 500. 554. 557. 563. 589. 592. 598. 636. 661. 683. 688. 785. 787. 832. 846. 872. 889. 926. 943. 955. 971. 984. 989. 1024. 1033. 1077. 1086. 1139. 1167. 1180. 1205. 1212. 1227. 1231. 1267. 1289. 1292. 1313. 1316. 1339. 1342. 1343. 1363. 1369. 1385. 1420. 1422. 1432. 1438. 1441. 1447. 1449. 1453. 1460. 1480. 1496. 1503. 1510. 1536. 1545. 1551. 1559. 1567. 1576. 1608. 1638. 1645. 1653. 1656. 1673. 1718. 1736. 1737. 1747. 1751. 1773. 1785. 1786. 1788. 1810. 1848. 1887. 1937. 1939. 1943. 1955. 1963. 1984. 1994. 2028. 2030. 2050. 2058. 2074. 2084. 2088. 2123. 2133. 2143. 2185. 2194. 2196. 2215. 2221. 2226. 2276. 2277. 2323. 2333. 2335. 2342. 2374. 2381. 2491. 2438. 2446. 2447. 2459. 2519. 2528. 2532. 2535. 2580. 2593. 2598. 2606. 2614. 2622. 2629. 2631. 2633. 2652. 2660. 2679. 2721. 2729. 2754. 2780. 2784. 2817. 2821. 2868. 2901. 2905. 2908. 2987. 2992. 3027. 3070. 3088. 3115. 3117. 3123. 3125. 3131. 3142. 3159. 3165. 3167. 3169. 3177. 3182. 3184. 3196. 3222. 3232. 3242. 3249. 3250. 3273. 3289. 3295. 3306. 3326. 3328. 3340. 3344. 3347. 3362. 3364. 3368. 3372. 3374. 3387. 3395. 3401. 3413. 3418. 3423. 3439. 3446. 3447. 3467. 3478. 3481. 3482. 3512. 3522. 3523. 3526. 3528. 3533. 3547. 3574. 3578. 3596. 3631. 3642. 3648. 3652. 3661. 3673. 3692. 3701. 3710. 3719. 3722. 3723. 3739. 3743. 3755. 3756. 3757. 3815.

Die

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 246. Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Steuer- und Abfertigungsstellen, welche bei dem Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe einzuhalten sind.

Das durch die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten Dezember 1853 III. 30625. für das Jahr 1854 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche bei dem Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe einzuhalten sind, erleidet insofern eine Aenderung als an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1sten Dezember d. J. an, die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße, die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern und die Königl. Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. d. Brincken.

№ 247. Die erfolgte Regulirung der Anhaltepunkte und ihrer Entfernung auf der Allenstein-Gutstadter Poststraße betr.

Auf der Allenstein-Gutstadter-Poststraße sind die Anhaltepunkte und ihre Entfernungen wie folgt, regulirt worden:

Von	Allenstein	nach	Diwitten	1	Meile
„	Diwitten	„	Spiegelberg	¼	„
„	Spiegelberg	„	Unterkapkeim	¼	„
„	Unterkapkeim	„	Battatron	¼	„
„	Battatron	„	Althoff	¼	„
„	Althoff	„	Gutstadt	¼	„
			Summa	3¼	Meilen

Königsberg, den 24sten November 1858.

Der Ober-Post-Direktor, Pieck.

Digitized by Google

Die Kreis-Wundarztstelle des Tilsiter Kreises, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen, mit welcher ein jährliches Gehalt vom 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt. —

Die Besetzung der Kreis-Wundarztstelle des Tilsiter Kreises betr.

Als qualifizirte Bewerber, welche sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden haben, sind sowohl Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden, als auch pro physicatu geprüfte praktische Aerzte anzusehen, jedoch kann auch andern praktischen Aerzten die Stelle unter der Bedingung, daß sie die Zulassung zur Physikatsprüfung binnen längstens zwei Jahren nachsuchen, mit einer dem Gehalt gleichkommenden Remuneration kommissarisch übertragen werden.

Gumbinnen, den 10ten November 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 264., de dato Berlin, den 11ten November 1858.)

Dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer ist unter dem 8ten November 1858 ein Patent:

auf einen Wassermeß-Apparat, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Heinrich Theodor Fürchtegott Schuur ist zum Apellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige fünfte Lehrer Gottlieb Matschuck ist zum vierten Lehrer an der städtischen Elementarschule in Labiau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Domainen-Rentmeister Klein in Wehlau ist beauftragt worden, den Bürgermeister Rabe dortselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heinrich Herrmann Hielscher ist die Förstlerstelle zu Lebkojen, Oberförsterei Drusken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Grundbesitzer und Berittschulze Andreas Dommick in Aleren ist als Landgeschworner für den Kreis Labiau bestätigt und vereidigt worden.

Der frühere Gutsbesitzer und Amtmann Schmidt, zu Wolfshöfen, jetzt in Perkuppen, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder ausgeschieden.

Der

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Sekretair Lauenpusch in Rössel ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, nachdem der Konditor Pätsch die Agentur niedergelegt hat, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Drechslermeister Christian Ostermann zu Pr. Eylau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den landräthlichen Kreis Pr. Eylau vorläufig und mit Vorbehalt definitiver Entscheidung von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Pohl hierselbst, ist als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Wilutzki zu Podlassen, hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1858.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	9	7	4
2.	Deime	Tapiau	5	5	3	11
3.	Deime	Labiau	6	4	4	11
4.	Passarge	Braunsberg	3	3	1	10
5.	Alle	Allenburg	2	8	1	11
6.	Alle	Schippenbeil	—	9	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	6	7	5
8.	Dange	Memel	3	8	2	4
9.	Hafen	Memel	2	7	1	2
10.	Nemonien	Timberkrug	3	—	2	3
11.	Nemonien	Nemonien	3	3	2	3
12.	Timber	Piplin	3	2	2	—
13.	Gilge	Gilge	4	4	3	8
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	3	1	6
15.	Frisching	Kobbelbude	1	8	1	5

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 8ten Dezember 1858.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten November 1858 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4965. Allerhöchster Erlaß vom 9ten August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungsbezirk Cöslin.

„ 4966. Allerhöchster Erlaß vom 6ten September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

„ 4967. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

„ 4968. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40000 Rthlrn. Vom 9ten Oktober 1858.

„ 4969. Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirke Danzig. Vom 9ten Oktober 1858.

„ 4970. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

Die am 12ten November 1858 zu Berlin ausgegebene № 51. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4971. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung

Digitized by Google

der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

№ 4972. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kattenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

„ 4973. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen, von Crossen über Leitzkendorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

„ 4974. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89500 Rthlrn. Vom 9ten Oktober 1858.

„ 4975. Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12ten Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Gesetz-Sammlung S. 585). Vom 3ten November 1858.

Die am 17ten November 1858 zu Berlin ausgegebene № 52. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4976. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70000 Rthlrn. Vom 23sten September 1858.

„ 4977. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Oktober 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwechter Niederung.

„ 4978. Allerhöchster Erlaß vom 1sten November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Eröffnung des diesjährigen Provinzial-Landtages betr.

№ 249. Nach dem im Namen Sr. Majestät des Königs ergangenen Befehle des Regenten, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit, sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 12ten Dezember d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben der Regenten, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs

Digitized by Google

reichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 29sten November 1858.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 250. Die erfolgte Abtrennung der Hinterhufen bei Königsberg von dem Gemeinde bezirke der bisherigen Commune Mittel- und Hinterhufen betr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten Oktober c. sind die Hinterhufen von dem Gemeindebezirke der bisherigen Commune Mittel- und Hinterhufen, Landkreises Königsberg, gemäß §. 1. Absatz 4. des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14ten April 1856 abgetrennt und unter dem Namen Amalienau zu einem selbständigen Gutsbezirke erklärt worden. Die Polizeiobrigkeit in Amalienau verbleibt dem hiesigen Magistrat.

Königsberg, den 20sten November 1858.

№ 251. Wahlfähige Elementar-Lehrerinnen betreffend.

Bei der am 26sten und 27sten Oktober c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

Fräulein Maria Louise Redmann

und Fräulein Maria Louise Wierzbowski;

Erstere aus Gumbinnen, Letztere aus Frauenburg gebürtig, Beide katholischer Konfession.

Königsberg, den 24sten November 1858.

№ 252. Die fernerweite Polizei-Verwaltung der ganzen Ortschaft Heiligen Kreutz durch den Domainen-Rentmeister Böhnke zu Fischhausen betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Polizei-Verwaltung der ganzen Ortschaft Heiligen Kreutz, Kreises Fischhausen, der bisherige Verwalter, Domainen-Rentmeister Bücher zu Pobethen entbunden und dieselbe dem Königl. Domainen-Rentmeister Böhnke zu Fischhausen übertragen ist.

Königsberg, den 26sten November 1858.

№ 253. Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangs-Bescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 241. incl.;

von der Anleihe de 1854 bis zur Nummer 148. incl.;

von den Staatsschuldscheinen de 1842 bis zur Nummer 301. incl.

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangsbescheinigungen, nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll.

Königsberg, den 30sten November 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

 Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 254. Die Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 43. 203. 611. 672. 1092. 2842. 2938. 2993. 3055. 3213. 3417. 3827.

„ B. zu 500 Rthlr. № 356. 860. 1175.

„ C. zu 100 Rthlr. № 225. 527. 541. 935. 1040. 1070. 1093. 1177. 1861. 2807. 3001. 3459. 3764. 3872. 4610. 4651. 4688.

„ D. zu 25 Rthlr. № 60. 203. 331. 653. 665. 868. 1007. 1678. 2084. 2148. 2462. 2644.

„ E. zu 10 Rthlr. № 3. 63. 85. 104. 115. 135. 145. 175. 180. 184. 217. 230. 235. 252. 276. 292. 300. 304. 308. 311. 349. 350. 359. 380. 382. 408. 412. 423. 446. 498. 500. 554. 557. 563. 589. 592. 598. 636. 661. 683. 688. 785. 787. 832. 846. 872. 889. 926. 943. 955. 971. 984. 989. 1024. 1033. 1077. 1086. 1139. 1167. 1180. 1205. 1212. 1237. 1231. 1267. 1289. 1292. 1313. 1316. 1330. 1342. 1343. 1363. 1369. 1385. 1420. 1422. 1432. 1438. 1441. 1447. 1449. 1453. 1460. 1480. 1496. 1503. 1510. 1536. 1545. 1551. 1559. 1567. 1576. 1608. 1638. 1645. 1653. 1666. 1673. 1718. 1736. 1737. 1747. 1751. 1773. 1785. 1786. 1788. 1810. 1848. 1887. 1937. 1939. 1943. 1955. 1963. 1984. 1994. 2028. 2030. 2050. 2058. 2074. 2084. 2088. 2123. 2133. 2143. 2185. 2194. 2196. 2215. 2221. 2226. 2276. 2277. 2323. 2333. 2335. 2342. 2374. 2381. 2421. 2438. 2446. 2447. 2459. 2519. 2528. 2532. 2535. 2580. 2593. 2598. 2606. 2614. 2622. 2629. 2631. 2633. 2642. 2660. 2679. 2721. 2729. 2754. 2780. 2784. 2817. 2821. 2868. 2901. 2905. 2908. 2987. 2992. 3027. 3070. 3088. 3115. 3117. 3123. 3125. 3131. 3142. 3150. 3165. 3167. 3169. 3177. 3182. 3184. 3196. 3222. 3232. 3242. 3249. 3250. 3273. 3289. 3295. 3306. 3326. 3328. 3340. 3344. 3347. 3362. 3364. 3368. 3372. 3374. 3387. 3390. 3401. 3413. 3418. 3423. 3439. 3446. 3447. 3467. 3476. 3481. 3482. 3512. 3522. 3523. 3526. 3528. 3533. 3547. 3574. 3578. 3596. 3631. 3642. 3648. 3659. 3661. 3673. 3692. 3701. 3710. 3719. 3722. 3723. 3739. 3743. 3755. 3756. 3757. 3815.

Die

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 15., vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18ten November 1858.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 255. Die Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Stuhmer Kreis betr.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 30sten v. M. die Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Stuhmer Kreis angeordnet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern qualificirte Thierärzte, welche sich um diese, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlr. versehene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen vier Wochen, unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 16ten November 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Dem Bethause im Seebadeorte Cranz sind im Laufe dieses Sommers verschiedene Geschenke verehrt worden, und zwar:

A. aus einer Sammlung milder Beiträge:

1. eine neusilberne Taufschaale;
2. eine neusilberne innen vergoldete Taufkanne;
3. ein Taufstich mit Bekleidung und Ueberhang von scharlachrothem Tuch;
4. zwei Liedertafeln und
5. ein Gesangbuch;

B. von drei verschiedenen Geschenkgebern aus Königsberg:

1. eine Altarbibel;
2. eine Kanzel-Bibel;
3. ein kleines Orgelwerk mit drei Registern, Letzteres von demselben Wohlthäter, welcher dem Bethause schon früher Altarleuchter und Kruzifix, von Gußeisen und vergoldet, geschenkt hat.

Solches

Digitized by Google

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik

Der bisherige Tribunals-Referendarius Franz Wenzel Lehmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Bei dem Eichungsamte zu Ortelsburg sind: der Beigeordnete Gastwirth als Vorsitzender, der Buchdruckereibesitzer Jänicke als Beisitzer und Rendant, der Büchsenmacher Eduard Greger als Beisitzer und der Kupferschmiedemeister Rathmann Iwanowius als Sachverständiger gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige interimistische Seehülfslootse August Anton Schwenn in Memel ist als Seehülfslootse definitiv angestellt worden.

Dem Barbier Heinrich Sprengel und dem Barbier Louis Rudolph Amor in Königsberg ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Albert Iwanowski in Zinten ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann Alexander Weisstein zu Königsberg ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Schwanfelder zu Königsberg ist als Hauptagent der Germania Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Friedrich Wilhelm Dannappel zu Kossel ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt nach dem Tode des frühern Agenten Kaufmann Julius Brock von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maler Samuel Eduard Frick in Osterode ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten H. W. Wichert von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Treß in Domnau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wattmann in Wehlau ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wattmann zu Wehlau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Bon'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 15ten Dezember 1858.

Bekanntmachung des Königl. Landtags-Marschalls.

№ 256. Den Termin zur Annahme der Petitionen beim bevorstehenden Provinzial-Landtages betreffend.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 12ten Dezember hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 16ten Dezember angenommen werden können.

Königsberg, den 10ten Dezember 1858.

Der Landtags-Marschall. Graf zu Dohna-Lauk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 257. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1859 betreffend. 752/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Schmidt vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Halle, genannt v. Liptay vom 3ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woike.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Ober-Stabs- und Regimentsarzt Dr. Giebsch vom 1sten Infanterie-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1859, in welchen sich jeder auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst Anspruch machende junge Mann persönlich der qu. Kommission vorstellen muß, haben wir auf Mittwoch den 5ten Januar, den 2ten März, den 13ten Juli und den 7ten September 1859 angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr in unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge unter Beifügung nachstehender Zeugnisse:

1. des Taufscheins;
2. der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militair-Dienstes nebst der verpflichtenden Erklärung zur Uebernahme der Unterhaltungs- und Equipirungskosten;
3. des Zeugnisses über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung Seitens der Schul-Anstalten, oder, wo der Unterricht auf einem andern Wege gewonnen, Seitens der betreffenden Lehrer;
4. des Moralitäts-Zeugnisses, welches die in Königsberg sich aufhaltenden jungen Leute von dem Königl. Polizei-Präsidium, die Studirenden von dem Königl. Universitätsgerichte, die Auswärtigen von dem Königl. Landraths-Amt, zu welchem ihr Wohnort gehört, zu beschaffen haben;

und der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst zu Königsberg“ zu richten, und, insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bei der Cavallerie und Artillerie nur am 1sten Oktober, dagegen bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

In Bezug auf die Cavallerie sind die Königl. General-Kommandos Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen jungen Leuten, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht der Endtermin nur bis längstens den 1sten April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar gewesen ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1sten Oktober d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1sten April zu gestatten.

Königsberg, den 30sten November 1858.

№ 258. Die Entsagung der innen benannten Schiffseigner als Auswanderungs-Agenten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer Mittheilung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Folge, die mittelst Konzession des genannten Ministeriums vom 5ten März 1854 in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließen-

Digitized by Google

schließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffsrheder C. Rübke und Wöllmer in Hamburg der ihnen durch die erwähnte Konzession verliehenen Befugniß entsagt haben, wodurch auch nach §. 9. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 die Konzessionen der etwaigen Agenten, jener Firma erloschen sind.

Königsberg, den 3ten Dezember 1858.

№ 259. Die Einholung neuer Zins-Coupons abgelieferter Staats-Schuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangs-Bescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 241. incl.;
von der Anleihe de 1854 bis zur Nummer 148. incl.;
von den Staatsschuldscheinen de 1842 bis zur Nummer 368. incl;

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangsbescheinigungen, nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll.

Königsberg, den 7ten Dezember 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 260. Die Festsetzung der Anhaltepunkte und ihre Entfernungen auf der Königsberg-Labiauer Poststraße betr.

Die Anhaltepunkte und ihre Entfernungen sind auf der Königsberg-Labiauer Poststraße in folgender Weise festgesetzt worden:

Von Königsberg	nach	Neuhausen	1¼	Meile
„ Neuhausen	„	Conradswalde	¾	„
„ Conradswalde	„	Kuggen	¾	„
„ Kuggen	„	Bruch	¾	„
„ Bruch	„	Wulfshöfen	¼	„
„ Wulfshöfen	„	Seith (Gasthaus)	¾	„
„ Seith	„	Legitten (Gasthaus)	1	„
„ Legitten	„	Theut (Haus des Besitzers Augstein)	¾	„
„ Theut	„	Viehoff	¼	„
„ Viehoff	„	Labiau	¼	„
			¼	„
		Summa	6¼	Meilen.

Königsberg, den 28sten November 1858.

Der Ober Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 271. de dato Berlin, den 20sten November 1858.)

Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln unter dem 16ten August 1857 ertheilte Patent:

auf einen Ofen zur Bereitung von Glaubersalz,

ist erloschen.

Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 274., de dato Berlin, den 24sten November 1858.)

Dem Maschinenfabrikbesitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19ten November 1858 ein Patent:

auf eine Wechselladde für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 25sten November 1858.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22sten November 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität Dr. F. E. Neumann den Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht dem praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Julius August Hellmuth Eugen von Pastau in Königsberg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Dem ersten Oberlehrer Dr. Möller am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" verliehen und der Dr. Richter an derselben Anstalt zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Kreisrichter Schultz in Prökuls ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Memel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prökuls, und zugleich zum Notarius im Departement des Ostpreuß. Tribunals ernannt.

Dem bisherigen Lehrer zu Pierlawken Jacob Bannasch ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Kl. Koßlau, Kreises Neidenburg, von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Kaufmann F. W. A. Graff zu Königsberg ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 22sten Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 261. Den künftigen Geschäftsbetrieb des Königl. Bergamts zu Waldenburg betreffend. 2032/11 I.

Nachdem durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11ten d. M. die bisher dem Königl. Bergamte zu Waldenburg zuständige Verwaltung des Bergregales in den Kreisen Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grottkau dem Königl. Bergamte zu Tarnowitz übertragen worden ist, umfaßt nunmehr der Bezirk des Königl. Bergamtes zu Waldenburg die nachstehend verzeichneten landräthlichen Kreise und Berggeschwornen Reviere:

(I. — VI. . . . .)

VII. Preußisches Revier.

Berggeschworner (in Vertretung) O. Schmidt in Waldenburg.

umfaßt sämmtliche Kreise der Provinz Preußen.

Breslau, den 17ten November 1858.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 4ten Dezember 1858.

№ 262. Den Privatverkehr mit Spielkarten betreffend. 1972/11 I.

Die Vorschrift in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2ten Juli 1855 (Amtsblatt de 1855, außerordentliche Beilage № 10. Seite 85) im Zusatz zu §. 6. unserer Polizei-Verordnung vom 9ten August 1854 (Amtsblatt de 1854 außerordentliche Beilage № 12. Seite 111), nach welcher

bei Pulverversendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll,

wird hiermit dahin geändert, daß diese Anzeige mindestens drei Tage vorher geschehen muß. Königsberg, den 9ten Dezember 1858.

№ 263. Die Regulirung der Reallasten-Ablösungssache von Bitte, Kreises Memel, betreffend. 1878/9 III.

In der Reallasten-Ablösungssache von Bitte, Kreises Memel, werden alle Diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten März 1859 mit ihren Ansprüchen bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Königl. Domainen-Rentamt zu Memel zu melden, widrigenfalls dieselben die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und später mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Königsberg, den 9ten Dezember 1858.

Digitized by Google

№ 264. Eröffnung der Kreis-Chaussee von Pr. Holland nach Koppeln und Erhebung des Chausseegeldes betr. 3725/12 I.

Nachdem die erste Meile der Pr. Holländer Kreischaussee von Pr. Holland bis Koppeln, im Bau vollendet ist und nunmehr dem öffentlichen Verkehr vom 1sten Januar k. J. ab übergeben werden soll, erfolgt mit diesem Tage die Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle in Caymen für eine Meile auf Grund des Allerhöchst genehmigten Tarifs vom 29sten Februar 1840 und der dazu gehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem wir dies hierdurch veröffentlichen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß auf dieser Chaussee alle für die Staats-Chausseen ergangenen Anordnungen zu beobachten und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Vollziehung zu bringen sind. Königsberg, den 17ten Dezember 1858.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 265. Den Ehrenrath der Rechtsanwälte beim Königl. Ober-Tribunal betreffend.

Nachdem gemäß §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26sten März 1836, betreffend den unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Auslosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgelooseten Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26sten Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vorsitzender:
der Geheime Justizrath Reusche.
Mitglieder:
der Justizrath Boots,
der Justizrath Wagner,
der Justizrath Jßmer,
der Rechtsanwalt Dorn.
Stellvertreter:
der Justizrath Strohn,
der Justizrath Simson.

Berlin, den 4ten Dezember 1858.

Der Erste Präsident des Königl. Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

№ 266. Die Wiederbesetzung des Physikats des Kreises Insterburg betreffend.

Das Physikat des Kreises Insterburg wird zum 1sten Januar k. J. erledigt. Qualifizirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 28sten November 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 267. Die selbstständige Ausübung von Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg betreffend.

Dem Königl. Ingenieur-Lieutenant a. D. Wilhelm Wittich ist auf Grund bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Ausübung von Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg nach dem allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25sten Februar 1856 ertheilt worden und hat derselbe seinen Wohnsitz zu Hirschberg gewählt. Breslau, den 9ten Dezember 1858.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt.

Mit

Digitized by Google

№ 268. Die Einführung beschränkter Güter-Versendungen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten August c., die Einführung beschränkter Güter-Versendungen von unseren Haltestellen betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß wir nunmehr auch eine beschränkte Güterbeförderung nach den Haltestellen unserer Bahn: Tamsel, Döllens-Radung, Düringshof, Gurkow, Alt-Carbe, Tiedmannsdorf und Seepothen gewisse, an bestimmte Empfänger adressirte Güter der ermäßigten Klassen A. und B. in Wagenladungen zulassen werden.

Die nähern Bedingungen können auf jeder unserer Güter-Expeditionen und Haltestellen eingesehen werden.

Anträge um Zulassung zum Güter-Empfange auf den Haltestellen sind an uns zu richten.

Bromberg, den 6ten Dezember 1858.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 25sten November 1858.)

Dem Obermaschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen, ist unter dem 22sten November 1858 ein Patent:

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 22sten November 1858 ein Einführungs-Patent:

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 284. de dato Berlin, den 3ten Dezember 1858.)

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1858 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1858 ein Einführungs-Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Klebs in Neidenburg ist als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Wehlau versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Carl Albert Dalcke in Danzig ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Neidenburg ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Kah zu Gerdauen ist in der Eigenschaft als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Adalbert Siehr ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Allenstein ernannt.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor zu Lötzen, Dr. Johann Wilhelm Ebel, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bischofsburg verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Präzentor in Prökuls, August Rudolph Harner, ist die Stelle eines Pfarrverwesers an der evangelischen Kirche in Dawillen, in der Diözese Memel, kommissarisch übertragen worden.

Der bisherige Kreisbaumeister Bürkner in Rastenburg ist unter Ernennung zum Königl. Bau-Inspektor nach Ortelsburg versetzt und ihm die, durch die Pensionirung des Bau-Inspektors von Horn daselbst erledigte Kreisbau-Inspektor-Stelle verliehen worden. Ferner ist der Kreisbaumeister Preinither von Wehlau, in gleicher Eigenschaft nach Rastenburg versetzt und dem Baumeister Heinrich von Kahn ist die kommissarische Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle in Wehlau vom 1sten Januar k. J. ab, übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eduard Gustav Rudolph Bartels ist die Forstaufseherstelle zu Schmeerbeiger Heide, Oberförsterei Leipen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Hartmannschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 29sten Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 269. Zweite Auslosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Rthlr.	№ 1951 bis 1955. 2356 bis 2360. 3161 bis 3165. 3456 bis 3460. 5756 bis 5760.	25 Stück über	25000 Rthlr.
„ B. à 500 Rthlr.	№ 201 bis 210. 3681 bis 3690. 4031 bis 4040.	30 Stück über	15000 Rthlr.
„ C. à 200 Rthlr.	№ 326 bis 350. 3622 bis 3646.	50 Stück über	10000 Rthlr.
„ D. à 100 Rthlr.	№ 3051 bis 3100. 10102 bis 10114. 15972 bis 15979.	71 Stück über	7100 Rthlr.
		176 Stück über	57100 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1sten Juli k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. № 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3ten k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4⅓ Prozent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. № 7. und 8. baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon № 7. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen, wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publizirte Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14ten Dezember 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß solche auch bei unserer Haupt-Kasse, bei allen Königl. Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen, städtischen Kämmereien, ferner in den Büreaus der Herren Landräthe, des Herrn Polizei-Präsidenten hier, der Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter, zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird.

Quittungs-Formulare verabfolgen alle Königl. Kreis-Steuer-Kassen.

Königsberg, den 22sten Dezember 1858.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

№ 270. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1859 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Schmidt vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Halle, genannt v. Liptay vom 3ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woike.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Ober-Stabs- und Regimentsarzt Dr. Clebsch vom 1sten Infanterie-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1859, in welchen sich jeder auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst Anspruch machende junge Mann persönlich der qu. Kommission vorstellen muß, haben wir auf Mittwoch den 5ten Januar, den 2ten März, den 13ten Juli und den 7ten September 1859 angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr in unserem Militair-Büreau versammeln.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge unter Beifügung nachstehender Zeugnisse:

1. des Taufscheins;
2. der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen Militair-Dienstes nebst der verpflichtenden Erklärung zur Uebernahme der Unterhaltungs- und Equipirungskosten;
3. des Zeugnisses über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung Seitens der Schul-Anstalten, oder, wo der Unterricht auf einem andern Wege gewonnen, Seitens der betreffenden Lehrer;
4. des Moralitäts-Zeugnisses, welches die in Königsberg sich aufhaltenden jungen Leute von dem Königl. Polizei-Präsidium, die Studirenden von dem Königl. Universitätsgerichte, die Auswärtigen von dem Königl. Landraths-Amt, zu welchem ihr Wohnort gehört, zu beschaffen haben;

und der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst zu Königsberg"

zu richten, und, insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bei der Cavallerie und Artillerie nur am 1sten Oktober, dagegen bei den übrigen Truppentheilen am 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

In Bezug auf die Cavallerie sind die Königl. General-Kommandos Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen jungen Leuten, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht der Endtermin nur bis längstens den 1sten April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar gewesen ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1sten Oktober d. J. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1sten April zu gestatten.

Königsberg, den 30sten November 1858.

№ 271. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine.

Mit Bezug für unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder

Digitized by Google

oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen damit beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7ten Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ersatzleistung im hiesigen Regierungsbezirk außer bei unserer Haupt-Kasse, auch bei allen Königl. Kreis-Steuer- und sonstigen Königl. Kassen nach Maaßgabe der im Amtsblatt pro 1857 № 20. befindlichen Bekanntmachung vom 7ten Mai 1857 erfolgt.

Königsberg, den 13ten Januar 1858.

№ 272. Die Besetzung der Kreischirurgenstelle des Kreises Mohrungen betr.

Die Kreischirurgenstelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, ist erledigt.

Wir fordern daher die Wundärzte 1ster Klasse, welche die sorenfische Prüfung bestanden haben und die pro physicatu geprüften promovirten Aerzte im Falle sie bei Besetzung der Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbations-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 7ten Dezember 1858.

№ 273. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1859 Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 20sten Dezember 1858.

№ 274. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Unsere Empfangsbescheinigungen über die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns abgelieferten Staats-Schuldverschreibungen, können wir und zwar:

von der Anleihe de 1850 bis zur Nummer 241. incl.;
von der Anleihe de 1854 bis zur Nummer 148. incl.;
von den Staatsschuldscheinen de 1842 bis zur Nummer 495. incl.;

einlösen.

Die betreffenden Inhaber ersuchen wir, diese Empfangsbescheinigungen, nach Vollziehung der darunter vorgedruckten Quittung über den Rückempfang der Staatspapiere, an uns abzugeben, wogegen die Valuta sofort ausgehändigt, resp. mit der Post übersandt werden soll, Königsberg, den 21sten Dezember 1858.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Den

Digitized by Google

№ 175. Neu entstandene Vorwerke „Berthawerth" und „Bettyhoff" betr.

Den auf der Feldmark des adlichen Guts Posegnick, im Kreise Gerdauen neu entstandenen Vorwerken sind die Namen „Berthawerth", und „Bettyhoff" beigelegt, ohne daß in den Kommunalpolizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 20sten Dezember 1858.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 276. Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt in Gumbinnen betreffend.

In Gemäßheit des §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode 1859/61 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten, resp. Stellvertreter:

1. der Gasthofbesitzer Rudolph Ehmer und der Mälzenbräuer Friedrich Sinhuber hier, als Vorsteher;
2. der Kaufmann August Sinhuber und Grundbesitzer Lieutenant Menghöfer hier, als Stellvertreter der Vorsteher;
3. der Gutsbesitzer, Hauptmann Bromberger von Sunkeln und Apotheker Lottermoser zu Königsberg, als Abgeordnete;
4. der Gutsbesitzer Capeller von Alerkehmen und Bäckermeister Embacher zu Rastenburg, als Stellvertreter der Abgeordneten;

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 9ten Dezember 1858.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Franz Ludwig Victor Bergau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Rudolph Friedrich Preuß ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der seitherige zweite Prediger in Schaaken Gotthilf Adolph Mertens ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Arnau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Reuter ist zum Pfarramtssubstituten an der evangelischen Kirche zu Kraplau und Filia Döhringen in der Diözese Osterode ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Pius Schütze ist als wissenschaftlicher Hülfslehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium zu Braunsberg definitiv angestellt worden.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Kaufmann Heinrich Johann Gregoriew früher zu Memel, jetzt als Partikulier in Königsberg, Knochenstraße № 4., wohnhaft den Familiennamen „Gregor" annehmen und führen darf.

Wasser-

Digitized by Google

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1858.

№	Gewässer	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	3
2.	Deime	Tapiau	4	11	3	7
3.	Deime	Labiau	6	6	4	11
4.	Passarge	Braunsberg	2	9	1	7
5.	Alle	Allenburg	3	11	2	4
6.	Alle	Schippenbeil	—	8	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	5	7	5
8.	Dange	Memel	3	10	2	—
9.	Hafen	Memel	3	3	1	—
10.	Nemonien	Timberkrug	3	5	2	4
11.	Nemonien	Nemonien	3	1	2	5
12.	Timber	Piplin	3	3	2	4
13.	Gilge	Gilge	4	7	3	8
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	2	1	6
15.	Frisching	Kobbelbude	2	11	1	6

Bayerische Staats-Bibliothek München

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

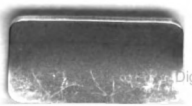
Digitized by Google